Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

6

F. W. Doppelmayr's
Sammlung
der
Erläuterungen und Reſcripte
zum
Strafgeſetzbuch
für das
Königreich Bayern.

Vierte, weſentlich vervollſtändigte Auflage.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.
1847.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die allerhöchſten Erläuterungen und Reſcripte über das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern ſind in der Kriminalrechtspflege ſo wichtig, daß ſie nicht bloß in den Händen der Kriminal- und Unterſuchungsrichter, ſondern auch der Polizeibeamten, Vertheidiger und Rechtspraktikanten, kurz in den Händen eines jeden Juriſten in Bayern ſeyn ſollten.

Sie ſind zwar ſchon in einer vollſtändigen Sammlung von 206 Nummern*) lithographirt den Aemtern und dem Publikum gegeben, deren Gebrauch, (weil ſie in chronologiſcher Ordnung abgedruckt ſind), durch ein äußerſt vollſtändiges Sachregiſter ſehr zweckmäßig erleichtert iſt.

Allein in dem Preiſe dieſer höchſt ſchätzbaren Sammlung liegt das Hinderniß, daß dieſelbe nicht jeder Geſchäftsmann beſitzen kann.

Ebendaher dürfte es den Wünſchen mancher Geſchäftsmänner entſprechen, wenn ihnen dieſe wichtigen Erläuterungen und Reſcripte um einen geringen Preis und in einem bequemen Format, zum täglichen Gebrauch in die Hände gebracht würden.

Wenn auch gleich dem Strafgeſetzbuche eine gänzliche Reform bevorſtehet, und ſchon gegenwärtig daran gearbeitet wird, ſo wird dennoch dem Geſchäftsmanne, ſo wie überhaupt jedem Rechtskundigen, dieſe Sammlung für immer als ein unzertrennlicher Anhang des Strafgeſetzbuches von

*) Sammlung der wichtigſten königlichen Reſcripte in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern, München, in der Armenbeſchäftigungsanſtalt am Anger, in Fol.

Digitized by Google

Wichtigkeit und wahrem Werthe bleiben, da dieſes hiedurch in ſeiner ganzen Wirklichkeit erſcheint, wie es in Anwendung geweſen iſt.

Bis zu jenem Zeitpunkt aber, wo durch ein neues Strafgeſetzbuch das gegenwärtige und die Kraft und Anwendung dieſer Novellen aufgehoben wird, dürfte dieſe Sammlung zu mancher Erleichterung bei Kriminalarbeiten dienen.

Um bei dem Gebrauch dieſer Sammlung das Nachſchlagen und Auffinden der einzelnen verſchiedenen Erläuterungen möglichſt zu erleichtern, ſind dieſe unter den einſchlägigen Artikeln nach der Ordnung derſelben abgedruckt worden, ſo daß ſie der geübte Geſchäftsmann leicht und ſchnell und ohne Hülfe des angehängten Regiſters auffinden kann.

Damit aber ſo viel wie möglich nicht nur an Raum gewonnen, ſondern auch die Bogenzahl, mithin auch der Preis verringert wird, ſo ſind die Eingangs- und Schlußworte der Erläuterungen und Reſcripte weggelaſſen worden, wo es ohne Nachtheil oder Entſtellung des Sinnes derſelben geſchehen konnte.

Durch einen Anhang über die allerhöchſten Verordnungen und Beſtimmungen über die ſtrafgerichtlichen Tabellen, die Vertheilung der Verurtheilten in Strafarbeitshäuſer, die Inſtruktionen der Gefangenwärter, Berechnung der Kriminalkoſten und Vorſchüſſe derſelben von den Rentämtern, glaube ich dieſem Handbuche noch einen ausgedehnteren Gebrauch und weitern Werth gegeben zu haben.

Bei der Herausgabe dieſer Sammlung habe ich keinen andern Zweck, als damit zu nützen, und wenn ich dadurch auch nur den Wünſchen weniger Geſchäftsmänner Genüge leiſten ſollte, ſo finde ich mich hierdurch ſchon belohnt.

Nördlingen, den 5. März, 1821.

F. W. Doppelmayr,
rechtskundiger Magiſtratsrath.

Digitized by Google

Vorerinnerung
zur zweiten Auflage.

Die allgemeine Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieſer nach der Ordnung der Artikel zuſammengeſtellten Reſcriptenſammlung hat ſich vollkommen dadurch ausgeſprochen, daß die erſte Auflage bereits vergriffen iſt, wodurch gegenwärtige neue Auflage veranlaßt wurde, welcher die ſeither erſchienenen Erläuterungen und allerhöchſten Verordnungen am gehörigen Orte beigefügt worden ſind.

Wenn gleich ſchon der Entwurf des neuen Strafgeſetzbuches vorliegt, ſo iſt dennoch die Zeit noch ferne und unbeſtimmt, wenn das neue Geſetzbuch in Wirklichkeit treten wird, daher dieſe Sammlung noch immer allen Kriminal-, Civil- und Polizeibehörden, ſo wie jedem Geſchäftsmanne, beſonders aber auf Univerſitäten bei den Vorleſungen über das bayeriſche Kriminalrecht und deſſen Studium unentbehrlich iſt.

Uebrigens iſt die Brauchbarkeit dieſer Sammlung nicht von der Einführung des neuen Strafgeſetzbuches abhängig, indem auch noch nachher nicht blos viele einzelne Erläuterungen und Reſcripte, ſondern auch die im Anhange beigefügten Verordnungen ihre volle Anwendbarkeit behalten.

Digitized by Google

Durch das angehängte vollſtändige Regiſter iſt der fernere Gebrauch dieſer Reſcriptenſammlung auch dann noch geſichert, wenn durch das neue Strafgeſetzbuch mehrere Reſcripte aufgehoben werden.

Nördlingen, im Juli, 1824.

J. W. Doppelmayr,
rechtskundiger Magiſtratsrath.

Digitized by Google

Vorwort
zur dritten Auflage.

Das Vergreifen einer zweiten ſtarken Auflage gegenwärtiger Reſcriptenſammlung ſpricht fortwährend für die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit derſelben, welche ich bei der erſten Herausgabe beabſichtiget habe.

Ja es iſt ſogar dieſe Sammlung zu einem unentbehrlichen Handbuche für den das Strafgeſetzbuch erſt Studirenden, ſo wie für den dasſelbe in Anwendung bringenden Beamten geworden, und wird auch neben dem ganz vortrefflichen Werke *) des Herrn von Spies, königlichen Appellationsvicepräſidenten noch ferner als nützliches Handbuch dienen.

Bei der gegenwärtigen herbeigeführten Nothwendigkeit einer dritten Auflage bemühte ich mich dieſelbe durch die ferneren ſeither erſchienenen neuen Reſcripte zu vervollſtändigen und zu vermehren, und nach dem Wunſche und Urtheile mehrerer angeſehener Männer dadurch auch zu verbeſſern, daß ich die Nachweiſung der Reſcripte, wo ſich dieſelben befinden, ſogleich nach dem Datum derſelben beifügte. Daß die hiebei angenommene Abkürzung: L. S. Nr. Lithographirte Sammlung und Nro. derſelben bedeutet, bedarf kaum einer Erwähnung.

Ein beſonderer Abdruck der neuerdings erſchienenen Reſcripte, als Nachtrag zur zweiten Ausgabe, würde den Gebrauch dieſes Handbuches nicht erleichtern, ſondern vielmehr denſelben erſchweren oder wenigſtens das Nachſchlagen verzögern.

---

*) Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgeſetzbuche, Bamberg bei J. C. Dreſch, 1835. (2. Auflage 1839.) 4.

Digitized by Google

Ich hielt es daher für zweckmäßiger eine ganz neue Auflage zu veranſtalten und alle neuen Reſcripte an ihrem gehörigen Orte nach der Reihe der Artikel des Geſetzbuches einzuſchalten.

Da der Preis dieſer Sammlung auf das Allerbilligſte geſetzt worden und nur ſehr gering iſt: ſo wird die Nachſchaffung gegenwärtiger vervollſtändigteren neueſten Ausgabe keinem Beſitzer der frühern Ausgabe zur beſondern Beläſtigung fallen; vielmehr Jeden reichlich durch die erwünſchteſte Bequemlichkeit beim Gebrauche und Nachſchlagen für dieſe geringen Koſten entſchädigen.

Uebrigens iſt dieſes Geſetzbuch durch die bisherigen vielen *Erläuterungen* in den mannigfaltigſten Beziehungen zu einer ſolchen Stufe der Vollſtändigkeit erwachſen, daß wenig neue Beſtimmungen deßhalb noch erfolgen dürften.

Nördlingen, im Dezember, 1835.

F. W. Doppelmayr,
Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Vorwort
zur vierten Auflage.

Wie ſehr ſich der nun verſtorbene Herr Bürgermeiſter Doppelmayr durch die Herausgabe der Sammlung der Erläuterungen und Reſcripte zum königl. bayer. Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813 verdient gemacht hat, darüber liefert den Beweis ſchon der Umſtand, daß von dieſer zuerſt im Jahre 1821 erſchienenen Sammlung nunmehr ſchon drei Auflagen vergriffen ſind und die Nothwendigkeit einer vierten Auflage eingetreten iſt.

Bei dieſer vierten Auflage war es aber nothwendig, Irrthümer, welche ſich in die früheren Auflagen eingeſchlichen hatten, zu berichtigen, Reſcripte, welche nicht mehr zur Anwendung kommen, wegzulaſſen und andere Reſcripte und Erläuterungen, welche erſt in neuerer Zeit bekannt wurden oder doch früher nicht aufgenommen waren, einzuſchalten, ſo daß die gegenwärtige Auflage keine irgend erhebliche Lücke mehr haben wird.

Zugleich ſchien es aber auch nützlich, die Literatur des jetzigen bayer. Strafrechts an den treffenden Orten anzugeben und auf dieſe Weiſe Allen, welche das Strafgeſetzbuch anzuwenden haben, auch in dieſer Hinſicht eine Erleichterung zu verſchaffen.

Wohl möchte es den Anſchein gewinnen, als ob in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo für das Königreich Bayern neue Geſetzbücher vorbe-

Digitized by Google

reitet werden ſollen, eine neue Auflage des gegenwärtigen Werks ein überflüſſiges Unternehmen ſey: allein abgeſehen von der Frage, wann ein neues Strafgeſetzbuch wirklich zu Stande kommt, wird gewiß bis dahin Doppelmayrs Werk, beſonders in der gegenwärtigen Art, nicht nur den Praktikern, ſondern auch einſt denen willkommen ſeyn, welche zu den Berathungen über das neue Strafgeſetzbuch werden berufen werden.

Mit Vergnügen habe ich dem Wunſche der Verlagshandlung entſprechend die gegenwärtige vierte Auflage geprüft und ich glaube verſichern zu können, daß dieſelbe dem Bedürfniſſe noch bei weitem mehr als die bisherigen Auflagen entſprechen werde.

München, im November, 1846.

Arnold,
Oberappellationsgerichtsrath.

Digitized by Google

Erläuterungen und Reſcripte

zum

Patent,

die Verkündung

des

allgemeinen Strafgeſetzbuches

für das

Königreich Bayern

betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum Artikel I.

(19. Aug. 1813. Reg. Bl. S. 1049.)

Vom 1. Okt. 1813 an tritt bei gemeinen Verbrechen der Militärperſonen das allgem. St. G. B. ein.

(12. April 1814.) Das Duellmandat gilt (wo es promulgirt iſt) als allgemeines Geſetz noch in ſo weit, als nicht durch das Duell ein im St. G. B. benanntes Verbrechen (oder Vergehen) begangen worden. S. v. Spies Sammlung. 2. Aufl. S. 1.

(10. Dezember 1814, L. S. 63, §. 11.)

Mit dem 1. März 1815 tritt das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern auch im Bezirke des Fürſtenthums Aſchaffenburg nach den Beſtimmungen des Promulgationsedicts vom 16. Mai 1813 in geſetzliche Kraft.

(9. Mai 1815, L. S. 92.) Mit dem 1. Oktober 1815 hat das Strafgeſetzbuch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Würzburg die im Promulgationspatente vom 16. Mai 1813 ausgeſprochenen geſetzlichen Wirkungen. Eben ſo die bis dahin ſchon öffentlich bekannt gemachten Geſetzeserläuterungen, ſo wie auch alle übrigen an die Gerichte erlaſſenen Inſtruktionen und Weiſungen über gemachte Anſtände und Anfragen. Dagegen kommen auch nach der Wirkſamkeit

Digitized by Google

des neuen St. G. B. und bis zum Eintritt eines neuen allgemeinen Wilddiebſtahlsgeſetzes in jenem Großherzogthum noch die gegen Wilddiebſtahl dermal beſtehenden Würzburgiſchen Verordnungen und der bisherige Gerichtsgebrauch in Anwendung.

(1. Okt. 1816. Würzburger Intellig. Bl. S. 2729). Vom 1. Juni 1817 an tritt das St. G. B. v. J. 1813 nebſt Erläuterungen und Reſcripten in den ehemals fuldiſchen Aemtern in Wirkung. Das Geſetz wider den Wilddiebſtahl vom J. 1806 iſt aber damit nicht eingeführt.

(22. Okt. 1816. Spies Sammlung, S. 1. Mit dem 1. Januar 1817 tritt das St. G. B. v. J. 1813 nebſt den in den Regierungsblättern erſchienenen Verordnungen und den übrigen ergangenen Erläuterungsreſcripten in den ehemalig großherzoglich heſſiſchen Aemtern in geſetzliche Kraft nach den in dem — dem St. G. B. vorgedruckten Promulg.-Patent v. 16. Mai 1813 enthaltenen Beſtimmungen. Wegen des Wilddiebſtahls iſt beſondere Entſchließung vorbehalten.

In den Condominatorten mit Kurheſſen wird noch gemeines Criminal-Recht angewendet.

(31. Juli 1817. Reg. Bl. S. 740.) Das St. G. B. mit Verordnungen und Erläuterungsreſcripten gilt vom 1. Okt. 1817 an im ehemaligen Amte Redwitz.

(1. Juni 1822. Geſ. Bl. S. 193.) Das St. G. B. mit dazu gehörigen Anmerkungen, Zuſätzen und Erläuterungen, insbeſondere mit dem Geſetze v. 25. März 1816 über den Diebſtahl tritt vom 1. Jan. 1823 an im Amte Steinfeld in Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Ueber die Frage, welche ältere Geſetze durch das St. G. B. abgeſchafft ſind, vergl. Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher Bd. I. S. 8. und Anmerk. z. St. G. B. Bd. I. S. 26.

Inwieferne Uebertretungen des Zollgeſetzes und des Conſcriptionsgeſetzes ſich zu Vergehen oder Verbrechen ſteigern, hierüber ſ. dieſe beſondern Geſetze.

Zum Artikel II.

(12. Oktober 1813, L. S. 8.) Um zu entſcheiden, welches Strafgeſetz zur Anwendung komme, iſt zunächſt darauf zu ſehen:

1) ob die ältern Strafgeſetze (das Wort Strafgeſetz, in ſeiner ſtrengen Bedeutung genommen, als ein die Strafe drohendes Geſetz) eine unbeſtimmte (willkürliche) Strafe drohen, oder nicht. In jenem Falle geht immer das neue Strafgeſetzbuch, welches nur beſtimmte Strafen droht, dem ältern unbeſtimmten Strafgeſetze vor, wenn gleich dieſes, weil geſetzliche Unbeſtimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünſtiget, den Angeſchuldigten vortheilhafter ſeyn kann, als das neue.

2) Sind beide, das alte und das neue Strafgeſetz, in ihrer Strafdrohung beſtimmt, ſo geht dasjenige vor, welches nach ſeinem Inhalte, das iſt, nach der von ihm ausgeſprochenen Strafe beurtheilt, gelinder iſt. Da es nach dem wortdeutlichen Inhalte des Artikel 2 blos auf den Inhalt und die Beſchaffenheit des ſtrafdrohenden Geſetzes ankömmt, ſo folgt

3) daß bei Beurtheilung der Frage: welches Geſetzbuch zur Anwendung komme? nicht der Umſtand entſcheide, ob nach dieſem oder jenem die Gewalt des Richters mehr oder weniger ausgedehnt, der richterlichen Willkühr ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt iſt.

Digitized by Google

4) Uebrigens entſcheidet der Grad der nach der Verurtheilung zu erwartenden Begnadigung über den Vorrang des einen Strafgeſetzes vor dem andern nichts.

(26. Oktober 1813, L. S. 11.) 1) Wenn nach den bis zum 1. Oktober dieſes Jahres gültig geweſenen Geſetzen eine gelindere Strafgattung, als das neue Geſetzbuch verordnet, Statt gefunden hätte, zum Beiſpiel, wenn die Handlung nur als Vergehen, alſo nicht mit einer Kriminalſtrafe, oder nur mit Arbeitshaus, im Gegenſatz des Zuchthauſes, beſtraft worden wäre, und nach dem neuen Strafgeſetzbuch eine der Gattung nach höhere Strafe zur Folge hat, ſo ſollen die vor dem 1. Oktober dieſes Jahres vorgefallenen Handlungen nach dem zur Zeit der Begehung gültigen Geſetze beſtraft werden, weil ſolche Geſetze, wenn ſie auch jene Strafgattung nicht ganz genau beſtimmen, wenigſtens in ſo weit als beſtimmt anzuſehen ſind, daß nach denſelben die in Unſerm Geſetzbuch angedrohte höhere Strafgattung nicht eintreten würde.

2) Die dem richterlichen Ermeſſen nach den vorigen Geſetzen überlaſſene Dauer ſolcher nicht genau genug beſtimmten Strafen iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen Unſeres Geſetzbuches abzumeſſen; es darf jedoch die in Nummer 1 bemerkte Strafgattung nicht überſchritten werden.

3) Da die verſchiedenen vormals gültigen Strafgeſetze theils die Strafgattungen nach ihrer Eigenſchaft nicht ſcharf genug unterſcheiden, theils Strafgattungen vorſchreiben, welche nicht ganz mit den im Geſetzbuch angenommenen Strafgattungen übereinſtimmen, und dieſe Verſchiedenheit ſelbſt darauf Einfluß haben kann, ob eine vor dem erſten Oktober dieſes Jahres begangene Handlung als Verbrechen oder als Vergehen zu beſtrafen ſey, ſo erklären Wir, daß

a) Handlungen, welche den vorigen Geſetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsſtrafe nach ſich gezogen hätten, wenn ſie gleich in Unſerm Geſetzbuche für Verbrechen

erklärt ſind, alsdann nur mit Gefängniß als Vergehen beſtraft werden ſollen, desgleichen tritt

b) bei ſolchen vor dem erſten Oktober vorgefallenen Handlungen die Strafe des Arbeitshauſes ein, wenn die nach den vorigen Geſetzen ausgemeſſene Strafe in einer einjährigen bis achtjährigen Freiheitsſtrafe beſteht, daher das im Theil I. Artikel 16 beſtimmte Maximum des Strafarbeitshauſes nicht überſteigt.

c) Bei Handlungen, welche vermöge der vorigen Geſetze mit lebenslänglichem Kerker zu beſtrafen ſind, kommt die Zuchthausſtrafe auf unbeſtimmte Zeit zur Anwendung.

d) Iſt eine Handlung in Gemäßheit deſſen, was Wir gegenwärtig unter Nummer 1 erläutert haben, nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche über ſchwere Polizeiübertretungen zu beurtheilen, ſo ſoll dieſelbe, wenn ſie dem Strafgeſetzbuche zufolge ein Verbrechen oder Vergehen iſt, als ein Vergehen behandelt, und darüber von Unſern Appellationsgerichten erkannt werden. Die Hinweiſung jener Handlungen an die Polizeibehörden findet daher nur alsdann Statt, wenn eine ſolche Handlung Unſerm Strafgeſetzbuche zufolge weder Verbrechen noch Vergehen iſt. Bei allen vor dem erſten Oktober dieſes Jahres begangenen ſtrafbaren Handlungen iſt der Artikel 2 des Promulgationspatents, verbunden mit den gegenwärtigen näheren Erläuterungen, genau einzuhalten.

(12. Februar 1814, L. S. 30.) Obgleich dieſer Artikel 2 ſelbſt, ſo wie das Erläuterungsreſcript vom 26. Oktober v. J. alle Anſtände und Zweifel löſen, wenn man in den Geiſt jener Beſtimmungen und in die Grundſätze eindringt, auf welchen ſie ruhen: ſo wird, um alle Zweifel und Mißdeutungen zu entfernen, verordnet:

Digitized by Google

I. Anerkannter Rechtsſatz iſt es, daß bei Verſchiedenheit der vorigen und der neuen Strafgeſetze eine vor dem neuen Geſetze begangene, aber nachher zur Entſcheidung kommende Handlung mit jener Strafe zu belegen ſey, welche unter beiden die mildere iſt. Eben dieſen Satz drückt der Artikel 2 des Promulgationspatents aus, indem er ausdrücklich befiehlt, daß die zur Zeit der Begehung gültigen Geſetze angewendet werden ſollen, wenn die nach demſelben abgemeſſene Strafe gelinder iſt.

II. Um dieſen Grundſatz richtig anzuwenden, müſſen die Gerichte eine vor dem 1. Oktober 1813 begangene Handlung, wenn dieſelbe dem Strafgeſetzbuche zufolge Verbrechen oder Vergehen iſt, nach allen auf die Strafe einwirkenden Rückſichten ganz nach den zur Zeit der Begehung gültigen Geſetzen, und ebenſo ganz nach dem neuen Strafgeſetzbuche beurtheilen, die Strafen, wie ſie ſich nach den vorigen und nach den dermaligen Geſetzen ergeben, miteinander vergleichen, und von beiden die gelindere anwenden.

III. Bei dieſer ganz einfachen Art, die mildere Strafe auszumitteln, kommt es auf die Prämiſſen mehr in der Strafe als in den Entſcheidungsgründen an. Wir wollen jedoch auch über dieſe Unſern Gerichten nähere Vorſchriften geben, wie nämlich eine Verſchiedenheit entweder 1) der vom Geſetze angedrohten Strafe unmittelbar, oder 2) der zum vollſtändigen Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens geſetzlich beſtimmten Merkmale, oder auch 3) der die Strafbarkeit erhöhenden oder mindernden Eigenſchaften der Handlung darauf einwirkt.

IV. Was die geſetzliche Strafe ſelbſt angeht, ſo hatten Wir die Abſicht keineswegs in Art. 2 des Promulgationspatents durch den Ausdruck beſtimmte Strafe nur diejenige zu bezeichnen, welche von den vorigen Geſetzen ſo genau beſtimmt iſt, wie man es in den neueren Geſetzbüchern findet, und hiedurch für eine Gattung ſtrafbarer Handlungen, wie dieſes vorzüglich bei dem Diebſtahl eintritt, die Beſtimmungen des neuen

Digitized by Google

Strafgeſetzbuches, ſo weit dieſelbe hinſichtlich verſchiedener erſchwerender Eigenſchaften in Vergleichung mit den vorigen Geſetzen ſtrenger ſind, mit einer rückwirkenden Kraft blos deswegen zu verſehen, weil manche vorige Geſetze die Strafe nicht anders als mittelſt Hinweiſung auf das richterliche Ermeſſen beſtimmen. Innerhalb der Qualität der Handlung und der Strafgattung, welche den vormals gültigen Normen zufolge nach richterlichem - Ermeſſen eingetreten wäre, iſt allerdings die Strafdauer nach dem neuen Geſetzbuche abzumeſſen, wie wir ſchon im Erläuterungsreſcripte vom 26. Oktober v. J. ausdrücklich verordnet haben, aber in Fällen, wo vormals keine Kriminalſtrafe oder wenigſtens nicht auf mehr als acht Jahre eingetreten wäre, blos wegen des Mangels einer genauen Zeitbeſtimmung in den vorigen Geſetzen die härtere Strafe des neuen Geſetzbuches auf früher begangene Handlungen anwenden, das wäre eben ſo ungerecht, als dem Artikel 2 des Promulgationspatents zuwider. Eben ſo wenig können Wir billigen, daß die härtere Strafe, welche die ältern Geſetze bei vielen Verbrechen, zum Beiſpiel dem Diebſtahl, dem Ehebruch ꝛc. mit Beifügung einer geringern und dem richterlichen Ermeſſen überlaſſenen Strafe enthalten, in jenen Fällen zum Vergleichungsmaßſtab angenommen werde, wo die Gerichte vormals nach der Autoriſation des Geſetzgebers nur auf die gelindere Strafe erkannt hätten, wenn gleich jene Autoriſation auf ausdrücklichen Geſetzen oder Verordnungen nicht beruhen ſollte. Der Artikel 2 des Promulgationspatents redet von gültigen Geſetzen, und jene Geſetze waren hinſichtlich der unverhältnißmäßigen Strafen, (meiſtens Todesſtrafen) aufgehoben. Uebrigens verweiſen Wir auf dasjenige, was Wir im Erläuterungsreſcripte vom 26. Oktober v. J. (S. pag. 14) hierüber näher beſtimmt haben.

V. Was die zum vollſtändigen Begriffe eines Verbrechens geſetzlich beſtimmten Merkmale betrifft, von welchen öfters die Frage abhängt, welches Verbrechen begangen worden,

Digitized by Google

dann, ob die Handlung als das vollendete Verbrechen oder als Verſuch zu betrachten ſei, ſo fordert zwar die Nro. 1 angegebene Regel, daß, wenn die vorigen Geſetze gelinder ſind, wenn ſie alſo mehr zur Vollendung eines Verbrechens fordern als das neue Geſetzbuch vorſchreibt, wovon die Nothzucht und der Raub nach dem vorigen bayeriſchen Strafkodex das Beiſpiel liefert, die zur Zeit der Begehung gültigen Geſetze über die Gattung des Verbrechens und über die Frage zur Anwendung kommen, ob die That als Verſuch oder als Vollendung ſtrafbar ſey. Wir müſſen aber nach der Nro. 2 gegebenen Vorſchrift ausdrücklich bemerken, daß in dieſem Falle die Strafe eines ſolchen Verſuchs im Gegenſatz des vollendeten Verbrechens nicht nach der Strafe, welche das neue Strafgeſetzbuch wider die vollendeten Verbrechen anordnet, ſondern nach der Strafe des vollendeten Verbrechens, welche eben jenes Geſetz beſtimmt, dem zufolge die Handlung blos nächſter Verſuch iſt, abzumeſſen iſt, und dann mit der Strafe verglichen werden müſſe, welche dieſer That nach dem neuen Geſetzbuch als vollendeten Verbrechen folgen würde, unter beiden auf dieſe Weiſe ausgemittelten Strafen kommt dann die gelindere zur Anwendung. Der vorige bayeriſche Kodex fordert zum vollendeten Begriffe des Raubes die wirkliche Entwendung, aber er ſtraft auch denſelben mit dem Tode, und ein Raub unter den im Artikel 237 des neuen Strafgeſetzbuches bezeichneten Umſtänden würde nach dem vormals gültigen Geſetze zwar als nächſter Verſuch des Raubes, jedoch mit Zuchthaus auf zwölf Jahre, folglich eben ſo ſtreng beſtraft worden ſeyn, wie es jener Artikel des neuen Geſetzbuches beſtimmt, ungeachtet er dieſe Handlung als das vollendete Verbrechen anſieht, hier kommt alſo auch dieſe Strafe zur Anwendung, denn im Grunde wird eine und dieſelbe That nur unter verſchiedenen Namen (dort als nächſter Verſuch, hier als das vollendete Verbrechen) mit gleicher Strafe belegt.

Digitized by Google

VI. In Anſehung der Eigenſchaften einer ſtrafbaren That, wodurch dem Geſetze zufolge derſelben Strafbarkeit ſich erhöhet oder mildert, folgt aus der Nr. 1 angegebenen Regel,

1) daß erſchwerende Eigenſchaften einer Handlung, welche von dem zur Zeit der Begehung gültigen Geſetze mit dieſer Wirkung nicht belegt waren, nicht nach dem neuen Geſetzbuch, welches ihnen die erſchwerende Eigenſchaft beilegte, ſondern nach den vorigen Geſetzen als den milderen zu beurtheilen ſeyen. Der Hausdiebſtahl, welcher vor dem 1. Oktober begangen worden, iſt daher in jenen Provinzen, wo der alte bayeriſche Strafkodex galt, nur als gemeiner Diebſtahl anzuſehen,

2) daß Umſtände, welche das vorige Geſetz als erſchwerende Eigenſchaften der Handlung aufſtellt, das neue Geſetz aber dafür nicht mehr anerkennt, nach dem neuen Geſetzbuche, als dem gelindern, zu beurtheilen ſeyen,

3) daß jene Umſtände, welche die vorigen Geſetze beſtimmt, als mildernde Eigenſchaften aufgeſtellt haben, nach eben dieſen Geſetzen, als den gelindern, beurtheilt werden müſſen. Dieſes tritt nach dem vorigen bayeriſchen Strafkodex bei dem Diebſtahl an Vieh und dergleichen ein.

4) Hat das vorige Strafgeſetz eine ſtrafbare Handlung im Allgemeinen ohne Abſtufung ihrer Grade verpönt, bei welcher das neue Geſetzbuch Grade abſtuft, ſo iſt die Abſtufung der Grade als das mildere Geſetz anzuſehen, ſo ferne nicht das in den vorigen Geſetzen liegende Strafmaß, der Beſtimmung der Nummer 4 gemäß, eine Ausnahme begründet.

VII. Die Strafe des Verſuches, der Fahrläſſigkeit, der Gehilfen und Begünſtiger iſt nach dem Verhältniſſe abzumeſſen, welches das erſte Buch des neuen Strafgeſetzbuches vorzeichnet.

VIII. Eben die unter Nummer 2 vorgezeichnete Weiſe

Digitized by Google

wie die gelindere Strafe ausgemittelt wird, macht es nothwendig, daß bei den vor dem 1. Oktober 1813 begangenen Handlungen in den Entſcheidungsgründen dieſe Vergleichung der Strafe nach den vormals gültigen Normen und nach dem neuen Geſetzbuche ausgedrückt werde, welches jedoch hinſichtlich der härteren Strafe kürzer gefaßt ſeyn kann.

IX. Die in den vorigen Geſetzen gegen manche Verbrechen angeordnete ſelbſtſtändige Strafe der Ehrloſigkeit wird durch die in unſerm Strafgeſetzbuche Theil I, Artikel 22, Nro. 2 beſtimmte Ehrenſtrafe erſetzt, womit bei dem Meineid die Eidesunfähigkeit im Strafurtheil ausdrücklich zu verbinden iſt.

X. In allen übrigen hier nicht näher beſtimmten Punkten belaſſen Wir es bei dem Erläuterungsreſcripte vom 26. Oktober vorigen Jahres.

Anmerkung. Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrbücher, Bd. I, S. 15, 35, 38, 42.

Zum Artikel III.

(O. A. G. Erkenntniß v. 22. Juli 1836, Spies Samml. S. 1.)

Die Bewohner des Rheinkreiſes (jetzt Pfalz) werden wegen Verbrechen, die ſie in den Kreiſen dieſſeits des Rheins begangen, nach dem St. G. B. gerichtet (vorausgeſetzt, daß ſie dieſſeits abgeurtheilt werden).

Ueber Rechtshülfe zu ausländiſchen Unterſuchungen gegen Inländer, ſ. Blätter für Rechtsanw. Bd. X, S. 321. Ob der Inländer wegen im Auslande ſchon beſtrafter Verbrechen im Inlande abermals unterſucht werden kann, ſ. ebendaſelbſt S. 331 und wegen im Auslande begangener Verbrechen ſ. ebendaſ. Bd. XI, S. 236, 237, 239. — Vergl. auch St. G. B., Th. II, Art. 17, 30, 31, 317.

Digitized by Google

Erläuterungen und Reſcripte

zum

Strafgeſetzbuch

für das

Königreich Bayern

und zwar

zu deſſen erſten Theil

über

Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum Artikel 3.

Vergl. unten zu Th. II, Art. 25. Dann Th. II, Art. 11, 12.

Zum Artikel 6.

Vergl. unten zu Th. II, Art. 381 folg.

Zum Artikel 7, §. 3.

(29. November 1817, L. S. 178.)

1) Wird die Ausſtellung der Kettenſtrafe vollſtrecket, ſo iſt der Verurtheilte in ſeinem Eiſen, auf der Bruſt mit der Tafel, welche deſſen Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, begleitet von dem Scharfrichtersknechte unter gehöriger Bedeckung in das Gerüſte, worauf er ausgeſtellt wird, zu führen, und an den auf dem Gerüſte befindlichen Pfahl zu binden, und ſo eine Stunde lang öffentlich auszuſtellen.

2) Kömmt die öffentliche Ausſtellung als Schärfung bei der Zuchthausſtrafe vor, ſo wird der Verbrecher, gefeſſelt durch eine leichte Kette, von dem Gerichtsdiener an die Schandbühne geführt, und darauf mit einer Tafel auf der Bruſt, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, eine Stunde lang ausgeſtellt.

3) Eben dieſes geſchieht bei denjenigen, welche wegen Meineids (Artikel 269) verurtheilt wurden, doch ſind dieſe ohne Ketten oder Feſſeln auszuſtellen.

4) Jede Ausſtellung ſoll, wenn es füglich geſchehen kann,

Digitized by Google

an einem Markttage, oder ſonſt an einem Werktage, wo ſich mehrere Menſchen zu verſammeln pflegen, Vormittags vollzogen werden.

5) In allen Fällen hat der Verurtheilte mit entblößtem Haupte, in anſtändiger Stellung, mit dem Geſicht gegen das Publikum gewendet, auf der Bühne zu ſtehen, und ſich ruhig zu verhalten.

6) Ungebührliches Benehmen des Verurtheilten auf der Schandbühne, Eſſen, Trinken und dergleichen, iſt durchaus nicht zu geſtatten, ſondern gleich durch den anweſenden Gerichtsdiener zu verwehren.

7) Während der ganzen Ausſtellungszeit ſoll ſich der Gerichtsdiener, und bei der Kettenſtrafe der Scharfrichtersknecht, bei der Schandbühne befinden, und davon nicht entfernen.

8) Das Publikum muß ſich jeder Mißhandlung des Ausgeſtellten enthalten, und dieſer dagegen mit Nachdruck geſchützt werden.

9) Um nöthigen Falls gegen Unordnungen oder Exceſſe die nothwendigen Maßregeln auf der Stelle zu ergreifen, und überhaupt zu ſorgen, daß die Ausſtellung als Vollzug eines richterlichen Erkenntniſſes mit erforderlichem Ernſte und Würde geſchehe, ſoll ſich während der Exekution eine Gerichtsperſon in der Nähe befinden.

10) Nach vollzogener Ausſtellung iſt der Verurtheilte, wenn er nicht gleich an den Strafort abgeführt werden kann, auf dieſelbe Art in das Gefängniß zurückzuführen, wie er an die Schandbühne gebracht wurde.

S. auch **Gönner** und **Schmidtlein** a. a. O. Bd. III, S. 97.

Zum Art. 7.

Vergl. Thl. II, Art. 428.

Digitized by Google

Zum Artikel 10.

(17. Dez. 1825. Reg.-Bl. v. J. 1825, S. 1057, §. 58.) Die Oberaufſicht über die Zucht- und Arbeitshäuſer haben die Kreisregierungen vorbehaltlich der Mitwirkung der Appellationsgerichte.

Zum Art. 12.

(24. Juni 1815, L. S. 94.) Bei Vergehenſtrafen findet die Anwendung der geſetzlichen Beſtimmung, wornach ein dem Artikel 12, Theil 1 des Strafgeſetzbuches entſprechendes Betragen im Straforte, nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit Anſpruch auf Begnadigung begründet, nicht Statt.

(31. Juli 1817, L. S. 177.) In allen Fällen, wo drei Viertel der Strafzeit eines nach ältern Geſetzen verurtheilten Sträflings verſtrichen ſind, muß in dem zu erſtattenden Berichte eine Vergleichung der zuerkannten Strafe mit derjenigen, welche nach dem neuen Strafgeſetzbuche zuerkannt werden mußte, vorgenommen werden.

(21. September 1815, L. S. 103.) 1) Die Kommiſſarien und Verwaltungen der Zucht- und Strafarbeitshäuſer ſind allerdings ſchuldig, auch über ſolche Sträflinge, welche ſie zur Begnadigung nicht geeignet halten, in den durch die Artikel 12, 13 und 16 des I. Theils des Strafgeſetzbuches bezeichneten Terminen, Anzeigebericht an die betreffenden Gerichtshöfe zu erſtatten, indem es dieſen allein zukömmt, die Unwürdigkeit in Rückſicht auf die Begnadigung auszuſprechen.

2) Alle dieſe Anzeigeberichte, es mag nun darin auf Begnadigung oder gegen dieſelbe angetragen werden, ſind genau und umſtändlich zu motiviren, damit die Appellationsgerichte daraus beſtimmt entſcheiden können, ob und in wie weit diejenigen Vorausſetzungen und Vorbedingungen, welche in den

Digitized by Google

oben beſagten Artikeln des Geſetzbuches gefordert werden, wirklich eintreten oder nicht.

3) Findet ein Gerichtshof die gegebenen Daten in einzelnen Fällen unzulänglich oder mangelhaft, und verlangt derſelbe daher nähere Aufklärungen und nachträgliche Erſetzungen, ſo iſt dieſem Verlangen unweigerlich zu entſprechen. Auch unterliegt es keinem Anſtande, den Gerichtſtellen auf Anfordern, die über jedes Individuum einzeln zu führenden Konduitliſten oder Auszüge daraus, zur genauern Information in Bezug auf die Aufführung ſolcher Sträflinge, über deren Begnadigung entſchieden werden ſoll, als Belege des Gutachtens der Verwaltungen gegen baldige Remiſſion mitzutheilen.

4) Von einer regelmäßigen periodiſchen Einſendung der Liſten über den Stand der Strafarbeitshäuſer und ſämmtlicher darinnen befindlicher Sträflinge an die Gerichtshöfe iſt, da dieſelbe mit zu vielen Schreibereien verbunden ſeyn würde und auch zum Zwecke nicht als nothwendig erſcheint, um ſo mehr Umgang zu nehmen, als den Appellationsgerichten, um ſich zu verſichern, daß die Berichte über Beſſerung und ſonach über Begnadigung einzelner Sträflinge nicht unterlaſſen oder verſpätet werden, das einfachere Mittel zu Gebote ſteht, die Individuen, welche von ihnen in die Strafarbeitshäuſer condemnirt werden, ſogleich aus den Akten in dieſen Liſten aufzunehmen und die Begnadigungstermine zum Behufe der Excitation darin vormerken zu laſſen. Um indeſſen

5) die Anwendung dieſes Mittels für den Anfang zu erleichtern, ſoll jedem Appellationsgerichte ein Verzeichniß der von ihm verurtheilten Sträflinge, welche dermal ſich in der Strafanſtalt befinden, ſogleich und ein- für allemal zugefertigt werden, worin Vor- und Zuname, Geburtsort, Lebensalter, Art der begangenen Verbrechen, Art und Dauer der zuerkannten Strafe und Tag und Monat und Jahr des gefällten Urtheils, ſo wie des wirklichen Eintritts in der Strafanſtalt, zu bemerken kommen.

Digitized by Google

Schließlich ſind

6) den Gerichtshöfen, damit ſie ihre Liſten ſtets in einem verificirten Zuſtand erhalten und fortführen können, künftig nur die ſich ergebenden Abgänge einzelner Individuen durch Tod u. ſ. w. kurz anzuzeigen.

(30. September 1815, L. S. 103.) Die Appellationsgerichte haben nicht nur über die zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Individuen eine eigene Liſte zu halten und die Begnadigungstermine nach Ablauf dreier Viertheile der Strafzeit, zum Behufe der Excitation der von den Strafarbeitshauskommiſſionen zu erſtattenden Berichte, darin vorzumerken, ſondern auch dieſe Liſten durch Eintragung der ſich ergebenden und nach §. 6 jener Entſchließung anzuzeigenden Abgänge ſtets in einem verificirten Zuſtand zu erhalten.

Ueberhaupt ſollen künftig die wegen abgelaufenen drei Viertheilen der Strafzeit zu erſtattenden Begnadigungsberichte eine genaue Prüfung darüber enthalten, ob nach den von der Strafarbeitshauskommiſſion angezeigten Motiven die Vorausſetzungen des Artikels 12, 13 und 16 des Strafgeſetzbuches wirklich eintreten oder nicht.

(23. Mai 1817, L. S. 167.) Die Kommiſſarien und Inſpektionen der Zucht- und Strafarbeitshäuſer haben die Anzeigen über das Betragen der Sträflinge vierzehn Tage vor Ablauf der drei Viertheile der Strafzeit an die betreffenden Appellationsgerichte einzuſenden.

Von der Wohlthat der Begnadigung ſind auch diejenigen Sträflinge nicht ausgeſchloſſen, welche ſchon vorher eine auch nicht kriminelle Strafe erlitten haben.

Zum Artikel 13.

(12. März 1814, L. S. 35.) Das Strafgeſetzbuch läßt demjenigen Verurtheilten Begnadigung erwarten, welcher der

Digitized by Google

Viertheile der Strafzeit hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitſamkeit bewieſen, wegen Bosheit und Ungehorſam keine Züchtigung verſchuldet und ſonſt unverwerfliche Proben gebeſſerter Gemüthsart abgelegt hat.

Die Strafarbeitshauskommiſſionen ſind daher angewieſen, in ihren ämtlichen Zeugniſſen die beſtimmte pflichtmäßige Angabe aller hiezu weſentlichen Erforderniſſe zur Begründung eines Begnadigungsgeſuches auszuwirken.

Es genügt indeſſen, wenn der Sträfling auch nur während der Hälfte der Strafzeit unverwerfliche Proben ſeiner Beſſerung abgelegt hat. Anmerkg. Bd. I. S. 94.

(19. Mai 1816 und 3. Mai 1819. Reg.-Bl. v. J. 1819 S. 389.) Den Bittſchriften um Begnadigung oder Strafmilderung müſſen vollſtändige Abſchriften der rechtmäßigen Straferkenntniſſe beigelegt werden.

(24. Juni 1817, L. S. 171.) Die drei Viertheile der Strafzeit, nach welchen die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, werden in der Regel nach dem Eintritt der Sträflinge in den Strafort berechnet, wenn aber ohne Verſchulden des verhafteten Sträflings deſſen Einlieferung in den Strafort, z. B. wegen vorgängiger Kommunikation mit der Centraladminiſtration, reſpektive mit der Militärbehörde rückſichtlich der zur Feſtungsſtrafe zweiten oder dritten Grades verurtheilten Individuen, verzögert wird, ſo ſind die erſagten drei Viertheile nicht von dem Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil durch Verzicht auf die Reviſion rechtskräftig geworden iſt, anzurechnen.

(19. Nov. 1818 und 28. Juli 1819. Spies S. 2.) Wenn die Strafe im Gnadenwege herabgeſetzt und weitere

Digitized by Google

Herabſetzung nach Ablauf von drei Viertheilen der herabgeſetzten Strafzeit nicht ausdrücklich vorbehalten iſt, ſo findet ein weiterer Officialantrag auf Begnadigung nach Art. 12, 13 nicht ſtatt.

Vergl. übrigens unten zu Th. II. Art. 385.

Zum Artikel 14.

(2. Dezember 1815, L. S. 112.) Bei Entlaſſung der Sträflinge iſt die nach den vormals beſtandenen Strafgeſetzen Statt gehabte Züchtigung (unter dem Titel Abſchiedsſchläge) aufgehoben, damit nicht der, wie zu hoffen, gebeſſerte Sträfling, durch Streiche der empfangenen Schläge noch gebrandmarkt in die bürgerliche Geſellſchaft zurückgewieſen wird.

(29. Nov. 1817. S. oben zu Art. 7.)

Zum Artikel 15.

Vergl. unten zu Th. II. Art. 385.

Zum Artikel 16. Siehe zum Artikel 12.

Zum Artikel 19. 20. 21.

(8. April 1815, L. S. 83.) Die Feſtungsſtrafe iſt den übrigen Strafgattungen koordinirt, um gegen Perſonen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu laſſen, in der gerechten Vorausſetzung, daß aus der Klaſſe der höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen ſich ſolcher ſtrafbaren Handlungen ſchuldig machen, daher keine große Laſt für das Staatsärar verurſachen werden. Ausländer haben auf jene beſondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand als in den

Digitized by Google

allgemeinen Strafanſtalten verbunden iſt, ein minderes Recht, da die Geſetzbücher und Strafanſtalten anderer Länder, wie z. B. von Oeſterreich insbeſondere bekannt iſt, jene Feſtungsſtrafe nicht haben und dem Aerar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländiſche Sträflinge zu machen.

Die Gerichte haben daher in der Regel gegen einen Ausländer auch Feſtungsſtrafe nur dann zu erkennen, wenn derſelbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Koſten ſeines Unterhaltes auf der Feſtung aus ſeinem oder der Seinigen Vermögen oder auf andere Weiſe ohne Beläſtigung der Staatskaſſe beſtritten werden können.

(10. Juni 1816, L. S. 138.) Wegen der zur Feſtungsſtrafe Verurtheilten iſt ſich jederzeit ſogleich mit dem Generalkommando in das geeignete Benehmen zu ſetzen, von welchem ſodann der Befehl zur Aufnahme des Arreſtanten an die Feſtungskommandantſchaft ergeht.

(2. November 1813, L. S. 138.) Bei Abgebung der Civilverbrecher zum Feſtungsarreſt iſt jedesmal für ihre Verpflegung ſo wie auch für die richtige Fortzahlung der Unterhaltungskoſten genaue Sorge zu tragen, und die geeignete Militärbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

(Vergl. Jahrb. Bd. I. S. 50 und Bd. III, S. 146.)

Zum Artikel 22.

(26. Mai 1818. Geſ.=Bl. S. 337, §. 9.) Caſſation oder Dimiſſion kann nur durch richterliches Erkenntniß oder als geſetzliche Folge einer Kriminalſtrafe eintreten.

Digitized by Google

Wegen Abbitte und Widerruf ſ. Blätter f. R. A. Bd. I. S. 269 und Crim. Arch. Jahrg. 1843. S. 278.

Zum Artikel 23.

(26. Mai 1818, Geſetzblatt p. 218, Edikt V zur Verf.-Urk. §. 17.) Mit der Verurtheilung in eine Kriminalſtrafe iſt der Verluſt des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen ſolcher Vergehen, welche das Strafgeſetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieſelbe trifft nur die Perſon des Verurtheilten, und iſt ſelbſt für deſſen Kinder unnachtheilig.

(17. Mai 1818. G. B. S. 75 u. 83 §. 78 u. 98.) Ausgeſchloſſen von dem Amte eines Gemeindevorſtehers oder eines Mitglieds des Gemeinde-Ausſchuſſes oder der Gemeinde-Bevollmächtigten ſind diejenigen, welche wegen eines angeſchuldeten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn.

(26. Mai 1818. G. B. S. 125. §. 12. Abſ. 2.) Ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten darf nie einer Specialunterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen worden iſt.

(15. Aug. 1828. G. B. S. 75. §. 4.) Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterſchlagung, Fälſchung oder Diebſtahl begangenen Vergehens verur-

Digitized by Google

theilt worden iſt, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

Vergl. nach Zu Rhein, Zeitſchr. Bd. III. S. 146.

Zum Artikel 24.

(8. April 1819. Intelligenzbl. des Mainkr. v. J. 1819. Stück 47.) Die Strafen des ſogenannten Stocks und der Geige finden nicht mehr ſtatt. — Bekanntmachung der Regierung. —

Vergl. übrigens zu Art. 24 unten zu Theil II. Art. 280.

Zum Artikel 25.

(17. Novbr. 1838. Miniſterial-Verordn. durch die Intelligz. Blätter ausgeſchrieben.) Seine Majeſtät der König haben, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, zu beſchließen geruht, es ſolle die Ausübung der Polizei-Gewalt über beurlaubte Soldaten den kgl. Landgerichten und Polizeibehörden in der Art zuſtehen, daß von dieſen Behörden gegen jene die polizeilichen Unterſuchungen geführt und die geſetzlichen und ordnungsmäßigen Strafen erkannt werden — daß dieſe Strafen, auch wenn ſie in körperlicher Züchtigung beſtehen, gegen ſtändig Beurlaubte (aſſentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen; die nicht ſtändig, ſondern nur temporär Beurlaubten aber in einem ſolchen Falle an das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Beſtrafung geſchickt werden ſollen, ohne daß jedoch bei der Militär-Behörde eine neue Unterſuchung ſtatt finden darf — und endlich, daß ſolchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Beſtrafung geſchickten Beurlaubten während ihrer Dienſtzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen ſey.

Digitized by Google

Was die Einſchaffung in das Zwangs-Arbeitshaus anbelangt, ſo kann dieſelbe bezüglich der ſtändig Beurlaubten von den zuſtändigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeſchriebenen Vorausſetzungen verfügt werden. — Bei unſtändig Beurlaubten aber findet dieſe Einſchaffung nicht ſtatt.

(15. Aug. 1839.) In den Strafbeſchlüſſen der Polizeidiſtriktsbehörden über die den temporär beurlaubten Soldaten zuerkannten körperlichen Züchtigungen haben dieſelben nur die Anzahl der Streiche auszuſprechen, die Vollzugsweiſe aber ganz den Militärbehörden anheim zu geben.

(Vergl. übrigens Th. II 384.)

Zum Artikel 27.

(19. Dezember 1815, L. S. 115.) Die Strafgefangenen dürfen in den Detentionsorten während ihrer Strafzeit nicht eben in engem Frohnfeſtearreſt gehalten und etwa in ungeſunde Keuchen eingeſperrt werden, ſondern nach Umſtänden, beſonders bei Perſonen, die der Flucht nicht verdächtig ſind, kann eine ſchonende Behandlung der zum Gefängniß Verurtheilten eintreten und zugelaſſen werden, daß ſie bei Tag in der Wohnſtube des Gefangenwärters oder auf eine andere gelindere Art verwahrt, und was die Hauptſache der Gefängnißſtrafe ausmacht, ihrer Freiheit beraubt werden.

(26. Dezember 1815, L. S. 117.) Die mit Gefängniß Beſtraften ſollen nicht, ſtatt, zur Entſchädigung des Aerars und eigenem Erwerb, geeignet beſchäftiget zu werden, zum Privatdienſt der Amtleute verwendet werden.

(17. Juni 1817, L. S. 169.) Um für Unterbringung

Digitized by Google

jener Civilſträflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängniß-ſtrafe verurtheilt wurden, an einen ſichern und zur Arbeit eingerichteten Verwahrungsort den Bedacht zu nehmen, haben die Appellationsgerichte

1) alle in der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, pag. 861, Artikel 3 und 4 bemerkten Landſtreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn ſie nicht dem Strafgeſetzbuch Theil I. Artikel 31 und dem Reſcripte vom 8. November 1816 gemäß zur Ausſchaffung über die Grenze ſich eignen, zur Erſtehung der Gefängnißſtrafe, ſobald dieſe wenigſtens drei Monate beträgt; desgleichen

2) jene Civilſträflinge, welche wegen gleichzeitig begangenen Verbrechen verdächtig und nur von der Inſtanz losgeſprochen ſind, oder welche ſchon einmal wegen Verbrechen eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißſtrafe eine Dauer von wenigſtens ſechs Monaten hat, zur Erſtehung derſelben bis auf weitere Verordnung in die Strafarbeitshäuſer abliefern zu laſſen, dieſes jedoch in jedem Falle beſonders im Strafurtheile auszudrücken.

Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 100.

(18. März 1819.) Es iſt jedoch in Fällen der vorſtehenden Art nicht auf Arbeitshausſtrafe zu erkennen (ſondern auf Gefängnißſtrafe, welche im Arbeitshauſe zu erſtehen.)

(19. März 1836.) Die Woche wird zu 7 Tagen berechnet, der Monat zu 30 Tagen.

Die obenerwähnte Verordnung v. 28. Nov. 1816 (Reg. Bl. S. 886) ſagt:

Art. 1. Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuſer ſind geeignet: 1. Bettler und Landſtreicher und deren Hehler und

Digitized by Google

Gehilfen unter denjenigen Vorausſetzungen, welche in der gegen dieſelben erlaſſenen Verordnung Art. 5. 7. 8. u. 11. enthalten ſind. 2. Menſchen von fortgeſetztem ſchlechtem Lebenswandel, die ſich dem Müßiggange, der Unſittlichkeit und öffentlichen Ausſchweifungen ergaben und dadurch, ſo wie durch Widerſpenſtigkeit und Ungehorſam gegen die Eltern und Vorgeſetzte Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen. 3. Liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlaſſen und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die ſich davon ernähren, daß ſie Andern liederliche Dirnen zuführen, oder dieſen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit gaben; (4. fehlt.) 5. Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beſchaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizei-Uebertreter anzuſehen ſind, aber durch wiederholte Entdeckungen und Betrügereien eine beſondere Fertigkeit darin nnd einen gefährlichen Hang zu unrechtlichem Erwerb bewieſen haben. — Bei den drei letzten Claſſen von Perſonen wird vorausgeſetzt, daß wider dieſelben vor ihrer Einſchaffung in ein Zwangs-Arbeitshaus alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel der Polizei in Anwendung aber fruchtlos geblieben ſeyen.

Art. 2. Außerdem werden in den Zwangs-Arbeitshäuſern untergebracht: 1. Perſonen, gegen welche, die wegen Verdachts verübter Vergehen oder Verbrechen verhängte gerichtliche Unterſuchung mangelnden Beweiſes halber zwar eingeſtellt wird, welche aber abgeſehen von den vermutheten Vergehen oder Verbrechen, zu den in Art. I. bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören; 2. Perſonen, welche in Kraft des Strafgeſetzbuchs und in Folge gerichtlichen Erkenntniſſes und Anträge der Polizei zur beſondern Aufſicht übergeben werden, aber in ſo hohem Grade verdächtig ſind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufſicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, ſondern vorerſt noch und ehe die Stellung auf freien Fuß,

Digitized by Google

ohne Bedenken bewirkt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erſcheint. 3. Perſonen, welche gleichfalls in Kraft des Strafgeſetzbuchs und in Folge gerichtlicher Erkenntniſſe und Anträge der ordentlichen Polizei-Aufſicht unterworfen worden ſind, aber ſich derſelben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerb verſchmähen und ſich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht beſtehen kann.

Art. 3. Wenn Perſonen, die in ein Zwangsarbeitshaus geeignet und reif ſind, zugleich Vergehen verüben, welche gerichtliche Gefängnißſtrafe zur Folge haben, ſo ſoll dieſe Strafe vorzugsweiſe in einem Zwangsarbeitshauſe beſtanden werden und es ſoll durch die Zuerkennung derſelben das polizeiliche Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen ſeyn: ob mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Umſtände und auf die Dauer des ſchon zuerkannten und im alsbaldigen Vollzuge nicht aufzuhaltenden Gefängniſſes noch eine verhältnißmäßige weitere Verwahrung in einer Zwangsarbeits-Anſtalt ſtatt finde?

Art. 4. Alte Leute von 60 Jahren und darüber, dann Kinder und Jungen und Dirnen unter 15 Jahren ſind zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuſer nicht geeignet; es wäre denn, daß ſie nach mehrfach erlittenen Zurechtweiſungen und Beſtrafungen, einen Charakter von der äußerſten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums bewieſen hätten, wogegen die ordentliche Polizei-Aufſicht einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte. — Auch weit in der Schwangerſchaft vorgerückte Weibsperſonen und mit langwierigen oder anſteckenden Krankheiten und ſchweren Leibesgebrechen behaftete Leute ſind von der Aufnahme ausgeſchloſſen und anderwärts mit Sorge für ihre nöthige Verpflegung unterzubringen.

(24. Nov. 1818.) Civilſträflinge, welche in die Kategorie der in der Verordnung vom 28. Nov. 1816 bezeichneten

Perſonen gehören, können verurtheilt werden, ihre Strafe in einer Zwangsarbeitsanſtalt zu erſtehen.

(8. Auguſt 1835.) Bei dem Vollzuge der Erkenntniſſe auf Feſtungsſtrafe oder auf Feſtungsarreſt iſt geeignet zu berückſichtigen, daß die Verurtheilten proteſtantiſcher Konfeſſion, in ſo ferne nicht beſondere Umſtände etwas Anderes gebieten, nach denjenigen Feſtungen überbracht werden, in welchen ein beſonderer proteſtantiſcher Gottesdienſt beſteht, was zur Zeit in den Feſtungen Wülzburg und Marienberg der Fall iſt.

(18. Mai 1819, L. S. 201.) Die Civilſträflinge, welche in einem Arbeitshauſe ihre Gefängnißſtrafe zu erſtehen haben, genießen keineswegs die Wohlthaten der Artikel 12, 13 und 16, Theil I. des Strafgeſetzbuches, indem dieſe Wohlthat nur von Kriminalſträflingen zu verſtehen iſt.

Zum Artikel 29.

(11. Jänner 1820, L. S. 206.) Da die Schärfung der in den Zwangsarbeitshausanſtalten zu erſtehenden Gefängnißſtrafen mannigfachen Anſtänden unterliegt, und verbunden mit angeſtrengter Zwangsarbeit, von nachtheiligen Folgen für die Geſundheit der Büßer iſt, ſo werden ſämmtliche Appellationsgerichte als Civilſtrafgerichte angewieſen, entweder die geſetzliche Dauer der Gefängnißſtrafe bei jenen Verurtheilten, die ſich nach Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, pag. 861 bis 864) und nach der Entſchließung vom 24. November 1818 zur Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus eignen, durch Anwendung der im Art. 29 Theil I des Strafgeſetzbuches feſtgeſetzten Schärfungsarten nicht abzukürzen, oder wenn dieſe Abkürzung durch individuelle Verhältniſſe in Gemäßheit des darauf folgenden

Digitized by Google

Artikels nothwendig ſeyn ſollte, die Erſtehung der alsdann zu ſchärfenden Freiheitsſtrafe in den ordentlichen Civilſtrafgefängniſſen zu verfügen.

(3. September 1820, L. S. 208.) Ob ſolche Schärfungen, welche bei den der Linie dienenden Offizieren niemals angewendet werden, bei Landwehroffizieren Anwendung finden ſollen? wird verordnet, daß es zur Aufrechthaltung der Würde der Landwehroffiziere mit jenen des Linienmilitärs wegen der möglicher Weiſe eintretenden gleichen Dienſtleiſtungen, und um jeden künftigen dießfallſigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wünſchenswerth ſey, Schärfungsarten bei den Landwehroffizieren nicht anzuwenden, welche auch in der Linie mit dem Offizierscharakter nicht verträglich geachtet werden.

Daher Schärfungsarten des Artikels 29, Theil I des Strafgeſetzbuches bei Landwehroffizieren, welche in Folge ihrer Vergehen nicht zugleich auch vom Landwehrdienſte entlaſſen werden müſſen, nur mit Behutſamkeit, und wo es nicht zu vermeiden iſt, in Anwendung zu bringen ſind.

(17. Nov. 1837. Geſ. Bl. S. 215 §. 18.) Bei Verwandlung der wegen Zollcontraventionen verwirkten Geldſtrafe in Gefängniß findet St. G. B. I. 29. 30. Anwendung.

Zum Artikel 30.

Vergl. Blätter für Rechtsanw. Bd. IV. S. 347 über die Reduction der Strafzeit bei Anwendung der einfachen Schärfung.

Zum Artikel 31.

(8. Nov. 1816, L. S. 153.) Die Appellationsgerichte ſind ermächtiget, die Beſtimmung des Strafgeſetzbuches Th. I.

Digitized by Google

Art. 31 gegen ausländiſche Vaganten und Bettler und anderes dergleichen fremdes Geſindel, welche ſich eines Vergehens ſchuldig gemacht haben, in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnißſtrafe die Dauer eines Jahres überſteigen, und das im Artikel 28 beſtimmte Maximum der Gefängnißſtrafe erreichen ſollte.

Zum Artikel 33.

(26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 135. §. 6.) Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, ſtatt. (Hierüber ſ. Geſ. v. 15. Aug. 1828. §. 29—83 Geſ. Bl. S. 111.)

(29. Aug. 1808. Reg. Bl. S. 1937.) Die zu Verbrechen gebrauchten Mittel und Werkzeuge ſind zu confiſciren. (Vgl. Anmerk. zum St. G. B. I. S. 117.)

Vergl. übrigens unten zu Thl. II. Art. 385.

Zum Artikel 36.

(26. Aug. 1814. Spies S. 6.) Die Landesverweiſung der Ausländer iſt nicht Freiheitsſtrafe, ſondern polizeiliche Sicherheitsmaßregel.

Zum Artikel 39.

(17. Nov. 1837. Geſ. Bl. S. 219. §. 26.) Unwiſſenheit der Zollgeſetze und Zollvorſchriften entſchuldigt nicht.

Das Wiſſen eines Thatumſtandes iſt nicht zu vermuthen. Zu Rhein. Zeitſchr. Bd III. S. 286.

Digitized by Google

Zum Artikel 43.

Ueber Vermuthung des Dolus, Blätter f. R. A. Bd. III. S. 273 und Bd. V. S. 161. Zu Rhein Zeitſchr. Bd. I. S. 378. Crim. Arch. 1843. S. 522. fg.

Zum Artikel 46.

Ueber unabſichtliche Veranlaſſung eines Verbrechens ſiehe Archiv für Crim. Recht. Jahrgg. 1843. S. 246. Jahrgg. 1844. S. 190. fg.

Zum Artikel 50, §. 2.

Siehe auch zum Artikel 238. Dann Jahrbücher von Gönner und Schmidtlein Bd. I. S. 70 und 385. Bd. III. S. 147.

(21. Februar 1815, L. S. 73.) Wenn ſich jemand mit einer andern Perſon nicht in Verbindung geſetzt und ein Komplot gebildet, ſondern blos Beihülfe geleiſtet hat; ſo kann derſelbe blos nach Artikel 50 bis 51 als Miturheber verurtheilt werden.

Dieſes iſt nicht nur dem §. 2 des Artikels 50 gemäß, ſondern auch ſchon daraus einleuchtend, weil ſchon jeder mit einem Gehülfen verübte Diebſtahl als ausgezeichneter und jeder Gehilfe des Diebſtahls im Minimum mit zwei Jahren Arbeitshaus, alſo viel härter, als wenn er ſelbſt einen einfachen Diebſtahl verübt hätte, beſtraft werden müßte.

Zum Artikel 55.

(2. Sept. 1816. L. S. 149.) Ueber die Theilnahme an einer Bande findet nur ſo weit Unterſuchung ſtatt, als die Theilnahme Einfluß auf die Strafe hat.

Zum Artikel 57.

Ueber Verſuch. ſ. Blätter für R. A. Bd. I. S. 212 u. Bd. IV. S. 257. Crim. Arch. Jahrgg. 1843. S. 512. fg.

Digitized by Google

Zum Artikel 60.

Ueber nächſten und entfernten Verſuch ſ. Gönner und Schmidtlein Bd. III. S. 153.

Zum Artikel 64.

Fahrläßigkeit iſt nie Verbrechen. Blätter für R. A. Bd. V. S. 130. Hülfeleiſtung aus Fahrläſſigkeit gibt es nicht. Blätter für R. A. Bd. VI. S. 161 und Archiv für Crim. Recht, Jahrgg. 1843. S. 250. Jahrgg. 1844. S. 194. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I. S. 74. — Vergl. St. G. B. Th. I. Art. 46. Abſ. 2. und Anmerkungen zu St. G. B. Bd. I. S. 204.

Zum Artikel 69.

(8. Februar 1817, L. S. 161.) Durch den Artikel 69 und die Anmerkungen zu dieſem Artikel Bd. I. pag. 200 iſt ausgeſprochen, daß, wenn die Strafe des Vorſatzes ſechsmonatliches Gefängniß iſt, hat die Polizeibehörde die Strafe der Fahrläßigkeit auszuſprechen.

Hieraus wird ganz richtig gefolgert, daß, da die in den Artikeln 123 und 124 des Konſcriptionsgeſetzes (Regierungsblatt 1812, S. 659) in Vorausſetzung des rechtswidrigen Vorſatzes beſtimmte Strafe, wirklich ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe nicht überſteigt, auch die Beſtrafung der Verfehlungen dagegen, wenn ihnen eine angebliche Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, offenbar vor die Polizeibehörde gehöre.

Dieſes ſteht auch mit den Beſtimmungen des Heeresergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 in §. 77 und 86, (Geſetzblatt 1828, S. 110 und 115) im Einklange.

Zum Artikel 73.

Ueber Behandlung der Sekundanten beim Duell ſ. unten Th. I S. 153.

Zum Artikel 75. 77.

Ausmeſſung der Strafe des Gehülfen. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I. S. 91.

Digitized by Google

Zum Artikel 78. 88.

(10. Aug. 1814. L. S. 51.) Der Theilnehmer kann nicht zugleich auch wegen unterlaſſener Anzeige geſtraft werden.

(4. Mai 1838. V. Miniſt. d. Innern). Weil ſeit geraumer Zeit der Wilddiebſtahl immer bedenklichere Fortſchritte macht ꝛc., ſo ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt zu verfügen: 1. Das Strafgeſetzbuch Th. I. Art. 78 verpflichtet jeden Unterthan, Verbrechen und Vergehen, welche in ſeiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er ſonſt weiß, daß ſie geſchehen ſollen, entweder durch ſchleunige Anzeige bei der nächſten Obrigkeit oder durch Warnung der gefährdeten Perſonen, oder im Fall der Unthunlichkeit des Vorigen, durch jedes ſonſtige in ſeiner Macht habende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt, oder einen Dritten geſchehen kann, zu verhindern.

Eben ſo iſt nach Art. 88 Th. I. die unterlaſſene Anzeige begangener Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen, mit Strafe bedroht, wenn die Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erſchwert oder verheimlicht wird.

Zu dieſem Verbrechen aber gehört jeder vollbrachte, gefährliche Wilddiebſtahl, da derſelbe nach der Verordnung vom 9. Aug. 1806 unbedingt mit Zuchthausſtrafe bedroht iſt.

Endlich ſteht überdieß auch noch dieſen geſetzlich ausgeſprochenen allgemeinen Bürgerpflichten der Einzelnen die durch das Gemeinde-Edikt in §§. 107 und ff. vorgeſchriebene Verpflichtung der Gemeinden zur Obſorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zu Seite ꝛc.

Uebrigens ſ. unten zu Th. II. Art. 145. Dann Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I. S. 91. 97. Dann unten zu Art. 27. des Geſetzes wider den Wilddiebſtahl.

Digitized by Google

Zum Artikel 79.

(28. Dezember 1813, L. S. 26.) Es iſt nothwendig, daß, wenn

a) Perſonen, welche im Artikel 79, Theil I. benennt ſind, zur Zeugſchaftsleiſtung gefordert werden, ſie der unterſuchende Richter zuförderſt darüber belehre, das Geſetz räume ihnen die Freiheit ein, ſich des Zeugniſſes zu entſchlagen,

b) daß dieſe Erinnerung und ihre Erklärung darüber zu Protokoll genommen, und

c) nur alsdann, wenn ſie ihrer geſetzlichen Freiheit entſagt haben, die Zeugenverhöre mit ihnen wie mit allen andern Perſonen, alſo auch mittels Eides, wirklich vorgenommen werden.

Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Band I. S. 97.

Zum Artikel 84.

(Vom 7. Januar 1815. L. S. 66.) Die erſchwerenden Umſtände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, dem Begünſtiger aber unbekannt blieben, dürfen dem Letztern nicht angerechnet werden.

Zum Artikel 85.

(1. April 1815, L. S. 82.) Ein gewerbsmäßiger Begünſtiger iſt für jede begünſtigende Handlung ohne Unterſchied nach Th. I. Artikel 85 zu beurtheilen, jede derſelben als beſondere Uebertretung zu betrachten und die Strafe derſelben nach den Grundſätzen vom realen Zuſammenfluß (Artikel 108 und folgende) auszumeſſen.

Das Strafgeſetzbuch beſtimmt die Strafe der gewerbsmäßigen Begünſtigung nicht in der Art im Ganzen, daß in der-

Digitized by Google

ſelben die Strafe aller begünſtigenden Handlungen begriffen wäre, ſondern vielmehr nach einzelnen Handlungen: muß nun jede Uebertretung beſonders betrachtet und bei der Strafe angerechnet werden, ſo folgt nothwendig, daß ſie mit den ihr anklebenden Eigenſchaften beurtheilt und hiernach die Strafe beſtimmt werde; denn es läßt ſich nach der ganzen Anlage des Strafgeſetzbuches nicht denken, daß dem gewerbsmäßigen Begünſtiger eine Handlung als gewerbsmäßig angerechnet werde. Ueberhaupt iſt dieſe Begünſtigung, welche gewöhnlich bei Diebſtahl und Raub vorkommt, der öffentlichen Sicherheit höchſt gefährlich und im Strafgeſetzbuch, welches ſie nur den Gehülfen zweiten Grades gleich ſtellt, ferner wegen Zuſammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen, das Maximum einer Strafgattung nicht überſteigen läßt, keineswegs mit einer Strafe belegt, welche bei Anwendung dieſer im Strafgeſetzbuch liegenden Grundſätze zu einer widerrechtlichen Härte führen könnte. Sind von den zuſammenfließenden Begünſtigungshandlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen ſtrafbar, ſo iſt die Strafe mit Rückſicht auf die Anmerkungen Band III. Seite 237 zu beſtimmen, damit durch längere Strafdauer dergleichen Menſchen eines Theils von ihrer ſtrafbaren Gewohnheit abgebracht, andern Theils die alten Verbindungen mit Verbrechern nicht ſo leicht wieder angeknüpft werden.

(Vergl. Reſcr. v. 7. Januar 1815, L S. 66 und **Gönner und Schmidtlein** Jahrb. Bd. I. S. 113.)

Zum Artikel 88.

(24. Januar 1815. L. S. 68.) Vertheidiger dürfen das, was der Client ihnen anvertraut und demſelben ſchädlich ſeyn kann, nicht anzeigen. S. auch **Gönner und Schmidtlein** Bd. I. S. 97 und Crim. Arch. 1843. S. 252.

Vergl. übrigens unten zu Th. II. Art. 145.

Zum Artikel 91. 93.

(24. Mai 1816. Gönner und Schmidtlein Bd. I. S. 149.) Ein Schärfungs- oder Milderungsgrund darf nicht doppelt angerechnet werden.

Zum Artikel 92. 95. 109.

(12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.) Die vorgenannten Artikel ſind auch bei der Concurrenz von Verbrechen oder Vergehen mit Polizeiübertretungen unter Berückſichtigung der treffenden Polizeigeſetze anzuwenden.

Zum Artikel 92. 93.

(22. Jan. 1814. Spies S. 8.) Zur Herſtellung des Leumundes ſind Zeugen zu vernehmen, ausgenommen wenn die Vernehmung an ſehr entfernten Orten geſchehen müßte oder wenn die Unſchuld des in Verdacht Gezogenen offenbar iſt.

(Wegen der höchſten Noth, ſ. Anmerkg. Band I. S. 232.)

(10. März 1814. L. S. 36.) Schärfung tritt nur ein, wenn das Maximum der geſetzlichen Strafe unzureichend iſt.

(13. Juni 1817. Gönner und Schmidtlein Bd. III S. 117.) Selbſt dann darf der Richter die Strafe nicht unter dem Minimum zumeſſen, wenn der Angeſchuldete nach dem ärztlichen Parere auch dieſes Minimum nicht voll erſtehen kann.

Nicht das Mittel zwiſchen Maximum und Minimum bildet bei der Anwendung die Regel, ſondern es iſt das nach dem Totaleindruck ſich darſtellende Verhältniß der That zu erwägen. Mittermaier, die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung. Bd. II. S. 65.

Digitized by Google

Zum Artikel 96.

(13. Dezember 1813, L. S. 23.) Die Strafmilderungsanträge können nur dann erſt Seiner des Königs Majeſtät vorgelegt werden, wenn das richterliche Straferkenntniß rechtskräftig iſt, folglich Rechtsbeſtand hat. Im Falle ſodann die verurtheilte Perſon die Berufung an das Oberappellationsgericht ergreift, ſind dem Berichte bei der Akteneinſendung die zum Antrag auf Milderung der geſetzlichen Strafe beſtimmenden Gründe beizulegen. Im Falle der Nichtberufung bleibt den Appellationsgerichten unbenommen, den Antrag auf Strafmilderung in einem gründlich motivirten Berichte vorzulegen.

(5. Mai 1815, L. S. 90.) Da jeder einem Straferkenntniſſe zum Grunde liegende Vortrag, bei zweckmäßiger Bearbeitung alle für oder gegen den Verurtheilten aktenmäßigen Milderungs- oder Erſchwerungsgründe, und jedes vollſtändige Sitzungsprotokoll, die Motive in gedrängter Kürze etwa diſſentirender oder neue Gründe bemerkender Votanten enthält; da ferner die Einſicht und genaue Prüfung der Akten ſelbſt die Ausübung des Begnadigungsrechtes vorzüglich beſtimmt, ſo bedarf es der Regel nach keiner weitwendigen Darſtellung bei Vorlage von Begnadigungsanträgen. Es kann ſich lediglich darauf beſchränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollſtändige beizulegende Akten, Vorträge und Sitzungsprotokolle, den einſtimmigen oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beſchluß zu bemerken und zur Entſcheidung vorzulegen.

(23. Nov. 1817.) Wird vom Appellationsgerichte auf Begnadigung angetragen, ſo iſt das Unterſuchungsgericht bei Mittheilung des Erkenntniſſes anzuweiſen, dieſes — es mag der Verurtheilte ein Rechtsmittel ergreifen oder nicht — bis auf Weiteres nicht zu vollziehen.

Digitized by Google

Zum Artikel 99, Nro. 4.

(18. September 1817, L. S. 182.) Bei Unmündigen kann die Ausmeſſung der Strafe nicht nach den einzelnen, im Zuſammenfluſſe ſtehenden Verbrechen und der hierdurch verwirkten Strafe geſchehen, ſondern es kann nur die Totalität der deßhalb allgemeinen verwirkten Arbeitshausſtrafe berechnet werden, welche ſodann in Anſehung des Unmündigen in eine zwölf Monate niemals überſteigen dürfende Gefängnißſtrafe verwandelt werden muß.

(S. auch Gönner und Schmidtlein Bd. I. S. 159.)

Zum Artikel 100.

(18. April 1815. L. S. 86.) Wegen Concurrenz dürfen die Strafmaxima auch bei Anwendung der Artikel 98 und 99 nicht überſchritten werden. Vergl. Anmerkung z. St. G. B. Bd. I. S. 241.

Zum Artikel 104.

Vergl. Blätter f. R. A. Bd. X. S. 238.

Zum Artikel 106.

Ueber Mangel an Thatbeſtand und geminderte Zurechnungsfähigkeit ſ. Bl. f. R. A. Bd. III S. 1 und Crim. Arch. v. J. 1843. S. 109. 519.

Zum Artikel 108.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 22. Geſ. Bl. S. 217.) Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zuſammen, ſo kommt die für erſtere beſtimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeſchriebenen zur Anwendung.

Digitized by Google

Zum Artikel 109.

(19. März 1814, L. S. 36.) Da ein Geſetz, welches eine Strafe durch einen äußerlichen Zuſatz zu ſchärfen verordnet, vorausſetzt, daß die innerhalb eines Zeitraums beſtimmte Strafe im geſetzlichen Maximum vorgewendet werde, indem nicht eher dem Artikel 95, §. 2, Nro. 2 gemäß eine äußerliche Schärfung eintreten kann, ſo muß es als Regel gelten, daß bei der Konkurrenz mehrerer nicht zu verbindender Strafen, die durch die ſchwerſte Uebertretung verwirkte Strafe im geſetzlichen Maximum angewendet werde. Weil aber in einem ſolchen Falle die Konkurrenz dem Artikel 109, §. 2 gemäß die Eigenſchaft eines erſchwerenden, und durch irgend eine Erhöhung der durch die ſchwerſte Uebertretung an ſich verwirkten Strafe auszugleichenden Umſtandes an ſich trägt, ſo ſind die Wirkungen dieſes erſchwerenden Umſtandes in Zumeſſung der Strafe nach den allgemeinen Vorſchriften des Artikels 95 zu beſtimmen, wodurch die obengedachte Regel bei vorkommenden Straffällen verſchiedene Ausnahmen und Limitationen erhalten kann, je nachdem nämlich der in der Konkurrenz liegende erſchwerende Umſtand mit Rückſicht auf alle übrigen erſchwerenden und mildernden Umſtände dem Artikel 95 §. 2 gemäß, auf Zumeſſung der durch die ſchwerſte Uebertretung an ſich verſchuldeten Strafe einwirkt.

Jene Regel und dieſe Limitationen beſtehen alſo vollkommen, und ohne ſich wechſelsweiſe zu derogiren, neben einander. Ueberhaupt liegt es im Geiſte der Strafbedingungen, daß das Verhältniß zwiſchen Schuld und Strafe vorderſamſt durch die Strafdauer innerhalb der geſetzlichen Grenze, und dann erſt durch äußerliche Schärfungen hergeſtellt werde, wenn jene Grenze durch die erſchwerenden Umſtände überſchritten wird. Der Einfluß, der bei nicht vereinbaren Strafarten erſchwerenden Konkurrenz auf Zumeſſung der Strafe, wird dem vernünftigen Ermeſſen der Strafgerichte nach den allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Th. I Artikel 90 bis 95

Digitized by Google

überlaſſen, indem eine genaue arithmetiſche Feſtſetzung des Verhältniſſes der verſchiedenen Strafgattungen gegen einander bedenklich iſt. Hinſichtlich der konkurrirenden Diebſtähle hat es bei demjenigen, was die Anmerkungen Band II Seite 112 bis 114 enthalten, lediglich ſein Bewenden.

(4. Mai 1816, L. S. 130.) Bei mehrjährigen Freiheitsſtrafen finden Zuſätze von einigen Tagen oder Wochen nicht Statt, indem bei Konkurrenzfällen eine arithmetiſche Reduktion ausdrücklich für unanwendbar erklärt iſt, und die Konkurrenz vielmehr mit Hinweiſung auf die Artikel 90 bis 95, Theil I unter die allgemeinen erſchwerenden Umſtände verſetzt, welche oft wieder durch andere aufgewogen werden, oder die Strafbarkeit eines Individuums innerhalb desſelben Strafgrades mehr erhöhen, als die Strafe einer ſolchen konkurrirenden Handlung allein betragen würde.

Vergl. unten zu Th. II. Art. 349. Dann Gönner und Schmidtlein Bd. I. S. 149. 161 und Bd. III S. 107.

Verſuch und ſpätere Vollendung deſſelben Verbrechens ſind nur eine That. Crim. Arch. 1836, Stück 2.

Ueber Zuſammenfluß ſ. nach Crim. Arch. Jahrg. 1844. S. 198. fg.

Zum Artikel 110, §. 2.

(28. Juni 1815, L. S. 95.) Der Begriff eines fortgeſetzten Verbrechens wirkt im Gegenſatz eines wiederholten nur ſo viel, daß bei dem erſten die Strafe nicht für jede Handlung beſonders angerechnet, und die Geſammtſtrafe dieſer mehreren Verbrechen durch Addition nach Artikel 109, §. 1 ausgemittelt wird, ſondern daß alle das Verbrechen fortſetzende Handlungen nur als ein Verbrechen angeſehen und nach Artikel 110, §. 1 beſtraft werden.

Digitized by Google

Vergl. oben zu Art. 99 und 109, dann Gönner und Schmidtlein Bd. I S. 38 und 175. Bd. III S. 155. Crim. Arch. v. J. 1844. S. 198. fg.

Zum Artikel 111.

(9. Juni 1818.) Iſt das Geſetz, nach welchem die zuvor erlittene Strafe zuerkannt war, nunmehr gemildert, ſo kann beim Rückfall nur jene Strafe angerechnet werden, welche nach dem neuen Geſetze ſtatt finden würde. Anwendung dieſes Grundſatzes auf Diebſtahl, ſ. in der lith. Nov. 139 vom 11. Juni 1816.

Können auch im Auslande erlittene Strafen die Rückfallsſtrafe begründen? Blätter f. R. A. Bd. V S. 96 u. Band IX. S. 223.

Ueber Rückfall überhaupt ſ. Bl. f. R. A. Bd. VII. S. 168. Bd. IX S. 289. Bd. X. S. 273. 293. Zu Rhein Zeitſchr. Bd. II. S. 151. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I S. 149. 177. 188. 212. Crim. Arch. Jahrgg. 1844. S. 198. fg.

Zum Artikel 112.

(10. Dezember 1814, L. S. 62.) Gegen einen nach dem 1. Oktober 1813 rückfälligen Sträfling, wegen der vor dieſem Zeitpunkte, wenn gleich mehrmals erlittenen Strafen, verbleibt es durchgehends bei der angeführten Regel, daß lediglich die Strafe des erſten Rückfalles anzuwenden iſt.

Ueber die Ausmeſſung dieſer Rückfallsſtrafe entſcheidet keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1. Oktober 1813 erlittenen Strafen, ſondern allein der in den Anmerkungen zum Artikel 111 aufgeſtellte, und durch die Lehre vom Rückfall konſequent durchgeführte Grundſatz der reſpektiven

Digitized by Google

Identität, ſo zwar, daß, wenn z. B. die rückfällige Handlung als ein gefliſſener oder gefährlicher Diebſtahl ſtrafbar iſt, und ſich unter den vorher beſtraften Handlungen ein gleichartiger Diebſtahl befindet, die Rückfallsſtrafe nach dieſer Handlung bemeſſen wird, ſie mag in der Reihe der vorher beſtraften Verbrechen die erſte oder letzte oder mittlere Stelle eingenommen haben. Daß hier auf die Erläuterungsreſcripte zum Artikel 2 des Promulgationspatents Rückſicht zu nehmen iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

Zum Artikel 112.

(18. April 1815, L. S. 86.) Wegen Konkurrenz einer Rückfallsſtrafe mit andern Strafen darf keineswegs zu einer höhern Strafgattung übergegangen werden, wenn nicht durch die Rückfallsſtrafe allein, ſondern erſt durch Zuſammennehmung ſämmtlicher Strafen, unter welchen ſich eine Rückfallsſtrafe befindet, das Artikel 13, 16 und 28 feſtgeſetzte Maximum einer Strafgattung überſchritten wird. Der Artikel 112 handelt ausſchließend von der Rückfallsſtrafe und verordnet die Zuerkennung der nächſt höhern Strafgattung nur in dem Fall, wenn die nach dem Grundſatz vom Rückfall ausgemeſſene Dauer der Rückfallsſtrafe ſelbſt an ſich und allein das in jenen Artikeln beſtimmte Maximum einer Strafgattung überſteigt, mit andern Strafen zuſammen, und würde erſt hiedurch die in den Artikeln 13, 16 und 28 beſtimmte Grenze überſchritten, ſo entſcheiden ausſchließend die Beſtimmungen des Artikels 109 vom Zuſammenfluß, weil alsdann der Grund jenes Ueberſteigens nicht im Rückfalle, ſondern im Zuſammenfluß mehrerer Verbrechen liegt, und der Artikel 109, §. 3, wenn das Gegentheil gelten ſollte, den Fall, daß ſich unter den zuſammentreffenden Strafen eine Rückfallsſtrafe befindet, ausdrücklich ausnehmen müßte, aber dieſe Ausnahme weder enthält, noch enthalten kann.

Digitized by Google

(27. November 1815, L. S. 110.) Das Strafgeſetzbuch hat die Konkurrenz vom Rückfall im Begriff, wie in den Wirkungen, ſcharf geſchieden, und nur den Rückfall mit der Folge des Ueberganges zur höhern Strafgattung belegt, dieſen Uebergang aber bei der Konkurrenz ausdrücklich ausgeſchloſſen. Jener Uebergang erfolgt demnach nur alsdann, wenn die nach Art. 112 mit Rückſicht auf reſpektive Identität ausgemeſſene Dauer der Rückfallsſtrafe als ſolche und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz das Maximum einer Strafgattung überſteigt; ſobald aber Konkurrenz einwirkt, ſobald entſcheidet über deren Wirkungen der Artikel 109, wenn gleich unter den konkurrirenden Strafen eine und die andere Rückfallsſtrafe vorkommt. Dieſer Grundſatz führt von ſelbſt zur richtigen Auflöſung aller denkbaren Fälle.

1) Bei dem Rückfalle ohne Konkurrenz wird zur Begründung der höhern Strafgattung nichts anders erfordert, als daß durch das neubegangene Verbrechen, oder wenn mehrere konkurriren, durch Eines derſelben, und zwar durch das ſchwerſte (den Grundſatz der reſpektiven Identität vorausgeſetzt) und durch die des Rückfalls wegen eintretende Erhöhung der Strafe, eine Strafe begründet, deren Dauer das Maximum einer Strafgattung überſteigt. Hiebei kommt es nicht auf die Strafe an, womit ein Verbrechen abſolut belegt werden kann, ſondern auf die Strafe, womit die That in Concreto zu belegen iſt, wobei jedoch die übrigen ſtrafbaren Handlungen nicht als Erſchwerungsgrund in Anrechnung gebracht werden dürfen, indem ſonſt die Konkurrenz unter einer andern Wendung den Uebergang zur höhern Strafgattung bewirken würde.

2) Kommt neben dem Rückfall eine Konkurrenz vor, ſo muß zuerſt die Rückfallsſtrafe für ſich allein nach Artikel 112 ausgemeſſen und hierauf jede noch ſonſt dabei konkurrirende Strafe neben jener Rückfallsſtrafe berückſichtiget werden; um

Digitized by Google

nach den Vorſchriften des Art. 109, die im Ganzen eintretende Strafe zu beſtimmen.

Dieſe Sätze werden durch folgende Beiſpiele erläutert:

a) Wenn Titius wegen eines Diebſtahls vier Jahre Arbeitshausſtrafe erlitten hat, und nachher ſechs Diebſtähle begehet, deren jeder nur vier Jahre Arbeitshausſtrafe zur Folge hat, ſo beſtehet deſſen Strafe in acht Jahren geſchärfter Arbeitshausſtrafe, weil des Rückfalls wegen die Strafe nur in acht Jahren Arbeitshaus beſtehet, die Rückfallsſtrafe für ſich allein das Maximum dieſer Strafgattung nicht überſteigt, und die dabei noch konkurrirenden Diebſtähle als Konkurrenz zu betrachten ſind, welche den Uebergang zur höhern Strafgattung nicht begründet.

b) Titius hatte wegen Diebſtahls vier Jahre Arbeitshausſtrafe erlitten, nun begeht er einen Diebſtahl, der fünf Jahre zur Folge hat, und nebſt dieſem noch zwei Diebſtähle, deren jeder vier Jahre Arbeitshaus nach ſich ziehet. Die Strafe iſt neun Jahre Zuchthaus mit Schärfung, weil der Rückfall für ſich nur neun Jahre Zuchthaus bewirkt, und mit dieſer Strafe die übrigen durch Arbeitshaus ſtrafbaren Diebſtähle konkurriren. Wir bemerken jedoch, daß, nachdem einmal durch den Rückfall der Uebergang zur höhern Strafgattung begründet iſt, die Schärfung, den Anmerkungen Band III Seite 237 zufolge, in verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafzeit beſtehen könne.

c) Titius hatte wegen Konkurrenz von ſieben ausgezeichneten Diebſtählen Arbeitshausſtrafe von ſieben Jahren erlitten, und begehet jetzt ſieben Diebſtähle, davon jeder ein Jahr Arbeitshaus zur Folge hat. Die Strafe iſt Arbeitshaus auf acht Jahre ohne Schärfung, wegen des Grundſatzes der reſpektiven Identität und der Konkurrenz, indem auf den Uebergang zur höhern Strafgattung

die Konkurrenz niemals Einfluß hat, ſie mag unter den zuletzt ſtrafbaren oder unter den vorher beſtraften Handlungen vorkommen.

d) Titius hatte wegen ſieben einfacher krimineller Diebſtähle ſieben Jahre Arbeitshaus erlitten, nun macht er ſich ſchuldig eines mit zwei Jahren zu beſtrafenden Diebſtahls, ſodann noch ſechs Diebſtähle, deren jeder ein Jahr nach ſich ziehet. Die Strafe beſteht nach den angeführten Prinzipien in Arbeitshaus auf acht Jahre mit Schärfung, im Verhältniß des nach der Konkurrenz excedirenden einen Jahres.

e) Titius hatte erlitten wegen eines Vergehendiebſtahls ſechs Wochen Gefängniß, und macht ſich nachher eines mit acht Jahren Arbeitshaus ſtrafbaren Diebſtahls ſchuldig. Die Strafe beſtehet in Zuchthaus auf acht Jahre und ſechs Wochen, weil die nach Artikel 112 ausgemeſſene Rückfallsſtrafe allein das Maximum der Arbeitshausſtrafe überſteigt, und das Geſetz bei dem Rückfall den Einfluß verſchiedener Strafgattungen aufgehoben hat.

f) Titius hatte wegen Betrugs vier Jahre, wegen Diebſtahls vier Jahre, alſo im Ganzen acht Jahre Arbeitshausſtrafe erlitten, und wird zugleich wegen Betrugs und Diebſtahls rückfällig, ſo, daß ihn als rückfälligen Betrüger acht Jahre, und als rückfälligen Dieb acht Jahre Arbeitshaus treffen. Die Strafe beſteht in acht Jahren Arbeitshaus mit Schärfung, weil nicht Eine nach Art. 112 ausgemeſſene Rückfallsſtrafe das Maximum der Strafgattung überſteigt und die Konkurrenz den Uebergang zur höhern Strafgattung niemals, alſo auch dann nicht begründet, wenn mehrere Rückfallsſtrafen konkurriren, welche erſt durch ihre Konkurrenz das Maximum ihrer Strafgattung überſteigen.

Nach dieſen Grundſätzen und erläuternden Beiſpielen ſollen alle vorkommenden Fälle beurtheilt werden.

Digitized by Google

Zum Artikel 116.

(29. April 1807.) Wegen denen aus dem Strafarbeitshaus entlaſſenen Perſonen iſt an die Strafarbeitshauskommiſſion von dem richtigen Eintreffen des Sträflings Nachricht zu geben.

(7. März. 1816.) Die Belehrung und Warnung des ſeine Strafzeit abgebüßt habenden Individuums gegen Rückfall geſchieht bei Züchtlingen und Sträflingen vor ihrer Entlaſſung aus dem Straforte durch die Zucht- und Arbeitshauskommiſſion, bei Feſtungsarreſtanten durch die Feſtungskommandantſchaft, bei den Strafgefangenen, und wegen Vergehen beſtraft gewordenen, durch die dem Civilſtrafgefängniß vorgeſetzte Obrigkeit.

Zum Artikel 118.

(7. Jänner 1815, L. S. 66.) Die erſchwerenden Umſtände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn ſie dem Begünſtiger unbekannt geblieben ſind, dürfen bei Ausmeſſung der Strafe des Begünſtigers, ſowohl nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen als nach der Analogie des Thl. I Art. 118 und der Anmerkungen Band I S. 296, nicht in Anſchlag gebracht werden.

Zum Artikel 120.

Zu Rhein. Zeitſchr. Bd. I. S. 198. Blätter für R. A. Band III S. 1. Bd. VI S. 65. und Bd. VIII S. 137. Crim. Arch. 1843. S. 519. fg.

Zum Artikel 121.

Hieher gehört auch der Fall der höchſten Noth. Anmerkg. Bd. I. S. 232.

Digitized by Google

Zum Artikel 125.

Ueber die Form des Urtheils bei dem Exceß der Nothwehr ſ. Blätter für R. A. Bd. XI S. 317.

Zum Artikel 137.

(Reg. Bl. v. J. 1813. S. 1183.) Zum Art. 137 iſt im Abſ. 1 ſtatt 406 zu ſetzen 399; dann im Abſ. 2 ſtatt 394—396 zu ſetzen 387—389.

Zum Artikel 138.

(Reg. Bl. v. J. 1815. S. 775.) Keine Strafe, auch nicht die Todesſtrafe, hindert die Adminiſtrativ-Behörde, ihre Rechte aus einer Defraudation auf Schadenerſatz und Geld- oder Confiscations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſetz §. 19. Geſ. Bl. S. 216.) Vertretungsverbindlichkeit der Handel- und Gewerbtreibenden für ihre Diener u. ſ. w.

Zum Artikel 139.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſetz, §. 27. Geſ. Bl. S. 219.) Zolldefraudationen verjähren in drei Jahren.

Auch bei Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener findet Verjährung ſtatt. Blätter für R. A. Bd. I. S. 255. Crim. Arch. 1844. S. 210.

S. auch Neues Archiv des Crim. Rechts. Bd. VI. S. 228. dann Jahrgg. 1844. S. 210 fg. und Landſtänd. Ver-

Digitized by Google

handlungen (der Kammer der Abgeordn.) v. J. $18\frac{27}{28}$ Beil. 17. S. 501.

Zum Artikel 140.

(10. Dezember 1814, Reg. Bl. pag. 1810.) 1) Wenn ſich bei der Generalunterſuchung zeigt, daß die im Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 140 beſtimmte Verjährungszeit abgelaufen iſt, ſo muß die Generalunterſuchung ſogleich auf die im Artikel 139 vorgeſchriebenen Bedingungen, insbeſondere wegen der ununterbrochenen guten Aufführung des Thäters, oder des der That Verdächtigen gerichtet werden, und es ſollen, wenn dies für den Thäter oder Verdächtigen günſtig iſt, die Akten, ohne in der Unterſuchung der That weiter fortzuſchreiten, zur Entſcheidung an das Appellationsgericht eingeſchickt werden; auch ſoll eine Verhaftung nicht Statt finden, wenn der Unterſuchungsrichter hinreichende Gründe hat, alle Bedingungen der Verjährung für erfüllt zu achten.

2) Findet das Appellationsgericht aus den Akten der Generalunterſuchung die Verjährung gegründet, ſo wird nach der im Strafgeſetzbuche Theil II Artikel 98 vorgeſchriebenen Urtheilsform auf definitive Aufhebung der Unterſuchung erkannt.

3) Kommen erſt bei der Spezialinquiſition Umſtände vor, welche die Verjährung zu begründen ſcheinen, ſo hat das Unterſuchungsgericht vor Allem die Unterſuchung auf die Bedingungen der Verjährung zu richten, und, wenn dieſe gegründet ſcheinen, mit Einſtellung der weitern Unterſuchung die Akten zur Entſcheidung an das Appellationsgericht einzuſchicken.

4) Iſt der Angeſchuldigte nach Inhalt der Akten nicht vermöge der Urtheilsform Theil II. Art. 353 für vollkommen unſchuldig zu erklären, jedoch die Verjährung gegründet, ſo wird derſelbe nach Theil II Art. 354 ohne zu ſagen, daß er nicht als ſchuldig befunden worden, lediglich von der Strafe

Digitized by Google

frei geſprochen. Die Entſcheidungsgründe ſind in dieſem Falle mit Vorſicht abzufaſſen, damit dem Angeſchuldeten, wenn er der That weder geſtändig, noch ſonſt überwieſen iſt, auf keine Weiſe zu nahe getreten werde.

5) Uebrigens ſtehet es jedem Angeſchuldigten frei, wenn er ſich bei der auf den Grund der Verjährung erkannten Losſprechung nicht beruhigen will, ſondern ſeine vollkommene Unſchuld beweiſen zu können glaubt, die Fortſetzung der Unterſuchung zu verlangen, welche auf deſſen ausdrückliches Begehren nach rechtlicher Ordnung fortgeſetzt und über dieſelbe das weitere Erkenntniß gefaßt werden ſoll.

Zum Artikel 151. 152

Ueber Tödtung (oder Körperverletzung) im Affekt. ſ. Bl. f. R. A. Bd. III S. 1. Bd. X. S. 152. Crim. Arch. Jahrgg. 1844. S. 197.

Zum Artikel 153 — 156.

Können Secundanten als Gehülfen beim Duell behandelt werden? Seuffert geſammelte Abhandlungen, VI S. 127. fg.

Zum Artikel 157 — 170.

Ueber Kindermord ſ. Blätter f. R. A. Bd. V S. 369. Dann Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III S. 128. Vergl. auch Archiv für Crim. Recht neue Folge Jahrgg. 1843. Seite 240.

Zum Artikel 179 — 182, auch Artikel 367 und 368.

Koſten der Kur bei Körperverletzungen.

(2. Juni 1827.) Hinſichtlich der ſubſidiären Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme der Kurkoſten bei Kör-

perverletzungen in dem Falle, wo die Mittelloſigkeit des Urhebers der Verletzung ſowohl als des Beſchädigten und der zu deſſen Alimentation verpflichteten Perſonen dargethan iſt, wird auf folgende geſetzliche Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

In den Ruralgemeinden iſt nach §. 101 des Gemeindeedikts die Beſorgung der geſammten Armenpflege den Gemeindeausſchüſſen, in den Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung nach §. 66 desſelben Edikts den beſtellten Pflegſchaftsräthen übertragen, jedes Land- und Herrſchaftsgericht bildet nach Artikel 6 eine gemeinſame Bezirkspflege für die Leiſtung jener Unterſtützungen, welche die Kräfte einzelner Gemeinden überſteigen.

Die Landärzte und Chirurgen ſind durch ihre Dienſtinſtruktion angewieſen, bei vorfallenden Körperverletzungen nicht nur die erforderliche Hülfe alsbald zu bringen, ſondern auch zur Veranlaſſung der weitern Anordnungen dem Gerichtsarzte ſchleunige Anzeige zu machen. — Den Diſtriktspolizeibehörden, die auf dieſem Wege ſogleich zur Kenntniß eines ſolchen Vorfalles gelangen, iſt zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den geſetzlichen Einſchreitungen gegen den Angeſchuldigten auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beſchädigten zu erſtrecken.

Selbſt außer der Heimath wird den letztern nach Art. 8 der angezogenen Verordnung über das Armenweſen die nöthige Unterſtützung und Pflege ohne Aufſchub an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte gewährt.

Ueber Secundanten beim Duell ſ. oben zu Art. 153.

Zum Artikel 192.

Ueber Beſtrafung der Falſchwerber. Reg. Bl. v. J. 1813 S. 1049.

Digitized by Google

Zum Artikel 209 fg.

Ueber Diebſtahl ſ. Blätter f. R. A. Bd. III S. 209 fg. Bd. IV S. 161. folg. Bd. VIII S. 369. Ueber die Einrede der Verwendung in den Nutzen des Damnificaten. Bl. für R. A. Bd. IX S. 106.

Wegen Diſpoſition des Gantirers über ſein mit Beſchlag belegtes Vermögen ſ. unten zu Art. 277.

Ueber das Geſetz v. 25. März 1816 ſ. Gönner im neuen Crim. Arch. Bd. VIII Stück 1.

Dann unten zu Art. 277.

Zum Artikel 212.

(22. Nov. 1815, Regierungsblatt pag. 1001.) Proviſoriſche Verfügung über gefundene Sachen bis zur Erſcheinung des allgemeinen Civilgeſetzbuches.

1) Verlorne Sachen, rückſichtlich welcher die im I. Theil des Strafgeſetzbuches Artikel 212 vorgeſchriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden iſt, ſollen dem Finder, wenn ſie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die ſolche verloren, zurückgefordert werden, nach verfloſſener Verjährungszeit eigenthümlich verbleiben, ſofern nicht auf dieſes Eigenthum freiwillig verzichtet wird, in welchem Falle der Lokalarmenfond in dasſelbe eintreten ſoll;

2) unterläßt der Finder die oben erwähnte geſetzliche Pflicht, ſo wird er nebſt der geeigneten Beſtrafung des eventuellen Eigenthumsrechtes auf die gefundene Sache verluſtig, und dieſelbe fällt nach vollendeter Verjährung dem Lokalarmenfond anheim.

Ueber Funddiebſtahl und Verhehlung eines gefundenen Schatzes ſ. Gönner und Schmidtlein. Jahrb. Bd. I

Digitized by Google

S. 227. 229. Blätter f. R. A. Bd. II S. 113. Bd. III S. 211. 232. 249 und 409. Crim. Arch. v. J. 1843. S. 536. folg.

Zum Artikel 214 — 221, dann 223 — 228, 349, 379 — 381.

(25. März 1816, Regierungsblatt pag. 145.) Die bei allen Gerichtshöfen geſammelte Erfahrung hat Uns überzeugt, die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches über den Diebſtahl in einigen Punkten zu berichtigen, und folgendermaßen feſtzuſetzen:

Artikel I.

I. Von einfachen Diebſtählen.

Der Diebſtahl, welcher keine von den im folgenden Artikel VI beſtimmten Auszeichnungen an ſich trägt, iſt ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayeriſcher Reichswährung überſteigt, beträgt das Entwendete mehr als fünf, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, ſo iſt ein ſolcher Diebſtahl als Vergehen ſtrafbar.

Artikel II.

Erſchwerende Umſtände des Diebſtahls.

Bei Zumeſſung der Strafe ſind außer den allgemeinen die Strafbarkeit erhöhenden Gründen, (Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 91 und 92) folgende Umſtände

als beſonders erſchwerende bei dem Diebſtahl zu betrachten.

1) wenn der Diebſtahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauſes, oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienſt, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anſtalt gehören;

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geſchloſſen ſind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reiſenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an ſolchen Sachen, welche der Poſt anvertraut ſind.

5) Wenn ein Diebſtahl verübt wird bei Feuer- und Waſſersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten verſammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebſtahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenſtöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächſen, an Ackergerätheſchaften, die nach Landesſitte auf dem Felde ſtehen geblieben ſind, an Holz auf öffentlichen Holzlagen, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches ſich an der Ablage befindet, oder

Digitized by Google

wirklich geſchwemmt oder geflößt wird, an Bleichſtücken, auf öffentlichen Bleichen und an Fiſchen in Teichen.

8) Wenn der Diebſtahl von Dienſtboten oder Geſellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hauſe ſelbſt ihre Arbeit verrichten, oder von Perſonen, welche für Lohn oder Koſt Dienſte leiſten, und deßwegen im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherren, oder an Jemand begangen worden, der ſich in derſelben häuslichen Gemeinſchaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Perſonen außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebſtahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben.

10) Wenn der Dieb in diebiſcher Abſicht ſich in fremde Wohnung eingeſchlichen, und daſelbſt zur Nachtzeit den Diebſtahl verübt hat.

Zu §. 7.

(21. März 1815, L. S. 78.) Bis auf weitere Verordnung werden jene kleinen Holzentwendungen und Beſchädigungen am Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgeſetzbuch bereits beſtehenden Forſtverordnungen als Forſtfrevel behandelt und gerügt wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, ſondern als Forſtfrevel nach dieſen Verordnungen auch ferner behandelt und beſtraft.

(3. Oktober 1815, L. S. 104.) Wenn gleich das preußiſche Landrecht die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt: ſo kann ein im preußiſchen Gebiete begangener Holzdiebſtahl im Walde nicht nach den bürgerlichen

Geſetzen als Verbrechen beſtraft werden, da die im preußiſchen Landrechte beſtimmte Strafe im Minimum ſechs Wochen beträgt, und die Erläuterungsreſcripte des Promulgationspatents deutlich ausſprechen, daß die Eigenſchaft einer Handlung ob ſie Verbrechen ſei oder nicht, keineswegs nach den Namen der ältern Geſetzbücher, ſondern nach der Größe der Strafe zu beſtimmen ſey.

Die Entwendungen an Holz im Walde ſind daher in allen Theilen des Königreichs aus der Klaſſe der ausgezeichneten Diebſtähle zu ſtreichen, und ſoferne ſie nicht rückſichtlich des Betrags als krimineller Diebſtahl ſtrafbar ſind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne Weiteres den Forſt-, reſpektive Polizeibehörden zur Abwandlung zu überlaſſen.

(6. Aug. 1822.) Holzentwendungen im Walde ſind nur polizeilich zu beſtrafen, wenn der Werth nicht über 25 Gulden beträgt.

Ueber dergleichen Entwendungen ſ. Blätter für R. A. Bd. III S. 269.

Ueber die erſchwerenden Umſtände beim Diebſtahl ſ. Bl. für R. A. Bd. III S. 268.

(18. Oktober 1815, L. S. 107.) In ſtrafrechtlicher, ſo wie in privatrechtlicher Hinſicht, wird alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Induſtrie der Menſchen hervorbringt und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen.

Das Geſetz kennt keinen Unterſchied, ob ein Produkt in reifem Samen, oder als Blume, oder als Zweig, ob als Pflanze, oder als Stamm, ob mittelſt Anpflanzen im Boden, oder mittelſt Einſetzen in Töpfe benützt wird, und man darf ihm

Digitized by Google

die Inkonſequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlſtaude mehr als die edelſten Fruchtbäume und Prachtgewächſe durch Strafbeſtimmungen ſichern wollte.

(13. Jänner 1816, L. S. 121.) Die Auszeichnung eines nächtlichen Diebſtahls an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derſelben That kann nicht zuſammen treffen.

Die im Artikel 218, Nro. 2, 3 und 4 bemerkten Diebſtähle ſind nur wegen beſonderer Gelegenheit ausgezeichnet, und dieſes gründet ſich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren. Sind ſie nun verwahrt, und iſt der Diebſtahl eben deßwegen als gefliſſener nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungsmittel verletzt wurden, ſo wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Artikel 218 aufgehoben, und der Diebſtahl iſt lediglich nach Artikel 221 nicht aber doppelt ausgezeichnet.

Zu §. 10.

(14. Mai 1816, L. S. 134.) Der beſonders erſchwerende Umſtand des Einſchleichens iſt auf den Fall beſchränkt, wenn der Dieb ſich vorher in diebiſcher Abſicht in eine fremde Wohnung eingeſchlichen und nachher den Diebſtahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebſtahl ſo, daß er ſich in eine fremde Wohnung eingeſchlichen und dabei ſogleich den Diebſtahl verübt, ſo iſt der Diebſtahl ohne beſonders erſchwerenden Umſtand ſtrafbar, indem derjenige, der ſich in eine offen ſtehende Wohnung einſchleicht, dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine beſonders erſchwerende Art verletzt, und der Bewohner, welcher ſeine Wohnung zur Nachtzeit ſo wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieſelbe einſchleichen kann, eine Fahrläſſigkeit begehet, welche den Begriff beſonderer Erſchwerung aufhebt.

Digitized by Google

Artikel III.

Strafe des einfachen Diebſtahls.

1) Als Verbrechen.

Die Strafe des Diebſtahls, welcher ſeinem Betrage nach ein Verbrechen iſt, ſoll mit Rückſicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umſtände (Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 91 — 95) nach folgendem Unterſchied zugemeſſen werden:

1) überſteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, ſo tritt Arbeitshaus von ein bis drei Jahre, und wenn ein ſolcher Diebſtahl unter beſonders erſchwerenden Umſtänden Artikel II verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;
2) überſteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, ſo iſt die Strafe des Arbeitshauſes zwiſchen drei und ſechs Jahren, oder im Falle erſchwerender Umſtände Art. II zwiſchen vier und acht Jahren zuzumeſſen;
3) bei Entwendungen ſehr beträchtlicher Summen kann auch ohne beſonders erſchwerende Umſtände achtjährige Arbeitshausſtrafe erkannt werden.

Artikel IV.

2) Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebſtahls (Artikel I) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu ſechs Mona-

Digitized by Google

ten, und, wenn es unter erſchwerenden Umſtänden (Artikel II) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft.

Zum Artikel III und IV.

(26. November 1816, L. S. 155.) Wenn das Geſetz mehrere Spezies unter einem Genus zuſammenfaßt, und dieſes Genus mit einem Namen in vielfacher Zahl bezeichnet, ſo muß eine Beſtimmung, worin ſich das Geſetz auf jenes Genus mit Beibehaltung ſeiner Bezeichnung in der vielfachen Zahl beziehet, ſo ausgelegt werden, als hätte das Geſetz alle in jenem Genus begriffenen Spezies ausdrücklich wiederholt und die einem ſolchergeſtalt in vielfacher Zahl bezeichneten Genus beigelegten Prädikate oder Wirkungen kommen allen einzelnen darin begriffenen Speziebus zu. Nun beſtimmt der Artikel III und IV die Strafe des einfachen Diebſtahls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden mit Beibehaltung des Namens, womit im Artikel II jene einzeln aufgezählten Umſtände im Genus bezeichnet wurden, er allegirt dabei jenen Artikel II, folglich iſt es eben ſo viel, als ob alle hierin aufgezählten, erſchwerenden Umſtände einzeln in dem Artikel III und IV wiederholt worden wären, und es iſt nach den Regeln juriſtiſcher Interpretation unverkennbar, daß die Strafe des einfachen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden eintritt, es mag einer, oder es mögen mehrere von den im Artikel II aufgezählten beſonders erſchwerenden Umſtänden mit einem einfachen Diebſtahl verbunden ſeyn.

Eben dieſelbe Redaktion und Bezeichnung eines Genus durch die vielfache Zahl findet ſich im Strafgeſetzbuch beinahe auf jedem Blatte, ohne jenes Pluralis halber zur Anwendung der geſetzlichen Strafe mehrere Handlungen, Gegenſtände oder Umſtände vereint zu fordern.

Digitized by Google

Artikel V.

3) Als Polizeiübertretung.

Der einfache Diebſtahl, deſſen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, desgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgeſinde Art. II Nr. 8, oder von verwandten Perſonen, Artikel XII aus bloßer Lüſternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, iſt polizeilich zu beſtrafen.

Zum Artikel V.

(6. Mai 1816, L. S. 132.) Entwendungen aus Lüſternheit, ſollten ſie auch ihrem Betrage nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortſetzung der Entwendung leicht möglich iſt, ſollen immer nur polizeilich beſtraft werden. Wegen andern Entwendungen des Hausgeſindes aber findet eine Gleichſtellung der Perſonen von ähnlicher Klaſſe ſtatt.

(6. Auguſt 1816, L. S. 144.) Der Diebſtahl des Hausgeſindes oder der Verwandten, ſo lange derſelbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüſternheit verübt wird, iſt polizeilich ſtrafbar, wenn gleich die dadurch in fortgeſetzter Handlung entwendeten Sachen den Werth von fünf Gulden oder fünf und zwanzig Gulden überſteigen. So wenig nun die polizeiliche Natur dieſer Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben ſo wenig kann ſie durch die Art der Begehung, z. B. vermittelſt nachgemachter Schlüſſel oder Einſteigens verändert werden. Es würde ſogar durch eine übertriebene Strenge in dieſem Punkte gegen die Erſcheinungen im täglichen Leben und gegen die bisherige Erfahrung die Sphäre der Kriminalität zu ſehr erweitert und eben jener Zweck verfehlt,

Digitized by Google

den man bei der Verordnung vom 25. Mai 1816 ſich vorgeſteckt hatte.

Zum Artikel V und X.

(14. Mai und 25. Juli 1816, L. S. 135 und 143.) Durch das Edikt vom 25. März ſind die Artikel 225 und 380, Theil I ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V und X ſind die polizeilich-ſtrafbaren Entwendungen ohne Unterſchied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeibehörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zugewieſen.

Eine Abänderung dieſes Edikts lag in der Abſicht des an ſämmtliche Generalkreiskommiſſariate vom 10. April dieſes Jahres erlaſſenen und ſämmtlichen Gerichtshöfen mitgetheilten Reſcriptes nicht, vielmehr wurden in deſſen erſtem Abſatz die Polizeibehörden zur genauen Befolgung des beſagten Ediktes ausdrücklich angewieſen. Die Beziehung auf das an ſämmtliche Generalkreiskommiſſariate vom 31. März 1814 ergangene Reſcript kann daher nur von jenen Beſtimmungen verſtanden werden, welche mit dem Edikte vom 25. März dieſes Jahres übereinſtimmen, und die Kompetenz, rückſichtlich der polizeilich-ſtrafbaren Diebſtähle, iſt lediglich nach dieſem Edikte zu bemeſſen, welches die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Entwendungen auch bei eintretendem Rückfall den Polizeibehörden überträgt.

(6. Auguſt 1816. L. S. 144.) Selbſt dann iſt der Diebſtahl des Hausgeſindes u. ſ. w. aus bloßer Lüſternheit nur polizeilich ſtrafbar, wenn er durch Einſteigen oder nachgemachte Schlüſſel verübt wurde.

S. auch Blätter f. R. A. Bd. III S. 312.

Digitized by Google

Artikel VI.

II. Von ausgezeichneten Diebſtählen.

Der Diebſtahl iſt ohne Rückſicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen:

1) wenn eine zum Gottesdienſt gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienſt beſtimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn der Dieb in ein Haus oder in deſſen eingeſchloſſenen Hofraum, oder in ein darin ſtehendes Gebäude durch ſelbſt herbeigeſchaffte Hilfsmittel oder veranſtaltete Vorrichtung eingeſtiegen iſt;

3) wenn der Dieb, um ſtehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Hofraum, oder in ein darinſtehendes Gebäude eingebrochen iſt, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältniſſe erbrochen, oder aufgeſprengt, oder daran die Schlöſſer mit Inſtrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüſſeln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüſſeln, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt verſchaffte, geöffnet hat. Das Einſteigen und der Einbruch in einſam ſtehende unbewohnte Gebäude, ſo wie das Erbrechen der darin oder im Freien ſtehenden Behältniſſe und das Oeffnen der hierin befindlichen

Digitized by Google

Schlöſſer iſt als erſchwerender Umſtand des einfachen Diebſtahls Artikel II zu betrachten;

4) wenn der Diebſtahl von Banden (Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 54) verübt worden iſt;

5) wenn der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehre zu ſetzen, mit Waffen (Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 222) ſich verſehen hat.

Zum Artikel VI, §. 1.

(4. April 1817, L. S. 176.) Der Artikel VI. Nro. 1 des Edikts vom 25. März 1816, die Beſtrafung des Diebſtahls betr., macht keinen Unterſchied, ob die aus einem dem Gottesdienſt gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, weſentlich oder nicht weſentlich zum Gottesdienſte beſtimmt iſt, noch weniger kann die Auszeichnung des Diebſtahls auf geweihte Sachen in einem Geſetze beſchränkt ſeyn, welches allen im Königreich aufgenommenen Konfeſſionen anpaſſen ſoll, die Heiligkeit des Ortes, an welchem eine zum Gottesdienſt gewidmete Sache entwendet wird, rechtfertigt die geſetzliche Strenge gegen dergleichen frevelhafte Entwendungen.

Ueber Diebſtahl an geweihten Sachen ꝛc. ſ. Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. Bd. III S. 105. 159. Blätter für R. A. Bd. III S. 313.

Zum §. 2.

(15. Februar 1815, L. S. 71.) Der zum Hauſe gehörige und mit demſelben unmittelbar verbundene Hof oder Garten muß gleiche Sicherheit genießen, wie das Wohnhaus, deſſen Theil es ausmacht.

Digitized by Google

(14. Juni 1814, L. S. 43.) Der allgemeine Ausdruck Einſteigen paßt auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablaſſen, Kriechen ꝛc.

(14. Mai 1816, L. S. 134.) Diebſtahl durch Einſchleichen wird begangen, wenn der Dieb zuvor einſchleicht und dann erſt nachher zur Nachtzeit den Diebſtahl verübt.

Zum §. 3.

(4. Oktober 1814, L. S. 55.) Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüſſeln verübte Diebſtahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb, um ſtehlen zu können, ſich vorher vor der That jene Werkzeuge zur Verübung des Diebſtahls abſichtlich verſchaffte. Bei Dietrichen und nachgemachten Schlüſſeln liegt dieſes ſogar in den Worten des Artikels; eben deswegen gilt daſſelbe von den rechten Schlüſſeln. Es iſt kein qualifizirter Diebſtahl, wenn der Dieb die rechten Schlüſſel gefunden, oder auf eine andere erlaubte Art erhalten hat, und nachher damit den Diebſtahl verübt, weil er ſich die rechten Schlüſſel nicht erſt vorher, um ſtehlen zu können, abſichtlich verſchaffte; hat er ſie aber vorher mit Liſt oder auf andere Art, das heißt durch heimliche Weiſe, Entwendung als Gegenſatz der Liſt, abſichtlich an ſich gebracht, um ſtehlen zu können, ſo iſt der mit dieſen Schlüſſeln verübte Diebſtahl ein gefährlicher.

Daß an den Schlüſſeln ſelbſt ein Diebſtahl im juriſtiſchen Sinn begangen wird, iſt zu dieſer Qualifikation weder den Worten noch dem Geiſte des Geſetzes nach erforderlich. Das Eigenthum des im Werthe ſo unbedeutenden Schlüſſels trägt zur Qualifikation einer Handlung, welche nur in der abſichtlichen Verſchaffung der Mittel des Diebſtahles, als im Gebrauche der Mittel ihren Grund hat, nichts bei. So wenig es bei Dietrichen darauf ankommt, ob der Dieb ſich dieſelbe

Digitized by Google

zum Eigenthum verſchaffte, eben ſo wenig kommt es bei den rechten Schlüſſeln darauf an, ob er ſie zum Eigenthum oder zum Gebrauche heimlich entwendete. Hinſichtlich der Zeit, welche der Artikel mit dem Worte erſt andeutet, wird bemerkt, daß es auf die Länge des Zwiſchenraums von der abſichtlichen durch Entwendung oder Liſt geſchehenen Verſchaffung an bis zu Vollbringung des Diebſtahls nicht ankommt, und der Diebſtahl iſt als gefährlicher ſtrafbar, wenn der Dieb auf der Stelle, wie er die Schlüſſel durch heimliche Entwendung oder Liſt ſich verſchaffte, damit den Diebſtahl verübt, eben ſo, als wenn er es Stunden oder Tage nachher thut.

(31. Januar 1817, L. S. 159.) Jede Gewalt, ohne Unterſchied des Grades, iſt hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebſtahls.

Angriffe an die häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen innern oder äußern Verwahrungsmittel, iſt das charakteriſtiſche Merkmal des ausgezeichneten Diebſtahls. Z. B. Einbrechen oder Auslöſen einer Fenſterſcheibe iſt dem Aufbrechen einer Thüre gleich zu rechnen.

(13. März 1820. Blätter f. R. A. Bd. VIII S. 372.) Man kann dem Bürger nicht zumuthen, lauter Schlöſſer zu haben, die kein anderer Schlüſſel öffnet. Auf das platte Land, deſſen Bewohner gewöhnlich nur Schränke haben, die mit Fabrikſchlöſſern verſehen ſind, welche leicht mit andern Schlüſſeln geöffnet werden können, würde ein Geſetz nicht paſſen, das einen mit einem ſolchen Schlüſſel verübten Diebſtahl nicht als einen ausgezeichneten betrachtet.

Ueber Diebſtahl durch Einbrechen und Einſteigen ſ. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III S. 104. 161. Bl. für R. A. Bd. III S. 94. 314. 341. fg. Bd. IV S. 161. fg. Bd. VII. S. 299. Bd. VIII. S. 370 fg.

Artikel VII.

Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls.

Der ausgezeichnete Diebſtahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre beſtraft, den Gerichten iſt jedoch verſtattet, dieſe Strafe bei beſonders mildernden Umſtänden auf die Hälfte herabzuſetzen. Ueberſteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebſtahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, ſo kann nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

(25. März 1817. L. S. 164.) Selbſt dann kann die 4 bis 8jährige Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls auf die Hälfte herabgeſetzt werden, wenn die mildernden Umſtände die erſchwerenden nur aufheben.

Artikel VIII.

Vom Wilddiebſtahle.

Die Beſtrafung des Wilddiebſtahls richtet ſich nach beſondern Verordnungen.*)

Artikel IX.

Vom Zuſammenfluſſe bei Diebſtählen.

Wenn

1) ein ausgezeichneter Diebſtahl, Artikel VI, zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen, Artikel I und

*) Die allerhöchſte Verordnung über den Wilddiebſtahl iſt ſogleich am Schluſſe dieſer Verordnung abgedruckt. pag. 83.

Digitized by Google

überdies durch einen oder den andern Umſtand beſonders erſchwert, Artikel II iſt; ſo kann, falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; überſteigt aber das Entwendete dieſe Summe, ſo ſoll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem ſchon dem Betrage nach als Verbrechen ſtrafbaren Diebſtahle zwei oder mehrere Auszeichnungen Artikel VI zuſammen, ſo ſteigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und dieſe kann auf zwölf Jahre erhöhet werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

3) Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebſtähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauſes nach ſich ziehet, aber durch Zuſammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überſchritten wird, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

Zum Artikel IX §. 3.

(12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 772.) Concurrirt mit einem als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbaren Diebſtahl ein polizeilich ſtrafbarer Diebſtahl, ſo iſt die Beſtimmung der An-

Digitized by Google

merkungen zum St. G. B. Bd. II S. 112. und Bd. III S. 230 folg. anzuwenden.

(18. September 1817, L. S. 182.) Wenn es gleich richtig iſt, daß wegen des mit vier ausgezeichneten, der beſonders mildernden Umſtände wegen einzeln nur mit zweijährigem Arbeitshauſe zu beſtrafenden Diebſtähle in Konkurrenz ſtehenden und mit einjähriger Arbeitshausſtrafe zu belegenden nächſten Verſuches auf Zuchthaus, als auf die höhere Strafgattung nicht übergegangen werden kann, ſo folgt daraus gleichwohl nicht, daß bei einer achtjährigen Arbeitshausſtrafe ſtehen geblieben, und daß die weitere Strafe des Verſuches mit den Milderungsgründen in Kompenſation gebracht werden dürfte. Eine ſolche Kompenſation kann bei konkurrirenden Uebertretungen nur alsdann Statt finden, wenn dieſe der Gattung nach geringere Strafe als die Hauptübertretungen nach ſich ziehen. In einem ſolchen Falle, z. B. der das Maximum der Arbeitshausſtrafe um ein Jahr überſtiegen hätte, iſt nach Artikel 109 §. 3 Theil I des Strafgeſetzbuches, die Strafe durch einen äußern Zuſatz zu ſchärfen.

Ueber Zuſammenfluß bei Diebſtählen ſ. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I S. 170. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 177. 193. Ueber Beſchädigung verſchiedener Perſonen durch denſelben Diebſtahl ſ. Blätter f. R. A. Bd. III S. 266. Ueber fortgeſetzten Diebſtahl ſ. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 178.

Artikel X.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Von wiederholten Diebſtählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbeſtrafte Diebſtähle begangen, ſo ſind, außer dem im vorigen Artikel Num-

mer 3 bemerkten Falle, die allgemeinen Geſetze über den Zuſammenfluß von Verbrechen (Strafgeſetzbuch Th. I Artikel 108 und folgende) und bei einer vorausgegangenen Beſtrafung die allgemeinen Geſetze über den Rückfall, Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 111—117 in Anwendung zu bringen.

Zum Artikel X.

(14. Mai 1816, L. S. 135.) Der polizeilich ſtrafbare Diebſtahl wird durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen ſtrafbar, ſondern auch beim Rückfall, ſollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehensſtrafe vorausgegangen ſeyn, behält er unverändert die Eigenſchaft einer Polizeiübertretung.

(25. Juli 1816, L. S. 143.) Alle nach dem Edikt vom 25. März 1816 als polizeilich ſtrafbare Entwendungen ſind ohne Unterſchied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeibehörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zugewieſen.

Artikel XI.

2) Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Unterſuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Erſatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenſtellung des Beſchädigten bewirkt hat, ſo findet dieſes Diebſtahls wegen keine Unterſuchung und Beſtrafung Statt. Wurde hingegen der Erſatz nur zum Theil geleiſtet, oder der Beſtohlene

Digitized by Google

nur zum Theil zufrieden geſtellt, ſo wird die Strafbarkeit in ſo weit aufgehoben, als ſie von der Summe des Entwendeten Art. I, III, IX abhängt, außerdem iſt der unvollſtändige Erſatz als Milderungsgrund bei Zumeſſung der Strafe zu berückſichtigen.

Zum Artikel XI.

(17. April 1816. L. S. 128.) Wenn der Dieb im Entfliehen die geſtohlenen Sachen von ſich wirft, oder wenn ſie ihm von ſeinen Verfolgern, oder bei einer Hausſuchung, ohne ſein Zuthun abgenommen werden, kann man nicht ſagen der Dieb habe die Zurückgabe oder den Erſatz bewirkt. Das Geſetz führt alles auf eine Handlung des Diebes zurück, womit er den Erſatz bewirkt, und daß dieſe Handlung freiwillig ſeyn muß in dem Sinne, daß ein ohne ſeinen Willen und Zuthun, alſo unfreiwillig erfolgter Erſatz, als thätige Reue nicht angeſehen werden kann, verſteht ſich von ſelbſt, weil ſonſt das Geſetz ſagen müßte: wenn der Erſatz vor der Unterſuchung geſchehen, oder wenn aus dem Diebſtahl kein Schaden entſtanden iſt. Aber wenn man das freiwillig auf die innern Beweggründe zurückführen, und einen ſelbſtthätigen innern Antrieb als Bedingung der thätigen Reue aufſtellen wollte, um denjenigen von ihren Wirkungen auszuſchließen, welcher nicht aus eigenem Antrieb, ſondern durch äußere Zuhilfe, z. B. auf außergerichtliche Anforderung des Beſchädigten, den Erſatz bewirkt hat, ſo würde man Moral und Recht verwechſeln, das Geſetz von den ſchwer erkennbaren innern Beweggründen abhängig machen, und ſeinen hohen Zweck verfehlen.

(11 Juni 1816, L. S. 139.) Ein nach dem Strafgeſetzbuch beſtrafter, aber nach der Verordnung vom 25. März 1816 wegen thätiger Reue ſtrafloſer Diebſtahl, darf bei einem

Digitized by Google

nachherigen Rückfall nicht berückſichtiget, und wegen deſſelben auf eine Rückfallsſtrafe nicht erkannt werden.

(6. Auguſt 1816, L. S. 144.) „Ehe der Dieb in Unterſuchung gezogen worden.“

Unter dieſer Unterſuchung muß nach dem klaren Inhalt der hieher noch paſſenden Stellen der Anmerkungen Band II Seite 140 die Generalunterſuchung, und beſonders der dort benannte Fall verſtanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Artikels 86, Theil II als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

(12. Auguſt 1817, L. S. 173.) Ob die Wirkungen der thätigen Reue auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte eintreten?

Dieſes Edikt handelt von Diebſtahl als Privatverbrechen, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber findet in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment ſeiner Strafbarkeit, welches durch den Erſatz des verurſachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann. Bei Unterſchlagungen als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte iſt daher dieſer Artikel des Edikts in Anwendung zu bringen.

Ueber thätige Reue ſ. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 196 folg. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III S. 169. Crim. Arch. v. J. 1843. S. 209.

Artikel XII.

3) Wann gegen den Diebſtahl nicht von Amtswegen zu verfahren iſt.

Entwendungen, welche zwiſchen Ehegatten oder Geſchwiſtern, oder zwiſchen Eltern und Kindern, oder

Digitized by Google

von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwiſchen den in derſelben Familiengemeinſchaft lebenden Verwandten begangen werden, ſollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beſchädigten oder desjenigen, welchem ſie in der Familie untergeben ſind, unterſucht und beſtraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung ſind die Artikel 214 bis 221, dann 223 bis 228, ferner 349, endlich 379 bis 381, Theil I des Strafgeſetzbuches aufgehoben, und dieſelbe kömmt bei allen noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Unterſuchungen gegen Diebſtähle, welche dem Publikationspatente vom 16. Mai 1813 gemäß nach dem Strafgeſetzbuche zu beurtheilen ſind, in Anwendung.

Zum Artikel XII.

(12. April 1814. L. S. 40.) Wenn ein Beſtohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebſtahls macht, ſo tritt die Vorausſetzung dieſes Artikels nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Perſonen beſtimmt gerichtet iſt, oder wenn der Beſtohlene, nachdem er weiß, daß eine ſolche Perſon der That ſchuldig oder verdächtig iſt, dennoch die Unterſuchung gegen dieſelbe ausdrücklich verlangt. Iſt aber eines oder das andere einmal geſchehen, ſo kann der Damnificat durch eine nach angefangener gerichtlichen Unterſuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründeten Strafgewalt ſo wenig als in andern Fällen der Urheber, durch thätige Reue mehr hemmen.

Wann iſt nicht von Amtswegen gegen einen Dieb einzuſchreiten? Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III S. 170. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 209.

Digitized by Google

Zum Artikel VIII.

Die allerhöchſte Verordnung über das Verbrechen des Wilddiebſtahls.

(Vom 9. Auguſt 1806, Regierungsblatt pag. 293.)

A. Von den Rechten der Grundbeſitzer gegen Jagdberechtigte.

Erſatz des Wildſchadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe ſollen ſich in Zukunft, rückſichtlich des denſelben durch das Wild zugefügten Schadens, derſelben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beſchädigungen fremden Eigenthums in den Geſetzen gegründet ſind. Es ſoll daher demjenigen, an deſſen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der geſtiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich erſetzt werden, ohne Unterſchied, ob das Schadenthier aus königlichen Forſten oder aus den Bezirken anderer Jagdbeſitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte ſich auf eine Verbindlichkeit des beſchädigten Unterthans ſein Grundſtück auf eigene Koſten zu umzäunen, dasſelbe zu bewachen, oder das Wild auf unſchädliche Art davon zu verſcheuchen, berufen dürfte. Dabei ſollen die Verhandlungen über die Beſichtigung, Schätzung und den Erſatz der Wildſchäden nicht im ordentlichen Prozeſſe vor den Juſtizſtellen, ſondern, wie in Kulturſachen und andern Polizeifällen,

6*

Digitized by Google

vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

Zum §. 1.

Vergl. Blätter f. R. A. Bd. X S. 369.

B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafen der Uebertretung derſelben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1) Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen ſoll auch jeder die Rechte der Jagdbeſitzer in treuem Gehorſame gegen die Geſetze anerkennen und achten. Wer in ſeinen eigenen umzäunten Grundſtücken, oder in ſeinen unumzäunten beſtellten oder bewachſenen Aeckern, oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet, der iſt ſchuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächſt liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlaſſungsfalle den Werth des rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachſichtlich zu erſetzen.

2) Mittelſt Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf ſeinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit

Digitized by Google

gehörendes Wild erlegt, der ſoll nicht nur des Gewehrs verluſtiget, ſondern auch zum Erſatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet ſeyn, im erſten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißſtrafe, jedoch nicht über einen Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

Zu §. 2 und 3.

(25. Oktober 1813.) Hinſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung des Wilddiebſtahls wird in Erwägung der Diſpoſition des Strafgeſetzes Theil I, Artikel 2, verglichen mit den Anmerkungen Band I Seite 28 und Seite 152, Folgendes beſtimmt:

1) Wildfrevel, welche zu den Beſtimmungen der §§. 2 u. 3 des Wildſchützenmandats gehören, ſind Polizeiübertretungen. Die Untergerichte haben ſie daher polizeilich ſelbſt abzuwandeln, und es bedarf der Akteneinſendung zu den Appellationsgerichten nicht.

2) Wilddiebſtähle, welche, wie in den §§. 5 und 6 geſchieht, mit Gefängniß und anderer geringer Strafe geahndet worden, ſind als Vergehen, diejenigen Fälle aber, für welche das Geſetz in dem §. 7 und folgenden Zuchthaus, resp. Arbeitshaus beſtimmt, als Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen.

(11. Mai 1838. Miniſt. Entſchl.) Nachdem von einigen Grundbeſitzern die förmliche geſetzliche Befugniß in Anſpruch genommen werden will, auf eigenem Grund und Boden das eingedrungene Wild mittelſt Schlingen oder ſonſtigen künſtlichen Vorrichtungen einzufangen und da ähnliche Be-

Digitized by Google

hauptungen auch ſonſt ſchon hin und wider laut geworden; ſo erſcheint hier der Fall einer beſondern deßfallſigen Berichtigung gegeben.

In §. 2 des allerhöchſten Mandats vom 9. Auguſt 1806, das Verbrechen des Wilddiebſtahls betreff., iſt einer Berechtigung von Seite des Grundbeſitzers zur Anwendung künſtlicher Vorrichtungen beim Einfangen des Wildes mit keiner Silbe erwähnt, und da der gedachte § in der angeregten Beziehung lediglich eine Ausnahms-Beſtimmung von den Gerechtſamen des Jagdeigenthümers enthält, ſo iſt dieſelbe auch nach bekannten Interpretationsregeln der ſtrengſten Auslegung unterworfen. Ueberdieß würde aber auch ein Zugeſtändniß im entgegengeſetzten Sinne das Geſetz mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtellen, da daſſelbe das Jagdrecht gegen den Wildfrevel zu ſchirmen beabſichtigt, mit der Einräumung der Befugniß an die Grundeigenthümer aber, auf jedem Grundſtücke und in jedem Holze ꝛc. mittelſt Schlingen und anderer künſtlicher Vorrichtungen das Wild einzufangen, ſofort die Möglichkeit des Beſtehens eines Jagdrechtes aufgehoben wäre.

Einer etwaigen Verwirklichung der oben erwähnten, dem Buchſtaben wie dem Geiſte des Geſetzes zuwider laufenden, Anſichten iſt mit allen reſſortmäßigen verfügbaren Mitteln ernſtlich zu begegnen.

Wegen Verhinderung des Wiebſtahls ſ. o. zu Art. 78.

Zu §. 3.

(28. Juli 1818.) Die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre ſind nach geendigter Unterſuchung an das einſchlägige Rentamt ſogleich abzugeben.

(10. September 1828.) Die Verwendung der den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betr. findet auch nach der

Entſchließung des Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. Januar 1834 auf die Gendarmen Anwendung, welche Wilddiebe betreten, und an die treffenden Gerichte abliefern.

(18. Febr. 1837. Intellg.-Bl. für den Rezatkreis, Extrabeil. zu Num. 9.) Vorbehaltlich anderweiter Verfügung wird im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen genehmigt, daß die der Konfiskation unterworfenen noch brauchbaren Gewehre der Wildſchützen und der des Wilderns verdächtigen Individuen, ſoferne ſie nicht nach den beſtehenden Beſtimmungen an die um die Abnahme ſich verdient gemachten königlichen oder Privat-Jagd- und Forſtbedienſteten oder an Gendarmen verabfolgt werden dürfen, anſtatt der bisherigen Vernichtung einſtweilen an die Depots derjenigen Landwehrabtheilungen zur ſichern Verwahrung abgegeben werden, welche am Sitze der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden oder dieſen zunächſt ſich befinden.

Vergl. hiezu noch Intell. Bl. für den Rezatkr. v. J. 1834 Num. 17.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebſtahls.

§. 4. Wer auf fremden Grundſtücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder ſonſt ſich zueignet, der ſoll nicht nur allen Schaden erſetzen, ſondern auch gemäß den nachfolgenden Geſetzen beſtraft werden, wobei es keinen Unterſchied macht, ob das Verbrechen in Unſe-

Digitized by Google

ren königlichen Jagdrevieren, oder in den Bezirken anderer Jagdbeſitzer begangen worden.

1. Gemeiner Wilddiebſtahl, das iſt, ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbſtgeſchoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren perſönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, ſoll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß-, und wenn ſolche Handlung in umfangenen Forſten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drei bis ſechs Monate belegt werden.

2. Vom gefährlichen oder mittelſt Schießgewehren begangenen Wilddiebſtahle.

a) Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchſen oder andern Schießgewehren ſeines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget iſt, in oder bei einer Jagdrevier mit einem ſolchen Gewehre und aufgeſchraubten Schloſſe betreten, ſo ſoll er, obgleich nicht erweislich, daß er geſchoſſen, nebſt dem Verluſte des Gewehres, drei- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe; wenn er mit ſolchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks, oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von ſechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von

Digitized by Google

Neuem betreten, ſo ſoll er wie ein überwieſener Wild=ſchütze nach der im §. 7 enthaltenen Verordnung be=ſtraft werden.

b) Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebſtahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeſchoſſen, oder erlegt hat, er habe das Thier in ſeinen Nutzen verwendet oder nicht, ſoll, wenn er dieſe That zum erſtenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11 und folgende) angegebenen beſchwe=renden Umſtände damit zuſammentreffen, zu ein= bis zweijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſe Strafe bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden iſt.

Milderungsgründe in den vorhin beſtimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbeſitzer in der Revier eines andern ſich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5, 6, 7) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angeſeſſene oder im Staatsdienſte an=geſtellte Perſon iſt, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß ſie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine ſolche Handlung begangen; dann ſoll dieſelbe, wenn ſie deshalb noch nicht abge=ſtraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen

Digitized by Google

worden, in dem §. 5 bemerkten Falle, nebſt dem Erſatze eine Geldſtrafe von 10 bis 30 Gulden; im Falle des §. 6 eine Geldſtrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7 beſtimmten Vorausſetzung eine Geldſtrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5, 6, 7 beſtimmten Strafen gegen ſie zu Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Perſonen §. 8 eine der in den §§. 5 bis 7 erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, ſollen die in den §§. 5 bis 7 wider das Wildverbrechen außer einem Parke beſtimmten Strafen, mit Rückſicht auf §. 13, zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, ſondern nur bürgerlicher Arreſt angewendet werden.

§. 10. Iſt in dem §. 8 beſtimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldſtrafe zu entrichten nicht im Stande, ſo ſoll dieſe in eine Gefängnißſtrafe verwandelt, und je 10 Gulden einem achttägigen Arreſte gleich geachtet werden.

3. Vom gefährlichen Wilddiebſtahle mit beſchwerenden Umſtänden.

§. 11. In drei⸗ bis fünfjährige Zuchthausſtrafe ſollen verurtheilt werden diejenige, welche

1) durch Färben des Geſichts, falſche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen ſich zu entſtellen geſucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd⸗

Digitized by Google

und Forſtbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeſchickter Perſonen ſich nicht zu erkennen gegeben haben, ſie mögen etwas geſchoſſen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgeſtraft, das Verbrechen ſo oft wiederholt haben, daß ſie als ſolche, die das Wildſchießen wie ein gewöhnliches Geſchäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3) Diejenigen, die ſich zur Verübung des Wildſchießens, jedoch nur für den einen und andern beſtimmten Fall mit einander verbunden haben, auch dieſem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen ſind.

Fortſetzung.

§. 12. Dagegen ſoll fünf bis ſiebenjährige Zuchthausſtrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranſtehenden Geſetze §. 11 angeführte beſchwerende Umſtände entweder insgeſammt, oder wenigſtens zwei derſelben bei einem Verbrecher zuſammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11 bemerkten beſchwerenden Umſtände verbundene Wildſchießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn ſich zwei oder mehrere Wildſchützen auf immer, oder für unbeſtimmte Fälle zur gemeinſchaftlichen Verübung des Wilddiebſtahls in eine Bande ver-

Digitized by Google

einiget, und ſich dieſem gemäß wenigſtens ſchon einmal gemeinſchaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für ſämmtliche in den §§. 5, 6, 7, 9, 11, 12 beſtimmte Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeſchickten Perſonen ertappte Uebertreter ſich entweder ſogleich ergiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und ſich gutwillig ſtellt, dann ſollen ihm die §. 5, 6, 7, 9, 11, 12 angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältniſſe:

1) im Falle des §. 12 auf vier bis drei Jahre; 2) im Falle des § 11 auf zwei oder ein Jahr; 3) im Falle des §. 7 auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geſchehen, und auf neun bis ſechs Monate, wenn es außer demſelben vorgefallen; 4) im Falle des §. 6 und zwar bei Betretung in einem Park auf vier bis drei Monate; bei Betretung in offenem Jagdbezirke auf zwei oder einen Monat; endlich 5) in dem §. 5 erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwei oder einen Monat; hingegen wenn ſie außer einem Parke geſchehen, auf vierzehn oder acht Tage.

Digitized by Google

Zum §. 13.

Die Geſetze über thätige Reue beim Diebſtahl ſind beim Wilddiebſtahl nicht anwendbar. Blätter f. R. A. Band II Seite 93.

4. Von gewaltſamen Wildſchützen.

a) Erſter Fall.

§. 14. Iſt ein Wildſchütze, wenn er von Jägern, Förſtern, Ueberreitern, ſtreifenden Kordonſoldaten betreten oder angetroffen worden, denſelben auf Leib und Leben bedrohlich geweſen, hat auf dieſelbe mit Gewehr angeſchlagen, oder gar nach ihnen geſchoſſen, ohne ſie jedoch zu verwunden, ſo ſoll er zwölf= bis ſechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildſchütze eine der vorgenannten Perſonen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödtlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann ſoll er auf ſechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthauſe verurtheilt werden.

5. Von mörderiſchen Wildſchützen.

§. 16. Iſt die von dem Wilderer beſchädigte Perſon an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden geſtorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und ſoll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Digitized by Google

Zum §. 15 und 16.

(27. April 1818.) Die §§. 15 und 16 ſind durch das Strafgeſetzbuch nicht aufgehoben, weil dieſes eben ſo wie das Geſetz über den Diebſtahl vom 25. März 1816 beſtimmt, daß die Beſtrafung des Wilddiebſtahls ſich nach beſonderen Verordnungen richtet.

6. Von der Wiederholung u. ſ. a.

§. 17. Was die nach vorgängiger Beſtrafung geſchehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, iſt in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Geſetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich beſtimmt hat, nach den beſtehenden Grundſätzen über die reiterirten Diebſtähle zu verfahren.

III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und ſeine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweiſe hinreichend unterſtützt, ſoll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und dieſe Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieſer ſie zu tragen im Stande iſt, erholt, außerdem aber aus der Staatskaſſe bezahlt werden.

Zum §. 18.

(22. Dezbr. 1807. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 1937.) Jäger, Forſtbediente und überhaupt wer zur Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens vermöge Amtspflicht verbunden iſt, haben auf Belohnung für Anzeige eines Wilddiebſtahls keinen Anſpruch. Die Belohnung findet überhaupt nur wegen Anzeige gefährlicher oder gewaltſamer Diebſtähle und nur dann

Digitized by Google

ſtatt, wenn wenigſtens eine dreijährige Zuchthaus- (jetzt Arbeitshaus)- Strafe zuerkannt werden mußte; doch bleibt richterliches Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen.

IV. Vom Beweiſe.

§. 19. Was den Beweis dieſes Verbrechens anbetrifft, ſo bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweiſe der Verbrechen und der Perſon des Verbrechers in den beſtehenden Kriminalgeſetzen überhaupt verordnet iſt; doch ſoll, ausgenommen in den §§. 14, 15 und 16 beſtimmten Fällen, die eidliche Zeugenausſage des Jägers oder Forſtbeamten für ſich allein hinreichen, um auf die in den Geſetzen beſtimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu weſentlich erfordert: daß der Jäger oder Forſtbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenſchaften eines exceptionsfreien Zeugens an ſich habe, ſondern auch insbeſondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindſchaft oder irgend eines Intereſſe bei der Ausſage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Ausſage deſſelben erſchöpfend, mit ſich ſelbſt übereinſtimmend, und noch durch beſonders erwieſene Indizien wahrſcheinlich; auch 3) der Angeſchuldigte, nach eingeholten Erfahrungen, eine Perſon ſey, zu der man ſich einer ſolchen That wohl verſehen kann.

Zum §. 19.

(22. Mai 1814. Regierungsblatt pag. 1188.) Die Hinweiſung des Artikels 218, Theil I des Strafgeſetzbuches auf

Digitized by Google

die beſondere Verordnung über den Wilddiebſtahl iſt nur von der Beſtrafung des Wilddiebſtahles zu verſtehen, der Beweis aber iſt lediglich nach den Beſtimmungen des II. Theils des Strafgeſetzbuches zu beurtheilen, welche durch die Vorſchriften über den zuſammengeſetzten Beweis, wenn mit der Ausſage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinſtimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntniſſe darbieten werden.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überſtandener Strafe.

§. 20. Nach überſtandener Strafe ſollen 1) die Ausländer über die Grenze gebracht, ihrer behörigen Obrigkeit ausgeliefert und dabei für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgeſtandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung iſt dieſe Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2) Inländer ſollen nach Befinden der Umſtände, nach überſtandener Strafe auf unbeſtimmte Zeit unter beſondere Aufſicht der Polizei und ihres nächſten Ortsvorſtandes geſtellt ſeyn. Doch behalten Wir Uns über das Letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Juſtizſtelle und Einſendung der Akten die alleinige Entſcheidung bevor.

Allgemeine Beſtätigung nicht widerrufener früherer Geſetze.

§. 21. Alle frühere Verordnungen in Anſehung des Wilddiebſtahles, und der darauf ſich beziehenden

Digitized by Google

Vergehen, ſoferne dieſelbe nicht durch voranſtehende Geſetze abgeändert oder aufgehoben ſind, beſonders dasjenige was im Kriminalkodex, Theil I Kap. 10, §. 13, 14. und 17 gegen diejenigen, welche von bekannten Wildſchützen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denſelben Unterſchleif geben u. ſ. a.; ingleichen in Unſerer Generalverordnung vom 13. März 1799, vornehmlich in Rückſicht des Plänkelns und Schießens der Bauers- und anderer gemeiner Leute, verordnet iſt, wird hiemit auf das Ernſtlichſte von Neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur ſtrengſten Befolgung, unter ſchwerer Verantwortung eingeſchärft.

C. Pflichten der Forſtbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unſere Forſt- und Jagdbediente und andere dergleichen Perſonen wiſſen mögen, wie ſie ſich gegen die in der Wildbahn betroffenen Uebertreter zu benehmen haben, um eines Theils die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben zu fördern, andern Theils gefährliche, und nicht zu duldende Exceſſe zu vermeiden, ſo wird ihnen hiemit Folgendes vorgeſchrieben:

Allgemeine Vorſchrift.

§. 23. Zuförderſt ſollen dieſelbe, wenn dieſes möglich iſt, mit Hülfe eines oder mehrerer ihrer Kame-

Digitized by Google

raden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufener Unterthanen, ſich dem Uebertreter nähern, um denſelben zu erkennen, einen vollſtändigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl ſeiner Meiſter zu werden.

1. Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und ſich nicht widerſetzt.

§. 24. Wenn ſich die Forſt- und Jagdbedienten u. ſ. a. dem Uebertreter genähert haben, und dieſer ihnen etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich iſt, ſollen ſie ihm durch Zurufen oder Anreden beſcheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben, und ihnen zum nächſten Gerichte folgen ſolle. Wäre nun derſelbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angeſeſſener, oder im öffentlichen Dienſte angeſtellter Mann, ſo ſoll er, wenn er das Abgeben des Gewehrs, oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider ſeinen Willen, mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch ſoll der Jäger u. ſ. a., wenn er nicht ſchon, bei der Betretung desſelben, Zeugen bei ſich hatte, denſelben begleiten, oder Leute herbeirufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Perſon als Zeugen anſprechen zu können. Auch ſoll derſelbe den Vorfall ſogleich bei der Behörde anzeigen. Iſt aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, ſo iſt es erlaubt, ſich im Weigerungsfalle ſeines Ge-

Digitized by Google

wehres und ſeiner Perſon mit Gewalt zu bemächtigen, und denſelben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehre, §. 26 nicht geſtattet, denſelben zu tödten.

2. Wenn derſelbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begiebt ſich der Uebertreter auf Annäherung von Forſt- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, ſo ſollen die Nacheilenden ihm zurufen, ſich zu ſtellen, um nicht durch Flucht oder Verſtecken ſeine Strafe zu vermehren. Stellt er ſich hierauf und giebt er ſich zu erkennen, ſo ſoll man ſich, wie im vorhergehenden §. 24 mit Unterſchied der Fälle beſtimmt iſt, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, ſo ſollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachſetzen ſo lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig iſt, denſelben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie ſollen daher insbeſondere bemüht ſein, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufſuchung desſelben an den Orten, wo er ſich verſteckt hat, oder durch Ueberwältigung desſelben Hülfe leiſten können. Wird man nun ſeiner habhaft, ſo ſoll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3. Wenn derſelbe ſich zur Wehre ſetzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher

Digitized by Google

ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich iſt; wenn er mit dem Gewehre nach demſelben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen ſich vertheidiget, um ſich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel, dieſe Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar ſind, dann iſt der ſo Bedrohte unſträflich, wenn er zur Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Kriminalkoder Theil I Kapitel 10, §. 11 ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange, beſtätiget, 1) daß nur nach gehöriger Unterſuchung des Falles und aller Umſtände deſſelben, der Jäger oder andere Forſtbeamte zu dem daſelbſt erwähnten Eide zugelaſſen werden; auch 2) jene Unterſuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landſaſſen, deſſen Bedienſteter einen ſolchen Todtſchlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, ſondern von dem Landgerichte, in deſſen Bezirke die Hofmark oder Herrſchaft gelegen, gepflogen werden ſoll.

Publikation dieſes Geſetzes.

§. 27. Es ſoll voranſtehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, ſondern auch von Unſern Landrichtern, ſowie von den Beamten der Herrſchaftsgerichte und Hofmärke den verſammelten Vorgeſetzten und reſp. Obmännern der ihrer Jurisdiktion untergebenen Ortſchaften vorgeleſen werden.

Digitized by Google

Auch ſollen die Jagdbeſitzer ihre Förſter, Jäger und andere dergleichen Bedienſtete beſonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 bekannt machen, und denſelben die Befolgung dieſer Inſtruktion einſchärfen.

(10. Januar 1816. L. S. 120.) Das Geſetz wider den Wilddiebſtahl v. J. 1806 mit der Erläuterung vom 22. Dez. 1807 wird im ganzen Umfange des (damaligen) Main-, Oberdonau-, Unterdonau-, Salzach- und Regenkreis eingeführt.

(5. Dez. 1817. L. S. 180.) Einführung der vorgenannten Geſetze im Amte Redwitz. (S. auch Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III S. 163. 164.)

Wegen Würzburg und den vormals fuldiſchen und heſſiſchen Aemtern vergl. oben S. 14 zum Promulgationspatent, Artikel I.

(31. Dez. 1815. L. S. 119.) Die Untergerichte ſollen durch polizeiliche Einſchreitungen gegen Wildfrevler und Unterſchleifgeber den Wilddiebſtahl zu verhindern ſuchen. (S. auch oben zu Art. 78. 88.

Zum Artikel 229—232.

(12. Mai 1816. L. S. 133.) Die Unterſchlagung iſt jetzt nach dem Geſetze wider den Diebſtahl vom 25. März 1816 zu beſtrafen.

Ueber Unterſchlagung ſ. Gönner und Schmidtlein, Bd. I S. 231. 229. Zu Rhein Beiträge Bd. II S. 258. Blätter f. R. A. Bd. II S. 318. 320 und Bd. III S. 232 Bd. X S. 113 fg. vergl. mit Bd. VI S. 273 fg.

Digitized by Google

Zum Artikel 233—238.

(28. September 1813, L. S. 5.) Wenn nach dem Artikel 238 ein mittelſt gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung verübter Raub mit einem beſchwerenden Umſtande des zweiten Grades zuſammentrifft, die Kettenſtrafe zur Folge hat, und zu den beſchwerenden Umſtänden des zweiten Grades nach Artikel 237 auch der Fall gehört, wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenoſſen begangen worden iſt, da nach Art. 50, wenn mehrere ſich als Koauctores in ein Komplott zu Begehung eines Verbrechens vereinigt haben, alle Theilnehmer des Komplotts als Miturheber zu beſtrafen ſind, ohne Unterſchied, auf welche Art dieſelben bei der Ausführung mitgewirkt haben, da ſogar im Artikel 51 noch beſonders verordnet iſt, daß unter den Komplottanten die Anſtifter, das iſt, diejenigen, welche zuerſt die verbrecheriſche Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, mit geſchärfter Strafe belegt werden ſollten: ſo tritt die Verurtheilung zur Kettenſtrafe ein.

Die im Artikel 237 enthaltenen Worte „entweder — oder — oder endlich," zeigen an, daß die daſelbſt aufgeführten beſchwerenden Umſtände nicht copulativ, ſondern alternative zu nehmen ſind. Und der Art. 238, §. 2 ſagt ausdrücklich, daß auf Kettenſtrafe zu erkennen, wenn mit einem Raube des dritten Grades einer oder mehrere der im Artikel 237 beſchwerenden Umſtände zuſammentreffen.

Es iſt einleuchtend, daß, wenn immer erfordert werden wollte, daß die Verabredung beſtimmt und namentlich auf die Vergewaltigung der Perſon gerichtet geweſen ſey, hieraus folgen würde, daß auch gerade diejenige Art und derjenige Grad der Gewalt verabredet worden ſeyn müſſe, wenn das Geſetz ſeine volle Anwendung finden ſolle. — Ferner, daß bei ſolchen Diſtinktionen die Strafgeſetze wider Räuberbanden und Raubkomplotte ſelten oder nie zur Anwendung gebracht werden

Digitized by Google

könnten, und den Grund ihrer Nichtanwendung in ſich ſelbſt haben würden.

Wenn mehrere ſich verabreden, in ein bewohntes Haus einzudringen, um ſich dort beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, wenn dann Perſonen wirklich vergewaltigt worden ſind, ſo iſt ſchon aus dem Grunde des Artikels 43 anzunehmen, daß dieſer Raub wenigſtens eventuell beſchloſſen, und mit verabredet worden ſey, ſo lange nicht das Gegentheil, zum Beiſpiele, daß die Verabredung bloß auf den Diebſtahl gegangen, aus andern Umſtänden deutlich erhellet.

Auch kann nicht der geringfügige Betrag des Entwendeten als Begnadigungsgrund angeführt werden, da nach dem Strafgeſetzbuch Artikel 233 und folgenden weder ein beſtimmter Betrag, noch auch nur überhaupt die vollbrachte Entwendung zum Begriffe des Raubes oder eines beſtimmten Grades ſeiner Strafbarkeit vorausgeſetzt wird.

Denn ſonſt würde um dieſes Grundes willen gegen keinen Räuber, wo derſelbe ſeine gewinnſüchtige Abſicht nicht erreicht hat, oder, wo der Betrag der Entwendung nur gering iſt, die geſetzliche Strafe vollzogen werden können.

Ueber Raub ſ. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I S. 81. 293. 294. 385. Bd. III S. 174. Blätter f. R. A. Bd. II S. 190. Bd. III S. 209. Bd. VIII S. 369.

Zum Artikel 242.

S. Crim. Arch. Neue Folge. Jahrgg. 1843. S. 387 fg.

Zum Artikel 245.

(Reg. Blatt v. J. 1813. S. 1183.) Im Marginale muß es ſtatt um zu bewirken heißen: „wodurch bewirkt wird.“

Digitized by Google

Zum Artikel 247.

(1. Juli 1834, Geſetzblatt 1834, Nro. 6.) In Beziehung auf die Brandſtiftungen im Rheinkreiſe iſt geſetzlich verordnet:

Artikel I.

Wer ſein Eigenthum, ohne Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum, in der Abſicht eines Betruges an Brandkaſſen, oder ſonſt in betrügeriſcher Abſicht, oder um Andern zu ſchaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. beſtraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgeſtandenen Strafe an, der im Artikel 42 des Strafgeſetzbuches angegebenen Rechte verluſtig erklärt werden.

Iſt mit der Brandlegung Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum verbunden, ſo tritt der Art. 434 des Strafgeſetzbuches in Anwendung.

Artikel II.

Wer durch grobe Nachläſſigkeit (Artikel 458 des Strafgeſetzbuches) an ſeinem in einer Brandkaſſe verſicherten Eigenthume einen Brand verurſacht, iſt zu einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anſtatt oder zugleich mit der Geldſtrafe kann Gefängnißſtrafe, jedoch nicht über ſechs Monate verhängt werden.

Die im erſten Abſatze feſtgeſetzte Strafe ſoll, und die im zweiten Abſatze beſtimmte Strafe kann auch gegen Brandſtiftung aus Nachläſſigkeit an fremdem Eigenthume, anſtatt der im Artikel 458 des Strafgeſetzbuches beſtimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Die Geldſtrafen fließen in die Brandaſſekuranzkaſſe des

Digitized by Google

Rheinkreiſes, ſo lange dieſelbe abgeſondert beſteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandaſſekuranzkaſſe.

Artikel III.

Die Verfügungen des Artikels 463 des Strafgeſetzbuches können in den durch Artikel I und II vorgeſehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll im Geſetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreiſes bekannt gemacht und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

Zum Artikel 256.

Ueber die Abſicht zu betrügen ſ. Blätter f. R. A. Bd. VI S. 174.

Zum Artikel 263.

(25. Oktober 1814, L. S. 56.) Ob das Kartenſchlagen zu den ausgezeichneten Betrügereien des erſten Grades nach Theil I Artikel 263 zu rechnen ſey?

1) Der Sinn des fraglichen Artikels iſt offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu beſtrafen ſeyen, ſondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten verübt, wobei alſo die Volksurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des erſten Grades ſey.
2) Ob dabei ein Betrug geſpielt worden, iſt nach Art. 256 zu bemeſſen, welchem zufolge eine Perſon, welche falſche Thatſachen wiſſentlich für wahre ausgiebt (Betrüger) und eine Perſon, welche ſie im Irrthume für wahr annimmt (ein Betrogener) vorausgeſetzt wird.

Digitized by Google

3) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geiſterbeſchwören iſt es in jedem Falle ſehr leicht, den Selbſtgetäuſchten, der zum Beiſpiel an das Heben eines Schatzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Abſicht Geſellſchafter für ſein Unternehmen ſucht, vom Betrüger zu unterſcheiden.

4) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter ſchon dem Wortverſtande nach auch das Kartenſchlagen, Traumauslegen, Wahrſagen aus der Hand, nach dem Kaffeeſatz u. dgl. offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und hier jenen, der ſich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens aufſtellen und nach dieſer doppelten ſich widerſprechenden Präſumtion ſo oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Abſicht die freiwillig dargebotene oft in einer Kleinigkeit beſtehende Summe angenommen hat, wenigſtens eine Spezialinquiſition einleiten wollte, in welcher erſt ausgemittelt werden ſoll, ob einer oder der andere an die Zeichendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Art vor, daß man nicht ganz im Sinne des Artikels 256 ſagen kann, der Zeichendeuter gebe falſche Thatſachen für wahre an, auch iſt dasſelbe an ſich, wie aus den Anmerkungen Theil 1 Seite 23, §. 8 erhellet, keine unmittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszuſtandes, ſondern mehr aus rein politiſchen Gründen verboten, daher an ſich eine Polizeiübertretung und dieſen Charakter behält es ſo lange, bis aus den Umſtänden hervorgeht, daß dasſelbe als ein Mittel zur Ausübung eines beſondern Betruges angewendet wurde.

Das Zeichendeuten iſt alſo der polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung zu überlaſſen, es wäre denn durch beſondere Umſtände die Gewißheit oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasſelbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs ge-

Digitized by Google

braucht würde, welchenfalls der Artikel 263, VI auch gegen das Kartenſchlagen zur Anwendung kommt.

Zum Artikel 265.

(28. Juni 1814, L. S. 45.) Da einerſeits der Artikel 265 im erſten Theile des Strafgeſetzbuches ſeinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nr. III ausdrücklich von Inhabern falſcher Lotterien und deren Kollekteurs ſpricht, welche mit falſchen Spielern in eine Klaſſe geſetzt werden, andererſeits aber weder das Kollektiren für fremde oder inländiſche unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einſetzen in dieſelben an ſich, als eine betrügeriſche Handlung angeſehen werden kann, ſondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls beſtehenden Polizeiverbote iſt, ſo bleibt die Verordnung vom 14. Auguſt 1810 (Regierungsblatt 1810, Seite 674) auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenzverhältniſſe der Polizeibehörden fortwährend in Wirkung, und der oben allegirte Artikel 265 des Strafgeſetzbuches iſt nur für ſolche Fälle zu verſtehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie deſſen Begriff durch die Artikel 256 und 257 geſetzlich beſtimmt iſt.

Zum Artikel 265, Nro. IV.

(30. November 1814, L. S. 60.) Auf Bettler, welche mittelſt einer gemeinen Lüge für Abgebrannte, Gefangene oder ſonſt Verunglückte ſammeln, paßt der allgemeine Begriff eines Betruges nicht, und ſelbſt den Worten nach kann man unter die falſchen Sammler für Verunglückte, wie ſie in den Anmerkungen als Beiſpiel zum Artikel 265, Nro IV vorkommen, den gemeinen Bettler nicht begreifen, welcher ohne ſonſtigen Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das

Digitized by Google

gemeine Mitleiden durch eine falſche Erzählung erlittenen Unglücks zu wecken ſucht.

(30. Dezember 1814, L. S. 65.) Bettler, welche bloß den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, es ſey an mehreren Orten, oder von mehreren Perſonen, gebrauchen, unterliegen, in Erwägung, daß eine ſolche Unwahrheit den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an ſich trage, fernerhin wie bisher der polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung; wo hingegen Bettler, welche durch falſche oder veränderte Zeugniſſe, als falſche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder ſonſt Verunglückte, oder auf andere Weiſe, wirklichen Betrug ſpielen, nach der oben angeführten Geſetzſtelle, den Kriminalgerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung angehören.

Ueber Gewohnheitsbetrug ſ. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III S. 182. 185. Blätter f. R. A. Band VI S. 113.

Zum Artikel 266.

(26. November 1816, L. S. 156.) Wenn die auf fremden Namen erdichteten Briefe nichts enthalten, als eine Nachricht von einer an ſich gefallenen Erbſchaft, und dieſe Briefe blos benützt werden, um ſich Kredit für kleinere Geldanlehen und Lebensmittel zu verſchaffen: ſo iſt dieſer geſpielte Betrug nicht als ausgezeichneter, durch Fälſchung von Privaturkunden, ſondern nur als gemeiner Betrug ſtrafbar.

Denn ſolche falſche Briefe ſind weder im Sinne des Geſetzes, noch der Anmerkungen (Band II S. 266) eigentliche Privaturkunden, da ſie ihrem ganzen Inhalt nach als Beweismittel über Rechte und Verbindlichkeiten nicht dienen konnten,

Digitized by Google

daher ſie ſich von ſolchen Briefen unterſcheiden, welche ihrem Inhalte nach ein Schuldbekenntniß, eine Aſſignation, eine Quittung u. dgl. ſind, und ſich von andern ſolchen Urkunden nur der Form nach unterſcheiden; der civilrechtliche Begriff eines Dokuments, als einer zum Beweiſe tauglichen Scriptur, zeigt es, daß lediglich Briefe ſolcher Art bei Fälſchungen den Betrug zu einem ausgezeichneten erhöhen können.

Ueber Urkundenfälſchung ſ. Blätter für R. A. Bd. I S. 73. Bd. II S. 318. Bd. XI S. 45. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I S. 266.

Zum Artikel 267.

Ueber Unterdrückung von Urkunden ſ. Blätter f. R. A. Bd. XI S. 234.

Zum Artikel 269.

(12. April 1815, L. S. 84.) Wenn ein Beeidigter ſich durch eine unrichtige Angabe Anfangs der Zeugſchaft zu entziehen ſucht, bei einer weitern Vernehmung aber unter Beziehung auf ſeinen ſchon abgelegten Zeugeneid ſogleich freiwillig und ohne Rückhalt jene frühere Angabe zurücknimmt, und ein vollſtändiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen abgelegt hat: ſo kann derſelbe wegen falſchem Zeugniſſe nicht beſtraft werden, beſonders wenn man die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches, Theil II Artikel 214, §. 3 und Artikel 216 genau erwägt.

(11. April 1819, L. S. 199.) Eben dieſe Gründe paſſen auch ſowohl auf den Fall, wenn der Zeuge falſch für den Angeſchuldigten deponirte, als auch wenn er falſch gegen den Angeklagten deponirt hat, inſoferne dieſe falſche Ausſagen in einem Zeitpunkt zurückgenommen werden, wo ſie noch keinen

Digitized by Google

Schaden, das heißt, keine Strafe begründen, und wo ſelbſt die Folgen der allenfalls hierdurch verhängten Spezialunterſuchung durch ein Unſchuldserkenntniß und durch Vorbehalt der Entſchädigungsklage vollkommen abgewendet werden konnten.

(29. Nov. 1817. L. S. 178.) Bei der Ausſtellung wird der Sträfling nicht gefeſſelt.

Wie viel Zeugen gehören zum Beweiſe des Meineids? ZuRhein Zeitſchr. Bd. I S. 285.

Ueber Strafloſigkeit bei Zurücknahme falſcher Zeugenausſage. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I S. 273. Bd. III S. 186. S. auch Oerſted, Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgeſetzbuch für das Königr. Bayern. Kopenhagen 1823. S. 164, dann Archiv für Crim. R. neue Folge. Jahrgg. 1843. S. 403. folg.

Zum Artikel 271.

(11. Juni 1816, L. S. 140.) Dieſer Artikel muß, wie die Anmerkungen Band II Seite 272 zeigen, in Vergleichung mit dem Art. 263 Nro. V ausgelegt und angewendet werden.

Derjenige, welcher ein, anſtatt des Verſprechungseides abgelegtes Handgelübd bricht, macht ſich weder eines Verbrechens, noch eines Vergehens ſchuldig, wenn nicht dieſes Handgelübd unter Beziehung auf einen ſchon geleiſteten Eid (Artikel 263, Nro. V) abgelegt wurde, welchenfalls daſſelbe dem Artikel 270 gemäß, dem Eide ſelbſt gleich zu halten iſt. Der Artikel 271 iſt demnach von dem aſſertoriſchen Eide, mit Ausnahme des Würdigungseides (Artikel 272) zu verſtehen, und auf promiſoriſche Eide nicht anzuwenden, von welchen der Artikel 263, Nro. V handelt. Sollte übrigens außer den Menoniten eine andere Sekte ſeyn, bei welcher an Eidesſtatt

Digitized by Google

andere Beſtätigungsformeln gebräuchlich ſind, ſo kommt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bei derſelben zur Anwendung, was die Artikel 270 über die Beſtätigungsformel der Menoniten beſtimmt.

S. auch Gönner und Schmidtlein Jahrb. Band I S. 301.

Zum Artikel 277.

(5. Aug. 1835. Spies, Sammlung S. 15) Nachtheilige Diſpoſition eines Gantirers über ſein mit Beſchlag belegtes Mobiliare iſt kein Diebſtahl, kann aber unter Umſtänden nach Art. 277 beſtraft werden. Vergl. hiezu Blätter für R. A. Bd. III S. 261 und Bd. V S. 166. Note 3.

Zum Artikel 284.

Ueber den Begriff der Verläumdung ſ. Crim. Arch. 1843. S. 389.

Zum Artikel 285.

Wegen Widerruf ſ. oben zu Art. 22.

Zum Artikel 286. 287.

Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Band I S. 306. fg.

Zum Artikel 290.

(11. April 1819. L. S. 199.) Auch bei einem in einer polizeilichen Unterſuchung geleiſteten Eid iſt Art. 290 anzuwenden.

Vergl. übrigens oben zu Artikel 269.

Digitized by Google

Zum Artikel 291.

Ueber die Frage, wenn Denunciant keine Perſon nennt, ſ. Bl. f. R. A. Bd. V S. 113.

Zum Artikel 294.

S. Blätter für R. A. Bd. XI S. 234.

Zum Artikel 297.

Der von proteſtantiſchen Ehegerichten getrennte Katholik begeht durch Wiederverehelichung keine Bigamie. Zu Rhein Zeitſchr. Bd. I. S. 297.

Zum Artikel 301.

S. unten zu Theil II Artikel 383.

Zum Artikel 308.

(16. März 1832 vom Appellationsgericht des Rezatkreiſes.) Ob wegen Verletzung des dritten konſtitutionellen Ediktes (die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels betreffend), eine Generalunterſuchung einzuleiten ſey? haben die Unterbehörden in allen Fällen, wo eine Berathung darüber Statt gefunden hat, nach gefaßtem Beſchluß die erwachſenen Verhandlungen zur Einſicht einzuſenden.

Zum Artikel 311.

(13. Febr. 1818.) Die Abbitte geſchieht bei offenen Gerichtsthüren in Anweſenheit mehrerer dazu beſonders vorgeladenen Perſonen, namentlich ſolcher, welche bei der That anweſend waren.

S. übrigens Crim. Arch. Jahrgg. 1843. S. 391 fg. 516 folg.

Digitized by Google

Zum Artikel 315. (408 und 411.)

(29. Oktober 1815, Regierungsblatt pag. 881.) Da den Gemeindevorſtehern in dem Edikte über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808 (ſiehe Regierungsblatt 1808, Seite 2431) nicht nur das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten, ſondern auch das Recht, geringe Polizeiſtrafen zu verhängen, eingeräumt, und hiedurch ſchon ihr obrigkeitlicher Charakter geſetzlich ausgeſprochen worden iſt: ſo ſind die geſetzlich gewählten und verpflichteten Gemeindsvorſtände unter diejenigen obrigkeitlichen Perſonen zu rechnen, an welchen das im Artikel 315 und 411 bezeichnete Verbrechen oder Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit begangen werden kann.

Artikel 315. 408.

(13. Nov. 1832, Miniſterialentſchließung.) Ob das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an andern, als eigentlichen Staatsbeamten begangen werden könne, indem die Behauptung aufgeſtellt wurde, ein functionirender Offiziant der Polizeibehörde ſey nicht einmal ein öffentlicher, ſondern nur ein obrigkeitlicher Diener?

Dieſe Frage iſt durch das Staatsminiſterium der Juſtiz dahin entſchieden, daß nach den mit Geſetzeskraft verſehenen Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche, Bd. III Seite 53, Nr. 6, Seite 58, oben, Seite 142, Nro. 3 und 4 und Seite 273, Nro. 3 das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an ſolchen öffentlichen und an obrigkeitlichen Dienern begangen werden kann, welchen die konſtitutionellen Vortheile der Staatsdienerpragmatik nicht zuſtehen, zumal es vor Allem in der Abſicht des Geſetzes liege, daß das in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl ſo nothwendige Anſehen der obrigkeitlichen Behörden aufrecht erhalten werde.

Digitized by Google

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſetz §. 25. Geſ. Bl. S. 218.) Widerſetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollintereſſes verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung ſeines Amtes wird nach den über die Widerſetznug gegen die Obrigkeit oder obrigkeitliche Diener geltenden Geſetzen beſtraft.

In wie ferne entſchuldigt den Angeſchuldeten das geſetzwidrige Betragen des Beamten? Gönner und Schmidtlein. Jahrb. Bd. I S. 317.

(4. Juni 1821. Spies, Samml. S. 31.) Magiſtratsperſonen jener Städte und Märkte, denen die Localpolizei übertragen iſt, ſind in ihren polizeilichen Handlungen den Regierungsbeamten gleich zu achten.

Zum Artikel 317.

(9. Juli 1820. Spies Samml. 31.) Wenn der Executor ermächtigt iſt, ſeine Executionsgebühr ſelbſt beizutreiben, ſo kann auch in dieſer Beziehung eine Widerſetzung gegen ihn begangen werden.

(8. Januar 1830. Intell. Bl. für den Rezatkr. v. J. 1830. Num. 9.) Hat ein öffentlicher Diener die geſetzliche Ordnung überſchritten, ſo wird zwar gegen den Widerſetzenden nach den Geſetzen verfahren, aber auch gegen den Diener eingeſchritten.

(15. Aug. 1828. Geſ. Bl. v. J. 1828. S. 114.) Jeder Staatsbürger, welcher geſetzlich zur Mitwirkung bei den Conſcriptionsverhandlungen berufen iſt, tritt hiebei in die Rechte und Pflichten der öffentlichen Diener.

Digitized by Google

Wegen Widerſetzungen gegen Wachtpoſten, Gendarmen und öffentliche Diener ſ. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. I S. 319. Blätter f. R. A. Bd. VIII S. 30. Bd. IX S. 126. 221.

Vergl. noch Blätter f. R. A. Bd. I S. 220. Bd. III S. 321. Crim. Arch. Jahrgg. 1843. S. 396 fg. 516 fg.

Zum Artikel 337. (425).

(18. September 1814, L. S. 54.) Das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben (Theil I Artikel 373), und eben ſo das Vergehen an öffentlichen Urkunden (Theil I Artikel 425) wird zwar vom Geſetzbuche als ein ſelbſtſtändiges beſonderes aufgefaßt, und der darin liegende Angriff wider den Staat iſt das Hauptmoment ſeiner Strafbarkeit, weswegen dieſes Verbrechen oder Vergehen durch die Fälſchung allein, ohne Vorausſetzung einer andern betrügeriſchen Abſicht begangen wird. Dieſes geht ſowohl aus dem Texte der angeführten beiden Artikel, als aus vielen Stellen der Anmerkungen, Band III S. 98, 101, 210 und 289 klar hervor.

Dieſem Geſichtspunkt zufolge wird durch Fälſchung eines Wanderbuches auch ohne eine andere beſondere rechtswidrige Abſicht wider den Staat, oder wider Private das im Artikel 425 benannte Vergehen begangen. Durch das Ausreißen einiger Blätter aus dem Wanderbuche wird nicht ſowohl eine Fälſchung, ſondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche (Anmerk. Bd. III S. 105, Nro. 10) von Fälſchung weſentlich verſchieden iſt.

(18. Aug. 1814. Spies Samml. S. 33.) Auf die Aehnlichkeit der Nachahmung kommt es nicht an, auch wird betrügliche Abſicht nicht erfordert.

Digitized by Google

(11. Sept. 1825. Geſ. Bl. S. 78. Zu den öffentlichen Urkunden gehören auch die Pfandbriefe des Creditvereins.

Wegen Fälſchung bayeriſcher Banknoten ſ. unten zu Artikel 347.

S. übrigens Blätter f. R. A. Bd. II S. 373. fg. und Bd. XI S. 233, dann unten zu Art. 425.

Zum Artikel 340.

Vergl. Blätter f. R. A. Bd. XI. S. 234.

Zum Artikel 341.

(21. Okt. 1845. Münzcartell unter den Zollvereinsſtaaten Art. 1. — Reg. Bl. v. J. 1846.) Verbrechen oder Vergehen im Bezug auf die Münzen eines Münzvereinsſtaats werden in jedem Vereinsſtaate ebenſo unterſucht und beſtraft, als wenn ſie gegen das eigene Münzregal gerichtet wären.

Zum Artikel 344.

S. Blätter f. R. A. Bd. II S. 149.

Zum Artikel 347.

(1. Juli 1834. Geſ. Bl. S. 82 und §. 2.) Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank werden nach St. G. B. I 347 beſtraft.

Wegen Fälſchung der Pfandbriefe des Creditvereins ſ. oben zu Art. 337.

Zum Artikel 349. Siehe zum Artikel 214.

Zum Artikel 352.

(15. Auguſt 1828. Heerergänzungsgeſetz §. 88. Geſ. Bl.

Digitized by Google

S. 115. 116.) Amtsverbrechen der Conſcriptionsbeamten werden wie andere Amtsverbrechen beſtraft. — Jeder Staatsbürger, welcher durch das Geſetz zur Mitwirkung bei den Conſcriptionsverhandlungen berufen iſt, tritt hiebei in die Rechte und Pflichten der öffentlichen Diener.

Zum Artikel 355, 356. (443 bis 448.)

(1. Oktober 1843, L. S. 6.) Wegen unerlaubter Geſchenknahme iſt in Anſehung des Begriffes der Beſtechung durchaus kein Unterſchied, ob die Geſchenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zweck haben oder nicht. Das Wort Staatsdiener iſt in der hier zum Grunde liegenden Verordnung vom 9. Juni 1807, (Regierungsblatt 1807, St. XXVII p. 1041) in jener weitern Bedeutung zu nehmen, welche die Staatsdienerpragmatik v. J. 1805, (Regierungsblatt 1805, St. VII pag. 225) zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterſchied darunter begriffen ſind.

Durch das Strafgeſetzbuch iſt die Verordnung vom Jahr 1807, (Regierungsblatt 1807, S. 1841) in gleichem Umfange beibehalten, und wenn dort von Staatsbeamten und öffentlichen Dienern überhaupt geſprochen wird, ſo iſt dadurch die ältere Verordnung nicht extendirt, ſondern das Geſetz blos dem neuern Sprachgebrauch gemäß abgefaßt worden.

(20. Aug. 1814. L. S. 47.) Die Anzeige iſt bei jener Behörde zu machen, welcher nach St. G. B. II 432. die Generaluntersuchung zuſteht: ſteht dieſe dem vorgeſetzten Beamten ſelbſt zu, ſo leitet dieſer ſie ein.

(22. Okt. 1816. L. S. 151.) Vorſätzliche Pflichtverletzung des beſtochenen Beamten iſt anzunehmen, wenn derſelbe gegen klare Geſetze gehandelt hat.

Digitized by Google

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſetz §. 24. Geſ. Bl. 218.) Beſtechung der Zollbeamten oder Diener wird nach den über Beſtechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Geſetzen geſtraft.

Wegen Beſtechung ſiehe auch Blätter f. R. A. Bd. IX Seite 184.

Zum Artikel 357.

8. Okt. 1810. Taxordn. §. 119. Reg. Bl. S. 994.) Uebermaaß in Erhebung der Taxen wird, wenn dieſe gehörig verrechnet worden, nur mit 1 fl. nach Ermeſſen des vorgeſetzten Gerichts beſtraft.

Zum Artikel 361 und 456.

12. Auguſt 1817, L. S. 173.) Auf die Anfrage:

ob die Wirkungen der thätigen Reue nach dem Art. XI des Ediktes vom 25. März 1816 auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte (Theil I Artikel 361 bis 365 und 456 bis 458) eintreten?

wird eröffnet:

daß, nachdem das beſagte Edikt vom 25. März 1816 nur von Diebſtahl als Privatverbrechen handelt, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment ſeiner Strafbarkeit findet, welches durch den Erſatz des verurſachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann, der Artikel X des berührten Edikts zwar bei der Unterſchlagung als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte in Anwendung zu bringen iſt.

Zum Artikel 362.

(11. Februar 1817, L. S. 160.) Wenn gleich das Edikt vom 25. März 1816 den Diebſtahl und Unterſchlagung nur

Digitized by Google

als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenſtand hat, ſo tritt bei der Unterſchlagung als Staatsverbrechen die Beſtimmung des Artikels 362 ein, welcher nicht aufgehoben iſt, und ausdrücklich davon handelt, wo das Moment der ſtets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhet. Die Unterſchlagung iſt alſo ohne Rückſicht auf die unterſchlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienſtesentſetzung zu beſtrafen, und die damit zu verbindende Freiheitsſtrafe nach den Beſtimmungen über die Strafe des einfachen Diebſtahlsverbrechens (nach dem Edikt vom 25. März 1816, Artikel III) auszumeſſen.

Ueber Amtsuntreue ſ. Blätter f. R. A. Bd. VI S. 273 fg. Bd. X S. 219.

Zum Artikel 367—369.

Siehe auch zum Artikel 179—182.

I.

(22. Februar 1814, Regierungsblatt pag. 355.) Wer jemand auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieſelbe Art gereizt zu ſeyn, wer auf ſolche Weiſe den Andern mit rechtswidrigem Vorſatz wirft, ſtößt oder ſchlägt, ſoll wegen eines Vergehens nach den Beſtimmungen Unſeres Strafgeſetzbuches Theil I Artikel 367 bis 369 beſtraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinterliſtiger Weiſe 2) oder in verabredeter Verbindung mit Mehreren, oder 3) durch Aufpaſſen, oder 4) mit Waffen geſchehen, oder 5) dem Beſchädigten eine, weniger als eine monatliche, aber mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu ſeinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verſtehen ſey, iſt aus dem Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 222 zu entnehmen.

Digitized by Google

II.

Außer dieſen Fällen ſollen die geringern einſeitigen Thätlichkeiten auf Beſchwerde des Beleidigten von der Polizeibehörde unterſucht, und mit ein- bis vierzehntägigem Arreſt beſtraft werden.

III.

Bei gegenſeitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen ſind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verurſacht haben, kommt die Unterſuchung und Beſtrafung den Polizeibehörden zu. Der Anſtifter, welcher die erſte Gewaltthätigkeit begangen hat, iſt mit Arreſt von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein- bis achttägigem Arreſte zu beſtrafen; geübte Raufer, welche ſich öfters und gewöhnlich bei ſolchen Vorfällen einfinden, und zu dieſem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei ſich führen, ſollen ſo lange, bis das Gegentheil dargethan iſt, als Anſtifter beurtheilt werden.

V.

Der im Strafgeſetzbuche bei körperlichen Mißhandlungen Theil I Artikel 184 und 369 beſtimmte Schärfungsgrund kommt auch bei der polizeilichen Beſtrafung in Anwendung.

Zu vorſtehender Verordnung ſ. Gönner und Schmidtlein. Jahrb. Bd. I S. 333.

Zum Artikel 379 — 381. Siehe zum Art. 214.

Zum Artikel 383. 384.

Eigenthumsbeſchädigung durch Einbruch zum Zwecke des Diebſtahls iſt nicht nach Art. 383. 384 zu beurtheilen. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 164.

Digitized by Google

Zum Artikel 387. 388.

S. oben zu Art. 356. fg.

Zum Artikel 393.

Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrbücher Bd. I Seite 306.

Zum Artikel 397.

(2. Febr. 1829. R. Bl. S. 97.) Das in Bayern beſtehende Verbot des Büchernachdrucks findet auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung.

(2. Sept. 1845. Reg. Bl. S. 523.) Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt.

Ueber Nachdruck ſ. Zu Rhein, Beiträge Bd. III S. 114. Blätter f. R. A. Bd. I S. 335. Bd. VI S. 188.

Zum Artikel 404—408, dann 411. 412.

(21. Juni 1840.) Ob an einem königl. Forſtwart oder Reviergehülfen das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre und das Vergehen der einfachen Widerſetzung durch Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen (Art. 405. 411. Thl. I des Strafgeſetzb.) begangen werden könne? Hierüber iſt und wird beſtimmt:

Die Forſtwarte und Reviergehülfen müſſen als nicht ſtabile Hilfsbeamte im Forſtdienſte angeſehen werden, auf welche daher die in den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Bd. III S. 273 n. 3 enthaltene authentiſche Erläuterung des Begriffes eines Beamten im Sinne des Art. 405. Thl. I des Strafgeſetzbuches volle Anwendung findet, wonach es ſelbſt dann, wenn die Beſtimmungen des Art. 405 und 411 des Strafge-

Digitized by Google

ſetzbuches auf obrigkeitliche Diener nicht für anwendbar erachtet werden wollten, keinem gegründeten Zweifel unterliegt, daß an ihrer Perſon das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung und das der einfachen Widerſetzung ebenſo, wie an einem ſtabilen Beamten begangen werden könne.

Vergl. übrigens oben zu Art. 315. Dann Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. I S. 319. Blätter für R. A. Bd. V S. 49 fg. Bd. VI S. 206. Bd. VIII S. 85. Crim. Arch. 1843. S. 386.

Zum Artikel 425.

(12. Mai 1816, L. S. 133.) Unterſchlagungen von Urkunden folgen ganz der Analogie des Diebſtahls, dieſe ſind daher nach der Verordnung vom 25. März 1816 zu beurtheilen, und die im Artikel 232 bemerkten Auszeichnungen lediglich als erſchwerende Umſtände nach der Verordnung Artikel II zu betrachten.

(2. Dezember 1823, L. S. 210.) Nur Unterſchlagungen der Urkunden, nicht aber Betrügereien durch Fälſchungen an Urkunden eignen ſich zur Beurtheilung nach der Novelle vom 25. März 1816.

Vergl. nach oben zu Art. 337.

(11. September 1825. Geſ. Bl. S. 51.)

1) Die betrügliche (Art. 256, Th. I.) Verfertigung oder Verfälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certificaten und Amtsatteſtaten, wie auch der wiſſentliche Gebrauch derſelben ſoll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft werden, und den Gerichten geſtattet

Digitized by Google

ſeyn, dieſe Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umſtände bis auf achttägiges Gefängniß herabzuſetzen.

2) Handlungen dieſer Art, bei welchen ſich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung.

3) In Fällen, wo die im Artikel 1 benannten Handlungen in ein ſchwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Strafgeſetzbuche enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

4) Gegenwärtiges Geſetz ſoll nach acht Tagen von dieſer Bekanntmachung bei allen noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Unterſuchungen in Wirkſamkeit treten.

(18. Sept. 1814. Spies, Samml. Seite 37.) Das Herausreißen von Blättern aus dem Wanderbuch iſt keine Fälſchung.

Vergl. Blätter f. R. A. Bd. III S. 93.

Zum Artikel 428.

S. oben zum Art. 341 und vergl. insbeſondere Anmerkg. zum St. G. B. Bd. III S. 117. 296. 299.

Zum Artikel 433.

(12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.) Die Uebertretungen nach Art. 433 gehören nur dann zur Beſtrafung der Civilſtrafgerichte, wenn ſie mit andern Verbrechen im Zuſammenhange ſtehen. (Sind alſo an ſich nicht Vergehen.)

Wegen Zollübertretungen ſ. Zollſtrafgeſetz v. J. 1837 und oben zu Art. 355.

Digitized by Google

Zum Artikel 439 und 440.

(20. Auguſt 1814, L. S. 47 ad 4.) Welcher Prozeß den Disciplinarſtrafen vorausgehen, und wer dieſelben zu erkennen haben ſolle? erlediget ſich dahin, daß, weil weder die Artikel 439 und 440, Theil I noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgeſetzbuches, eine beſondere Form für die Unterſuchung in Disciplinarſachen, noch eine Behörde zu der Straferkennung vorſchreiben, es diesfalls ganz nach bisheriger Obſervanz zu halten, alſo dergleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Korrektionen haben, von den Vorſtänden, ohne allen weitläufigen Prozeß abzuthun ſeyen.

(28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 870.) Pfarrer oder Beamte, welche fahrläßiger Weiſe Zeugniſſe über Taufen, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder Unglück unrichtig ausſtellen, ſind um 3 bis 15 Gulden zu ſtrafen.

(26. Mai 1818. Edict über die Staatsdiener §. 10—12, Geſ. Bl. S. 337. Vorſchriften über Zuerkennung der Disciplinarſtrafen.

S. nach oben zu Art. 352—362.

Zum Artikel 443—448.

S. oben zu Art. 355 und Blätter für R. A. Bd. IX S. 184.

Zum Artikel 444.

(13. März 1815, L. S. 76.) Welcher Armenkaſſe die wegen eines Vergehens verwirkten Geldſtrafen zufallen?

1) Nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 über die Armenpflege, Artikel 11, (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 595) und der Verordnung vom 6. Februar 1822

über Gemeindeumlagen Artikel 11, Nro. 1, (Regierungsblatt vom Jahr 1812 S. 327) iſt die Frage nicht mit Rückſicht auf einzelne Orte, ſondern auf ganze Diſtrikte zu beantworten.

2) Vor allem hat daher auf Geldſtraſen, welche dem Strafgeſetzbuche gemäß der Armenkaſſe zufallen, derjenige Polizeidiſtrikt, worin der Verurtheilte ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, den erſten Anſpruch.

3) Iſt der Beſtrafte ein Ausländer, oder hat er im Königreiche keinen ordentlichen Wohnſitz, ſo fallen jene Geldſtrafen dem Polizeibezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Verſuche dem Polizeibezirke des Ortes, wo der Verſuch der Vollendung am nächſten gekommen iſt.

4) Herrſchaftsgerichte erſter und zweiter Klaſſe werden nach dem organiſchen Edikte vom 16. Auguſt 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 54 und 66 (Regierungsblatt vom Jahr 1812 S. 1519 und 1523) in Anſehung dieſer Geldſtrafen den Landgerichten gleich als ſelbſtſtändige Diſtrikte behandelt, wenn nicht ein Herrſchaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder ſonſtigen unmittelbaren Polizeidiſtrikte ein gemeinſames Armeninſtitut hat, wo ſodann die Geldſtrafe in die gemeinſame Kaſſe beider abzugeben iſt.

5) Hat der Beſtrafte unter einem Ortsgerichte ſeinen ordentlichen Wohnſitz, oder in deſſen Bezirke nach Nummer 3, wo das Vergehen vollendet iſt, ſo iſt die Geldſtrafe in die Diſtriktsarmenkaſſe derjenigen unmittelbaren Polizeibehörde oder desjenigen Herrſchaftsgerichtes abzugeben, unter welchem das Ortsgericht ſteht, und mit welchem ſich dasſelbe rückſichtlich der gemeinſamen Bedürfniſſe der Armenpflege zu verbinden hat.

6) Uebrigens ſoll von jedem gefällten Urtheile, worin eine

Digitized by Google

Geldſtrafe zuerkannt iſt, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden Generalkreiskommiſſariate (Regierung) baldige und beſtimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieſes die Geldſtrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann.

Zum Art. 456. Siehe zum Art. 361.

Digitized by Google

Erläuterungen und Reſcripte

zum

Strafgeſetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Und zwar zu deſſen

zweitem Theil

von

dem Prozeß in Strafſachen.

Digitized by Google

Zum Artikel 1 und 2.

(26. Mai 1818. Verfaſſ. Urk. Tit. VIII. §. 4. Geſ. Bl. S. 134.) Der König kann in Strafſachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen, aber in keinem Falle irgend eine angefangene Unterſuchung hemmen.

Zum Artikel 3.

(14. April 1818, L. S. 188.)

Die Verzögerungen der Unterſuchungen durch die Inquirenten ſind nachdrücklich zu ahnden, welches am zweckmäßigſten durch Aufbürdung des Erſatzes der vermehrten Sitz- und Azungskoſten geſchieht.

Die Unterſuchungen, beſonders gegen verhaftete Inkulpaten, müſſen auf jede mögliche Weiſe beſchleuniget werden, und es hat dagegen keine Entſchuldigung Statt, wenn nicht eine Unmöglichkeit vorliegt, und ſchon die den Gerichtshöfen zuſtehende Aufſicht verpflichtet ſie, im Disciplinarwege geeignet vorzuſchreiten.

Zum Artikel 4.

Damnifikat hat kein Recht der Beſchwerde, wenn eine ſtrafrechtliche Unterſuchung nicht eingeleitet wird. Blätter für R. A. Bd. II. S. 244.

Zum Artikel 7.

R. B. 1817 S. 620 Ziff. 3 (ſ. Art. 247 Th. I.) Die Gerichte erkennen bei Unterſuchungen wegen Brandſtiftung gleichzeitig über den Punkt des Erſatzes und Verluſtes der Entſchädigungsforderung. (S. §. 5 des Geſetzes die allgem. Brandverſicherungsordnung betr. v. 1. Juli 1834. G. B. S. 89.

(9. Januar 1819, L. S. 194.) Strafgerichtliche Unterſuchungsakten dürfen zum Behufe eines Civilprozeſſes rückſicht-

Digitized by Google

lich der aus der Uebertretung entſtandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Schadenerſatzes, Genugthuung, Koſten ꝛc. den Anwälten der Betheiligten auf Verlangen ohne Anſtand vorgelegt werden.

Ueber Akteneinſicht zum Behuf des Civilprozeſſes ſ. Arnold, Erörterungen S. 1 folg. insbeſ. S. 73—75.

Zum Artikel 11 und 458.

(12. Dezember 1813, L. S. 21.) Denjenigen Landgerichten, welche bisher keine eigentlichen Unterſuchungsgerichte im Sinne des Strafgeſetzbuches Theil II Artikel 11 und 458 gebildet haben, ſteht hinſichtlich der Vergehen die Eigenſchaft eines Civilunterſuchungsgerichts zu, und iſt ihnen über Vergehen, ſo weit es mit dem Strafgeſetzbuch vereinbar iſt, die Unterſuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes eingeräumt. Um jedoch allen daraus zu beſorgenden Nachtheilen und Kolliſionen ſo viel möglich vorzubeugen, treten folgende nähere Beſtimmungen ein.

I. In den Bezirken, wo zwar ſchon Kriminalgerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirkſamkeit getreten ſind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Unterſuchungen ohne Unterſchied noch ferner fort.

II. Der ausſchließenden Kompetenz der bisher ſchon zur Unterſuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte (Theil II Art. 11) bleiben vorbehalten.

1) Alle Handlungen, welche im II. Buch des I. Theils des Strafgeſetzbuchs als Verbrechen aufgeführt ſind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der Kriminalſtrafe herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzuſehen ſind, ohne Unterſchied, ob wegen des Verſuches, wegen Fahrläſſigkeit, wegen Alters oder wegen einer andern Urſache eine bloße Vergehensſtrafe eintritt.

Digitized by Google

2) Die Unterſuchung über Theilnehmer, Gehülfen und Begünſtiger eines Verbrechens (Theil II Artikel 24), wenn gleich dieſe blos wegen Vergehen beſtraft werden ſollten.

3) Die Unterſuchung über körperliche Mißhandlungen (Th. I Artikel 367), ſobald eine Körperverletzung dabei vorgefallen iſt, welche dem Verletzten einen Nachtheil an der Geſundheit zufügte, wenn gleich dieſer Nachtheil ſich als kriminell nicht ſofort klar darſtellen ſollte.

4) Die Unterſuchung über ſämmtliche Vergehen an der Perſon, welche in den Artikeln 370 bis 378 des Theil I aufgezählt ſind.

5) Die Unterſuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand (Theil I Artikel 391, 392.)

6) Die Unterſuchung über Staatsvergehen mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Unterſuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten, unter der folgenden Nummer III 3 ausdrücklich angewieſen ſind.

III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Kriminalgerichte ſchon in Wirkſamkeit ſind, jedoch mit Ausſchluß der damaligen und künftigen Herrſchaftsgerichte, wird dagegen die Unterſuchung über die im dritten Buche erſten Theils des Strafgeſetzbuches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und proviſoriſch überlaſſen, daß dieſelben

1) über alle Privatvergehen, welche nicht unter der vorhergehenden Nummer II, 3, 4, 5, vorbehalten worden, die Unterſuchung führen können, wogegen dieſelben

2) zur Unterſuchung über Staatsvergehen in der Regel nicht ermächtiget ſind, und hievon

3) nur die in den Artikeln 409, 410, 412, 418 bis 421, 424, 428, 429, 431, 434, 436 des erſten Theils aufgezählten Staatsvergehen ausgenommen werden, als worüber den beſagten Civilgerichten gleichfalls die Unterſuchung eingeräumt wird.

Digitized by Google

IV. Ueber das Verhältniß dieſer Gerichte zu den eigentlichen Unterſuchungsgerichten wird zur Beſeitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Konflikte, welche die Obergerichte in jedem vorkommenden Falle ſcharf zu ahnden haben, folgende Vorſchrift ertheilt.

1) Die Kompetenz der ohne Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen beſtellten Unterſuchungsgerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das Strengſte verboten, ſich weder eine vorläufige Kognition, ob die die Sache als Verbrechen oder als Vergehen anzuſehen ſey, anzumaßen, noch der von einem Unterſuchungsgerichte angefangenen Unterſuchung aus dem Grunde, daß die Handlung blos ein Vergehen ſey, das mindeſte Hinderniß in den Weg zu legen, indem Wir keineswegs die Abſicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Kompetenz der Unterſuchungsgerichte auf Verbrechen und die denſelben unter Nro. 11 vorbehaltenen Vergehen zu beſchränken, ſondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafſachen verſtatten, daß die unter Nro. III aufgezählten Vergehen von den Civilgerichten unterſucht werden.

2) Die Civilgerichte müſſen daher von allen Vorfällen, welche ſie als Vergehen unterſuchen, ſogleich bei dem Anfang der Unterſuchung den Unterſuchungsgerichten Nachricht davon geben.

3) Findet das Unterſuchungsgericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen oder ein Vergehen ſey, ſo muß dasſelbe die Akten vom Civilgerichte abfordern, und dasſelbe iſt verbunden, ſie unweigerlich an das Unterſuchungsgericht abzugeben. Die Appellationsgerichte dürfen hierüber keine Beſchwerde des Civilgerichts berückſichtigen, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Unterſuchungsgericht das Geeignete zu verfügen, wenn ſich nach geſchloſſener Unterſuchung aus den Akten ergiebt, daß das Unter-

Digitized by Google

ſuchungsgericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an ſich gezogen habe.

4) Die Civilgerichte ſind verbunden, die bisher geführten Unterſuchungsakten unaufgefordert an die Unterſuchungsgerichte zu überſchicken, ſobald der im Theil II Art. 472 des Strafgeſetzbuches bemerkte Fall eintritt. Die vom Civilgerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Ueberſchreitungen dieſes Gebotes ſind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entſtandenen Koſten, ſondern auch durch Strafen ſchärfeſt zu ahnden.

5) Ein Unterſuchungsgericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Kriminalunterſuchung entdeckt, daß der Gegenſtand blos ein Vergehen ſey, iſt nicht verbunden, die Akten zur weitern Unterſuchung dem Civilgerichte zu übergeben, ſondern es endiget, dem Th. II Art. 458 gemäß, die Unterſuchung in der Eigenſchaft eines Civilgerichts.

V. In jenen Unterſuchungen, welche die Civilgerichte innerhalb ihres Gerichtsbezirkes über Vergehen führen, ſtehen dieſelben ſowohl zu den Civilſtrafgerichten als zu Unterſuchungsgerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Unterſuchungsgerichten Statt findet.

Zum Artikel 13.

(30. Nov. 1813, L. S. 20.) I. Die Bildung ſtändiger Senate findet bei den Appellationsgerichten nicht Statt, ſondern die Abtheilung der Räthe in die verſchiedenen Senate an jedem Sitzungstag bleibt, wie bisher, dem Ermeſſen des Präſidenten nach Maßgabe der Dringenheit der zum Vortrage bereit liegenden Arbeiten überlaſſen, ſo wie auch die Anordnung des Direktoriums in denſelben. Um jedoch, wenn Wir es in der Folge nothwendig befinden ſollten, eine auf die Er-

Digitized by Google

fahrung gegründete allgemeine Vorſchrift über das von dem Präſidenten hiebei zu beobachtende Verfahren geben zu können, ſo haben die Vorſtände ſämmtlicher Appellationsgerichte, nach Verlauf von ſechs Monaten nach Einführung des neuen Strafgeſetzbuches, ſohin am Schluſſe des erſten Quartals 1814 anzuzeigen,

a) welche Grundſätze und Ordnung ſie in Zuſammenſetzung der Senate und im Vortrage der verſchiedenen Straf- und Civilrechtsſachen ſeit dem 1. Oktober laufenden Jahres befolgt haben,

b) mit welchem Erfolge für die Beförderung der Geſchäfte dieſes geſcheben, und

c) welches Verhältniß ſich unter den verſchiedenen Gegenſtänden der richterlichen Amtsverrichtungen binnen dieſer Zeit hervorgethan habe.

II. Die Sitzungsprotokolle ſind nach Verſchiedenheit der vorgetragenen Gegenſtände geſondert zu führen, ſo daß

a) für Kriminalſachen

b) für Civilſtrafſachen erſter, und

c) zweiter Inſtanz, endlich

d) für bürgerliche Rechtsſachen —

Vier beſondere Protokolle zu halten ſind, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn in dem nämlichen Senate an einem Tage mehrere homogene Vorträge erſtattet werden, ſolche mit den Stimmen und Beſchlüſſen in ein und dasſelbe Protokoll aufgenommen werden müſſen.

III. Das Strafgeſetzbuch Theil II Artikel 351 und 474 verordnet, daß in Kriminal- ſo wie in Civilſtrafſachen bei jeder der beſtimmten Urtheilsfragen beſonders alle einzelne Abſtimmungen zu bemerken ſind. Da es jedoch der nothwendigen Geſchäftsbeförderung hinderlich ſeyn würde, wenn alle einzelnen Abſtimmungen zu Protokoll diktirt werden ſollten, auch die Gründe der Stimmenmehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in den dem Erkenntniſſe beizufügenden

Digitized by Google

Entſcheidungsgründen (bei deren Adjuſtirung ohnehin jeder Rath ſeine nöthig befundene Bemerkungen machen kann) enthalten ſeyn müſſen, überdieß auch jedem Votanten frei ſtehet, die Gründe ſeiner Abſtimmung ſchriftlich zu Protokoll zu geben, ſo wird dem Geſetze Genüge geleiſtet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abſtimmungen allenfalls nach folgendem Muſter vereinfachet wird.

Auf die erſte Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif ſeyen.

Auf die zweite Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeſchuldigte für ſchuldig zu achten ſey. Dieſem Antrage pflichten bei die Räthe N. N. N., dagegen ſtimmt N. und N., daß die Unterſuchung wegen mangelnden Beweiſes einzuſtellen ſey.

Auf die dritte Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N., welcher die Räthe N. N. N. beitreten, daß der Inquiſit mit vierjährigem Arbeitshauſe zu beſtrafen ſey, wogegen der Referent, welchem N. beitritt, auf ſechsjähriges Arbeitshaus ſtimmt.

Nach der auf dieſe Art vorliegenden Stimmenmehrheit wird nun das Konkluſum von dem Dirigenten ausgeſprochen und zum Protokoll diktirt. Es iſt demnächſt das Geſchäft des Referenten, den Aufſatz des Urtheils mit Entſcheidungsgründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vorzulegen. Da es ferner zuweilen dem in zweiter Inſtanz erkennenden Richter nicht unwichtig iſt, zu wiſſen, wie viele und welche Stimmen für und wider das ausgeſprochene Urtheil ausgefallen ſind, ſo iſt in Fällen, wo die Akten an eine zweite Inſtanz, es ſey bei dem nämlichen Appellations- oder bei dem Oberappellationsgerichte gelangen, denſelben ein Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Abſtimmungsprotokoll beizulegen.

IV. Da es ſchon in Hinſicht auf die öffentliche Meinung über einen Angeſchuldigten keineswegs gleichgültig iſt, ob derſelbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wor-

Digitized by Google

den, es auch in Anſehung des Rückfalles und wegen der gegen das Erkenntniß Statt findenden Rechtsmittel von Bedeutung iſt, in welcher Eigenſchaft das Appellationsgericht geſprochen hat, ſo iſt ſolches in der Ausfertigung der Erkenntniſſe beſtimmt auszudrücken. Der Eingang derſelben iſt nach Verſchiedenheit der Fälle auf folgende Art einzurichten:

Das königlich bayeriſche Appellationsgericht des N: Kreiſes, als Kriminal- oder als Civilſtrafgericht erſter (zweiter) Inſtanz, erkennt in der Unterſuchungsſache gegen N. wegen des Verbrechens des ꝛc., wegen des Vergehens des ꝛc.

In Civilrechtsſachen bleibt es bei der bisher gewöhnlichen Ausfertigungsform.

S. auch unten zu Artikel 72 die Verordnung v. 18. Februar 1816. Dann unten zum Art. 22. Ferner die lithogr. Novellen N. 16 und 19. — Ueber die Zuſtändigkeit der Unterſuchungsgerichte im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg, ſ. lithogr. Samml. N. 63.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 31. 33. Geſ. Bl. S. 221.) Den Unterſuchungsgerichten ſteht die Unterſuchung wegen Zolldefraudationen zu, ſoweit es ſich von Verbrechen oder Vergehen handelt und in ſo weit kann der Uebertreter ſich einem Ausſpruch der Zollbehörde nicht unterwerfen.

Zum Artikel 12.

(26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 192.) Ueber Verbrechen der Häupter der ſtandesherrlichen Häuſer — ſoweit es nicht Verbrechen im kön. Militär- oder Civilſtaatsdienſte ſind, — erkennt ein Gericht von Ebenbürtigen — aushülfsweiſe von Reichsräthen. S. unten zu Art. 28.

(23. März 1834. Spies Sammlung S. 42.) Iſt es

Digitized by Google

zweifelhaft, ob eine That Polizeiübertretung oder Vergehen oder Verbrechen ſey, ſo hat nicht die Regierung, ſondern das Appellationsgericht zu entſcheiden. (Siehe auch unten zu Artikel 25.)

Zum Artikel 13 und 15, 48, 50.

(1. Februar 1814, L. S. 28.) In Faſſung der Urtheile und derſelben Eröffnung, wo ein peinlich Unterſuchter zwar von den angeſchuldeten Verbrechen losgeſprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der ſtrafgerichtlichen Entſcheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in dieſem Falle iſt ohnedieß in den Anmerkungen Theil I Seite 30 der Einleitung bereits ſo angegeben, wie es ohnedieß aus der Stellung der Appellationsgerichte in der Eigenſchaft von Kriminalgerichten und Civilſtrafgerichten von ſelbſt floß.

Beim Uebergange des Kriminalgerichts in ein Civilſtrafgericht dürfen blos zwei Votanten des erſtern entfernt werden, daher in einem ſolchen Falle kein neuer ſtrafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern erſt gebildet werden darf. Zur Abtretung ſind die zwei jüngſten Räthe zu wählen, doch kann in dem Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden iſt, dieſe Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens geſtimmt haben. Es wird übrigens durch dieſes Verfahren die Kompetenz des Kriminalgerichts über Verbrechen und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweiſt, daß die Losſprechung von Verbrechen durch das erſtere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geſchehen iſt. Für den Verurtheilten iſt es genug, daß ihm das Letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entſcheidungsgründen die Urſache erſehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, ſondern als Vergehen angeſehen

Digitized by Google

worden. Der ſtrafgerichtliche Senat braucht auch in dem gegebenen Falle nicht mit ſechs, ſondern mit vier Räthen und einem Vorſtande gebildet zu werden, und bei Bildung der zweiten Inſtanz dieſes Senats kann derſelbe zwei Räthe des erſten beiziehen, auch im beſondern Bedürfensfalle die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vicepräſidenten erſetzen laſſen.

Sollte übrigens der Angeſchuldigte der Handlung zwar ſchuldig, dieſe aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, ſondern blos als Polizeiübertretung ſtrafbar ſeyn, ſo iſt das Appellationsgericht in keiner Eigenſchaft kompetent, es muß daher dem Art. 355, Theil II gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens losſprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen nach folgender Formel: „wird erkannt: daß die (Entwendung, körperliche Mißhandlung), wegen welcher der N. in Unterſuchung gezogen worden, kein Verbrechen (oder kein Vergehen) ſey, derſelbe alſo hierorts von der Strafe freigeſprochen, und die Sache zur weitern Aburtheilung an die Polizeibehörde verwieſen werde.“

Nachfolgende Weiſungen über das Verfahren der Gerichte dient zur allgemeinen Nachachtung.

Erſter Fall.

Bei einer und derſelben Perſon konkurriren mehrere noch unbeſtrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeſchuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, ſo entſcheidet der Art. 14, Nro. 1 allein, und der Artikel 353 kommt nicht in Betrachtung, weil er hinſichtlich des Verbrechens ein losſprechendes Urtheil vorausſetzt. Das Kriminalgericht iſt wegen des Zuſammenhanges auch über die Vergehen und Polizeiübertretungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalſtrafe, ſondern blos wegen der Vergehensſtrafe die Reviſion ergreifen,

Digitized by Google

ſo erkennt in dieſem Falle auch in zweiter Inſtanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeſchuldigte wegen des Verbrechens ganz losgeſprochen, oder von der Inſtanz entlaſſen wird, ſo erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das losſprechende oder entlaſſende Urtheil, und es wird demſelben nach Artikel 355 der Vorbehalt wegen konkurrirenden Vergehen und Polizeiübertretungen einverleibt, auch konſtituirt ſich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl ſeiner Mitglieder als Civilſtrafgericht, um über die Vergehen und über die damit konkurrirenden Polizeiübertretungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizeiübertretung, ſo muß dieſe wegen Mangel der Kompetenz an die Polizeiſtelle verwieſen werden.

Zweiter Fall.

Die Handlung an ſich iſt Verbrechen, wird aber zum Beiſpiel wegen der Strafe des Verſuches oder wegen perſönlicher Milderungsgründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in dieſem Falle eine Hinweiſung an das Civilſtrafgericht nicht Statt finden könne, läßt ſich um ſo minder bezweifeln, als die Abſtrafung des Verbrechens zum Vergehen hier meiſtens ſich erſt nach dem Beſchluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derſelben unter das Minimum der Kriminalſtrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civilſtraffenat hier keinen kompetenten Berathungsgegenſtand hätte, weil die Handlung nur in Vorausſetzung der vom Kriminalgerichte bereits beſchloſſenen geminderten Strafe ein Vergehen iſt. — Es iſt daher in dieſem Falle das Erkenntniß des Kriminalgerichts hinſichtlich der Vergehensſtrafe nach der Analogie deſſen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen, Artikel 14, Nro. 2 verordnet iſt, ſogleich, und ohne Repropoſition bei einem Civilſtraffenate für gültig anzuſehen, und nach dieſer Eigenſchaft die höhere Inſtanz zu bemeſſen.

Digitized by Google

Dritter Fall.

Die Hauptthat iſt Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen, oder polizeilich beſtraft.

Trifft den Gehülfen eine blos polizeiliche Strafe, ſo muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwieſen werden. Im erſten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensſtrafe eintritt, hat nach Artikel 14 das Kriminalgericht auszuſprechen, und iſt hiernach ebenfalls die höhere Inſtanz auszumeſſen.

Zum Artikel 14.

(12. Sept. 1815, Regierungsblatt pag. 771.) Zur mehreren Erläuterung der im Strafgeſetzbuch Theil II Artikel 14 enthaltenen Beſtimmungen über die Kompetenz der Kriminal- und Civilſtrafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen und Defraudationen wird verordnet.

I. Treffen mit dem angeſchuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht beſtrafte Polizeiübertretungen in einer und derſelben Perſon zuſammen, ſo hat das Kriminal- oder Civilſtrafgericht auch über letztere zu entſcheiden, ohne Unterſchied ob ſie mit dem unterſuchten Verbrechen oder Vergehen im Zuſammenhange ſtehen oder nicht. Die Unterſuchungsgerichte haben nach Umſtänden, und ſoferne dadurch die Hauptſache nicht aufgehalten wird, rückſichtlich der faktiſchen Umſtände der Polizeiübertretung mit der treffenden Polizeibehörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Beſtimmungen der einſchlagenden Polizeigeſetze zu berückſichtigen, und insbeſondere in Anſehung der Koſten und des Schadenerſatzes oder der Genugthuung wegen der mit zu beſtrafenden Polizeiübertretungen, die allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Theil II Artikel 7 zu beobachten.

II. Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer Polizeiübertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entſcheiden

Digitized by Google

die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Theil I Artikel 92, 95 und 109, welchen zufolge außer den Fällen, wo die Polizeiübertretung eine Geldſtrafe nach ſich zieht, welche dem Artikel 109, §. 1 gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurrirende Polizeiübertretung als erſchwerender Umſtand auf Zumeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen, oder auf Beifügung einer äußern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder als Vergehen ſtrafbaren Diebſtahle, dem Unterſchlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich geſetzt ſind, ein polizeilich ſtrafbarer Diebſtahl konkurrirt, ſo iſt dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche, Band II Seite 112 u. f., und Band III Seite 220 u. f. enthalten.

III. Nach dem, was Wir über Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen verordnet haben, iſt auch dasjenige, was das Strafgeſetzbuch Theil II Art. 399, Nummer 2 vorſchreibt, auf dieſelben anzuwenden.

IV. Die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Theil II Artikel 355 und 357, welchen zufolge im Falle eines losſprechenden, oder die Unterſuchung einſtellenden Erkenntniſſes eine Verweiſung an die Polizeibehörden Statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, ſondern auch dahin erſtreckt, daß Gehülfen und Begünſtiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos eine polizeiliche Strafe trifft, an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwieſen werden müſſen.

V. Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufſchläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn ſie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieſelbe Handlung erſcheinen, oder wenigſtens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung ſtehen. In dieſem Falle hat ſich daher die adminiſtrative Behörde mit der Sache nicht zu befaſſen, und, wenn ſie ſchon eine Unterſuchung angefangen hat, ſolche abzubrechen,

Digitized by Google

und das Weitere der Juſtizbehörde zu überlaſſen, welche jedoch vor dem Erkenntniſſe, mit der adminiſtrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, ſo wie über die nach den beſtehenden Vorſchriften eintretende Geld- und Konfiskationsſtrafe zu kommuniziren, und in Anſehung dieſer beiden Punkte die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Theil II Art. 7 jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen ſoll die Juſtizbehörde in Fällen, wo die beſondern Umſtände der Defraudation, oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil weſentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der adminiſtrativen Behörde, wo ſie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Losſprechung oder Entlaſſung von der Inſtanz finden die oben angeführten Artikel 355 und 357 hier gleiche Anwendung.

VI. Iſt hingegen die Defraudation abgeſondert und unabhängig von dem unterſuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ſo wird die Defraudation von der geeigneten adminiſtrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte unterſucht und behandelt, dieſen ſtehet es jedoch frei, von der adminiſtrativen Unterſuchung und Entſcheidung inſoferne Einſicht zu nehmen, als ſie es hinſichtlich des Leumundes eines Angeſchuldigten, oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII. Die adminiſtrative Unterſuchung und Behandlung wird durch die eintretende ſtrafgerichtliche Unterſuchung, ſelbſt im Falle der Verhaftung des Angeſchuldigten, nicht unterbrochen, ſo ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieſer für denſelben von Amtswegen beſtellt werden kann. Erleidet jedoch die adminiſtrative Unterſuchung durch den Kriminalprozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, ſo lebt ſie nach dem Erkenntniſſe des Strafgerichts ſogleich wieder auf.

VIII. Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nr. VI auf die Aburtheilung der Defraudation kei-

Digitized by Google

nen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, ſelbſt die Lebensſtrafe nicht ausgenommen, die adminiſtrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinſichtlich des Schadenserſatzes, und der verwirkten Geld- und Konfiskationsſtrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

(10. Nov. 1815, Regierungsblatt pag. 937.) Die in den Artikeln 13, 15 16 und 17 beſtimmten Fälle, der durch die Proklamation der militäriſchen Strafgeſetze vom 19. Auguſt 1813 erlaſſenen allgemeinen Verordnung ſind aufgehoben, und es ſind diejenigen Individuen, welche ſich einer in obigen Artikeln genannten ſtrafbaren Handlungen ſchuldig gemacht haben, ihren einſchlägigen Militärgerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung zu überlaſſen. Eben ſo kann auch die im Artikel 13 für die Kriegszeiten erhöhte Beſtrafung gegen die Civilperſonen des Königreichs keine Anwendung finden, ſondern nur die in Titel 18 des Konſcriptionsgeſetzes, Artikel 189 und 191 (Regierungsblatt 1812, Seite 690 und 691) beſtimmten Strafen haben einzutreten.

Zum Artikel 14 und 24.

(13. März 1818, L. S. 187.) Wenn Jemand zugleich eines Verbrechens und Vergehens ſchuldig iſt, und bei dem Vergehen einen Mitſchuldigen hat, welcher nicht zugleich Mitſchuldiger des Verbrechens iſt, ſo ſteht nach dem Artikel 14 und 24 und Artikel 355, Theil II nebſt der Entſchließung hierüber vom 17. Juni 1817 das Erkenntniß über den Mitſchuldigen des Vergehens demjenigen Gerichte zu, welches über den andern zugleich wegen eines Verbrechens unterſuchten Mitſchuldigen zu erkennen hat, wobei jedoch in dem Urtheil über jenen Mitſchuldigen, welchem blos ein Vergehen zur Laſt fällt, die Eigenſchaft eines Civilſtrafgerichts ausgedrückt werden

Digitized by Google

muß, in welchem das Appellationsgericht über das Vergehen erkennt.

Iſt die That objectiv zwar Verbrechen aber fahrläßig begangen, ſo iſt nicht das Criminalgericht, ſondern das Civilſtrafgericht zuſtändig. S. Bl. f. R. A. Bd. V S. 129 und Oberapp. Ger. Erk. bei Spies, Samml. S. 43.

Zum Artikel 15.

(3. Okt. 1815. L. S. 106.) Hat die erſte Inſtanz auf Losſprechung oder Einſtellung der Unterſuchung erkannt, die zweite Inſtanz fällt aber einen Schuldausſpruch, ſo wird von der zweiten Inſtanz auch die Strafe ſogleich feſtgeſetzt.

(26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 197.) Bei Erkenntniſſen der ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien iſt in Civilſtrafſachen das Appellationsgericht, in Criminalſachen das Oberappell. Ger. die zweite Inſtanz.

S. übrigens oben zum Art. 13.

Zum Artikel 16.

(1. Okt. 1813, L. S. 6.) Generalunterſuchungen, in welchen es nicht auf Spezialunterſuchung ankommt, müſſen an das Kriminalgericht eingeſendet werden, welches zu erkennen hat, ob dieſelben aus Mangel des Thatbeſtandes eines Verbrechens, oder aus Mangel geeigneter Indizien gegen eine beſtimmte Perſon auf ſich zu beruhen habe.

Der Unterſuchungsbehörde iſt zwar die Befugniß nicht entzogen, die Momente einer Anſchuldigung, welche eine Generalunterſuchung und deren Fortſetzung oder Nichtfortſetzung begründen können, überhaupt zu würdigen, folglich iſt auch dieſelbe die Unterlaſſung oder Nichtfortſetzung einer Unterſu-

Digitized by Google

chung zu verfügen ermächtigt, wenn die objektiven und ſubjektiven Bedingungen der richterlichen Unterſuchung nicht vorhanden ſind. Wenn aber Thatſachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer ſtrafbaren Handlung begründen, und die Frage: ob dieſelbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehörte oder nicht? bloß von der Interpretation eines Geſetzes, wohl gar von einer extenſiven oder reſtriktiven Auslegung desſelben abhängt; ſo iſt kein Unterſuchungsgericht berechtigt, nach eigenmächtiger Interpretation eine ſolche Handlung für nicht bürgerlich ſtrafbar zu erklären.

Die Verbindlichkeit, in allen Fällen des Zweifels die Entſcheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet ſich auf den Art. 16, Theil II.

Ebenſo iſt es unbezweifelt, daß im Falle, wo das Unterſuchungsgericht beſchloſſen hat, daß die Unterſuchung überhaupt, oder gegen eine beſtimmte Perſon nicht angefangen, oder nicht fortgeſetzt werden ſoll, dieſer Beſchluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntniſſes habe, und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringt, welche Theil II §. 386 beſtimmt ſind, vielmehr ſetzt dieſes alles ein von dem Kriminalgericht geſprochenes Erkenntniß voraus, dieſes ſey nach geführter Spezialinquiſition erlaſſen, oder es habe das Kriminalgericht im Falle des Art. 98 vor geführter Spezialinquiſition die definitive Aufhebung der Unterſuchung beſchloſſen.

Daher ſich eine Perſon gegen die Einleitung oder Fortſetzung der Unterſuchung mit dem von dem Unterſuchungsgerichte gefaßten Beſchluſſe nicht zu ſchützen vermag.

---

1 (26. Oktober 1813, R. G. 12.) 1) Bei jedem Appellationsgerichte hat der Präſident zwei Räthe zu ernennen, welche als beſtändige Referenten über die vermöge des Strafgeſetzbuches Theil II Artikel 16, §. 2 von den Untergerichten an dieſelbe gelangenden Anfragen in dem Plenum den Vortrag führen.

Digitized by Google

2) Das Appellationsgericht hat ſodann dieſe Anfragen ohne weiters zu erledigen, es wäre denn, daß dasſelbe ſelbſt über die Entſcheidung gegründete Zweifel hegen würde, in welchem Falle gutächtlicher Bericht an Unſer Oberappellationsgericht zu erſtatten iſt.

3) Gleiche berichtliche Anfrage haben die Appellationsgerichte an dieſes oberſte Tribunal über jene Zweifel und Anſtände zn erſtatten, welche ſich bei demſelben ſelbſt ergeben, und welche ſie aus dem Geſetzbuche und den Anmerkungen nicht löſen zu können glauben.

4) Bei dem Oberappellationsgericht iſt durch den Präſidenten ein aus einem Vorſtande und ſechs Räthen beſtehender Senat anzuordnen, von welchem alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen entweder durch eine geeignete Entſchließung erledigt, oder in zweifelhaften Fällen mit gutächtlichem Berichte zur Entſcheidung an Uns eingefördert werden.

5) Am Schluſſe eines jeden Semeſters, und zwar am 31. März 1814 zum erſtenmale, ſind ſowohl das Oberappellationsgericht, als ſämmtliche Appellationsgerichte verbunden, über alle von denſelben in dieſem Zeitraume erledigten Anfragen Uns umſtändlichen Bericht zu erſtatten.

6) Damit endlich bei allen Senaten der Appellationsgerichte nach gleichen Grundſätzen und Anſichten verfahren werde, ſo wollen Wir, daß auch ſelbſt in den beſondern Unterſuchungsfällen, wo dem Unterſuchungsrichter in Hinſicht der Anwendung des Strafgeſetzbuches eine Zurechtweiſung oder Belehrung ertheilt werden ſolle, vor Ausſchreibung derſelben, die nach gegenwärtiger Entſchließung Nro. 1 angeordneten zwei Räthe vorläufig davon in Kenntniß geſetzt, und mit ihrem Gutachten vernommen werden ſollen. Eben ſo ſoll auch bei dem Oberappellationsgerichte in ähnlichen Fällen der zur Entſcheidung der vorkommenden Anfragen angeordnete Senat mit ſeinem Bedenken über die in Frage ſtehende Belehrung jederzeit vernommen werden, und wenn ſich beide Senate darüber

Digitized by Google

nicht vereinigen können, ſo iſt die Sache an Unſer geheimes Miniſterium der Juſtiz zur Entſcheidung einzuſenden.

(1. Aug. und 22. Dez. 1807 Reg. Bl. 1807. S. 1302 und 1938.) Die Appellationsgerichte können in dringenden Fällen auch an Untergerichte anderer Kreiſe reſcribiren, müſſen aber das einſchlägige Appellationsgericht hievon in Kenntniß ſetzen.

Zum Artikel 17.

(6. März 1812. Intell. Bl. des Mainkr. v. J. 1812 Num. 22 und v. J. 1821. Num. 121.) Requiſitionen in Kriminalſachen ſollen längſtens in acht Tagen erledigt werden.

Ueber Stellung des Angebers, ſ. unten zu Art. 65.

Ueber Stellung von Zeugen und Aktenmittheilung an auswärtige Gerichte ſ. unten zu Art. 201 und 410. Ueber Mittheilung der Akten insbeſondere ſ. Arnold prakt. Erörterungen S. 87.

(17. Febr. 1816. Nov. zur Ger. Ord. Bd. II S. 11.) Iſt ein Bayer eines in Bayern begangenen Verbrechens verdächtig und eine auswärtige Behörde um deſſen Auslieferung zu erſuchen, ſo geſchieht die Requiſition vom Unterſuchungsgerichte ohne vorgängige Anzeige oder Ermächtigung. Ueber den Erfolg der Requiſition iſt jedoch dem Appellationsgerichte und von dieſem dem Juſtizminiſterium Anzeige zu erſtatten.

(17. Februar 1816. L. S. 122.) Die bayeriſchen Gerichte können an ausländiſche Behörden unmittelbar requiriren,

Digitized by Google

müſſen aber dem Appellationsgerichte und dieſes dem Juſtiz-miniſterium von dem Erfolg Anzeige erſtatten.

(12. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 192.) Zwiſchen Bayern und dem Großherzogthum Heſſen ſollen künftig die Inſinuationen gerichtlicher Akte aller Art nicht mehr auf diplomatiſchem Wege, ſondern durch die Gerichte ſelbſt bewirkt werden. Die Requiſitionen werden in Bayern durch die Appellationsgerichte jedes für ſeinen Bezirk — dann großherzoglich heſſiſcher Seits: für das Fürſtenthum Sterkenberg durch das Hofgericht in Darmſtadt, für das Fürſtenthum Heſſen durch das Hofgericht Gießen, für den Ueberrhein durch das Bezirksgericht in Mainz beſorgt.

(12. Juli 1818. Reg. Bl. S. 757.) Zwiſchen Bayern, dann Hannover und Baden werden die gerichtlichen Inſinuationen aller Art durch die Gerichte bewirkt. Hiezu ſind beſtimmt für Bayern die acht Appell. Ger. jedes für ſeinen Kreis. Für Hannover: für das Fürſtenthum Calenberg, dann die Grafſchaften Hoya und Diepholz, deßgleichen für die daranſtoſſenden drei heſſiſchen Aemter die Juſtizkanzlei zu Hannover; für das Fürſtenthum Lüneburg und den Hannoverſchen Antheil des Herzogthums Lauenburg die Juſtizkanzlei zu Celle; für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln die Juſtizkanzlei zu Stade; für die Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen mit Einſchluß des Harzes und der Grafſchaft Hohenſtein, desgleichen den Duderſtädtiſchen Diſtrikt, das Eichsfeld und die daſelbſt gelegenen vormals Heſſen-Caſſeliſchen Aemter die Juſtizkanzlei zu Göttingen; für das Fürſtenthum Hildesheim nebſt dem Gebiet der Stadt Goslar die Juſtizkanzlei zu Hildesheim; für das Fürſtenthum Osnabrück und die Grafſchaft Bentheim, auch die Kreiſe Meppen und Emsbühren und die niedere Grafſchaft Lingen die Juſtizkanzlei zu Osnabrück; für das Fürſtenthum Oſtfriesland

Digitized by Google

die Juſtizkanzlei zu Aurich. Von Seite Baden für den See- und Donaukreis das Hofgericht in Mörsburg; für den Dreyſamkreis das Hofgericht in Freiburg; für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis das Hofgericht zu Raſtadt; für den Nekar-, Main- und Tauberkreis das Hofgericht in Mannheim.

(30. Juli 1824. Intell. Blatt des Rezatkr. Num. 33.) Hülfſchreiben an außerdeutſche Staaten werden auf diplomatiſchem Wege befördert.

(27. Mai 1834. Reg. Bl. S. 811.) Vertrag mit der Krone Preußen bezüglich der Correspondenz der beiderſeitigen Gerichtsbehörden.

Verträge mit auswärtigen Staaten wegen gerichtlicher Nacheile, ſ. unten zu Art. 413.

Verträge wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel. A. mit Sachſen Meiningen, Reg. Bl. v. J. 1830. S. 795. B. mit Baden, Reg. Bl. v. Jahr 1833. S. 60. C. mit Kurheſſen. Reg. Bl. v. J. 1835. S. 545 und Reg. Bl. v. J. 1841. S. 661. D. mit Sachſen-Weimar, Reg. Bl. v. J. 1836. S. 249. E. mit Sachſen-Coburg-Gotha, Reg. Bl. v. J. 1839. S. 249. F. mit Oeſterreich, Reg. Bl. v. J. 1839. S. 825 und v. J. 1844. S. 308. G. mit Schwarzburg-Rudolſtadt Reg. Bl. v. Jahr 1841. S. 1071.

Verträge wegen Bezahlung der durch gegenſeitige Requiſitionen entſtehenden Gerichtskoſten ſ. unten zu Art. 409.

(12. März 1811. Reg. Bl. S. 1706.) Von den verur-

Digitized by Google

theilenden rechtskräftigen Erkenntniſſen muß das Unterſuchungs-Gericht der Polizeibehörde Nachricht geben.

(8. März 1842.) Ebenſo bei Entlaſſung von der Inſtanz ſ. unten zu Art. 360.

Zum Artikel 19.

(22. Okt. 1814. Reg. Bl. S. 1674.) Die Polizeidirektionen in den Städten ſind zur Nacheile, zu Streifen und zu Nachforſchungen in den Umgebungen der Stadt auch dann befugt, wenn dieſe Umgebungen einer andern Behörde untergeben ſind.

(15. Sept. 1818. Geſ. Bl. S. 573. 577.) In München ſtehen die polizeilichen Befugniſſe und Obliegenheiten bezüglich der öffentlichen Sicherheit der Polizeidirektion zu.

(28. Okt. 1846. Reg. Bl. S. 761.) Strafbefugniſſe der Stadtkommiſſariate in den Städten erſter und zweiter Klaſſe.

(17. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 89. §. 110.) Obliegenheiten der Ortsvorſteher in Ruralgemeinden bezüglich der Verbrechen.

(26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 247. §. 73.) Patrimonialgerichte zweiter Klaſſe haben von Verbrechen lediglich dem Landgerichte Anzeige zu machen und bis zu deſſen Verfügung dafür zu ſorgen, daß an den Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme.

(26. Mai. 1818. Geſ. Bl. S. 246. §. 72.) Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe müſſen die ergriffenen Verbrecher ohne alles weitere Verfahren längſtens binnen 48 Stunden ausliefern.

Digitized by Google

(23. März 1834. Vergl. oben zu Art. 12.) Hat das Kriminalgericht oder das Civilſtrafgericht eine Sache an die Polizeibehörde verwieſen, ſo hat dieſe kein Recht ſolche wieder zurückzuweiſen.

S. auch noch unten zum Art. 25.

Zum Artikel 20.

(18. Februar 1814.) Nur in der Qualität einer Polizeibehörde kann ein Herrſchaftsgericht dann um Vernehmungen requirirt werden, wenn die Geſetzſtelle Theil II §. 20 auch den Polizeibehörden das Recht, Zeugen verhören zu dürfen, einräumt, und blos, wenn große Entfernung die drängende Nothwendigkeit wäre, kann dieſes die Requiſition rechtfertigen, ja gebieten.

Zum Behuf der Beſchleunigung einer Sache kann das Landgericht auch einen Gerichtsdiener in den Bezirk eines Herrſchaftsgerichts abordnen, um Erkundigungen einzuholen, oder Jemanden zu rufen.

In ſolchen beſondern Fällen iſt es jedoch räthlich, dem Abgeſchickten einen geeigneten Vorweis zu ſeiner Legitimation mitzugeben.

Zum Artikel 22. Siehe auch zum Artikel 27.

(14. Jänner 1814.) Nach dem organiſchen Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812, §. 26 (Regierungsblatt 1812, S. 1513), ſteht den Herrſchaftsgerichten I. Klaſſe auch die Kriminalgerichtsbarkeit zu, nicht aber denen II. Klaſſe. Dieſe behalten aber in Civil- und polizeilichen Gegenſtänden die Gerichtsbarkeit, entſcheiden daher in Fällen, wo obige Unterſuchungen über Verbrechen oder Vergehen von den Kriminal- oder Civilgerichten

Digitized by Google

1) wegen der den Unterſuchten zur Laſt fallenden Polizeiübertretungen zur Aburtheilung an das Polizeigericht verwieſen werden.

2) hinſichtlich der aus der unterſuchten geſetzwidrigen Handlung abzuleitenden privatrechtlichen Forderungen wegen Schadenerſatz und Genugthuung wenn nicht ſogleich erkannt, und die Forderung auf den Civilweg überwieſen wurde.

Die Aburtheilung der Polizeiübertretung und reſpektive privatrechtlicher Forderungen, oder die Exekution des wegen letztern erfolgten Erkenntniſſes ſteht daher lediglich dem Herrſchaftsgericht zu, in deſſen Bezirke die Uebertretung begangen worden iſt, oder in welchem der Uebertreter ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat. Strafgeſetzbuch Theil II Artikel 22, 24 und 457; daher demſelben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden müſſen.

(26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 118. Verf. Urk. Tit. 4. §. 8.) Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Konkurriren Verbrechen und Vergehen, ſo entſcheidet die Prävention nicht für jenes Gericht, wo das Vergehen begangen worden. Blätter f. R. A. Bd. II S. 41.

Zum Artikel 24. Siehe auch zum Artikel 14.

(26. Jan. 1813. L. S. 96.) Nur die Unterſuchung einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet iſt, und gegen welche beſondere Maßregeln nothwendig ſind, wird unter Berückſichtigung der einſchlägigen Lokalverhältniſſe und der vorhandenen Gefängniſſe, von dem Appellationsgericht einer Unterſuchungsbehörde übergeben, wohin denn alle der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden.

Die Unterſuchungsbehörde muß ſodann nicht nur die als

Digitized by Google

Mitſchuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Perſonen, vorzüglich wenn ſie nicht angeſeſſen, ſondern Vaganten ſind, den Appellationsgerichten anzeigen, ſondern auch eine genaue Perſonalbeſchreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten einſenden, welche Anzeigen dann den betreffenden Juſtiz- und Polizeibehörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der Kreisregierungen zu bringen ſind.

Denn nur durch das Zuſammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforſchung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Unterſuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt ſind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenſeitigen Notizen, kann ein bedeutendes Reſultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

Zum Artikel 25.

(10. April 1816. L. S. 142.) Um Kompetenzkonflikte zwiſchen Juſtiz- und Polizeiſtellen in ſolchen Straffällen zu verhüten, wo es zweifelhaft iſt, ob die Unterſuchung und Entſcheidung derſelben der Polizeibehörde, oder den Civil-, Straf- oder Kriminalgerichten zuſtehe, wird beſtimmt:

I. Sämmtliche Polizeibehörden ſind auf das Strengſte angewieſen, die ihnen durch das neue Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 196, 253, 259, 261, 275, 387, ſo wie in der Verordnung über die Beſtrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vom 22. Februar 1814 (Regierungsblatt S. 355, vom Jahr 1814), dann in dem Spezialreſcript vom 31. März 1814 im Betreff der kleinen Diebſtähle und in dem Edikt vom 25. März 1816 (Siehe oben S. 44), rückſichtlich der Strafgeſetze wider den Diebſtahl Artikel 5, eingeräumte Kompetenz in Strafſachen auf das Genaueſte, ohne die mindeſte Ueberſchreitung bei ſchwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II. Erſcheint ein Straffall nach der Lage der Sache und den ſich ergebenden Umſtänden nur im geringſten zweifelhaft, ſo iſt die Polizeibehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten dem ihr vorgeſetzten Generalkreis- oder Stadtkommiſſariat zur Entſcheidung der Vorfrage über die Kompetenz unverzüglich vorzulegen. Ebenſo ſind

III. die Polizeiſtellen verpflichtet, am Schluſſe jeden Monats ſämmtliche im Verlaufe desſelben gepflogene Strafverhandlungen, welche zu den ad I bezeichneten gehören, ihrer vorgeſetzten Behörde zur Einſicht einzuſenden.

IV. Die Generalkreis- und Stadtkommiſſariate haben alle dieſe Straffälle (Nro. II und III) in deliberativer Sitzung ſorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihnen untergeordneten Polizeibehörden ununterbrochen zu beobachten, überhaupt aber durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß dieſen Stellen jede Ueberſchreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafſachen unmöglich gemacht werde.

V. Sollte ſich deſſen ohngeachtet und wider Verhoffen eine wirkliche Kompetenzüberſchreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, ſo iſt das treffende General- oder Stadtkommiſſariat ermächtiget und verbunden, nicht nur dieſe Ueberſchreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entſtandene Koſten, durch geeignete Strafen, ſchärfeſt zu ahnden, ſondern auch dem vorgeſetzten Miniſterium, und zwar nach Umſtänden unter Anlegung der einſchlägigen Strafverhandluugen zugleich Anzeige zu erſtatten.

(23. März 1834. Spies Samml. S. 1.) Die Polizeibehörde hat kein Recht des Widerſpruchs, wenn das Gericht erklärt, die Handlung ſey weder Verbrechen noch Vergehen.

Digitized by Google

(21. November 1833.) Die Frage: unter welchen Vorausſetzungen die Polizei gegen ſolche ſtrafbare Handlungen noch einzuſchreiten habe, hinſichtlich welcher bereits ſtrafrechtliche Unterſuchung gepflogen und von den Strafgerichten abgeurtheilt wurde? wird dann von den Polizeibehörden vollkommen erſchöpft werden, wenn dieſelben den richtigen Standpunkt nicht aus den Augen verlieren, daß alle ſtrafbaren Handlungen, welche nicht in die Kategorie der Verbrechen oder Vergehen fallen, nothwendig zum Reſſort der Strafpolizei gehören, und daß lediglich die zuſtändigen Strafgerichte, nicht aber die Polizeibehörden kompetent und berufen ſeyen, eine ſtrafbare Handlung für ein Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig zu erklären. Nach dieſen Prämiſſen wird es bei jedem konkreten Falle nur darauf ankommen, ob eine ſtrafrechtliche Unterſuchung deßhalb aufgehoben wurde, weil die in Unterſuchung gezogene That objektiv nicht als Verbrechen noch als Vergehen erſchiene, oder weil der Thäter des objektiv vorliegenden Verbrechens oder Vergehens nicht entdeckt, oder des ſtrafbaren Reates nicht überwieſen werden konnte? Im erſten Falle hat die Strafpolizei immer einzuſchreiten, wenn die Aufhebung der ſtrafrechtlichen Unterſuchung eine That betrifft, welche an ſich ſtrafbar iſt, und es darf offenbar die polizeiliche Einſchreitung nicht unter dem Vorwande unterlaſſen werden, daß die Polizeibehörde die That für Verbrechen oder Vergehen halte, weil der Polizei eine Kognition über die Geſetzmäßigkeit richterlicher Erkenntniſſe unter keiner Vorausſetzung zukommt ꝛc.

Wenn daher auch das Appellationsgericht die Sache nicht ausdrücklich zur polizeilichen Abwandlung verweist, ſo muß die Polizei auch ohne eine ſolche Hinweiſung ſtets in Wirkſamkeit treten.

Anders verhält es ſich im zweiten Falle. Hier iſt allerdings eine polizeiliche Einſchreitung aus dem Grunde nicht

Digitized by Google

mehr zuläſſig, weil die That ihrer objektiven Strafbarkeit nach nur zur Kognition der Strafgerichte kompetirt.

(22. Juli 1820, L. S. 207.) Die Kompetenzkonflikte der Untergerichte, welche unter verſchiedenen Obergerichten ſtehen, in Strafrechtsſachen, entſcheidet das Oberappellationsgericht.

Zum Artikel 27.

(8. Oktober 1813. Reg. Bl. S. 1278.) Die Nationalgarde II. Claſſe ſteht während der wirklichen Dienſtleiſtung unter den Militärgerichten.

(14. November 1814, L. S. 398.)

1) Da Militärperſonen ohnehin dem Militärforum unterworfen ſind, und bei denſelben nach Militärgeſetzen behandelt und beſtraft werden; ſo hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben und nur bedeutende Fälle ſind kumulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

2) Der Artikel 196 des organiſchen Edikts macht zwar zwiſchen Stand und Rang keinen Unterſchied, indeß wollen Seine Königliche Majeſtät zur Vermeidung aller möglichen Kolliſionen, daß vor der Einſchreitung gegen bekannte Perſonen anerkannt höheren Ranges in allenfalls vorkommenden Fällen beſonderer Bericht erſtattet und nähere Verhaltsbefehle erholet werden.

3) Nach dieſen vorhergehenden Beſtimmungen ergiebt ſich, daß dergleichen Verhandlungen nach Umſtänden auch von andern Behörden commissorio modo geführt werden können, jedoch immer vorbehaltlich der Mittheilung der Reſultate.

4) Die Verhaftungen ſelbſt können von den Gendarmen nur auf friſcher That geſchehen, in allen andern Fällen müſſen die Arreſtbefehle von den betreffenden Behörden ausgefer-

Digitized by Google

tiget werden, indem der Gensdarmerie nach Art. 201 des Ediktes hiezu kein Recht zuſteht, und ſie auch nach Art. 191 eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5) Alle derlei Erkenntniſſe ſind vor dem Vollzuge zur Beſtätigung vorzulegen.

6) Hinſichtlich der Verpflegung der Arreſtanten iſt ſich lediglich nach den dießfalls beſtehenden Vorſchriften zu halten.

(14. April 1818. L. S. 189.) Gegen Perſonen, die nur wegen eines gemeinen Verbrechens Complicen eines Angeſchuldeten ſind, welcher vor ein gemiſchtes Gericht gehört, iſt das gemiſchte Gericht nicht kompetent.

(30. Dezemb. 1822. Reg. Bl. v. J. 1823. S. 5.) Penſionirte Unteroffiziere und Soldaten ſind der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen.

(11. Febr. 1826. Reg. Bl. S. 241.) Civilperſonen, welche angeſchuldigt ſind, die Sicherheit des Heeres durch Spioniren oder Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen oder Patrouillen gefährdet zu haben, ſollen ihren ordentlichen Gerichten zur Unterſuchung und Aburtheilung überlaſſen werden.

(18. Mai 1829. Intell. Bl. f. d. Rezatkreis Nr. 89.) Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet worden, werden in die nächſte Stadt zur Prozeſſirung geliefert, wo ein Regiment oder Bataillon ſich befindet. — Wo nach der Verordn. v. 23. Juli 1824 ein gemiſchtes Gericht ſtatt findet, iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß einſeitige und voreilige Ablieferungen der mitangeſchuldeten beurlaubten Militärperſonen an die Militärgerichte nicht Statt finden, und daß die komplizirten Beurlaub-

Digitized by Google

ten ohne Verzug an die in den Garniſonsorten zu bildenden gemiſchten Unterſuchungsgerichte überlaſſen werden.

(5. Juli 1831 u. 8. April 1841, Intell. Bl. d. Rezatkr. v. J. 1841 Stck. 32.) Da bei der großen Anzahl der nichtmontirten ſtändig beurlaubten Soldaten leicht der Fall vorkommen kann, daß bei ſtrafrechtlichen Unterſuchungen gegen ſolche Individuen von den betreffenden Gerichten, beſonders wenn ſie nicht zugleich Konſcriptionsbehörden ſind, das militäriſche Dienſt- und Standesverhältniß des Angeſchuldigten überſehen und ſonach die Vorſchriften des Artikels 27, Thl. II und der §§. 66 und 45 des Heerergänzungsgeſetzes unbeachtet gelaſſen werden könnte, ſo iſt es nothwendig, daß bei Angeſchuldigten aus der Altersklaſſe 1805 bis 1809 und aus den folgenden Geburtsjahren jedesmal die zuverläſſige Erhebung darüber zu den Akten zu bringen iſt, ob dieſelben als nicht montirte, ſtändig Beurlaubte dem Militärſtand angehören.

(3. Dezember 1834.) Um die Unterſuchungen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen, insbeſondere der Beurlaubten nicht zu verzögern und eben ſo unnütze als bedeutende Koſten zn vermeiden, ſind dieſelben nicht an ihre weit entfernte Garniſonen, ſondern an die Kommandantſchaft der nächſten Stadt zu liefern.

(23. März 1835, Intelligenzblatt f. den Rezatkreis 1835. Nro. 29.) Ueber die Anwendbarkeit der Verordnung vom 18. Mai 1829 — die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betreffend, Abſ. 1 haben ſich Anſtände ergeben, zu deren Hebung, nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem königl. Kriegsminiſterium, Folgendes beſtimmt wird:

1) Die benannte Verordnung Abſatz 1 beſchränkt ſich auf diejenigen Fälle, in denen beurlaubte wegen Verbrechen

Digitized by Google

oder Vergehen verhaftete Unteroffiziere und Soldaten zur militärgerichtlichen Prozeſſirung und Aburtheilung an die Militärbehörden abzuliefern ſind.

Die durch dieſe Vorausſetzung bedingte ausnahmsweiſe Kompetenz der nächſten Kommandantſchaften iſt ſomit da nicht gegeben, wo die Strafſache nach dem St. G. B. Th. II Art. 27 durch ein gemiſchtes Gericht zu behandeln und die angeſchuldigte Militärperſon zu dieſem Zwecke dem einſchlägigen Civilgerichte, mit dem vorgeſchriebenen Vorbehalte, zu überlaſſen iſt.

2) Die zu dieſer Ueberlaſſung erforderliche Genehmigung iſt nicht von der nächſten Kommandantſchaft, ſondern, — es mag der Beurlaubte verhaftet ſeyn, oder nicht, — von ſeiner in der Regel zuſtändigen Militärbehörde, d. h. von ſeinem Regimente oder Bataillon zu ertheilen, welches ohnehin gleichzeitig die Grundliſte und das militäriſche Leumundszeugniß und etwaige andere Aufſchlüſſe oder Vorakten dem Civilgerichte mitzutheilen hat.

3) Dieſe Genehmigungsertheilung ſteht jedoch der nächſten Kommandantſchaft allerdings dann zu, wenn deren Kompetenz nach der oben benannten Verordnung bereits durch Verhaft und Auslieferung in Wirkſamkeit getreten iſt und jetzt erſt die Anwendbarkeit des Art. 27, Abſ. 2 des St. G. B. ſich ergiebt.

4) Die Zuſtändigkeit der nächſten Kommandantſchaft tritt auch dann in Wirkſamkeit, wenn das Verfahren des gemiſchten Gerichtes gegen einen verhafteten Beurlaubten eingeſtellt oder erlediget worden und derſelbe zur geſonderten militärgerichtlichen Prozeſſirung oder Aburtheilung abzuliefern iſt.

5) Iſt in Garniſonsorten, wo das Regiment oder Bataillon des Beurlaubten ſich nicht befindet, gegen dieſen eine gemiſchtgerichtliche Unterſuchung, — gemäß des von dem be-

treffenden Civilgerichte in Uebereinſtimmung mit der einſchlägigen Militärbehörde oder durch Anordnung der höhern Gerichtsſtelle für anwendbar erklärten Artikel 27, Abſ. 2 a. a. O. zu führen, ſo hat das Civilgericht an die Kommandantſchaft des Garniſonsortes das Anſinnen zu ſtellen, durch Beorderung eines Auditors und auf die ſonſt noch vorgeſchriebene oder zuläßige Weiſe zum Vollzuge der fraglichen Anordnung mitzuwirken.

(18. Mai 1829. Spies S. 45.) Beurlaubte, welche bei gemiſchten Gerichten zu prozeſſiren ſind, ſollen an dieſe, und nicht an die Militärgerichte geliefert werden.

(14. April 1835, Intelligenzblatt f. den Rezatkreis 1835, Nro. 35.) Nach dem Strafgeſetzbuche Th. II, Art. 27, Abſ. 2 wird dann, wenn bei demſelben Verbrechen (oder Vergehen) Civil- und Militärperſonen zuſammentreffen, ſowohl das unterſuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilperſonen zuſammengeſetzt.

Die Vorausſetzung dieſer geſetzlichen Beſtimmung kann dann nicht, oder nicht mehr als vorhanden angenommen werden, wenn zwar die Generalunterſuchung bezüglich auf eine ſtrafrechtliche Handlung zugleich gegen eine Civil- und gegen eine Militärperſon die Richtung genommen, wenn ſich aber aus derſelben nur gegen die eine, nicht auch gegen die andere dieſer Perſonen hinreichender Verdacht zur Verhängung der Spezial- oder Hauptunterſuchung ergeben hat.

Die — endliche oder einſtweilige — Aufhebung der Generalunterſuchung enthält den Ausſpruch, daß nach dem Stande der Sache keineswegs ſich annehmen laſſe, es ſey mit dem zur Spezial- oder Hauptunterſuchung gezogenen Civiliſten auch die als verdächtig bezeichnete Militärperſon, oder umgekehrt bei derſelben ſtrafrechtlichen Handlung zuſammen getroffen.

Digitized by Google

Der Zweck der Anordnung eines gemiſchten Gerichtes hat ſonach aufgehört, und das Fortbeſtehen eines ſolchen Gerichtes gegen das dem Militär- reſp. Civilſtande angehörige Individuum würde nicht nur unnöthigen, ſohin unſtatthaften Zeit- und Koſtenaufwand mit ſich führen, ſondern auch gegen den Verfaſſungsgrundſatz anſtoßen, daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Die Juſtizminiſterialreſcripte vom 2. Nov. 1829 und vom 28. Auguſt 1831 haben eine andere Frage, als die gegenwärtig zur Sprache kommende, zum Gegenſtande.

Denſelben lag die Vorausſetzung zum Grunde, daß Spezial- oder Hauptunterſuchung gegen Civil- und Militärperſonen wegen desſelben Verbrechens geführt worden, wonach allerdings über den Geſammtreat von dem gemiſchten Gerichte abzuurtheilen war, wenn gleich hinſichtlich derjenigen ſtrafrechtlichen Handlung, wegen welcher gemiſchtgerichtliches Verfahren eingetreten, Verurtheilung nicht erfolgte.

Dagegen wird dem Strafgeſetzbuche Th. II Art. 27 vollkommen Genüge geleiſtet, wenn in dem eben angegebenen Falle bei hinwegfallendem Grunde, wegen deſſen gemiſchtes Unterſuchungsgericht angeordnet worden, das weitere Verfahren oder Aburtheilen gegen die nunmehr ausſchließend noch betheiligte Civil- oder Militärperſon von dem über die eingeleitete Generaluntersuchung in gedachter Art aburtheilenden gemiſchten Gerichte dem zuſtändigen Civil- oder Militärgerichte überlaſſen wird, — welches Ueberlaſſen in demſelben Maße auch dann Statt zu finden hat, wenn ſich etwa ergiebt, daß ein gemiſchtes Gericht überhaupt nicht hätte angeordnet werden ſollen.

Dieſes wird Behufs der Beſeitigung ungeeigneter Ausdehnung der gemiſchtgerichtlichen Kompetenz und der damit verbundenen Nachtheile, nach gepflogenem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem k. Kriegsminiſterium, dem k. Appellationsgerichte zur Beachtung mit dem Beifügen eröffnet, daß auch das Generalauditoriat von dem ſo eben benannten kgl.

Digitized by Google

Miniſterium, — zur Verſtändigung der Auditore, auf eine obigen Grundſätzen entſprechende Weiſe inſtruirt worden iſt.

(19. März 1814, L. S. 37.) Die durch Generalpardons den Deſerteurs zugeſicherte Strafloſigkeit dehnt ſich niemals auf ihre Mithelfer und diejenigen Privaten aus, welche dieſes Verbrechen begünſtiget haben.

Da übrigens die Verordnung vom 19. Auguſt 1813 (Regierungsblatt 1813, Seite 1049) und zwar ausnahmsweiſe für die dermaligen Verhältniſſe, lediglich die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Perſonen, welche die Deſerteurs begünſtigen, zum Reſſort der Militärgerichte hingewieſen haben, ſo kann bei dieſer beſtimmt erklärten Beſchränkung dieſelbe nicht weiter auf widerſpenſtige Konſcribirte begünſtiget und verheimlichet habende Individuen ausgedehnt werden.

(25. Dezember 1813, L. S. 24.) Da die Auslieferung eines zum Militärforum gehörigen Delinquenten an das Civilgericht salvo jure militari als ſtellvertretend für die Artikel 27, Theil II des Strafgeſetzbuches verordnete vermiſchte Kommiſſion zu betrachten iſt; da der Hauptzweck des erwähnten Artikels 27 kein anderer iſt, als die in dem daſelbſt vorausgeſetzten Falle eintretende Kolliſion entgegenſtehender Gerichtsſtände zu heben, welcher Zweck durch die obengedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird, da endlich die wirkliche Niederſetzuug des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; ſo iſt unbedenklich, daß da, wo bisher ſtatt des judicii mixti die Auslieferung eines Militärindividuums an die Civilbehörden salvo jure militari Statt fand, dieſelbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werde.

(13. Sept. 1836.) Wenn von mehreren vom gemiſchten

Digitized by Google

Gerichte abzuurtheilenden Perſonen wegen einer derſelben die Generalunterſuchung einſtweilen oder definitiv aufgehoben oder ſie nicht für ſchuldig gefunden wird, oder ſie aus andern Gründen der Haft zu entlaſſen iſt, die Aburtheilung der andern Perſon aber an das Civilgericht verwieſen wird und dieſes nicht ſogleich oder am nächſten Tage in der Sache urtheilen kann, ſo hat das gemiſchte Gericht wegen jener Perſonen die Entlaſſung aus dem Arreſte mit oder ohne Verkündung des Urtheils ſogleich zu verfügen.

(4. Nov. 1836. Spies, S. 44. 45.)

1) Ueber Verbrechen oder Vergehen, deren Civilperſonen angeſchuldigt oder verdächtig ſind, können die Civilbehörden alle Unterſuchungshandlungen auch dann vornehmen, wenn das Verbrechen oder Vergehen in Kaſernen, Haupt-, Thor- oder andern Wachen, Feſtungswerken, Militär-Anſtalten, Militär-Magazinen und ſonſtigen Militärgebäuden oder militäriſchen Räumen verübt worden.

Es haben ſich jedoch in ſolchen Fällen die Civilbehörden immer mit der Militärbehörde, welcher die Aufſicht über das Militärgebäude oder über den militäriſchen Raum oder über die Militär-Anſtalt zuſteht, geeignet zu benehmen, um die hiernach erforderlichen militärdienſtlichen und polizeilichen Rückſichten zu beobachten.

2) Iſt eine Militärperſon eines Verbrechens oder Vergehens angezeigt oder verdächtig, ſo ſteht nach dem St. G. B. Theil II Art. 27 Abſ. 1 wo zwiſchen Spezial- und General-Unterſuchungen nicht unterſchieden wird, die Einleitung und Durchführung der Letztern den Militärbehörden zu.

3) Gegen beurlaubte Militärperſonen haben, inſofern am Orte des begangenen Verbrechens oder Vergehens keine Militärbehörden ſind, die Civilbehörden die General-Unterſuchung einzuleiten und in ſoweit durchzuführen, als es zur Sicherſtellung des Thatbeſtandes und zur Begründung der Anſchul-

Digitized by Google

digung erforderlich iſt. Selbſt die Verhängung der Spezial- oder Hauptunterſuchung kann, ohne daß die Einlieferung des ſummariſch verhörten Verhafteten nothwendig iſt, durch vorläufige Mittheilung der Akten beim Militärgericht veranlaßt und dieſes dadurch in den Stand geſetzt werden, durch Requiſition an die Civilbehörde ordentliche Verhöre, dann Konfrontationen mit den in deren Gerichtsbezirke ſich aufhaltenden Zeugen, oder andere zur Spezial- oder Hauptunterſuchung gehörige Handlungen vorzunehmen, wodurch in vielen Fällen Erleichterung und Beſchleunigung der Unterſuchung, dann Sicherung der Benutzung der Ueberführungs- und Vertheidigungsmittel bewirkt werden kann.

4) Bei Verbrechen oder Vergehen, welche in Militär-Gebäuden, Räumen, Anſtalten (Nr. 1.) oder an militärärarialiſchem Eigenthum, oder ſonſt zum Nachtheil des Militär-Aerars oder an der Perſon oder am Eigenthum aktiver und bei ihren Corps befindlichen Militärindividuen begangen werden, ſtehen, wenn der Thäter unbekannt, ſomit weder eine Civil- noch eine Militär-Perſon der That beſchuldigt oder verdächtig iſt, den einſchlägigen Militärbehörden in polizeilichen, dienſtlichen, disziplinären und adminiſtrativen Beziehungen die vorſchriftmäßigen Einſchreitungen und Unterſuchungen zu, welche zugleich die Sicherſtellung des Thatbeſtandes und der Erforſchung des Thäters beabſichtigen.

Die in dieſer Hinſicht vor den Militärbehörden nach den für die Militär-Straffachen vorgeſchriebenen Normen vorgenommenen Unterſuchungshandlungen behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn ſich ſpäter ergiebt, daß eine Civilperſon der That angeſchuldigt oder verdächtig ſey.

5) Bei Selbſtentleibungen von Miliärperſonen können die Militärbehörden von der jeden Falles auf dienſtlichen, polizeilichen und disziplinären Rückſichten und Vorſchriften gegründeten Führung der Unterſuchung über die Selbſtentleibung ꝛc. nicht ausgeſchloſſen werden. Es tritt hier die sub Nr. 4 er-

Digitized by Google

wähnte Zuſtändigkeit gleichfalls in Wirkſamkeit, beſonders dann, wenn die Selbſtentleibung in einem Militärgebäude ꝛc. oder unter militärdienſtlichen Verhältniſſen ſtatt gefunden hat.

6) In wichtigen oder zweifelhaften Fällen kann durch geeignetes Benehmen der Behörden, oder durch ungeſäumte Niederſetzung einer kumulativen oder gemiſchten Unterſuchungs-Commiſſion jeder Anſtand über die Zuſtändigkeit zur Führung von Generalunterſuchungen beſeitigt werden.

7) Hinſichtlich der Generalunterſuchungen in gemiſchten Straſſachen gibt das Strafgeſetzbuch Th. II Art. 27. Abſ. 2 Ziel und Maß.

(28. Mai 1844. Intell. Bl. v. Schwaben und Neuburg.) Zur Beſeitigung einiger Mißſtände, welche ſich in Unterſuchungen gegen Militärperſonen ergeben haben, und nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsminiſterium wird den bereits beſtehenden Geſetzen und Anordnungen gemäß verfügt:

1) Die königl. Landgerichte, welche in Kriminaljurisdiktions-Bezirken eines andern Gerichtes liegen, werden ermächtigt den von den inländiſchen Militärbehörden in Unterſuchungsſachen gegen Militärperſonen unmittelbar an ſie geſtellten Requiſitionen um Vornahme einzelner Unterſuchungshandlungen ohne Vermittlung des Criminalbezirks-Gerichts zu entſprechen.

2) Die ſämmtliche in Kriminalgerichtsbezirken befindliche königl. Landgerichte werden angewieſen, in Generalunterſuchungen über die in ihren Bezirken vorkommenden Verbrechen und Vergehen der Militärperſonen nach Anweiſung des Art. 23 Thl. II des Strafgeſetzbuches und des Generalreſcripts vom 4. Nov. 1836. die Kompetenzzuſtände zwiſchen Civil- und Militärbehörden in Generalunterſuchungen betreffend, die zur Sicherſtellung des Thatbeſtandes und zur Begründung der Anſchuldigung erforderlichen Handlungen ohne eine Kriminalbezirks-

gerichtliche Requiſition abzuwarten, vorzunehmen und in dem Falle, wo Civilperſonen nicht betheiligt ſind, die Akten den Militärgerichten unmittelbar mitzutheilen, dem Kriminalbezirksgerichte jedoch hievon Nachricht zu geben.

Dauer des privilegirten Forums eines Soldaten. Bl. für R. A. Bd. VIII S. 412.

(1. Juni 1819, L. S. 202.) Nachdem die zu einem gemiſchten Gerichte abgeordneten Militärindividuen für den ſpeziellen Fall nur allein durch das von der zuſtändigen Militärbehörde erhaltene Kommiſſorium legitimirt werden, ſo iſt nicht erforderlich, Mitglieder des Militärappellationsgerichts hiezu beſtimmen zu müſſen.

Uebrigens ſind die abgeordneten Militärperſonen, welche nicht ſchon vermöge ihres Amtes als Richter beeidigt ſind, für den betreffenden richterlichen Akt durch den Vorſtand des gemiſchten Gerichts zu beeidigen.

(23. Juli 1824.) Wird eine gemiſchte Unterſuchung an einem Orte geführt, wo eine Garniſon ſich befindet, ſo wird eine gemiſchte Unterſuchungs-Kommiſſion gebildet.

(18. Mai 1829. Spies S. 45.) In Garniſonsorten wo ſich das Regiment oder Bataillon des Beurlaubten nicht befindet, erſucht das Civilgericht die Commandantſchaft um Beiordnung eines Auditors zur Unterſuchung

---

(6. März 1818. Spies S. 45.) Zur Aburtheilung requirirt das Appellationsgericht vom Diviſionskommando die Abſendung von Auditoren.

Digitized by Google

(25. April 1818. Spies S. 45.) Ein Auditor, welcher die Unterſuchung geführt hat, darf zur Aburtheilung nicht abgeordnet werden.

(1. Juni 1819. L. S. 202.) Den Vortrag im gemiſchten Gerichte hat jedesmal ein Mitglied des Appellationsgerichts. Der älteſte Militärbeiſitzer votirt dann zuerſt und es wird dann abwechſelnd von Civil- und Militärrichtern votirt.

(27. Juni 1824. Spies S. 45.) Erſetzungsentſchließungen und Verfügungen, welche blos das Verfahren bei gemiſchten Unterſuchungen betreffen, kann das Appellationsgericht ohne Zuziehung von Militärrichtern verfügen.

Ueber gemiſchte Gerichte ſ. Blätter f. R. A. Band VII S. 193 fg. Bd. IX S. 65.

(18. April 1820.) Wo ein nach dem §. 313 der Vorſchriften zu dem Konſcriptionsgeſetze (Regierungsblatt 1812, Seite 1194) mit dem Fortbezuge der Penſionen aus dem Militärverbande entlaſſener Militärpenſioniſt wegen Verbrechen oder Vergehen einer Unterſuchung unterworfen und in Verhaft genommen wird, iſt hinſichtlich der einzuſtellenden Penſionszahlung bei dem einſchlägigen Rentamte die Einleitung zu treffen, und hievon bei Selbſthaftung und unnachſichtlich zu gewärtigenden Erſatz der zur Ungebühr bezahlt werdenden Penſion ſogleich dem oberadminiſtrativen Kollegium der Armee Anzeige zu erſtatten.

(24. Oktober 1814, L. S. 79.) Wenn ein in der Ausübung ſeines Dienſtes begriffener Gensdarm mit Worten oder Werken beleidigt wird, ſo muß der Angeſchuldete nach denſelben Geſetzen beſtraft werden, nach welchen jene zu beſtrafen

ſind, welche ſich dem Linienmilitär in ſeinen Verrichtungen widerſetzen.

Zum Artikel 28.

(26. Mai 1818. Verfaſſ. Urk. Tit. 5 §. 4, 5, Geſ. Bl. S. 125.) Adeliche, Geiſtliche, Collegialräthe und höhere Beamte, haben einen vom landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen.

(26. Mai 1818. Relig. Ed. §. 67. 69. 70. Geſ. Blatt S. 168.) Die Geiſtlichen genießen nach Verf. T. 5 §. 5 den befreiten Gerichtsſtand. Die Kriminalgerichtsbarkeit über Geiſtliche kommt nur den einſchlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

(26. Mai 1818. Edikt über die Standesherren §. 8 Geſ. Bl. S. 192.) In peinlichen Fällen mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civilſtaatsdienſte begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Unterſuchung führt das einſchlägige Appellationsgericht durch Commiſſarien unter der Leitung eines Vorſtandes nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches. Dieſe Kommiſſion hat daher alle Zuſtändigkeiten eines Unterſuchungsgerichts und erkennt auch in kürzeſter Zeit über die Statthaftigkeit einer proviſoriſchen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelſt Bewachung des Angeſchuldeten an einem anſtändigen Orte vorzunehmen ſich geſetzlich veranlaßt finden. Das Standesgericht wird vom Könige in der Reſidenzſtadt angeordnet

Digitized by Google

und nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches aus ſechs oder acht Richtern gleiches Standes mit dem Angeſchuldigten zuſammen geſetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorſitz und die Leitung hat in erſter Inſtanz ein Präſident des Oberappellations-Gerichts, und in der zweiten der Staatsminiſter der Juſtiz, in ſeiner Eigenſchaft als Großrichter.

Zwei Oberappellationsgerichtsräthe werden in beiden Inſtanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte geheime Sekretär des Staatsminiſteriums der Juſtiz führt das Protokoll. Die Unterſuchungs-Kommiſſion ſchickt die Akten ſowohl nach geſchloſſener Generalunterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Spezial-Inquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammen beruft.

Das von den Gerichtsbeiſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden. Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil-Strafrechtsſachen iſt das betreffende Appellations-Gericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz; für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Inſtanz.

Digitized by Google

Vergl. hiezu Declaration vom 19. März 1807, die Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. Reg. Bl. v. J. 1807 S. 465.

(26. Mai 1818. Edikt über den Adel §. 11. Geſ. Bl. S. 217.) Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und peinlichen Fällen und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreiſes, in welchem ſie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Beſitzungen liegen, in erſter — und vor dem königlichen Oberappellationsgericht in zweiter und letzter Inſtanz; die übrigen Adelichen aber vor dem Kreis- und Stadtgericht des Kreiſes, in welchem ſie wohnen oder begütert ſind, in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Inſtanzen.

Eine beſondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieſer Hinſicht, da, wo mehrere ſich in einem Kreiſe befinden, feſtſetzen.

Zum Artikel 29.

(26. Mai 1818. Edikt über Preßfreiheit, §. 4 Geſ. Bl. S. 183.) Die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen oder Vergehen bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

(12. Sept. 1815. Reg. Bl. 771.) Wenn Defraudationen oder andere Contraventionen mit einem Verbrechen oder Vergehen eine Handlung bilden, ſo gehören ſie vor das Kriminal- oder Civilſtrafgericht.

(11. Sept. 1825. Geſ. Bl. S. 189. §. 11.) Stempeldefraudationen werden von den Gerichten beſtraft.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. S. 31. Geſ. Bl. S. 222.)

Digitized by Google

In Verbrechens- oder Vergehensfällen (aus Veranlaſſung von Zollübertretungen) richtet ſich die Kompetenz nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

Zum Artikel 30. 31. 32.

(Die Auslieferung von Ausländern betreffend.)

§. 1. (22. Februar 1812. L. S. 33.) Wenn der Ausländer, deſſen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, ſich auf freiem Fuße, oder aber in Polizeiarreſt befindet, ſo eignet ſich die Sache ausſchließend zur Behandlung der Polizeibehörden, welche ſich ſeiner Perſon, ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, auf eine angemeſſene Art zu verſichern, ſeinen Geburtsort, Stand, ſeine Vermögensumſtände und Nahrungsweiſe, die Zeit ſeines Aufenthaltes in bayeriſchen Staaten, ſo wie auch die zur Erforſchung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältniſſe gehörig zu erheben, und hierüber alſogleich Anzeige an das vorgeſetzte General- oder Lokalkommiſſariat zu erſtatten haben.

§. 2. Sollten ſich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Inlande, oder gar im Auslande begangenen, wegen ſeiner Beziehung auf den bayeriſchen Staat aber nach den Landesgeſetzen die Wirkſamkeit bayeriſcher Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, ſo hat die Polizeibehörde ſolche ſogleich dem einſchlägigen Kriminalgerichte mitzutheilen.

§. 3. Wenn das Kriminalgericht den Fall zur Vornahme einer Unterſuchung geeignet findet: ſo iſt der Ausländer demſelben zu übergeben, welches mit ihm nach den Geſetzen verfährt. Rückſichtlich der verlangten Auslieferung iſt ſich nach den in §§. 5, 7 und 8 feſtgeſetzten Normen zu achten.

§. 4. Im entgegengeſetzten Falle iſt wegen der verlangten Auslieferung von der Polizeibehörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokalkommiſſariat zu erſtatten, und von dieſem die Entſchließung Seiner Majeſtät

Digitized by Google

des Königs durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5. Wenn der Ausländer, deſſen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, ſich im Kriminalarreſte, oder doch in Kriminaluntersuchung befindet, ſo findet deſſen Auslieferung zwar erſt nach erfolgter Aburtheilung Statt; es wird jedoch das Kriminalgericht, ſo ferne an dasſelbe das diesſeitige Anſinnen von der ausländiſchen Behörde gemacht worden ſeyn ſollte, ſowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirkſamkeit bayeriſcher Gerichte begründenden Verbrechens alſogleich der Polizeibehörde, in deren Bezirk er ſich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber derſelben die über den letztern Punkt verlangten Aufſchlüſſe ertheilen.

§. 6. Das Nämliche iſt zu beobachten, wenn ſich bei der Unterſuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen und lediglich die Wirkſamkeit ausländiſcher Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derſelbe ſich ſohin zur Anbietung an einen auswärtigen Staat eignet.

§. 7. In beiden Fällen hat die Polizeibehörde (ſomit wenn das Kriminalgericht, bei welchem ſich der Ausländer in Unterſuchung befindet, mit dem Landgerichte, in deſſen Bezirk er ſich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget iſt, dieſes in der letztern Eigenſchaft) mit Anführung aller polizeilichen Rückſichten, Bericht an das vorgeſetzte General- oder Lokalkommiſſariat zu erſtatten, welches die Entſchließung Seiner Majeſtät durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8. Wenn die Unterſuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet iſt, ſo wird das Kriminalgericht der Polizeibehörde, mit welcher dasſelbe früher wegen der Auslieferung oder Anbietung des Unterſuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten iſt, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasſelbe ſchuldlos erkannt, oder wegen Mangel an

Digitized by Google

Beweiſen losgeſprochen worden iſt, denſelben auch zur polizeilichen Verwahrung übergeben, außerdem aber deſſen Ablieferung an das Strafort, bis zur Aeußerung der Polizeibehörde verſchieben, welche über deſſen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4 vorgezeichnetem Wege die rechtliche Entſchließung, ſoferne ſolche nicht ſchon auf den in Folge des §. 7 erſtatteten vorläufigen Bericht ergangen iſt, zu erholen und nach derſelben das Weitere zu verfügen hat.

§. 9. In wie ferne mit dem Unterſuchten auch die Unterſuchungsakten an eine ausländiſche Behörde ausgeliefert werden ſollen, darüber wird das Kriminalgericht jederzeit die Weiſung durch das ihm vorgeſetzte Appellationsgericht erhalten.

(22. Februar 1814, L. S. 33.) Da nach einer in der allgemeinen Zeitung von 1809 S. 140 abgedruckten Verordnung vom 15. Auguſt 1808, von den k. k. öſterreichiſchen Behörden ein Fremder, welcher wegen einem im Auslande begangenen Verbrechen reklamirt wird, nur dann ausgeliefert wird, wenn das Verlangen um deſſen Auslieferung mit Beweiſen, oder durch erhebliche Inzichten unterſtützt wird, worüber ſich der in ſeinem Aufenthaltsorte zu vernehmende Fremde nicht auf der Stelle auszuweiſen vermag, ſo wollen Seine Majeſtät, daß gegen die k. k. öſterreichiſchen Staaten das Gleiche um ſo mehr beobachtet werde, als ohnehin durch eben jene Verordnung die öſterreichiſchen Behörden bereits angewieſen ſind, das Anſuchen um Auslieferung von öſterreichiſchen Unterthanen an auswärtige Behörden jederzeit mit Beweiſen oder erheblichen Inzichten zu unterſtützen.

(30. Juli 1814.) In wie weit die Jurisdiktion der königlich bayeriſchen Gerichte über fremde Verbrecher gegründet iſt, wird in den Artikeln 30, 31 und 32, Theil II klar beſtimmt; und wenn ein ſolcher Verbrecher abweſend oder flüchtig iſt, ſo iſt gegen ihn, wegen der im bayer. Staate began-

Digitized by Google

genen Verbrechen, nach Vorſchrift des Theil II Artikel 410 zu verfahren.

(17. Februar 1816, R. S. 122.) Um die Strafrechtspflege zu befördern, wird den Unterſuchungsgerichten überlaſſen, die Requiſition an ausländiſche Behörden um Auslieferung eines bayeriſchen Unterthanens, welcher wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens angeſchuldigt iſt, zu ſtellen, ohne daß ſie zuvor hierüber eine Anzeige zu machen, oder beſondere Ermächtigungen einzuholen verbunden ſind, jedoch ſoll der Erfolg einer jeden ſolchen Requiſition vom Unterſuchungsgerichte an das Appellationsgericht einberichtet werden.

(7. Mai 1821. Jurisdiktionsvertrag mit Württemberg, §. 23 bis 26. Reg. Bl. S. 880.) Auslieferung von Verbrechern hat nur ſtatt bezüglich der' Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen ihr Vaterland verlaſſen haben. Die Auslieferung geſchieht auf Requiſition und Beſcheinigung der That, dann Erſatz der Koſten.

(30. Dezb. 1831. Reg. Bl. v. J. 1832. S. 20.) Vertrag mit Württemberg über den Transport und die Verfolgung der Verbrecher.

Ueber Aktenauslieferung im Verhältniß zu auswärtigen Staaten. S. unten zu Art. 410.

Verträge wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher.
A. mit Frankreich. Reg. Bl. v. J. 1846. S. 329 und 579.
B. mit Belgien, Reg. Bl. v. J. 1846. S. 479 und 593.

Wegen Stellung inländiſcher Zeugen an ausländiſche Gerichte ſ. unten zu Art. 201.

(30. Juli 1821.) Die Anerbietungen fremder Behörden: einen Ausländer deswegen, weil er an einem bayeriſchen

Digitized by Google

Unterthanen ein Verbrechen begangen hat, an die königlich bayeriſche Behörde zur Prozeſſirung und Beſtrafung zu liefern, mit dem Anerbieten, daß auch daſſelbe geſchehe, wenn im Königreich Bayern die Domicilrechte von bayeriſchen Unterthanen in Anſpruch genommen werden, können ohne Anfrage und erhaltene höhere Genehmigung nicht angenommen werden, ſondern deshalb muß vorerſt jederzeit die geeignete Einleitung getroffen werden.

Zum Artikel 33.

(25. Oktober 1813.) Dieſer und folgende Artikel ſprechen lediglich von der Ablehnung einzelner Mitglieder, und es bleibt lediglich nach Theil II Artikel 374 der höheren Behörde überlaſſen, nichtig geführte Unterſuchungen einer andern Behörde zu übertragen; überdieß wird von dem allgemeinen Grundſatz des Theil II Artikel 22, welcher die Unterſuchung denjenigen Gerichten, als ordentlichem Gerichtsſtande überträgt, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen wurde, hinſichtlich der Unterſuchungen wegen beleidigter Amtsehre keine Ausnahme gemacht.

Zum Artikel 34.

(19. Juni 1812. Spies S. 47. Intell. Bl. des Obermainkr. v. J. 1812. Num. 54. Int. Bl. des Rezatkr. v. J. 1812. Num. 26.) Der Unterſuchungsrichter und der Aktuar dürfen mit einander im geſetzlich bezeichneten Grade nicht verwandt und nicht verſchwägert ſeyn.

Zum Artikel 35.

(17. Dezember 1820, R. S. 209.) Auch in Vergehensſachen nach Artikel 35 und 483, Theil II des Strafgeſetzbuches, ſo wie nach der Natur der bei den Appellationsgerichten beſtehenden Civilſtrafgerichte erſter und zweiter Inſtanz, wenn

Digitized by Google

das erkennende Gericht ganz oder in einigen ſeiner Mitglieder abgelehnt werden ſoll, ſteht weder dem Appellationsgerichte ſelbſt, noch Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz, ſondern nur allein dem Oberappellationsgerichte die Entſcheidung zu.

(17. Dez. 1820. L. S. 209.) Auch über Ablehnung einzelner oder aller Militärglieder des Civilſtrafgerichts entſcheidet das Oberappellationsgericht.

Zum Artikel 37.

Der Aktuar muß 18 Jahre alt ſeyn. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III. S. 139.

In wie ferne Funktionäre zu Unterſuchungen verwendet werden können. Blätter für R. A. Bd. VII S. 31.

Ob zur Verweſung bei einem ſtandesherrlichen Gerichte ein anderer Herrſchaftsrichter oder ein Landrichter, ein Aſſeſſor oder ein Patrimonialrichter erſter Klaſſe ſubſtituirt werden könne? Blätter für R. A. Bd. VII S. 145.

Zum Artikel 39.

(7. Sept. 1812 und 30. Okt. 1816. Spies S. 47.) Kömmt es auf eine zweifelhafte oder präjudizielle Handlung an, ſo hat der Inquirent bei dem Unterſuchungsgerichte (wenn dieſes ein Collegium bildet) Vortrag zu erſtatten und den Beſchluß zu den Akten zu bringen.

(27. Sept. 1808. Spies, S. 47. Reg. Bl. v. J. 1812. S. 1657.) Landgerichts-Aktuare, welche Richter ſind, können Unterſuchungen führen.

Digitized by Google

(29. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1657.) Stadtgerichts-Acceſſiſten können nicht Inquirenten ſeyn.

Zum Artikel 42.

(30. Novemb. 1807. Reg. Bl. S. 1912.) Bezieht ſich eine Frage auf vorhergehende Akten, ſo iſt die Nummer oder das Blatt derſelben ad marginem zu bemerken.

Zum Artikel 45 und 46.

(19. Septemb. 1813, L. S. 5.) Da die bisher eingeführten Tagebücher zugleich das Aktenverzeichniß in ſich enthalten: ſo bedarf es mithin auch in der Zukunft keiner *ſeparirten Aktenverzeichniſſe.*

Formular der Tagebücher.

	Diarium in der Unterſuchung wider N. N. Hirten von N. wegen Diebſtahlsverbrechen.		Kommiſſarius Landrichter von N. zu N.
Datum.	Verhandlungen	Einläufe	Aktennummer

Zum Artikel 45.

(19. Sept. 1813, u. 2. Sept. 1816. L. S. 3 u. 149.) Die Unterſuchungsgerichte haben die Diarien ſogleich beim Beginnen der Unterſuchung anzulegen und von Tag zu Tag fortzuführen.

Zum Behufe genauer Kontrolirung der Befolgung dieſer Vorſchrift haben die Inquirenten ihre Diarien am Schluſſe jeder Woche dem Vorſtande des Gerichts vorzulegen, welcher dieſe Vorlage durch Beiſetzung ſeines Namenszuges und des Datums zu beglaubigen und den Inquirenten auf jede wahrgenommene Verzögerung ſogleich aufmerkſam zu machen hat.

Digitized by Google

Bei läugnenden oder verſchmitzten Inquiſiten iſt dem Inquirenten ein Termin von 3 Tagen zur Vorbereitung geſtattet, das Diarium hat hierüber die geeignete Bemerkung zu enthalten.

Zum Artikel 46.

(4. März 1817, Regierungsblatt pag. 163.) Ueber die anhängigen Unterſuchungen müſſen alle Quartal eigene Tabellen von den Unterſuchungsgerichten verfaßt und eingeſendet werden.

Anmerkung. Die ſpeziellen Verordnungen hierüber findet man im Anhang beſonders abgedruckt.

(Intell. Bl. des Rezatkr. v. J. 1816. S. 28.) Auf dem Aktendeckel iſt Verhaftung und Entlaſſung nebſt Angabe des Tags derſelben anzugeben.

(24. Nov. 1815. L. S. 109.) In das Ausland ſollen nur Abſchriften der Akten mitgetheilt werden, ausgenommen ſolche Documente, welche zum Thatbeſtand rekognoscirt werden müſſen.

Ueber Geſtattung der Akteneinſicht ſ. Arnold praktiſche Erörterungen. S. 46 folg.

Zum Artikel 48 bis 50. Siehe z. Artikel 13.

Zum Artikel 51.

(11. Juni 1816, Reg. Blatt 1816, pag. 389.) 1) Den Gefangenwärtern iſt bei der im Strafgeſetzbuch Theil I Artikel 454 beſtimmten Strafe verboten, einen Verhafteten im Unterſuchungsgefängniſſe eigenmächtig mit Feſſeln zu belegen, hievon ſind jedoch nur dringende Fälle ausgenommen, in welchen jedoch der Gefangenwärter das vorgenommene Belegen

Digitized by Google

mit Feſſeln dem Unterſuchungsgerichte ſofort anzuzeigen, und deſſen weitere Entſchließung einzuholen hat.

2) Hält das Unterſuchungsgericht für nothwendig, daß ein Verhafteter gefeſſelt werde, ſo iſt der hierüber gefaßte Beſchluß ſammt denen hierüber ſich beziehenden Gründen und der vom Gefangenwärter darüber zu machenden pflichtmäßigen Anzeige in die Unterſuchungsakten ausdrücklich aufzunehmen.

3) Den Unterſuchungsgerichten tragen Wir bei eigener Verantwortlichkeit auf, jeden gegen dieſe Verordnung wahrgenommenen Mißbrauch ſogleich abzuſtellen, nach Umſtänden der geſetzlichen Beſtrafungen förmlich zu unterſuchen, und bei den im Strafgeſetzbuche Theil II Artikel 57 angeordneten Viſitationen dieſen Gegenſtand beſonders zu berückſichtigen.

(1. Jänner 1818. L. S. 183.) Da auf dem Transporte der Verhafteten deren Feßlung öfters nothwendig iſt, und unter die üblichen Feſſeln auch Daumenſchrauben gehören, ſo iſt beſonders bei einem gefährlichen Menſchen dieſe Sicherungsmaßregel bei der Abführung aus dem Gefängniſſe zum Gerichtsorte zuläſſig.

(6. Sept. 1821. Spies, S. 48.) Das Lokal zur Aufbewahrung der Vaganten darf nicht für andere Gefangene verwendet werden.

Zum Artikel 52.

(23. März 1817, L. S. 165.) Hinſichtlich der Verpflegungskoſten oder ſogenannten Azungsgebühren für die Inquiſiten in den Frohnfeſten wird beſtimmt:

1) die Taxe der fraglichen Verpflegungsgebühren theilt ſich in jene für das Brod, und in jene für die übrigen den Inquiſiten vorſchriftmäßig zu verabreichenden Nahrungsmittel,

Digitized by Google

2) an Brod darf täglich für jeden erwachſenen männlichen Inquiſiten 1½ Pfund und für jeden Inquiſiten weiblichen Geſchlechts oder unter 15 Jahren 1¼ Pfund und zwar nach der für das Roggenbrod jedesmal beſtehenden örtlichen Polizeitaxe verrechnet werden, für die übrigen Nahrungsmittel wird täglich ein Erſatz von 8 bis 9 kr. bei den Inquiſiten der erſten, und von 7 bis 8 kr. bei den Inquiſiten der zweiten Gattung geleiſtet.

Die kgl. Regierung hat nach den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen zu beſtimmen, ob und wo der höhere oder niedere Satz gelten ſoll.

Wenn alſo zum Beiſpiel ein Pfund Roggenbrod nach der örtlichen Polizeitaxe 5 kr. 4 hl. gilt, ſo betragen die täglichen Verpflegungsgebühren für einen erwachſenen männlichen Inquiſiten 16 kr. 2 hl. bis 17 kr. 2 hl., für Inquiſiten weiblichen Geſchlechts aber, oder unter 15 Jahren 13 kr. 7 hl. bis 14 kr. 7 hl.

3) Dieſe Beſtimmungen treten vom 1. April 1817 anfangend in Wirkung. Sollte es aber rathſam oder nöthig ſeyn, derſelben eine rückwirkende Kraft für verfloſſene Monate einzuräumen, ſo iſt hierüber ein beſonderer wohl motivirter Antrag zu machen.

4) Die Kriminalgerichte haben ſich durch öftere wiederholte und unvorhergeſehene Unterſuchungen zu überzeugen, ob den Inquiſiten eine der Taxe entſprechende Nahrung verreicht werde.

Zum Artikel 53.

(19. Januar 1816. L. S. 137. Spies, S. 48.) Lebt der Gefangene auf öffentliche Koſten, ſo iſt er zur Arbeit anzuhalten.

Ueber Beſchäftigung der Gefangenen ſ. unten Anhang Num. III.

Digitized by Google

Zum Artikel 55.

Inſtruktion für Gefangenwärter ſ. unten Anhang Nr. II.

(6. Sept. 1821. Spies, S. 48.) Die Inſtruktion für Gefangenwärter muß jedem Gerichtsdiener und jedem Gehilfen desſelben vorgeleſen und hierüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Zum Artikel 56.

(23. Februar 1819, L. S. 198.)

1) Der Beſuch der Gefangenen durch Geiſtliche hat von Zeit zu Zeit, beſonders vor herannahenden hohen Feſttagen, ohne daß ſolches gerade in jedem Monate erforlich iſt, zu geſchehen;
2) in der Regel iſt dem Ortspfarrer oder deſſen Hilfsprieſter dieſes, in dem Beruf ohnehin liegende Geſchäft zu übertragen, und nur wenn von Seite der Unterſuchungsbehörden deßhalb Bedenken obwalten ſollten, iſt nach gepflogener Kommunikation mit dem Dekanate ein benachbarter Seelſorger zu wählen.
3) Da es ohnehin den Pflichten der Geiſtlichen gemäß iſt, ſich alles deſſen zu enthalten, was auf die gerichtliche Unterſuchung Bezug haben kann, ſo ſind dieſelben hierauf im Allgemeinen hinzuweiſen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da
4) die ermeldten Geiſtlichen von der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rückſichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, ſo bedarf es wegen dieſes einzelnen Berufsgeſchäftes keiner beſondern Zuſicherung.

Zum Artikel 57.

(11. Sept. 1821. Intell. Blatt des Rezatkr. S. 1834. Int. Bl. des Obermainkr. Num. 114.) Sowohl der Inqui-

Digitized by Google

rent als der Gerichtsvorſtand haben die Beſuche des Gefängniſſes vorzunehmen.

Zum Artikel 59.

(12. April 1820. Spies, S. 48.) Wird gegen eine im Penſionsbezug ſtehende Militärperſon eine Unterſuchung angefangen und dieſe Perſon verhaftet, ſo hat das Unterſuchungsgericht bei eigener Haftung dem Rentamte hievon Anzeige zu machen.

Zum Artikel 64.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt pag. 1402, II.) Die bloße Denunciation iſt lediglich nach Artikel 64 ohne Beeidigung zu den Akten zu nehmen. Iſt aber der Denunciant als Zeuge zu vernehmen, ſo muß er nach Artikel 200 beeidiget werden, übrigens iſt hiebei die Vorſchrift der Artikel 64, 200 und 283 zu erwägen.

Zum Artikel 65.

Wegen gerichtlicher Vernehmung öffentlicher Diener über deren amtlichen Anzeigen ſ. unten zu Art. 204.

Zum Artikel 71.

(15. März 1812. Reg. Bl. S. 521.) Entdecken die Gerichte Spuren, daß eine Bande exiſtire, ſo haben ſie hievon ſogleich den Polizeibehörden Nachricht zu geben und denſelben die treffenden Signalements mitzutheilen.

(4. März 1817. Reg. Bl. S. 163.) Wird bei ſchweren oder bei ſolchen Verbrechen, durch welche die öffentliche Ruhe geſtört wird, ein beſtimmter Thäter nicht ermittelt, ſo haben die Unterſuchungsgerichte dem Appellationsgerichte und dieſes der Regierung Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

(2. Juli 1821. Spies, S. 49.) Von Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder ihrer Qualität nach beſonders wichtig ſind, hat das Unterſuchungsgericht dem Appellationsgerichte und dieſes dem Juſtizminiſterium ſogleich Anzeige zu erſtatten.

Zum Artikel 72. Siehe auch oben z. Artikel 308. Theil I.

(18. Februar 1816, R. S. 123.) 1) Die Civilgerichte, über deren Bezirke beſondere Kriminalgerichte beſtehen, ſind deſſen ungeachtet befugt, Generalunterſuchungen über Verbrechen, welche ſich in derſelben Gerichtskreiſe ergeben haben, anzuſtellen und ſie bis an den geſetzlich bezeichneten Schluß (Artikel 91) zu führen.

2) Dieſe Befugniß erwächst ſogar zur Verbindlichkeit:

a) wenn es ſich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden Generalunterſuchung, noch nicht bekannt geworden ſind;

b) wenn das vorgeſetzte Appellationsgericht dieſem Civilgerichte aus beſonderem Auftrage (commissorio modo) eine derlei Generalunterſuchung beſonders überträgt, welches Delegationsrecht auch dem Kreisgerichte in Aſchaffenburg eingeräumt worden iſt.

3) In den Buchſtaben a und b angeführten Fällen ſendet jedoch das Civilgericht die geführten Generalunterſuchungen nicht an das Kriminalgericht, ſondern an das Appellationsgericht ein, deſſen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezialinquiſition oder für einſtweilige oder definitive Aufhebung des Prozeſſes ausfallen, dem Kriminalgerichte ſammt den Akten zuzuſenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wiſſenſchaft mitzutheilen iſt.

4) Erſetzungen in peinlichen Unterſuchungsfällen können von dem Appellationsgerichte dem Civil- oder Kriminalgerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze Generalunterſuchung ſofort dem Kriminalgerichte zugewieſen.

(1. Okt. 1813. L. S. 6.) Findet der Unterſuchungsrichter, daß die objektiven Bedingungen einer Generalunterſuchung nicht vorhanden ſind, ſo kann er dieſe bis zum Eintritt ſolcher Bedingungen unterlaſſen.

S. auch oben zu Art. 4.

Berückſichtigung des Dolus bei Einleitung der General-Unterſuchung. S. Blätter für R. A. Bd. V S. 161.

Zum Artikel 74.

(17. Dezember 1819. Intell. Blatt des Obermainkr. v. Jahr 1820. Num. 19. Intell. Bl. des Rezatkr. v. J. 1820 Nr. 3.) Unnöthige Augenſcheine ſollen vermieden und wenn ſie doch vorgenommen werden, die Kommiſſionskoſten vom Appellationsgericht geſtrichen werden. Sind Zeugen zu vernehmen, ſo ſoll dies ſogleich an Ort und Stelle geſchehen.

Zum Artikel 77.

Ueber zweckmäßige Vornahme des Augenſcheins bei Kindestödtung ſ. Crim. Arch. Bd. 7 S. 624.

Zum Artikel 79.

(9. Jänner 1810, L. S. 195, I.) Wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verletzung auf der Stelle deutlich iſt, daß von einem Vergehen ſo wenig, als von einem Verbrechen die Rede ſeyn kann, kann zur Erſparung unnöthiger Koſten eine förmliche Wundbeſchau umgangen werden.

In ſolchen Fällen handelt die Unterſuchungsbehörde lediglich als Polizeiſtelle, und in dieſer Eigenſchaft mag ſie die Wundbeſichtigung vom Gerichtsarzte allein und unbedenklich vornehmen laſſen.

Digitized by Google

Zum Artikel 86 und 99.

(11. März 1815, L. S. ad 74 b.) Die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen findet allerdings auch bei jenen Perſonen Statt, welchen das Recht der vorläufigen ſchriftlichen Verantwortung zuſteht. Denn der Zweck, warum dieſe Perſonen als Zeugen vernommen werden, iſt ganz verſchieden von dem der ſchriftlichen Verantwortung.

Bei der Aufforderung zu dieſer werden die befragten Perſonen einer beſtimmten That beſchuldigt, ſie werden als Verdächtige erklärt, bei der Einvernahme als Zeugen aber ſollen ſie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt iſt, abgeben, weil z. B. ihre Anweſenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That ſie in den Stand ſetzt, vor andern die beſten Nachrichten von demſelben zu geben.

Von einer Anſchuldigung ihrer Perſon iſt da noch keine Rede, erſt, wenn ſie jene Erklärung über dieſe Nebenumſtände der That entweder gar nicht, oder nicht genügend abgeben, wird, wie der Artikel 86 ſelbſt ſagt, der Verdacht beſtärkt werden, und dann kann immer noch vor Verfügung der Spezialinquiſition zur ſchriftlichen Verantwortung geſchritten werden.

Zum Artikel 87.

(21. April 1818, L. S. 190.) Es giebt Fälle, wo gewiſſe Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung gewiſſer Arten von Verbrechen ſchon im Allgemeinen geſetzlich zugeſichert ſind, z. B. in der Verordnung vom 9. Auguſt 1806, §. 18 (Regierungsblatt 1806, S. 297). Es gibt andere Fälle, wo dergleichen Belohnungen in Gemäßheit des Artikels 87, Theil II des Strafgeſetzbuches beſonders zugeſichert worden ſeyn können.

Wenn in ſolchen Fällen ein Gensdarme oder eine andere Perſon einen Verbrecher anzeigt oder einbringt, und wie es gewöhnlich geſchieht, um die Belohnung zum Protokoll bittet,

Digitized by Google

ſo hat ſich das erkennende Appellationsgericht jedesmal nachfolgendermaßen zu benehmen:

I. In dem Dekrete, mit welchem das entlaſſene Erkenntniß mit den Akten an das Unterſuchungsgericht zurückgeſendet wird, iſt demſelben genau zu eröffnen,

a) ob dem Anzeiger oder Aufbringer die Belohnungen und Gebühren zu entrichten ſeyen oder nicht?

b) Sind dieſelben zu entrichten und zwar:

1) aus dem Vermögen des Verurtheilten, ſo iſt das Unterſuchungsgericht angewieſen, dieſelben gleich den übrigen Prozeßkoſten aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben.

2) Wenn aber in Vorkommenheiten dieſe Anzeige- oder Aufbringgebühren entweder an ſich oder wenigſtens ſubſidiariſch dem Aerar zur Laſt fallen, ſo iſt an das Unterſuchungsgericht die Weiſung zu erlaſſen, daß es bei der treffenden Kreisregierung hievon eine Anzeige zu machen, und die Anweiſung dieſer Gebühren gehörig nachzuſuchen habe.

c) Können endlich im gegebenen Falle auf Entrichtung dieſer Gebühren keine gegründeten Anſprüche Statt finden, ſo iſt in dem genannten Dekrete der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers förmlich abzuſchlagen mit Anführung der Gründe, warum? z. B. weil der Angeſchuldigte nicht ſchuldig befunden worden iſt.

II. Dieſe vom erkennenden Appellationsgerichte getroffenen Verfügungen hat das Unterſuchungsgericht nach eingetretener Rechtskraft des ſtrafrechtlichen Haupterkenntniſſes dem Anzeiger oder Aufbringer, und wenn dieſer ein Gensdarme war, ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde durch Abſchrift bekannt zu machen.

(21. Okt. 1819. Reg. Bl. S. 1062.) Wer einen die allgemeine Sicherheit ſtörenden Mörder, Räuber oder Mord-

Digitized by Google

brenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, erhält nach Erkenntniß des Kriminalgerichts 10 bis 20 fl. Belohnung.

Zum Artikel 91.

S. unten zum Artikel 98.

(22. Okt. 1822. Spies, S. 50.) Von der Generaluntersuchung wider einen Administrativbeamten und von deren Reſultat iſt der Regierung Nachricht zu geben.

Zum Artikel 97.

(9. Mai 1814.) 1) Die gegen den Angeſchuldeten, mit Umgehung des ſummariſchen Verhörs, ſogleich hier eingeſchrittene Spezialunterſuchung, zu deren Verhängung der Unterſuchungsrichter in dem konkreten Fall berechtigt war (Artikel 97, Nro. 2, 3, 5 und 6, Theil II), hätte zu dem Inquiſitionsakt förmlich verfügt und dann das Weitere nach den Vorſchriften der Artikel 102, 104, I, c. von Amtswegen eingeleitet werden ſollen.

2) Zum Augenſchein hätte der Schloſſer, als Sachverſtändiger, gleich zu dem Zweck der Verifikation des objektiven Thatbeſtandes beim eingenommenen Augenſchein zugezogen, und außer ihm noch ein anderer Peritus in arte adhibirt werden ſollen: Artikel 236, 237, 238.

3) Das auf Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit ausgefallene Straferkenntniß hätte, da es ſich nach Artikel 356, und die im Regierungsblatt 1813, pag. 1183 enthaltene Berichtigung zur nothwendigen Reviſion eignete, nicht wie geſchehen, dem Inquſiten, ſondern nur dem Defenſor desſelben vor der Einſendung desſelben verkündet werden ſollen, und zwar, was den Letzten betrifft, mit ſtrenger Beobachtung des Artikels 142 verbunden mit Artikel 373.

Digitized by Google

(2. Febr. 1830. Spies, S. 50.) Der Vortrag über eine Generaluntersuchung muß nicht schriftlich seyn.

Zum Artikel 97, §. 5.

(2. September 1816, L. S. 149.) Bei Leumundserfahrungen haben sich die Inquirenten blos auf die Lebensart und den guten oder üblen Ruf eines Angeschuldigten im Allgemeinen zu beschränken, wie es der Begriff des Leumunds (Strafgesetzbuch Theil II Artikel 119, 461) mit sich bringt, dagegen sich zu hüten, nicht in die genaueste Untersuchung seines bisherigen ganzen Lebenswandels einzugehen, und alle Personen, bei welchen er sich aufgehalten hat, durch den Zeugeneid zur Angabe von Handlungen anzustrengen, welche wegen diesen niemals eine Denunciation gemacht hatten, und worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen.

Hiedurch würden nicht nur die Arbeiten der Gerichte, besonders da solche Erfahrungen oft von andern, selbst ausländischen Gerichten erholt werden müssen, vermehrt, und die Untersuchungen verlängert, sondern es würde dabei noch der klaren Vorschrift des Artikels 110, §. 2, Theil II des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt.

Insonderheit wird bei ausländischen Vaganten, welche wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wurden, viele Zeit und Mühe um Erforschung ihres Vagantenlebens durch Korrespondenz mit ausländischen Behörden verloren, welche dergleichen Untersuchungen, und gewöhnlich ohne Erfolg, sehr verlängert.

(2. Dez. 1837. und 8. Februar 1838. Spies S. 56.) Zur Erhebung des Leumundes von angeschuldigten Personen ist das Zeugniß des Gemeinde- und Pflegschaftausschusses ungenügend; der Leumund der Angeschuldigten soll vielmehr künftighin durch die eidliche Vernehmung solcher Personen, welche dieselbe wohl kennen, festgestellt werden.

Digitized by Google

Ueber Leumundserforſchungen ſ. Blätter f. R. A. Bd. III Seite 161.

Zum Artikel 98.

(11. Mai 1814, Regierungsblatt pag. 1081.) Der Artikel 98, Theil II Unſeres Strafgeſetzbuches befiehlt in Anſehung der Verbrechen, daß außer den Fällen, wo dem Art. 97 gemäß, das Unterſuchungsgericht die Spezialinquiſition verhängen darf, die Akten über die Generalunterſuchung an das Kriminalgericht zur Entſcheidung eingeſchickt werden ſollen, welches dann entweder auf Ergänzung der Generaluntersuchung oder auf einſtweilige Einſtellung des Prozeſſes, oder auf gänzliche Aufhebung der Unterſuchung oder auf Spezialinquiſition erkennt. Aus dieſer klaren Beſtimmung und der im Strafgeſetzbuche eingehaltenen Trennung der unterſuchenden Behörde von der entſcheidenden folgt es unwiderſprechlich, daß bei Verbrechen die Unterſuchungsgerichte weder auf einſtweilige, noch auf gänzliche Aufhebung der Unterſuchung, unter keinem Vorwande und unter keiner Form, zu erkennen befugt, vielmehr in allen Fällen, wo ſie nicht dem Artikel 97 gemäß zur Spezialunterſuchung ſchreiten können, die Akten an das Kriminalgericht zur Entſcheidung einzuſenden verbunden ſind.

Bei Vergehen geſteht zwar der Artikel 460, Theil II nach der nähern Erläuterung Unſeres Reſcripts vom 22. Jänner d. J. den Unterſuchungsgerichten das Recht zu, im Falle ſie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für ſich ſelbſt und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilſtrafgerichts zur Hauptunterſuchung zu ſchreiten. Allein von dieſer Befugniß, welche dem Haupterkenntniſſe des Obergerichts nirgends präjudizirt, gilt auf das Recht des Unterſuchungsgerichts, die Unterſuchung einſtweilen oder gänzlich aufzuheben, kein Schluß, indem dadurch die Unterſuchungsgerichte es in ihrer Gewalt hätten, die Straſſachen der Kognition der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgeſetzbuch dieſe Be-

Digitized by Google

fugniß den Unterſuchungsgerichten hinſichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt, es kommt alſo, dem Artikel 482 zufolge, auch bei Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinſichtlich der Verbrechen verordnet iſt.

(19. Februar 1815, L. S. 72. Schon in dem Sinne des Artikels 98 und in der Betrachtung der momentanen und tranſitoriſchen Wirkung einer einſtweiligen Aufhebung der Generalunterſuchung liegt es, daß dieſelbe nicht durch ein Erkenntniß, ſondern nur durch eine bloße Entſchließung des Kriminalgerichts auszuſprechen ſey.

(1. Okt. 1813. L. S. 6.) Der Beſchluß, daß die Unterſuchung überhaupt oder gegen eine beſtimmte Perſon nicht angefangen werden ſoll, hat nicht die Wirkung eines Unſchuldserkenntniſſes nach Theil II Artikel 386, ſondern es kann die Generalunterſuchung wieder aufgenommen werden.

(12. Mai 1819. Spies, S. 50.) Ein Verhafteter kann bei der Entlaſſung verlangen, daß ihm der Beſchluß wegen einſtweiliger oder definitiver Aufhebung der Generalunterſuchung eröffnet werde: verlangt er es nicht, ſo bleibt es dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, ob dieſe Eröffnung erfolgen ſoll.

(22. April 1825. Spies, S. 50.) Bei einſtweiliger ebenſo wie bei definitiver Aufhebung der Generalunterſuchung iſt auch über den Koſtenpunkt zu erkennen.

(16. März und 17. April 1816. L. S. 124. 127.) Muß das Aerar die Koſten tragen und liegt der Grund nicht darin, daß der Thäter unbekannt iſt oder daß derjenige, welcher die Unterſuchung veranlaßte, arm iſt, ſo iſt dem Kronfiskal Nachricht zu geben, welcher ein Rechtsmittel einwenden kann.

Digitized by Google

Hat der Fiskal ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung einer Generalunterſuchung? Blätter f. R. A. Bd. IX. S. 241.

(13. Nov. 1823. Spies, S. 50.) Wird gegen einen Staatsdiener auf Spezialunterſuchung erkannt, ſo muß hievon der Finanzſtelle Nachricht gegeben werden.

S. auch oben zu Art. 4 und 16.

Wird auf Spezialunterſuchung oder auf Hauptunterſuchung erkannt, wenn die That objektiv Verbrechen iſt, der Angeſchuldete aber nur in eine Vergehensſtrafe fallen kann? Crim. A. v. J. 1843. S. 259.

Gegen Verweiſung an eine andere Behörde hat Denunciant kein Rechtsmittel. Blätter f. R. A. Bd. XI. S. 44.

Zum Artikel 99. Siehe auch z. Artikel 86.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt pag. 1401, I.) Nur denen, welchen nach Artikel 99 das Recht der Vertheidigung zuſteht, iſt nach Artikel 102 der Beſchluß der Spezialunterſuchung zu eröffnen.

Bei andern Perſonen hingegen fällt die Eröffnung des Beſchluſſes der verhängten Spezialunterſuchung weg, und es wird dieſe ſogleich nach Artikel 167 eingeleitet.

(18. April 1815. L. S. 85.) In dem Falle, wo nach Artikel 102 der Angeſchuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Spezialunterſuchung zugelaſſen wird, iſt dieſe Vertheidigung jedesmal von ihm ſelbſt ohne Beiziehung eines Anwalts zu Protokoll abzugeben. Die Einſicht

Digitized by Google

der Generalunterſuchungsakten durch einen Rechtsanwalt findet daher nicht Statt.

Zum Artikel 102 — 104.

Blätter für R. A. Bd. II S. 261.

Zum Artikel 106.

(13. Okt. 1815. L. S. 75.) Die Spezialunterſuchung wider einen Advokaten hat nur im Falle des Art. 113 Th. II deſſen Suspenſion zur Folge.

S. noch oben zu Th. I Art. 23.

Zum Artikel 107.

Ueber Zweck der Spezialunterſuchung ſ. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 384. 408.

Zum Artikel 111.

(2. September 1816, L. S. 149.) Um Unterſuchungen bei Diebsbanden nicht zu ſehr zu verlängern, müſſen ſich die Inquirenten hüten, daß ſie den Artikel 55, Theil I nicht mißverſtehen, und bei jedem von der Bande verübten Diebſtahl genau zu erforſchen ſuchen, welche Theilnehmer einer ſolchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben. Da das Edikt vom 25. März 1816 den Diebſtahl in Banden als ausgezeichneten mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus belegt, ſo kommt es vor Allem darauf an, die Exiſtenz einer Bande herzuſtellen, deren Theilnehmer zu erforſchen, und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterſcheiden. Wurden von der Bande ſolche Verbrechen verübt, welche für ſich allein, oder des Zuſammenfluſſes wegen eine das Arbeitshaus überſteigende Strafe nach ſich ziehen, ſo kann ſich die Unterſuchung gegen die Theilnehmer, welche ſolche Verbrechen verübt haben, dem Art. 111 Thl. II gemäß, auf dieſe Handlungen und auf jene Verbrechen beſchränken, wobei ſie zur Entdeckung oder Ueberführung der

Digitized by Google

Mitſchuldigen nothwendig iſt. Bei jenen Theilnehmern aber, deren angeſchuldigte Verbrechen nur Arbeitshausſtrafe nach ſich ziehen, kommt es, ſo bald von einem oder dem andern Verbrechen der Thatbeſtand ob- und ſubjektiv hergeſtellt iſt, auf die genaue Erforſchung, ob ſie auch noch an jenem oder dieſem kleinen die Strafe nicht weſentlich abändernden Diebſtahl Theil genommen haben, nicht weiter an, da die Strafe zwiſchen vier und acht Jahren das Mittel darbietet, jeden ſolchen Genoſſen, mit Rückſicht auf die Zeit, während deren er die diebiſche Lebensart fortgeſetzt hat, ſodann auf die gegen ihn erwieſenen und beſcheinigten (Artikel 111, Theil II) Handlungen die verdiente Strafe zumeſſen.

Zum Artikel 111 und 470.

(31. Mai 1816. L. S. 137 und 4. März 1817, L. S. 162.) Die Unterſuchungsgerichte haben ſich die zweckmäßige Abkürzung der Unterſuchungen und die Enthaltſamkeit aller offenbar überflüſſigen Zeugenvernehmungen zu der vermeinten Herſtellung des bei Vergehen und kleinen Uebertretungen durch das Geſtändniß allein ſchon bewieſenen Thatbeſtandes anzugewöhnen, damit durch ſolche überflüſſige Zeugenvernehmungen die Eide nicht ohne Noth vermehrt, die Arbeiten der Gerichte gehäuft, und die Unterthanen, wegen Zeitverluſt und Koſten, widerrechtlich beſchädigt werden.

Zum Artikel 112.

(2. September 1816, L. S. 149, 5.) Da an ſorgfältiger Vorbereitung zu den Zeugenvernehmungen und zu den Verhören der Angeſchuldigten ſehr viel gelegen iſt, beſonders bei läugnenden und verſchmitzten Inquiſiten, und bei Verbrechen, deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden iſt, desgleichen, wo das Strafurtheil nur auf Anzeigung (Artikel 328, Theil II) gegründet werden kann, — ſo wird den Inquirenten zur erforderlichen Vorbereitung ein Termin, je-

Digitized by Google

doch von nicht mehr als drei Tagen verſtattet, wovon ſie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben.

Zum Artikel 113.

(9. Jänner 1818, L. S. 184.) Kinder dürfen nicht mit den verhafteten Müttern in Gefängnißorte und Strafanſtalten abgegeben werden, ſondern es iſt vielmehr von den Untergerichten für derlei die Detention und Strafe der Aeltern nicht mitzutragen habende Kinder geeignete Wart und Pflege anzuordnen.

(26. Mai 1818. Verf.-Urk. Tit. 4. §. 8. Geſ. Bl. S. 116.) Niemand darf verfolgt werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und in der geſetzlichen Form.

(26. Mai 1818. Verf.-Urk. Tit. 7. §. 26. Geſ. Bl. S. 133.) Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

Wegen Verhaftung der Standesherren ſ. o. zu Art. 28.

(13. Mai 1811. Spies, S. 51.) Von jeder Verhaftung iſt die Polizeibehörde des Wohnorts in Kenntniß zu ſetzen.

Zum Artikel 115.

(20. Sept. 1810. Reg. Bl. v. J. 1810, S. 799.) Von jeder Ladung des niedern Forſtperſonals iſt das einſchlägige Forſtamt in Kenntniß zu ſetzen.

(23. Okt. 1835. Intell. Bl. des Rezatkr. Num. 88.) Das Zollſchutzperſonale iſt in der Regel durch Requiſition

vorzuladen. Iſt aber Gefahr auf dem Verzug, ſo geſchieht die Ladung unmittelbar, doch iſt zugleich der vorgeſetzten Behörde des Geladenen Nachricht zu geben.

Zum Artikel 116 und 141.

(8. März 1815, L. S. 74.) In den zur freiwilligen Reviſion geeigneten Fällen kann der Angeſchuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leiſten, aber in dem zum Schlußverfahren angeſetzten Termine zu erſcheinen, iſt derſelbe eben ſo, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erſcheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens iſt, ſo bildet ſie doch, wie unter andern der Artikel 218, Theil II beweiſet, nicht deſſen einzigen Zweck, und deswegen wird in vielen Stellen des Geſetzbuches dieſer Termin mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird verordnet, daß die auf freiem Fuße prozeſſirten Angeſchuldigten nicht zur Vertheidigung, ſondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf dieſe Vorladung der Angeſchuldigte im angeſetzten Schlußtermine nicht erſcheint, ſo iſt gegen denſelben lediglich nach Theil II, Artikel 116 einzuſchreiten.

Zum Artikel 118.

(24. Aug. 1819. Reg. Bl. S. 775.) Unnöthige Verhaftungen ſollen nicht verfügt und wenn eine Verhaftung wegen Gefahr der Colliſion verhängt wird, ſoll ſie ſogleich nach gehobener Beſorgniß aufgehoben werden.

Zum Artikel 119.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 28 u. 30. Geſ. Bl. S. 220.) Fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgeſetzes können verhaftet und bis ſie ſich legitimiren und Sicherheit ſtellen, an das nächſte Gericht zur Verwahrung bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntniſſes abgeliefert werden.

Digitized by Google

Zum Artikel 123.

(12. Okt. 1813.) Da die Herſtellung allen Forderungen entſprechender Gefängniſſe auf einen günſtigern Zeitpunkt vorbehalten, jedoch vorläufig dem Geſetze, ſo viel es die Umſtände erlauben, Genüge geleiſtet werden muß: ſo iſt die Vorſorge zu treffen, daß einſtweilen die vorhandenen Lokalitäten gehörig verwendet werden, und die beſſern Aufbewahrungsorte den Civilarreſtanten angewieſen, in den minder guten aber nur wirkliche Kriminalinquiſiten verwahrt werden.

Zum Artikel 124.

(18. Juni 1816.) Jede Behörde, welche einen Steckbrief ausſchreibt, ſoll ſogleich das Signalement des verfolgten Individuums jedem Kompagniekommando der Gensdarmerie unmittelbar überſenden.

Die Sitze dieſer Kommandos ſind:

München, Paſſau, Regensburg, Augsburg, Ansbach, Bayreuth und Würzburg.

Auch haben ſich ſämmtliche Unterſuchungsgerichte in allen Fällen von Requirirungen der Mannſchaft, entſtandener Beſchwerden gegen Gensdarmerieindividuen u. ſ. w. an das Kompagniekommando des Kreiſes zu werden.

Zum Artikel 126. S. o. zum Artikel 19.

Zum Artikel 129.

(14. November 1814. L. N. 98.) 1) Da Militärperſonen dem Militärforum unterworfen ſind, ſo hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle ſind kumulativ zu verhandeln nnd abzuurtheilen.

2) Vor Einſchreitung der Arretirung gegen bekannte Perſonen anerkannt höhern Ranges müſſen beſondere Berichte erſtattet und nähere Verhaltungsbefehle erholt werden.

Digitized by Google

3) Werden dergleichen Verhandlungen von andern Behörden commissorio modo geführt, ſo können ſolche immer vorbehaltlich der Mittheilung der Reſultate geführt werden.

4) Die Verhaftungen ſelbſt können von den Gensdarmen nur auf friſcher That geſchehen, in allen andern Fällen müſſen die Arreſtbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, indem dem Gensdarmen nach Artikel 201 des Edikts (Regierungsblatt vom Jahre 1812, Seite 1783) hiezu kein Recht zuſteht, und er ſich auch nach Artikel 191 desſelben Ediktes eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5) Alle derlei Erkenntniſſe ſind vor dem Vollzuge zur Beſtätigung vorzulegen.

6) Hinſichtlich der Verpflegung der Arreſtanten iſt ſich lediglich nach den dießfalls beſtehenden Vorſchriften zu halten.

(7. Januar 1818. L. S. 183.) Erforderlichen Falls kann der Inquiſit auch auf dem Wege zum Verhör gefeſſelt werden.

Zum Artikel 140.

(6. Aug. 1816. L. S. 145.) Diejenigen, welche wegen ihrer perſönlichen Eigenſchaft ohne Caution auf freiem Fuß prozeſſirt wurden, können nicht ſogleich bei Verkündung des Urtheils erſter Inſtanz, ſondern erſt nach Rechteskraft des Strafurtheils verhaftet werden.

Zum Artikel 141. S. ob. zu Art. 116.

Zum Artikel 142, §. 2.

(11. März 1817.) Wenn gleich den Advokaten eine unbeſchränkte Praxis in dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt iſt, ſo iſt dieſe Befugniß durch dieſes Geſetz offenbar limitirt worden, um die bei zu großer Entfernung der aus einem andern Kreiſe gewählten Advokaten unvermeidliche Verzögerung der Unterſuchung zu beſeitigen.

Digitized by Google

(3. Dezbr. 1835. Spies S. 52.) Jeder Angeſchuldete, die Ausnahmsfälle des Art. 142 abgerechnet, kann ſich ſelbſt vertheidigen und ſeine Vertheidigung iſt zu Protokoll zu nehmen. — Der Unterſuchungsrichter hat erforderlichen Falls dem Angeklagten einen Vertheidiger vorzuſchlagen. — Mehrere Angeſchuldete, deren Intereſſe nicht collidirt, können durch einen und denſelben Defenſor vertheidigt werden.

Zum Artikel 143.

(28. Dezember 1814, L. S. 64.) Die nach Artikel 134, §. 3 admittirten Rechtsanwälte, welchen außerhalb ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsorte die Vertheidigung mittelloſer prozeſſirter Perſonen übertragen wird, dürfen neben den tarifmäßigen Poſtgeldern den Diätenſatz von ſechs Gulden aufrechnen, in ſo ferne ſie aber rechtskundige Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte ſind, ſollen dieſe neben den poſttarmäßigen Gefährtgeldern täglich fünf Gulden erhalten, wohingegen den Acceſſiſten bei den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuare bei Geſchäften außerhalb der Gerichtsgrenze, ſohin einſchlüſſig des Pferdegeldes fünf Gulden per Tag gebühren.

(Anmerkung. S. wegen Acceſſiſten und Praktikanten unten L. S. 108.)

(2. Sept. 1814 und 27. Mai 1817. L. S. 168.) Bei nicht mittelloſen Inquiſiten, welche in die Koſten, ſo wie ſolche dem Aerar zu verrechnen ſind, verurtheilt werden, kann nur ein Advokat ein Deſervit für die Defenſionsſchrift verlangen, welches im Urtheil zu motiviren iſt. Hat der Advokat bei Gelegenheit einer Vertheidigung den Erſatz für Reiſe- und Zehrungskoſten erhalten, ſo kann er ein Deſervit nur dann verlangen, wenn er eine außer jener Zeit beſonders gefertigte Defenſionsſchrift zu den Acten gegeben hat.

Digitized by Google

Wenn der Advocat ein Deſervit nicht angeſetzt hat, ſo wird darauf nicht erkannt, doch bleibt ihm das Recht auf das Deſervit gegen den Angeſchuldeten, ſoferne dieſer Koſten tragen kann, oder gegen die im St. G. B. II. 408 benannten Perſonen vorbehalten.

(13. Dezember 1814, L. S. zu 74 b ad IV. u. Reg.-Bl. v. J. 1814, S. 1457.)

a) Die Rechtspraktikanten ſind zu der Vertheidigung der Angeſchuldeten verbunden, da das Geſetz ſie in dem Ausdrucke Landgerichtsaceſſiſten begriffen hat, ſo ſind diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkursprüfung bereits beſtanden haben, allerdings hierunter zu verſtehen.

b) Die im Artikel 143 beigefügte Ausnahme, daß die Acceſſiſten, welche bei demſelben Unterſuchungsgericht angeſtellt ſind, die Vertheidigung zu übernehmen nicht verbunden ſind, bezieht ſich nicht auf die Verbindlichkeit zur Vertheidigung, ſondern auf die Perſon, weil der Geſetzgeber eine Scheidewand zwiſchen dem unterſuchenden Gerichte und dem Unterſuchten und deſſen Defenſor ziehen, jeden entfernten Schein der Parteilichkeit beſeitigen und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Unterſuchung geführt wurde, ſich in die Vertheidigung miſchen ſollen.

Denn gerade darin beſteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquiſit ſein Herz einem Dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inquirenten ſelbſt geprüft und kontrollirt werden ſoll, ſo kann dieſes ſchicklicherweiſe von keinem Gliede desſelben Amts geſchehen, wenigſtens wird der Inquiſit in die Unparteilichkeit eines ſolchen kein Vertrauen faſſen können.

Digitized by Google

c) Den Advokaten ſteht allerdings nach der allerhöchſten Verordnung vom 2. Septbr. 1814 zu, die Vertheidigungsverbindlichkeit abzulehnen, ſo lange noch Acceſſiſten im Bezirke des Appellationsgerichtes vorhanden ſind.

Allein der Fall iſt kaum denkbar, daß ein kluges Unterſuchungsgericht weder in den nächſt gelegenen Landgerichten ſollte Praktikanten finden, noch dem Inquiſiten taugliche Rechtsverſtändige zur Wahl vorſchlagen können, und alſo zu weit entlegene Acceſſiſten ſollte rekurriren müſſen.

(31. Oktober 1815, R. S. 108.)

1) Die Vertheidigungen mittelloſer Inquiſiten ſind dem am Sitze der Unterſuchungsgerichte angeſtellten Advokaten vorzugsweiſe vor den Acceſſiſten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen.

2) Bei Beſtimmnng des Termins zur Vertheidigung (Artikel 144, Theil II) haben die Gerichte die möglichſte Beſchränkung eintreten zu laſſen und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkürlich verlängert werde, auch für ſolche Verlängerungen bei Berechnung der Koſten durchaus keine Anſätze paſſiren zu laſſen.

3) Die Dauer des Aufenthalts eines herbeigerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts iſt nur nach der zur Akteneinſicht und nothwendigen Beſprechung mit dem Inquiſiten erforderlichen Zeit genau zu bemeſſen und darauf zu ſehen, daß die Vertheidigungsſchrift, ſo fern ſolche nicht am Tage nach vollendeter Akteneinſicht durch einen zum Protokoll mündlich diktirten Vortrag ſurrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet wird, ſondern nachträglich eingeſendet werde.

4) Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Acceſſiſten ſollen auf die Summe von drei Gulden beſchränkt wer-

Digitized by Google

den, wie ſolche auch für die Landgerichtsaktuare durch die Verordnung vom 9. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809, S. 765) regulirt ſind. *)

5) Für die Fälle, wo der Unterſuchte wegen Mittelloſigkeit von den Koſten überhaupt losgeſprochen wird, haben die Gerichtsſtellen die unterm 20. Februar des verfloſſenen Jahres erlaſſene Entſchließung genau und ſtrenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquiſit nicht alle Koſten zu tragen im Stande iſt, dieſelbe in dem Urtheile zu trennen, und den Inquiſiten in dieſe oder jene Gattung hievon, zu deren Beſtreitung ſein Vermögen nach den Beſtimmungen des Artikels 409, Theil II zureicht, zu verurtheilen, dann überhaupt bei Entbindungen von den Koſten wegen Mittelloſigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren.

(17. Juli 1832. Spies, S. 52.) Den Acceſſiſten und Praktikanten ſind die Koſten vorzuſchießen.

(13. Dezember 1814.) Den Rechtsanwälten gebührt in den Fällen, wenn ihnen in Folge des Artikels 143, §. 3. des Strafgeſetzbuches die Vertheidigung mittelloſer, prozeſſirter Perſonen außerhalb ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte übertragen wird, neben den tarifmäßigen Poſtgeldern auch ein Diätenbezug von ſechs Gulden; in ſo ferne aber dieſe rechts-

---

*) Dem Landgerichtsaktuar gebühren

I. in Amtsgeſchäften:

a) im Landgerichtsbezirke Diäten und Rittgeld . . . 3 fl.

b) außer dem Landgerichtsbezirke Diäten, einſchlüſſig des Pferdgelds . . . . 5 fl.

II. in Parteiſachen:

a) inner der Amtsgrenze Diäten, mit Pferdgeld einſchlüſſig 3 fl. 30 kr.

b) außer der Amtsgrenze Diäten ſammt Pferdgeld . . 5 fl

kundige Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte ſind, ſollen ſie neben den poſttaxmäßigen Gefährtegeldern täglich fünf Gulden erhalten, dagegen den Acceſſiſten bei den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuare bei Geſchäften außerhalb der Gerichtsgrenze, ſohin einſchlüſſig des Pferdgeldes fünf Gulden pro Tag gebühren.

Zum Artikel 144.

(3. Dezbr. 1835. Spies, S. 52.) Hat der auf freiem Fuße prozeſſirte mittelloſe Angeſchuldete ſich einen außer dem Sitze des Unterſuchungsgerichts wohnenden Vertheidiger gewählt, ſo ſind bei Vermeidung der Haftung des Unterſuchungsgerichts für die Koſten, die Acten dem Gerichte des Wohnorts des Vertheidigers mit dem Anſuchen um Verpflichtung des letztern und um Vorlage der Acten an denſelben zu ſenden. Die dort zu Protokoll gegebene oder ſchriftlich eingereichte Vertheidigung iſt von dem Unterſuchungsgerichte dem Angeſchuldeten, welchem ohnehin die Beredung mit ſeinem Vertheidiger unbenommen iſt, zur Genehmigung vorzulegen.

S. auch unten zu Art. 408.

Zum Artikel 145.

(26. Juli 1814, L. S. 48.) Das Strafgeſetzbuch Theil II, Artikel 142 erklärt die Defenſion bei den ſchwerſten Verbrechen unbedingt für nothwendig, und benennt deswegen im Artikel 143 die Perſonen, welche zur Uebernahme ſolcher Defenſionen verbunden ſind. In allen Fällen, wo kraft des Geſetzes oder auf Verlangen des Angeſchuldigten die Defenſion eintreten muß, kann daher kein Gericht die Akten, ohne jene Defenſion zur erſten Urtheilsfrage (Theil I, Artikel 349) für ſpruchreif anſehen, und die Anſicht eines oder des andern Defenſors die im Geſetze für nothwendig erklärte Defenſion nicht entbehrlich machen. Auf dies Inſtitut einer ſolchen be-

dingt oder unbedingt nothwendigen Defenſion und auf die Natur der Straſſachen, wo gar oft die Sache des Angeſchuldigten offenbar ungerecht iſt, läßt ſich daher nicht anwenden, was in Civilrechtsſachen bei Uebernahme der Anwaltſchaft gilt. Auch der vollſtändig überwieſene und der That geſtändige Mörder muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung deſſen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus iſt es erklärbar, warum das Geſetz bei den Defenſoren den Mangel an Vertheidigungsgründen nicht als eine Urſache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueberhaupt beruht der Einfluß der Defenſionen auf die Sicherheit der Angeſchuldigten nicht blos in dem Gewichte der Defenſionsgründe, ſondern auch in der Kontrolle gegen die Gerichte und in dem vertrautern Benehmen eines Angeſchuldigten mit ſeinem Defenſor, welches die Strafgerechtigkeit erſt die höhere Gewißheit lehret, daß Alles, was zur Vertheidigung dienen kann, zu den Akten gekommen ſey. Kein Defenſor kann daher wegen Mangel an Vertheidigungsgründen die Führung der Vertheidigung ablehnen, ein jeder muß vielmehr nach übernommener Vertheidigung und eingeſehenen Akten dasjenige, was er ohne Entſtellung der Wahrheit nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen für den Angeſchuldigten ſagen kann, zu deſſen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden ſeyn. Ohnehin wird ſelten ein Kriminalfall vorkommen, wo der Defenſor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz ſtrafbaren Inquiſiten wenigſtens in einem mildern Lichte darzuſtellen, und auf Abwendung der Schärfungs- oder auf eine geringere Dauer der Strafzeit anzutragen. Wer aus geſetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß, kann ſeiner Privatmeinung wegen ſich jener Pflicht nicht entziehen, und es entſtünden unüberſehbare Inkonveniезen, wenn ein Defenſor um den andern die Vertheidigung wegen Mangel an Defenſionsgründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieſes Inſtituts zuwider einen Beweis zu den Akten

Digitized by Google

bringen ſollte, daß die Sache des Klienten nicht zu vertheidigen ſey.

(28. April 1814, Regierungsblatt pag. 993.) 1) Die Advokaten, welche zur Vertretung fremder Rechtsſachen öffentlich ernannt und durch einen Dienſteid verpflichtet ſind, dürfen bei Uebernahme einer Vertheidigung nicht beſonders beeidiget, ſondern lediglich ihres bereits geleiſteten Eides erinnert werden, indem nicht nur allein die Vertheidigung der Straffachen zur Klaſſe der Rechtsſachen gehört, ſondern auch das Strafgeſetzbuch, Theil II, Art. 143 die Dienſtpflicht der Advokaten und eben dadurch den Dienſteid derſelben auf die Vertheidigung in Straffachen erſtreckt hat.

2) Andere Perſonen, welche zur Vertretung fremder Rechtsſachen nicht überhaupt aufgeſtellt ſind, ſollen auch nicht allgemein auf alle künftige Fälle, ſondern bei jeder Vertheidigung, welche ſie übernehmen, jedesmal beſonders verpflichtet werden.

3) Die eidliche Verpflichtung der Vertheidiger umfaßt, wie die Konſtruktion des Artikels 145 und deſſen zweiter Abſatz beweiſet, deſſen Pflichten gegen den Inquiſiten ſowohl, als gegen den Staat mit gleicher Stärke. Unter dieſer Vorausſetzung genehmigen Wir folgende Eidesformel:

Eidesformel.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich bei der Vertheidigung des wegen . . . angeſchuldigten N. N. die mir gegen den Angeſchuldigten obliegenden Pflichten treu und fleißig erfüllen, dagegen aber auch alle unerlaubten Kunſtgriffe, vorzüglich bei der Unterredung mit dem Angeſchuldigten, gänzlich vermeiden und die Gerechtigkeit und Wahrheit auf keinerlei Weiſe gefährden wolle

---

Digitized by Google

Zum Artikel 145 und 204.

(24. Jänner 1815, L. S. 68) I. Der Defenſor iſt als Rechtsanwalt des Angeſchuldigten nach den allgemeinen Pflichten der Rechtsanwälte, wie ſie die Gerichtsordnung Kap. II, §. 5 beſtimmt und zweckmäßig verzeichnet, zu bemeſſen, als worauf das Strafgeſetzbuch Theil II, Artikel 145 neben dem Verbote unerlaubter Kunſtgriffe hinweiſet. Dieſe klare Verordnung des Judiciarkodex, daß die Rechtsanwälte die Heimlichkeit, Behelf und Unterricht, ſo ſie von den Partheien ſelbſt empfangen, **oder** in der Sache bemerken, derſelben zu ſchaden, Niemand offenbaren ſollen, gilt daher, ſoferne von vollendeten und vergangenen Verbrechen die Rede iſt, auch von Defenſoren, indem es dem Geiſte des Strafgeſetzbuches und der erklärten Abſicht, die Vertheidigung zu begünſtigen, welcher zufolge ſogar im Theil II, Artikel 145 die Unterredung des Defenſors mit den Angeſchuldigten ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon geſtattet, und eben hiedurch dem Angeſchuldigten ein unbeſchränktes Vertrauen gegen ſeinen verpflichteten Vertheidiger begründet haben, geradehin widerſprechen würde, wenn der Vertheidiger dieſes Vertrauen täuſchen, und ſein Amt eines Defenſors unter irgend einem Vorwand mit der Stelle eines Denuncianten vertauſchen dürfte.

II. Bei vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen iſt die Pflicht des Defenſors zur Verſchwiegenheit unbedingt und ohne Unterſchied, a) ob die Unterſuchung geendigt iſt, oder nicht, weil die Endigung des Geſchäftes jene Pflicht zum Stillſchweigen nicht aufhebt; b) ohne Unterſchied, ob das dem Defenſor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenſtande der Unterſuchung in Verbindung ſteht oder nicht; c) ohne Unterſchied, ob der Defenſor die neuen bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatſachen vom Angeſchuldigten ſelbſt oder ſonſt gelegenheitlich ſeines Amtes als Defenſor

Digitized by Google

von dritten Perſonen erfahren hat; d) auch in Anſehung der Mitſchuldigen findet in dieſen Fällen keine Ausnahme Statt.

III. Auf eine gegen dieſe Pflicht vom Defenſor geſchehene Anzeige darf keine Rückſicht genommen, keine Unterſuchung eingeleitet, derſelbe auch zur nähern Angabe der ſpeziellen Umſtände nicht angehalten werden. Ob die pflichtwidrige Anzeige als eine Prävarikation oder ſonſt ſtrafbar ſey, iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu beurtheilen.

IV. Erhält der Defenſor gelegenheitlich einer übernommenen Defenſion vom Angeſchuldigten ſelbſt oder auf andere Weiſe Nachricht von Verbrechen oder Vergehen, die künftig geſchehen ſollen, ein Fall, der ſich vorzüglich bei Diebs- und Räuberbanden hinſichtlich der noch in Freiheit herumgehenden Genoſſen ergeben kann, ſo kommt bei dem Defenſor die Verordnung des Theils I, Artikel 88 zwar nicht zur Anwendung, derſelbe bleibt jedoch in Gemäßheit des Theil I, Artikel 78 verbunden, die im Artikel 78 vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorſtehenden Verbrechens oder Vergehens ſo zu gebrauchen, daß er dadurch nicht geradehin als Denunciant gegen den Angeſchuldigten auftritt, deſſen Vertheidigung er übernommen hat.

Anmerk. Vergleiche hiezu Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. I. S. 97.

(2. Oktober 1826.) Der Artikel 145 berechtigt und verbindet unter Abſatz 2 den Vertheidiger, ſich mit den Gefangenen über die zur Vertheidigung dienenden Umſtände, und zwar ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon, zu unterreden. Dieſe Vorſchrift wurde auch in der Regel nach geſchloſſener Unterſuchung beobachtet.

Allein nach gefälltem Urtheile der Appellationsgerichte, als Kriminalgerichte erſter Inſtanz, beſonders in den Fällen, wo das Urtheil dem Inquiſiten nicht ſelbſt, ſondern nur dem Vertheidiger allein (man ſehe den Artikel 366, Abſ. 2,

Digitized by Google

Theil II und Erläuterungen hierüber) verkündet werden darf, wird häufig die Wiederholung der Unterredung des Vertheidigers mit dem Inquiſiten unterlaſſen, wiewohl der Artikel 373, Theil II, Abſ. 2 ausdrückt: in Anſehung des Vertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels, oder zur Ausführung der Beſchwerde komme alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Art. 142 verordnet ſey.

Die Unterſuchungsgerichte haben daher die in Frage ſtehende Unterredung nach dem Urtheile erſter Inſtanz jedesmal zu veranlaſſen, und die Vertheidiger deshalb aufmerkſam zu machen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß in den geeigneten Fällen der nothwendigen Reviſion der Vertheidiger dem Inquiſiten den Inhalt des Urtheils nicht bekannt zu machen, vielmehr durch zweckmäßiges Benehmen, wozu die Gründe des Erkenntniſſes des Kriminalgerichts dem Inquiſiten den Stoff zur Vertheidigung etwa darbieten dürften, nur zu erforſchen habe, was rückſichtlich der Darſtellung und Ausführung der Beſchwerde wider das Erkenntniß erſter Inſtanz, Inquiſit noch Dienliches anzugeben habe.

(18. September 1829.) Wenn in den geeigneten Unterſuchungsakten die Auskunft und der Nachweis mangelt, daß der Defenſor mit den Inquiſiten oder Gefangenen nach Publikation des kriminalgerichtlichen Erkenntniſſes erſter Inſtanz, ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon ſich beſprochen habe, (wie es vorſtehendes Reſcript vom 2. Okt. 1826 verlangt) werden die Akten ohne weiters auf Koſten des Inſtruenten zur Ergänzung dieſes weſentlichen Mangels zurückgeſchickt und in derſelben Art wieder zurück gefordert.

Zum Artikel 147.

(21. Juni 1814, Regierungsbl. 1814, pag. 1266.) Wir haben in dem Strafgeſetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünſtigung der Defenſion und durch Anordnung

zweier Inſtanzen alle zur Sicherheit eines Angeſchuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größeren Vortheile gewähren, als jene geſetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Deſto nothwendiger iſt es, die Publizität bei Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenſtandes ſo zu beſchränken, daß dieſelbe zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt:

§. 1. Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Unterſuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, ſie mag geſchehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsſchrift oder anderer Aktenſtücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale oder andere wiſſenſchaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeſchuldigten, ohne Unterſchied, ob der Angeſchuldigte ſelbſt oder deſſen Defenſor, oder ein Dritter vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranſtaltet, ſind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1) wenn ein Mitſchuldiger vorhanden iſt, ſo lange nicht über alle in Unterſuchung geſtandene Mitſchuldige das Erkenntniß gefällt worden;
2) bei Erkenntniſſen, welche den Angeſchuldigten von der Inſtanz entlaſſen;
3) wenn der Angeſchuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilliget hat.

§. 2. Außer dieſen Fällen iſt die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einſchränkungen, erlaubt:

1) Zeugen, Denuncianten, Mitſchuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;
2) eben dieſes gilt vom Damnifikaten, wenn derſelbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu beſorgen hätte;

Digitized by Google

3) Thatſachen, woraus Anzeigungen oder Beweiſe eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Perſonen entſtehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;

4) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;

5) ſie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglaſſung weſentlicher Umſtände, genau übereinſtimmen;

6) auch ſind dabei die allgemeinen Cenſurgeſetze zu beobachten.

§. 3. Damit dieſe Vorſchriften deſto genauer eingehalten werden, ſoll jeder Aufſatz, welchen Jemand über ein zur Unterſuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptſache zuſtändigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4. Das Appellationsgericht hat dieſen Aufſatz ungeſäumt und ſorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorſtehenden Vorſchriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz unterſagt, oder eine Stelle derſelben geſtrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, ſo iſt der Grund dieſer Entſchließung beizufügen. Gegen eine ſolche Entſchließung kann bei dem Kriminal- oder Civilſtrafgerichte zweiter Inſtanz Beſchwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptſache in ihrem Laufe zu hemmen, entſcheidet.

§. 5. Alle den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider herauskommenden Aufſätze ſollen nicht nur ſofort unterdrückt, ſondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verſchiedenheit der Fälle mit Geld- und Gefängnißſtrafe, oder auch nach Umſtänden ſelbſt mit Verluſt der Praxis oder Dienſtentlaſſung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche dem Strafgeſetzbuche zufolge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verſchiedenheit der Umſtände verwirkt ſeyn können.

Digitized by Google

Zum Artikel 148.

(10. Auguſt 1814. Spies, S. 53.) Auch die nach der Vertheidigung erhobenen Erſetzungen ſind dem Defenſor zum Vertheidigungsnachtrag vorzulegen. (S. auch unten zu Art. 374 das Reſcript v. 30. Aug. 1815. §. 7. L. S. 102.)

Ueber Akteneinſicht zum Behuf der Vertheidigung ſ. Arnold Erörterungen S. 46 fg.

Zum Artikel 149.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Die Akten müſſen am Schluſſe der Unterſuchung geheftet an das Appellationsgericht eingeſendet werden, und dürfen des Heftens wegen einem Buchbinder nicht anvertraut werden, ſondern die Unterſuchungsakten müſſen im Lokale des Unterſuchungsgerichts ſelbſt und unter Aufſicht geheftet werden, wozu ſich leicht aus dem Amtsperſonal ein taugliches Individuum finden wird.

(Reſcript des k. b. Appellationsgerichts des Iſarkreiſes vom 30. Dezember 1816.) Mehrere Akten verſchiedenen Betreffs dürfen nicht mit einem Remißbericht eingeſendet werden, ſondern zu jedem muß ein eigener Bericht gemacht werden.

Das Rubrum auf dem Umſchlag, dem Diarium und dem Berichte muß miteinander übereinſtimmen.

Auf den Umſchlägen und im Berichte müſſen ſämmtliche Complicen angemerkt werden*).

---

*) Akten
des königlich bayeriſchen Landgerichts
N. N.
Unterſuchungsſachen
gegen
Maier, Joſeph, Taglöhner zu Haidhauſen,
Maier, Anna, deſſen Eheweib,

Bei Unterſuchungen, wo der Thäter unbekannt iſt, muß der Name des Beſchädigten genau ausgedrückt werden.*)

Bei Einſendung der Akten, welche zu Erſetzungen zurückgegeben wurden, iſt der Entſchließung zur Ergänzung gleich im Eingange des Berichtes zu erwähnen.

(Intell. Bl. des Obermainkreiſes v. J. 1814. Num. 92. Intell. Bl. des Rezatkr. v. J. 1816. S. 27. 28.) Das Zeugniß des Gerichtsarztes muß ſich auch darüber äußern, ob und zu welchem Grade der körperlichen Züchtigung der Angeſchuldete ſeiner Körperkonſtitution nach ſich eigne; dann ob, und welche geſetzliche Schärfungsarten der Strafe beigefügt werden können.

Ueber Aufklärung der Vermögensverhältniſſe des Angeſchuldeten und ſeiner alimentenpflichtigen Verwandten ſ. unten zu Art. 409.

Zum Artikel 151.

(19. Okt. 1813, L. S. 9.) Dem praktiſchen Geſchäftsmanne iſt nicht unbekannt, daß es andere weit mehr ſichernde,

---

Knoll, Andreas, vulgo N., ledigen Bauernknechts von Thalkirchen,
Schmidt, Johann Leonhard, ebendaſelbſt,
angefangen
den 2. Juni 1817 wegen
von Nro 1 bis 320. Diebſtahlsverbrechen.

*) Akten
des königlich bayeriſchen Landgerichts
N. N.
Unterſuchungsſachen
wegen
des bei Peter Koll, Krämer in der Au, durch einen unbekannten Thäter geſchehenen Diebſtahls.
Angefangen
2c. 2c.

und gleichwohl mit der gegen einen jeden Angeſchuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorſichtsmaßregeln gibt, um Gerichtsperſonen vor Mißhandlungen zu ſichern, als Ketten. Es hat daher bei dieſer geſetzlichen Beſtimmung ſein Verbleiben.

Zum Artikel 152.

(13. Mai 1814. Spies, S. 53.) Die Zeit von 24 Stunden erleidet unter Vorausſetzung der Bedingungen des St. G. B. Th. I Art. 451. 452 eine Ausdehnung.

Zum Artikel 155.

Ueber Zuziehung des Gerichtsarztes zum Verhör ſ. Blätter f. R. A. Bd. VI S. 65.

Zum Artikel 163 fg.

Zweck und Mittel des Inquirirens. Blätter für R. A. Bd. IV. S. 385. fg.

Zum Artikel 169.

(11. März 1815, L. S. ad 74 b I.) Es liegt in den Beſtimmungen und der Abſicht des Geſetzes, daß jedes Bekenntniß, ſey es in dem ſummariſchen erſten oder folgenden ordentlichen Verhöre abgelegt, wiederholt werden muß.

In Anſehung des im ſummariſchen Verhöre abgelegten, beſtimmt es wörtlich der Artikel 164, in Beziehung auf das im erſten Verhöre abgelegte, der Artikel 169 und was von von dieſen beiden gilt, iſt auch von den folgenden ordentlichen Verhören um ſo mehr zu verſtehen, als

1) der gleiche Grund des Geſetzes eintritt, nämlich theils
   a) um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des erſten Geſtändniſſes zu prüfen, theils
   b) um dem Richter Gelegenheit zu verſchaffen nach Ar-

Digitized by Google

tikel 161 jede noch vorhandene Lücke ſich ergänzen zu laſſen;

2) der Artikel 169 einmal beſtimmt feſtſetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur einmal abgelegtes Geſtändniß in peinlichen Sachen erfolgen kann, und

3) der Artikel 470 nur bei Vergehen das in einem Verhöre abgelegte Geſtändniß genügend erklärt.

(4. Febr. 1808. Reg. Bl. S. 473.) Einem Inquiſiten dürfen im ſpäteren Verhör ſeine früheren Ausſagen nicht vorgeleſen werden.

Zum Artikel 199.

(18. Mai 1829.) Wegen Vernehmung der Offiziere und Militärbeamten durch Civilgerichte in Straſſachen wird beſtimmt, daß der vierte Abſatz des §. 519 der Dienſtvorſchriften in Beziehung auf Straſſachen gleichfalls aufgehoben ſeyn ſoll. In den Fällen, wo Offiziere oder Militärbeamte in Straſſachen durch Civilgerichte zu vernehmen ſind, bleibt es den zuſtändigen Militärbehörden überlaſſen, das Geſetzmäßige zu verfügen, und hiebei auf die Militärdienſtverhältniſſe den nöthigen Bedacht zu nehmen.

Zum Artikel 201.

(24. November 1815, L. S. 109.) 1) Die Stellung eines bayeriſchen Unterthans an ausländiſche Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen findet in der Regel nicht, ſondern ausnahmsweiſe nur alsdann ſtatt, wenn die perſönliche Stellung eines Beſchädigten zur Rekognoszirung ſeines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder der Mitſchuldigen, zur gleichen Rekognoszirung eines Verbrechers, oder zur Konfrontation erforderlich iſt, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt,

Digitized by Google

weil z. B. die Zeugen an einen beſtimmten Ort geführt werden müſſen.

2) Die Aushändigung ganzer Unterſuchungsakten in Urſchrift kann von ausländiſchen Behörden nicht gefordert, und denſelben eben ſo wenig bewilliget werden. Die Koſten der Abſchriften ſolcher Akten ſind ein Theil der Unterſuchungskoſten und als ſolche nach Vorſchrift des Strafgeſetzbuches Theil II Artikel 404 bis 409 zu beurtheilen. Damit jedoch dieſe Koſten nicht ohne Noth vermehrt werden, ſollen die Unterſuchungsgerichte in jenen Fällen, wo ſie zum Behufe einer Unterſuchung der Akten eines ausländiſchen Gerichts bedürfen, in den Requiſitionsſchreiben ausführlich bemerken, wie weit die Unterſuchung gediehen und der Angeſchuldigte zum Geſtändniß gebracht worden ſey, ſomit das Erſuchen um Abſchriften auf jene Aktenſtücke beſchränken, welche zur Fortſetzung und Vollſtändigkeit der dieſſeits anhängigen Unterſuchung nothwendig ſind, wohin beſonders die Augenſcheinsprotokolle, Parere der Sachverſtändigen, Vernehmungen der Beſchädigten, die entſcheidenden Zeugenausſagen und die Hauptverhöre der jenſeits prozeſſirten Angeſchuldigten gehören.

3) Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankommt, welche zum Thatbeſtand gehören, und wegen Vollſtändigkeit der Unterſuchung dem Angeſchuldigten oder einem Zeugen zur Rekognoszirung oder Ueberweiſung vorgelegt werden müſſen, da ſoll die Mittheilung ſolcher einzelnen Aktenſtücke oder Sachen in Original den ausländiſchen Behörden, ſo bald es ohne Abbruch der dieſſeits zu führenden Unterſuchung geſchehen kann, gegen deren baldmöglichſte Rücklieferung auf Erſuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denſelben gefordert werden.

(7. Mai 1821. Jurisdik.-Vertrag, §. 27. Reg. Bl. S. 881.) Zwiſchen Bayern und Württemberg hat Zeugenſtellung ſtatt, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte

der Unterſuchung nothwendig iſt, jedoch gegen Vergütung der Reiſekoſten oder der Verſäumniß.

Wegen Requiſitionen ins Ausland und deßfallſige Koſten ſ. oben zu Artikel 17.

(18. Mai 1829. Spies, S. 53.) Zeugſchaftliche Vernehmung und ſummariſche Verhöre der beurlaubten Unterthanen und Soldaten ſollen ohne Aufſchub durch die Unterſuchungsgerichte, in deren Bezirk ſich dieſelben aufhalten, unmittelbar bethätigt und das Nöthige zur Erholung nachträglicher Genehmigung an das Militärgericht erlaſſen werden.

(5. März 1836 und 9. Okt. 1838. Spies, S. 53.) Das Vorſtehende gilt auch bei Gendarmen, ſo ferne die Vorladung nicht ohne Nachtheil für die Unterſuchung ohne Aufenthalt durch die Stations- oder Bezirks-Commandanten geſchehen kann.

(18. Mai 1829. Spies, S. 53. Sind Offiziere oder Militärbeamte zu vernehmen, ſo haben die Militärbehörden das Geſetzmäßige zu verfügen.

(26. Mai 1818. Edikt über die Gutsherren §. 82 Geſ. Bl. S. 250. — Reſkript v. 19. Nov. 1820. Spies, S. 53.) Die Ladungen an gutsherrliche Unterthanen werden durch die Patrimonialgerichte zugeſtellt.

Wegen Forſtperſonal und Zollſchutzperſonal ſ. oben zu Artikel 115.

Zum Artikel 202.

(20. April 1814. Spies, S. 53.) Die vorſchußweiſe zu bezahlenden Zeugengebühren werden vom Gerichte vorläufig feſtgeſetzt und vom Rentamte eventuell aus der Sportelkaſſe bezahlt.

Digitized by Google

(20. Januar 1838. Spies, S. 53.) Auch die Damnifikaten können Zeugengebühren verlangen.

Zum Artikel 204. S. auch zum Artikel 145.

(28. Dezember 1813, L. S. 26.)

a) Wenn Perſonen, welche im Artikel 79, Theil I benannt ſind, zur Zeugſchaftsleiſtung gefordert werden, muß ſie der unterſuchende Richter zuförderſt darüber belehren, das Geſetz räume ihnen die Freiheit ein, ſich des Zeugniſſes zu entſchlagen.

b) Dieſe Erinnerung und ihre Erklärung darüber muß zum Protokoll genommen werden.

c) Nur alsdann, wenn ſie ihrer geſetzlichen Freiheit entſagt haben, kann das Zeugenverhör mit ihnen, wie mit allen andern Perſonen, alſo auch mittelſt Eides, wirklich vorgenommen werden.

(24. März 1814, Regierungsblatt pag. 242.)

1) Eine in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſon, welche im und vermöge ihres Dienſtes an ihre vorgeſetzte Adminiſtrativbehörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Dienſteid eine pflicht- und inſtruktionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über dieſe Anzeige, wenn ſie von der ihr vorgeſetzten Behörde dem Gerichte als Aktenſtück mitgetheilt wird, ſich noch beſonders gerichtlich vernehmen zu laſſen, ſondern

2) wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas weſentliches vermißt, ſo hat daſſelbe an die einſchlägige Adminiſtrativbehörde die alsbaldige Erſetzung ohne perſönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu geſinnen.

Digitized by Google

3) Wenn das Gericht in einem beſondern Falle im Verlaufe des Prozeſſes die perſönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bei ſeiner vorgeſetzten Adminiſtrativbehörde die amtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig finden ſollte, ſo muß dieſe von der ihm vorgeſetzten Adminiſtrativbehörde jederzeit requirirt werden.

4) Wenn dieſe die Stellung aus geſetzlichen Gründen, z. B. des Artikel 204, Nro. 3 des Strafgeſetzbuches, verweigern zu können glaubt, ſo ſoll das Gericht alsbald davon in Kenntniß geſetzt und von beiden Behörden an die einſchlägigen Miniſterien Bericht erſtattet werden.

(9. Januar 1819, L. S. 195 II.) Der Schuldige, welcher einen Andern als ſeinen Mitſchuldigen nennt und anzeigt, kann nicht rein unter die Idee eines Zeugen, ſondern weit mehr unter den Begriff eines Denuncianten geſtellt werden.

So oft und ſo weit daher, als eine Perſon der angegebenen Art die andere während der Unterſuchung dem Gerichte als Mitſchuldigen genannt und in Anzeige gebracht hat, findet eine Konfrontation des Erſten als Denunciant, in welcher Eigenſchaft die durch das Reſkript vom 28. Dez. 1813 vorgeſchriebene Belehrung keineswegs erforderlich iſt, mit der andern läugnenden Perſon unter allen Umſtänden und ohne weiters Statt, wenn nicht der Konfrontant in ſeiner weitern eventuellen Eigenſchaft als Zeuge (Artikel 284, Theil II) zur Ablehnung der Konfrontation beſondere Gründe vorzubringen vermag, welche vom Gerichte dazu nach Artikel 220, §. 2, Theil II als hinreichend befunden worden ſind.

(11. Januar 1818.) Wer der Mitſchuld verdächtig nach St. G. B. Th. II Art. 86 vernommen wird, kann ſich der Zeugſchaft nicht entſchlagen.

Digitized by Google

Ueber das Beichtſiegel ſ. Zu Rhein Zeitſchrift Bd. III S. 286.

Zum Artikel 205.

Vernehmung der erblichen Reichsräthe in ihrer Wohnung. S. Stürzer Civilger. Verfahren, S. 228.

Zum Artikel 208.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Die vormals übliche allgemeine Frage: ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Unterſuchung oder Strafe gezogen worden, iſt in der Regel hinwegzulaſſen, da ſie auf viele Zeugen, z. B. Adeliche und Staatsdiener oder Militärperſonen nicht paſſend iſt, auch kein Zeuge ſeine eigene Schande zu bekennen gezwungen werden kann. Bei Perſonen, deren Leumund nicht bekannt iſt, kann und wird das Gericht durch Nachfragen bei der Obrigkeit genauere Nachrichten erhalten, als ſich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bei unbekannten Perſonen, oder wo das Gericht einen beſondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage geſtellt werden.

Zum Artikel 209.

(24. März 1827. Spies, S. 54.) Erforderlichen Falls müſſen auch Polizeiſoldaten ihre Anzeige beſchwören. (Vergl. oben zu Art. 204. Die Verordn. v. 24. März 1815.)

Ueber Verweigerung des Zeugeneides ſ. Blätter f. R. A. Bd. VIII S. 289.

Zum Artikel 210.

(20. Okt. 1811. Reg. Bl. S. 1601.) 1) Wenn ein Mennonite in einer Civil- oder Kriminalſache als Zeuge oder Partei zu feierlicher Verſicherung an Eidesſtatt zugelaſſen wer-

den ſoll, ſo muß derſelbe zuvor durch ein Zeugniß eines Aelteſten, Lehrers oder Vorſtehers ſeiner Religionspartei gehörig beſcheinigen, daß er entweder in dieſer Religion geboren ſey, oder wenigſtens ſich ſeit einem Jahre zu derſelben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. Sodann iſt derſelbe

2) von dem Richter allenfalls nach Befinden der Umſtände mit Zuziehung eines Vorſtehers oder Lehrers dieſer Religionspartei, im Allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei ſeinem Eintritt in ſeinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, ſo wie ſeiner Bürgerpflicht, die reine unverfälſchte Wahrheit auszuſagen, zu erinnern, und überdieß zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falſche Betheuerung die dem Meineide gedrohten geſetzlichen Strafen nach ſich ziehe.

3) Nach dieſer vorläufigen Ermahnung iſt dem Komparenten der Handſchlag abzunehmen, begleitet von der nachzuſprechenden Betheuerungsformel:

„ich verſpreche mit gegenwärtigem Handſchlag, wie bei „meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu ſagen.“

Zum Artikel 211.

(26. Okt. 1813. L. S. 13.) Ein Zeuge, welcher ohne Eid vernommen wurde und dabei in Hauptumſtänden ſich ſelber widerſprochen hat, (Art. 279.) kann nicht mehr vereidet werden.

Wegen Minderjährigen ſ. unten zu Art. 281.

Zum Artikel 219.

(10. Auguſt und 8. November 1814, L. S. 51, 4 und 57.) Eine Konfrontation unter Zeugen darf nicht vorgenommen werden, denn ſie iſt durch dieſen Artikel 219 aufgehoben.

Digitized by Google

(25. Juni 1816, L. S. 141.) Alle Beſtimmungen des Geſetzbuches über Konfrontationen beweiſen, daß ſie nur unter gewiſſen Vorausſetzungen, nur zu dem im Geſetze vorgezeichneten Zwecke einen läugnenden Inquiſiten zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen, nur nach vorſichtigem Ermeſſen des Richters und nur nach fruchtloſem Gebrauche anderer Mittel, Statt finden, niemals aber zu willkührlichen, vom Geſetze nicht gebilligten Zwecken angewendet werden dürfen.

So iſt ein bekennender Angeſchuldigter mit einem wider ihn nicht ausſagenden Zeugen nicht zu konfrontiren, da hiedurch zur Entdeckung oder Ueberweiſung eines Angeſchuldigten nichts beigetragen wird.

S. auch oben zu Artikel 204.

Zum Artikel 220.

(24. Juli 1833 vom Kriegsminiſterium.) Das Konfrontiren der Offiziere und Militärbeamten mit Inquiſiten aus irgend einem Stande, iſt durch eine allgemeine Verordnung, welche gegenwärtig gegen den Artikel 220, Theil II des Strafgeſetzbuches geltend gemacht werden könnte, nicht verboten worden.

Die Anwendbarkeit dieſes Artikels läßt ſich bei den dermal beſtehenden Geſetzen nicht bezweifeln, er iſt durch militäriſchen Prozeß oder Dienſtvorſchriften nicht aufgehoben.

Der vierte Abſatz von §. 519 der Dienſtvorſchriften iſt durch die allerhöchſte Verordnung vom 18. Mai 1829 aufgehoben worden.

Es bedarf daher zur Entgegenſtellung eines Offiziers, die als Fortſetzung oder Wiederholung ſeiner Zeugenvernehmung erſcheint, keine allerhöchſte Genehmigung.

Nach Unſerer Verordnung iſt das Anſuchen zur Vorladung eines Offiziers, der einem Inquiſiten entgegengeſtellt werden ſoll, nur aus dienſtlichen Hinderniſſen, oder aus ſonſtigen halt-

baren Gründen abzulehnen, dagegen bleiben die perſönlichen Weigerungsgründe, welche unter gleichen Verhältniſſen jeder andere Zeuge vorbringen kann, den zur Konfrontation vorgeladenen Offizieren und Militärbeamten gemäß Artikel 220 gleichfalls vorbehalten.

Die Unterſuchungsgerichte werden aber noch beſonders aufmerkſam gemacht, daß, ſowie überhaupt nach dem Strafgeſetzbuch Theil II Art. 219, Abtheilung 2 die Gegenſtellung nicht eher Statt finden darf, als wenn alle andere Mittel, des Angeſchuldigten Geſtändniß zu erlangen, fruchtlos geblieben ſind, in jedem gegebenen Falle, wo es von der Gegenſtellung eines Offiziers mit einem Inquiſiten ſich handelt, ſowohl bei Beantwortung der Frage, ob ſie zur Erforſchung der Wahrheit, zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit unumgänglich nothwendig ſey, als bei Würdigung der allenfalls vorgebrachten Weigerungsgründe, und endlich, ſo ferne ſie als nothwendig erſcheint, bei ihrer Vornahme ſelbſt auf die eigenthümlichen Verhältniſſe und Begriffe der militäriſchen Standesehre und auf die Nothwendigkeit allem dem, was zur Schmähung oder Verletzung des militäriſchen Ehrgefühls Veranlaſſung geben könnte, möglichſt vorzubeugen, beſondere Rückſicht zu nehmen ſey.

Zum Artikel 229.

(22. März 1816, L. S. 125.) Es liegt in dem Zwecke der Konfrontationen, daß, wenn der Konfrontat die Behauptungen der Konfrontanten entweder blos verneint, oder denſelben andere Behauptungen mit Anführung beſonderer Umſtände entgegenſetzt, der Richter ſich auf die Niederſchreibung dieſer Antworten nicht beſchränken darf, ſondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an den Konfrontanten oder Konfrontaten durch Zwiſchenfragen, durch eindringliches Zureden und andere den Umſtänden angemeſſene Mittel nach Thl. II Artikel 229 die Abſicht der Konfrontationshandlung zu errei-

chen ſich beſtreben, und mit zweckmäßigen Fragen ſo lange fortfahren muß, bis entweder der Inquiſit zu einem Geſtändniſſe, oder die Wahrheit ſonſt an Tag gebracht, oder von der Fortſetzung dieſer Handlung nichts mehr zu erwarten iſt. Hiedurch kann es geſchehen, daß über einen Umſtand an die zu konfrontirenden Perſonen weitere und mehrere Fragen geſtellt werden, damit z. B. der Zeuge oder Mitſchuldige dem läugnenden Inquiſiten die nähern Umſtände des Orts, der Zeit und dergl. vorhalte. Indeſſen darf dieſes nicht in Form eines mechaniſchen Niederſchreibens der weitern Aeußerungen und Gegenäußerungen, gleichſam nach den Rezeſſen in Civilſachen geſchehen, indem dieſe Methode nicht nur zweckwidrig iſt, ſondern ſogar für die ganze Unterſuchung, beſonders bei der Konfrontation unter Mitſchuldigen, ſehr gefährlich werden kann, dieſelbe auch gegen die klare Vorſchrift des angeführten Artikels ſtreitet.

Zum Artikel 232.

(17. Dezember 1819. L. S. 205.) Da die Koſten für Augenſcheine in Kriminalſachen ſehr beträchtlich ſind, ſo werden die k. Appellationsgerichte angewieſen, beſonders hierauf aufmerkſam zu ſeyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenſchein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Kommiſſionskoſten zu ſtreichen.

Die Unterſuchungsgerichte haben auch in jenen Fällen, bei welchen ſie am Orte der Beſchädigung einen Augenſchein vornehmen, auch ſogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Strafgeſetzbuch Theil II Art. 85 bezeichneten Perſonen zu ſchreiten, indem dieſes zur Beſchleunigung der Unterſuchung und zur Vermeidung der Reiſe- und Zehrungskoſten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen, ſo wie zur zweckmäßigen Vernehmung dieſer Zeugen ſelbſt weſentlich beiträgt

Digitized by Google

Wegen Augenſchein in Militärgebäuden ſ. oben zu Art. 27.

(8. Nov. 1832. Spies, S. 54.) Für Augenſcheine außerhalb des Amtsbezirks könnten höhere Taggebühren angeſetzt werden.

Wegen Vermeidung unnöthiger Augenſcheine ſiehe oben zu Art. 74.

Zum Artikel 236, 237.

(2. Dez. 1817, L. S. 179.) Diejenigen, welche kraft ihres öffentlichen Amtes eine Parere in Strafſachen abzugeben haben, dürfen nicht erſt ihres Eides erinnert werden, weil die Beweiskraft eines Experten von ſeiner Beſtellung zum öffentlichen Amte, keineswegs aber vom Eide anderer Sachverſtändigen abhängig gemacht iſt.

(1. März 1815, Regierungsblatt pag. 202.) I. Wenn in gerichtlichen und peinlichen Unterſuchungen der betreffende Richter den beſtehenden Geſetzen gemäß bei der Verſchiedenheit oder Inſufficienz der Urtheile der beigezogenen Kunſtverſtändigen die wiſſenſchaftliche Entſcheidung eines Medicinalkomité nöthig erachtet, kann von dem erſten der Fall in dieſer Abſicht an das betreffende Medicinalkomité gebracht, und muß von dieſem das Gutachten oder die Entſcheidung unweigerlich abgegeben werden. Es iſt dieſem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß ein Medicinalkomité hiezu von jenem Appellationsgerichte aufgefordert werde, da die Befugniß zur Erholung einer Reviſion auch den Untergerichten zuſtehen muß, ohne welche dieſelben die Akten nicht zum Schluſſe reif bearbeiten oder höhern Stellen vorlegen können.

II. Die Beurtheilung, ob ein ſpezieller Fall zur Erholung einer wiſſenſchaftlichen Reviſion über den Ausſpruch der unterſuchenden Kunſtverſtändigen, als polizeilich an die Polizeiſtelle

und an ein Generalkommiſſariat, oder an ein königliches Medicinalkomité gebracht werden ſoll, iſt keineswegs Sache des letztern, ſondern nur allein der richterlichen Behörden.

S. auch unten zu Art. 265.

Zum Artikel 240.

(4. Januar 1839.) Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen wegen Herausgabe und Auslöſung der Verſatzobjekte aus öffentlichen Leihanſtalten ergeben haben, und um das hiebei zu beobachtende Verfahren auf ſolche Grundſätze zurück zu führen, wodurch die Erreichung des Unterſuchungszweckes vollſtändig geſichert und die den Leihanſtalten zuſtehenden Privilegien aufrecht erhalten werden, zugleich aber auch das Aerarial-Intereſſe gehörig berückſichtigt iſt, findet man ſich veranlaßt den Unterſuchungsgerichten im Einverſtändniß mit dem k. Miniſterium des Innern und der Finanzen nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen.

1) Bei jeder ſtrafrechtlichen Unterſuchung liegt die Herbeiſchaffung der Verſatzobjekte zunächſt im Intereſſe des Damnifikaten als Eigenthümers der verpfändeten Sache. Es iſt daher vor Allem thätigſt dahin zu wirken, daß der Damnifikat den zur Pfandauslöſung erforderlichen Vorſchuß aus eigenen Mitteln leiſtet.

2) Im Fall dagegen obwaltender Hinderniſſen läßt ſich, wenn die Leihanſtalt ſich am Sitze des Gerichts befindet, die Nothwendigkeit der Auslöſung der Verſatzgegenſtände ſehr häufig dadurch beſeitigen, daß der privilegirte Leihhaus-Inhaber, welcher zwar nicht verbunden iſt, ein Pfand unentgeldlich aus den Händen zu geben, jedoch wie jeder Unterthan die Verpflichtung hat, ein in ſeinem Beſitze befindliches Corpus delicti

dem Unterſuchungsgerichte vorzuzeigen, von dieſem aufgefordert wird, das betreffende Pfand perſönlich oder durch einen Untergebenen behufs der gerichtlichen Vornahme des Rekognitions-Aktes in dem hiefür feſtzuſetzenden Termin vorzulegen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß der Leihhausinhaber das Pfand nach geſchehener Rekognition ſogleich wieder in die Leihanſtalt zurückbringen zu laſſen berechtigt iſt, und auf die Koſtenvergütung gleich andern Zeugen Anſpruch hat.

3) Unter derſelben Vorausſetzung kann in ſehr vielen Fällen die Auslöſung des Pfandes auch dadurch überflüſſig gemacht werden, daß das Unterſuchungsgericht den Rekognitions-Akt im Lokale der Leihanſtalt vornimmt. Da hiedurch die Leihanſtalten noch weniger als durch die Vorlage der Verſätze beläſtigt werden, ſo iſt dieſer Weg, wo es nur immer thunlich iſt, einzuſchlagen.

4) Die Auslöſung der Verſatz-Objekte aus den für Kriminalkoſten angewieſenen Aerarial-Mitteln iſt im Allgemeinen auf Verſatzgegenſtände von geringfügigem Werthe zu beſchränken und außerdem nur dann nothwendig und genügend gerechtfertiget, wenn der Eigenthümer hiefür den Vorſchuß nicht ſelbſt leiſtet, und die unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Vorausſetzungen nicht gegeben ſind, oder die Anwendung des hierin vorgezeichneten Verfahrens für die Unterſuchung nachtheilig oder mit noch größeren Koſten für das Aerar verbunden wäre.

Den Gerichten bleibt nun zwar wegen Verſchiedenheit der dabei obwaltenden Verhältniſſe in den vorkommenden Fällen die Wahl unter den obenbezeichneten Wegen überlaſſen, es wird denſelben jedoch zur beſonderen Pflicht gemacht, die Pfandauslöſung aus Aerarialmitteln nur dann, wenn ſie für die Unterſuchung und für das Aerar als der zweckmäßigſte Weg unter den übrigen erſcheint, in Anwendung zu bringen und dabei zugleich nachdrück-

Digitized by Google

lich eingeſchärſt, die Verſatz-Objekte, beſonders die werthhaltigen, nicht länger als nothwendig in gerichtlicher Verwahr zu behalten.

Zum Artikel 242.

Ueber Mittheilung der Akten an den Arzt zum Behuf der Erſtattung des Gutachtens ſ. Zu Rhein, Zeitſchr. Bd. I Seite 61.

Zum Artikel 243.

(6. Auguſt 1819, L. S. 203.)

1) Bei Obduktionen und Unterſuchungen von Wunden, ſowohl im Falle der Tödtung als der Körperverletzung, iſt in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend.

2) Ausnahmsweiſe kann jedoch nebſt dem Gerichtsarzte auch noch ein verpflichteter Wundarzt beigezogen werden;
   a) wenn der Gerichtsarzt im Seziren, Anlegen von Bandagen ꝛc. nicht geübt, oder wegen ſeines Alters dazu nicht mehr tauglich iſt, u. dgl. oder
   b) wenn ſonſt dem Gerichte die Beiziehung eines Wundarztes nothwendig oder nützlich ſcheint.

3) In ſolchen Fällen iſt es jedoch nicht nothwendig, daß ein beſonders verpflichteter Wundarzt beigezogen werde, ſondern es ſoll hiezu der Landarzt des Diſtriktes, in welchem die Obduktion oder Unterſuchung vorgenommen wird, oder, wenn in demſelben noch kein ſolcher aufgeſtellt und kein Chirurg höherer Klaſſe als gerichtlicher Wundarzt vorhanden iſt, der Landarzt des zunächſt gelegenen Bezirkes zur Erſparung der Koſten gewählt werden. Dieſe letzte Beſtimmung iſt in der Novelle vom 20. April 1815 enthalten, und in dem Zwecke derſelben lag es keineswegs feſtzuſetzen, wann die Beiziehung eines Wundarztes neben dem Gerichtsarzte nothwendig

ſey, ſondern nur zu beſtimmen, wer in jenen Fällen, wo nach dem Geſetze die Beiziehung eines Wundarztes erforderlich iſt, als ſolcher gewählt werden müſſe.

(3. Auguſt 1828.) Da ſchon öfters der Fall vorgekommen, daß Untergerichte in Unterſuchungen gegen der Tödtung Angeſchuldigte, der Vorſchrift des Artikels 243, II. St. G. B. zuwider, die nämlichen Aerzte und Wundärzte, welche den Verwundeten in ſeiner letzten Krankheit behandelten, auch zur Obduktion und Verfaſſung des gerichtlichen Gutachten beigezogen haben, ſo werden in Folge eines Allerhöchſten Reſkripts vom 3. Auguſt c. ſämmtliche Unterſuchungsgerichte des Kreiſes zur genauen Befolgung des angeführten Geſetzes für künftige Fälle nachdrücklich angewieſen.

(17. Dez. 1830.) Hat der Gerichtsarzt den Damnifikaten behandelt und gibt dennoch ein Gutachten ab, ſo muß das Gutachten eines andern Gerichtsarztes verlangt und es kann nicht ſogleich ein Gutachten des Medicinalkomité eingeholt werden.

(20. Aug. 1814. Spies, S. 55.) Wird ein Gutachten neuer Sachverſtändiger eingeholt, ſo muß auch dieſes dem Defenſor (allenfalls zum Vertheidigungs- oder Reviſionsnachtrag) vorgelegt werden.

Zum Artikel 251.

(28. März und 31. Dezemb. 1815, L. S. 80 und 119.) Hausſuchungen können auch durch Forſt-, Jagd- und Polizeibehörden in dringenden Fällen vorgenommen werden, wie der Artikel 19, Theil II durch ſeinen ganzen Inhalt beweiſet.

Digitized by Google

(19. Juni 1810, L. S. 80.) Zu den Hausſuchungen bei den verdächtigen Forſt- und Wildfrevlern dürfen und können Ortsvorſtände zugezogen werden.

Zum Artikel 259 fg.

Ueber den Beweis beim Wilddiebſtahl ſ. oben zu §. 19 des Geſetzes wider den Wilddiebſtahl die Verordnung vom 22. Mai 1814.

Zum Artikel 265.

(24. Juli 1830. Reg. Bl. S. 1013.) Das Gutachten der oberſten Medizinalbehörde verlangt das Juſtizminiſterium, an welches deßhalb unter Beilegung der Akten vom Appellations-Gericht zu berichten iſt.

(23. Aug. 1843. Reg. Bl. S. 585.) Statt der Medizinalkomités geben jetzt die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten das Gutachten.

Zum Artikel 268.

(31. Mai 1816. L. S. 137.) Wenn bei delictis minoribus das widerholte Geſtändniß mit den andern Umſtänden übereinſtimmt, ſo ſind zur Herſtellung des Thatbeſtandes nicht noch weitläufige Beweiſe zu erheben.

Ueber den Beweis des Thatbeſtandes durch Geſtändniß ſ. Blätter f. R. A. Bd. I. S. 414.

Zum Artikel 272.

Ueber die Frage, ob Inquiſit den Beweis der Einreden zu liefern, ſ. Zu Rhein Zeitſchrift Bd. I, S. 278. Blätter f. R. A. Bd. VI. S. 408. Note 130.

Digitized by Google

Zum Artikel 277.

Ueber den Beweis der Trunkenheit. Blätter f. R. A. Bd. II. S. 212.

Zum Artikel 278.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Nur die im Art. 278 benannten untüchtigen Zeugen dürfen nicht vereidet werden, und ſelbſt derjenige Zeuge, der etwa unbeeidigt und ſummariſch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bei jener Vernehmung durch Widerſprüche oder offenbare Unwahrheit ſich untüchtig gemacht hat, in dieſer Sache nach Art. 279 als Zeuge nicht vereidet werden.

Zum Artikel 279.

S. oben zu Art. 211.

Zum Artikel 280.

Folgen der Inſtanzentlaſſung in Bezug auf Beweisqualität. Blätter f. R. A. Bd. VII S. 202.

Zum Artikel 281.

(7. Okt. 1817. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III S. 111.) Der Minderjährige kann auch nicht an Eidesſtatt verhandgelübdet werden.

Zum Artikel 282.

Ob Damnifikat in objektiver Hinſicht vollſtändigen Beweis liefere? Blätter für R. A. Bd. IV. S. 57. 145. 320.

Zum Artikel 283.

(1. Juli 1834. Geſetz über Gemeindeverfaſſung. §. 25. Geſ. Bl. S. 130.) Gemeindeflurwächter haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn ſie gerichtlich verpflichtet ſind.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 29. Geſ. Bl. S. 220.) Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorſchriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatſache.

Zum Artikel 284.

(22. Mai 1814, L. S. 42.) Was die Zeugſchaftsfähigkeit eines Mitſchuldigen im Falle des Art. 284, Theil II angehet, ſo macht dieſer Artikel keinen Unterſchied, ob vor der Verurtheilnng des als Zeugen anzuſehenden Mitſchuldigen wider den andern Mitſchuldigen bereits die Unterſuchung angefangen oder nicht; nach dem klaren Buchſtaben jenes Artikels genügt es, wenn der andere bereits der That verdächtig iſt, und dieſes liegt auch im Geiſte des Geſetzes, indem ſonſt ein ſolcher Mitſchuldiger durch Ergreifung der Flucht es in ſeiner Gewalt hätte, die geſetzmäßigen Beweiſe ſeiner Mitſchuld zu vernichten. Daß der Artikel 284 mit dem §. 410 des öſterreichiſchen Geſetzbuches in einigen Punkten übereinſtimmt, berechtigt nicht dazu, dieſes als die Quelle anzuſehen, und das Strafgeſetzbuch für Bayern aus einem ausländiſchen Geſetze zu interpretiren. Die Ausſage eines Mitſchuldigen gegen den Andern kann nicht ganz nach den Verhältniſſen eines Zeugen bemeſſen werden, wie ſchon daraus erhellet, daß unbeſchworene Zeugniſſe keine Beweiskraft haben, und dennoch die unbeſchworene Ausſage eines Mitſchuldigen, wenn bei derſelben alle Vorausſetzungen des Artikels 284 eintreten, einem vollgültigen Zeugniſſe gleich zu achten iſt.

Wenn ein Angeſchuldeter 1) ſeine Schuld reumüthig bekennt, 2) ſeine Schuld durch die Ausſage wider einen Mitſchuldigen weder ganz, noch zum Theil von ſich auf andere zu bringen ſucht, 3) der angebliche Mitſchuldige bereits der That verdächtig iſt, folglich der Verdacht nicht blos auf der Ausſage des Mitſchuldigen beruhet, wenn 4) die Ausſage alle Erforder-

Digitized by Google

niſſe eines vollgültigen Zeugniſſes nach Artikel 267 und 277, Theil II an ſich trägt, insbeſondere, wenn ſie mit den über die Umſtände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Weſentlichen übereinſtimmt, wenn ſie ferner 5) während der Unterſuchung des reumüthig bekennenden Angeſchuldeten und nicht erſt nach deſſen Verurtheilung abgelegt iſt, und dann 6) derſelbe nicht nur bei der Konfrontation mit den angeblichen Mitſchuldigen, ſondern auch nach der ihm geſchehenen Verkündung des Strafurtheils ſeine Ausſage von Neuem bekräftiget, ſo iſt er als ein vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn gleich der andere Mitſchuldige erſt nach der Verurtheilung des Einen in Unterſuchung gezogen wird, daher nun erſt die Konfrontation und Bekräftigung der Ausſage erfolgen kann. Hieraus erhellet, daß eigentlich die vor der Verurtheilung abgelegte Ausſage als das Zeugniß und die nachherige Bekräftigung als das Surrogat der Vereidung zu betrachten iſt. Eben deswegen kommt der §. 3 des Artikels 284 auch bei den zum bürgerlichen oder phyſiſchen Tode verurtheilten Verbrechern zur Anwendung, indem derſelbe keine Strafart ausnimmt, und die im §. 2 enthaltene Ausnahme ſichtbar nur auf den Fall beſchränkt iſt, wo der ausſagende Mitſchuldige ſonſt als verdächtiger Zeuge betrachtet und demſelben nicht durch den §. 3 die Eigenſchaft eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird. Schon die einſtimmige Meinung aller ältern und neuern Kriminaliſten, welche einer durch den Tod bekräftigten Ausſage eines Mitſchuldigen wider den andern das verdiente Gewicht beilegen, und die Inſtruktion über Vollziehung der Todesſtrafe §. 4 giebt hievon die Ueberzeugung.

(22. Febr. 1814. L. S. 32.) Iſt der ausſagende Mitſchuldige zum Tode verurtheilt, ſo darf die Vernehmung nach Art. 284 nicht eher geſchehen, als bis er ſich von ſeiner Beſtürzung erholt hat.

Vorſicht bei Anwendung des Art. 284. Blätter f. R. A. Bd. II S. 57.

Der Thatbeſtand wird durch Anwendung des Art. 284 nicht bewieſen. Blätter f. R. A. Bd. X. S. 17.

Beweis eines Angeſchuldeten zu Gunſten eines Mitangeſchuldeten, Blätter für R. A. Bd. X. S. 352.

Zum Artikel 293.

Ueber Schätzungen in Strafſachen. Blätter für R. A. Bd. V. S. 43 insbeſondere beim Diebſtahl. Ebendaſ. Bd. III Seite 263.

Zum Artikel 298.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 32. Geſ. Bl. S. 32.) Bei Unterſuchungen über Verletzung des Zollgeſetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgeſetze und der Zollordnung amtliche Urkunden ausgeſtellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müſſen, nur mit dieſen Urkunden geführt werden. Wer eine ſolche Urkunde verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches ſie ausgeſtellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er laut der Zollbücher ſeine zollgeſetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe. Dieſes Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit. Wird das Zeugniß verweigert, ſo muß der Angeſchuldete bei der Unterſuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er ſeine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieſer Urkunde verweigert worden iſt.

Zum Artikel 310.

Ueber Leumundserforſchung ſiehe oben zu Art. 97 §. 5.

Digitized by Google

Zum Artikel 326 — 330.

Ueber den Indicienbeweis, ſ. Blätter f. R. A. Bd. V. S. 22 fg. Ob der Thatbeſtand durch Indicienbeweis erwieſen werden könne? Ebendaſ. S. 40. — Rechtsfälle, in welchen der Indicienbeweis nach bayeriſchem Strafgeſetzbuch geprüft wurde, ſ. Hitzig. Annalen Jahrg. 1843. S. 145. fg.

Zum Artikel 347.

(24. Aug. 1819. Reg. Bl. S. 778.) Erſetzungen ſollen nur wegen weſentlicher Umſtände angeordnet werden.

Zum Artikel 348.

(2. Juni 1815, L. S. 93.) Bei Faſſung der Thatgeſchichten in den Erkenntniſſen kann füglich die wörtliche Anführung der Scheltworte unterbleiben, um ſo mehr, wenn ſie nicht lebensgefährliche Drohungen enthielten, blos das Schelten und welcher Scheltworte ſich dabei bedient wurde, iſt anzuführen.

(13. Auguſt 1816, L. S. 147.) In den Relationen darf ſich der Referent bei irrelevanten Aktenſtücken z. B. den Konſtituten, worin der Inquiſit anfangs nur geläugnet oder Unwahrheiten angegeben hat, desgleichen bei Zeugenvernehmungen oder Einholungen von Erfahrungen, die kein Reſultat gewährt haben, im Aktenauszug kurz faſſen.

(2. Febr. 1830. Spies, S. 57.) Soweit die Vorleſung der Aktenſtücke nothwendig iſt, ſoweit unterbleibt deren Extrahirung im ſchriftlichen Vortrag. Der Aktenauszug iſt nicht chronologiſch zu machen, ſondern bei jedem Punkte Alles dorthin Gehörige zuſammen zu ſtellen.

Digitized by Google

(14. Nov. 1815. L. S. 127.) Der Hauptvortrag muß bei den Akten bleiben.

Ueber Einrichtung des Vortrags ſ. Anmerkg. zum St. G. B. Bd. I. S. 127. Uebertretungen, die keinen weſentlichen Einfluß auf das Straferkenntniß haben, erfordern keine umſtändliche Prüfung. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. I. S. 173.

Zum Artikel 349.

(31. März 1815, L. S. 81.) Die hier genannten drei Urtheilsfragen ſind in der unverkennbaren Abſicht angeordnet, um durch Abſonderung verſchiedene Punkte einer Berathung über die zu entſcheidende Hauptfrage, ob und wie der Angeſchuldigte zu beſtrafen ſei, die Berathung und Schlußfaſſung über den Hauptvortrag zu vereinfachen und zu erleichtern.

Der bei einer Urtheilsfrage nach Stimmenmehrheit gezogene Schluß iſt demnach keine beſondere Entſcheidung und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage ſeine Anſicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schluſſe unterzuordnen, und ſeine Stimme nach jenem Beſchluſſe abzulegen; vielmehr iſt jeder Votant berechtigt, über ſämmtliche Urtheilsfragen, ohne Rückſicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß, nach ſeiner Anſicht und Ueberzeugung abzuſtimmen. Eben deswegen darf aber auch kein Votant aus dem Grunde, weil er über eine Frage abweichend von der Majorität geſtimmt hat, ſich bei einer folgenden Urtheilsfrage ſeiner Stimme enthalten, indem es ſonſt an der im Strafgeſetzbuche Theil II, Artikel 59 vorgeſchriebenen Zahl der Votanten mangelte, und jedes Mitglied eines ſtrafgerichtlichen Senats über alle zur Entſcheidung einer Sache gehörigen Fragen abzuſtimmen deſto mehr verpflichtet iſt, je weniger ſeiner Ueberzeugung Zwang angelegt wird. Weil indeſſen ein von der Majorität abweichender Votant in vielen Fällen zu einem ſach-

Digitized by Google

gemäßen Urtheil weit mehr beitragen kann, wenn er, abgeſehen von ſeiner Anſicht über die einzelne Urtheilsfrage, beſonders bei der dritten Urtheilsfrage, aus Achtung des vorher gezogenen Schluſſes venerando conclusum hiernach abſtimmt, als wenn er auf ſeiner einzelnen Meinung unbedingt beharret, ſo wird erwartet, daß die Votanten in ſolchen Fällen zu dieſer ohnehin bisher gewöhnlichen Art abzuſtimmen von ſelbſt ſich veranlaßt ſehen werden.

(21. Juli 1814. L. S. 46.) Bei der erſten Urtheilsfrage iſt auch zu prüfen, ob noch eine Confrontation nothwendig.

(3. Oktober 1815, L. S. 106.) Wenn das Strafgericht erſter Inſtanz den Angeſchuldigten nicht als ſchuldig erkennt, dagegen das Strafgericht zweiter Inſtanz das Schuldig über denſelben ausgeſprochen hat, ſo ſteht die Löſung der dritten Frage (Beſtimmung der Strafe) nicht dem Strafgerichte erſter Inſtanz, ſondern dem zweiten Inſtanzgerichte zu.

(3. Okt. 1816, L. S. 150.) Bei der zweiten Urtheilsfrage ſind zwar die konkurrirenden ſtrafbaren Handlungen beſonders zu beurtheilen, um zu beſtimmen, ob ſie als Verbrechen oder als Vergehen ſtrafbar ſind; bei der dritten Urtheilsfrage hingegen würde hinſichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizeiübertretungen dieſe Sonderung und eine beſondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Vergehen einzeln verwirkte Strafe eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit ſeyn, weil ſie nicht mehr als ſelbſtſtändig ſtrafbare Handlungen, ſondern vielmehr als erſchwerende Umſtände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umſtände bei Ausmeſſung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe im Ganzen abzuwägen ſind.

Zum Artikel 350.

(6. Oktober 1813, L. S. 7.) Die im Artikel 349 an-

Digitized by Google

geordnete Berathungs- und Abſtimmungsart iſt vom 1. Okt. 1813 an allerdings anzuwenden.

Iſt der Senat aus mehr als ſechs Mitgliedern zuſammengeſetzt, ſo iſt dabei die Ordnung der Stimmenſammlung ſelbſt zu befolgen, mithin der nächſt jüngſte Rath nach der ſechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit ſeiner Stimme zu übergehen.

(12. Dez. 1813, L. S. 22.) Der Anſtand, ob in irgend einer Unterſuchungsſache in dem Falle, wenn die eine Hälfte eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Kaſſation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorſtande ein Stimmenrecht gebühre, oder welche andere Norm im Geiſte Artikel 13 zu Feſtſetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löſet ſich aus folgenden Erwägungen ſelbſt.

Das Strafgeſetz ſpricht im Artikel 13 den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in dem Civilſtrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte dem Vorſtande ein Stimmenrecht gebühre.

Dem Artikel 350, in welchem die Anordnungen über den Stimmenausſpruch bei gleicher Theilung derſelben enthalten ſind, iſt ſichtbar der Grundſatz untergelegt, daß jene Meinung zu wählen ſey, welche dem Angeſchuldigten günſtiger iſt.

Wenn gleich dieſer Grundſatz im Geſetze wörtlich nur bei dem Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweite und dritte Urtheilsfrage ausgedrückt erſcheint, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß er auch ſchon ſtillſchweigend im vorgehenden Abſatze dieſes Paragraphes bei Stimmung über die erſte Urtheilsfrage unterlegt worden ſey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch reif ſeyen, bei vorwaltendem Zweifel immer zur größern Sicherheit und daher zum Vortheil des Unterſuchten abzielet.

Iſt nun aber dieſe Sicherheit der Hauptgeſichtspunkt, den der Richter zu nehmen hat, ſo folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die

andere aber auf gänzliche Kaſſation der Akten dringt, die grö- ßere Behutſamkeit und Sicherheit die letztere Maßregel zum Beſten des Inquiſiten fordern.

(21. Juli 1814, L. S. 46.) Die Frage wegen Stimmenzählung bei Kurrentpropoſitionen in Strafſachen, z. B. ob eine Konfrontation vorzunehmen ſey oder nicht, iſt zur erſten Urtheilsfrage zu rechnen, da Konfrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollſtändigkeit der Unterſuchung gehören; iſt die Erſetzung dem Angeſchuldigten vortheilhaft, ſo iſt ſolche zu verordnen.

(20. Auguſt 1814, L. S. 47.) Wenn in Anwendung des Artikels 350 ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeſchuldigten die günſtigere ſey, hat darüber immer das Appellationsgericht ſelbſt zu entſcheiden und reſpektive der Vorſtand das Konkluſum auszuſprechen, weil einzelne zur richterlichen Aburtheilung vorliegende Fälle ſich niemals zur vorherigen Berichtserſtattung an die allerhöchſte Stelle eignen können.

Insbeſondere aber wird dem Appellationsgerichtsdirektorium auf die drei beiſpielsweiſe angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß

a) die Frage: welche Strafbeſtimmung unter verſchiedenen Geſetzgebungen die günſtigere oder gelindere ſey? ſich von ſelbſt beantworten werde, wenn der Referent in ſeinem Vortrage und die übrigen Räthe in ihren Abſtimmungen die verſchiedenen Geſetze und darin liegenden verſchiedenen Strafbeſtimmungen bei der dritten Urtheilsfrage ſich gegenwärtig halten, und ſich ſodann, wie ohnehin ihre Pflicht iſt, nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Reſkripte vom 12. Oktober v. J. und 12. Hornung l. J. (ad §. 2 des Patents) bemeſſen, daß ferner

b) die Frage: ob längere Strafdauer ohne oder kürzere mit Verſchärfung gelinder ſey? ſich nicht in abstracto be-

antworten laſſe, ſondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umſtänden von Perſon, Stand, Alter, Geſundheit, bisheriger Lebensart, Familienverhältniſſen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausſpruch bemeſſen werden müſſe; wobei die Ausmeſſung der Strafdauer zwiſchen dem geſetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibt, die Schärfung aber die Ausnahme iſt, welche durch die beſondern Umſtände des gegebenen Falles motivirt wird, daß endlich

c) der Zweifel: ob in einem Falle, wo das Geſetz Surrogirung einer Gefängnißſtrafe für die Geldſtrafe erlaube, die erſtere oder die letztere als gelinder angeſehen und ausgeſprochen werden ſolle? durch das Geſetz ſelbſt (Artikel (34 und 35, Thl. I) ſchon gehoben ſeye.

Denn indem daſelbſt der Grundſatz aufgeſtellt iſt, geſetzliche, körperliche oder Freiheitsſtrafen dürfen nicht in Geldſtrafen verwandelt werden, hingegen Geldſtrafen müſſen in Gefängnißſtrafen umgeändert werden in den drei Artikel 34 beantworteten Fällen, wo alsdann das in Artikel 35 vorgeſchriebene Verhältniß zu beobachten iſt, ſo iſt zugleich mit ausgeſprochen, daß außer dieſen drei Fällen gar keine Verwandlung Statt habe, und die Frage vom Gelindern oder Härtern fällt von ſelbſt hinweg.

(23. Auguſt 1815, L. S. 100.) Der in dieſem Artikel vorkommende Ausdruck: abſolute Mehrheit, wird am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen, jene abſolute Mehrheit iſt demnach der reſpektiven Mehrheit entgegengeſetzt, welche ſich nur auf die Zahl der für jede von verſchiedenen Meinungen gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von ſechs Votanten erſt vier Stimmen die abſolute Mehrheit, und wenn in einer Strafſache zur dritten Urtheilsfrage die Stimmen in drei oder mehrere

Meinungen getheilt ſind, ſo müſſen nach dem klaren Ausdruck dieſes Artikels die dem Angeſchuldigten nachtheiligſten Stimmen zu den nächſtfolgenden gelindern ſo lange hinzugezählt werden, bis ſich eine entſchiedene Mehrheit hinſichtlich der Zahl aller Stimmenden ergeben hat; dieſe Mehrheit iſt bei getheilten Meinungen über die dritte Urtheilsfrage, wenn in einem Senate von ſechs Räthen drei Stimmen für eine, zwei Stimmen für eine andere Strafart ſtehen, nicht in jenen drei Stimmen, ſondern erſt dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächſten folgenden gelindern zu den dem Angeſchuldigten nachtheiligſten Stimmen, vier Stimmen gegen zwei oder in einem Senate von vier Räthen, drei Stimmen gegen eine ſtehen. Dieſes wird auch noch dadurch einleuchtend, weil ſonſt unter ſechs Votanten zwei Stimmen für die Todesſtrafe gegen vier Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freiheitsſtrafe gehet, für die Todesſtrafe die Mehrheit ausmachten.

Zum Artikel 351.

Ueber Verablaſſung des Sitzungsprotokolls ſ. oben zu Artikel 13 die Verordn. v. 30. Nov. 1813.

Ein noch nicht verkündetes Erkenntniß kann auf Repropoſition wieder abgeändert werden. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. II S. 349. S. auch Miniſt. Reſcr. vom 20. März 1834.

Zum Artikel 352.

(13. Auguſt 1816, R. S. 147.) In den Strafurtheilen muß das Gewerbe und der Wohnort des Angeſchuldigten enthalten ſeyn. Auch bei verehlichten, verwittibten oder geſchiedenen Weibsperſonen muß, nebſt dem Geſchlechtsnamen des Ehemannes, auch ihr Geburtsname ausgedrückt werden.

In den Entſcheidungsgründen darf der Anlaß der Unter-

ſuchung gegen den Angeſchuldigten, noch vielweniger der Name des Anzeigers, (daß z. B. der Ortsvorſtand, der Damnifikat, der Gerichtsdiener u. ſ. w. die Anzeige gemacht habe) nicht ausgedrückt werden, weil nicht nur die Benennung der Anzeiger gefährlich, ſondern auch geſetzwidrig iſt.

Was die Ausfertigung des Erkenntniſſes betrifft, ſo muß ſolche am Schluſſe der damit verbundenen Entſcheidungsgründe nicht nur vom Vorſtande und einem Sekretär unterſchrieben, ſondern auch mit Aufdrückung des größern Gerichtsſiegels verſehen, und falls ſie aus mehrern Bogen beſtehen, mit einer blauen und weißen durch dieſes Siegel befeſtigten Schnur geheftet werden.

Dieſe Vorſchriften ſind allgemein ſowohl bei Civilrechtsſachen, als bei ſtrafrechtlichen Erkenntniſſen nicht nur bei den Appellationsgerichten und Mediatjuſtizkanzleien, ſondern auch bei dem Oberappellationsgerichte einzuhalten.

Wenn Appellationsgerichte und Mediatjuſtizkanzleien Erkenntniſſe des Oberappellationsgerichts zur Verkündigung an die Untergerichte ſenden, müſſen die mitzutheilenden Abſchriften ſowohl in Civil- als Strafrechtsſachen durch Unterſchrift des Vorſtandes und eines Sekretärs und durch Beidrückung des Gerichtsſiegels beglaubiget werden.

(17. Auguſt 1815, L. S. 99.) Die im Strafgeſetzbuche Theil II, Artikel 353, 354 und 356 angegebenen Formeln der Erkenntniſſe ſind von den beigefügten techniſchen Bezeichnungen wohl zu unterſcheiden, und müſſen in den Erkenntniſſen genau ſo, wie ſie vorgeſchrieben ſind, beibehalten werden. Es iſt daher anſtatt „daß die Unterſuchung wegen mangelnden Beweiſes einzuſtellen" nicht zu ſagen, „ab instantia zu abſolviren."

(30. Novb. 1813. L. S. 20.) Der Referent hat das

Digitized by Google

Urtheil mit Entſcheidungsgründen zu entwerfen und dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

(29. Okt. 1822. Spies, S. 66.) Das Erkenntniß ſoll ſich nicht nur über die Unterſuchungskoſten, ſondern auch über die Koſten des Strafvollzugs ausſprechen. Es ſchadet indeſſen die Unterlaſſung dieſes Ausſpruchs nicht, denn wer alle Koſten tragen muß, der hat auch die des Strafvollzugs zu tragen. (S. auch unten zu Art. 404. L. S. v. 3. Febr. 1819.)

(27. Mai 1817. L. S. 168.) Wird ein nicht mittelloſer Inquiſit in die Unterſuchungskoſten verurtheilt, ſo ſind die vom Vertheidiger angeſetzten Gebühren und Auslagen im Urtheil nach Billigkeit zu moderiren. (Das Nähere ſ. oben zu Art. 143.)

(30. Nov. 1813. L. S. 20.) Im Eingang des Urtheils iſt auszudrücken, in welcher Eigenſchaft das Appellationsgericht erkennt. (S. oben zu Art. 13.)

S. noch Anmerkungen z. St. G. B. Th. I. S. 276.

Zum Artikel 355.

(1. Februar 1814, L. S. 28.) In Fällen, wo ein peinlich Unterſuchter zwar von dem angeſchuldeten Verbrechen losgeſprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung von Vergehen in der ſtrafgerichtlichen Entſcheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in dieſem Falle iſt in den Anmerkungen Theil I Seite 30 der Einleitung angegeben.

Beim Uebergang des Kriminalgerichts in ein Civilſtrafgericht müſſen zwei Votanten des erſtern entfernt werden, wie Artikel 50, Theil II ausdrücklich beſtimmt, und es darf ſohin

Digitized by Google

in ſolchem Falle kein neuer ſtrafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern gebildet werden. Daß die zwei jüngſten Räthe zur Abtretung zu wählen ſeyen, liegt bereits eine Entſchließung vor, doch kann, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden iſt, dieſe Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens geſtimmt haben.

Es wird übrigens durch dieſes Verfahren die Kompetenz des Kriminalgerichts über Verbrechen und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweist, daß die Losſprechung von Verbrechen durch das erſtere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geſchehen iſt. Für den Verurtheilten iſt es genug, daß ihm das Letztere eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entſcheidungsgründen die Urſache erſehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, ſondern als Vergehen iſt angeſehen worden.

In Fällen, wo der ſtrafgerichtliche Senat nicht mit ſechs, ſondern mit vier Räthen und einem Vorſtande zu bilden iſt, können bei Bildung der zweiten Inſtanz dieſes Senats zwei Räthe des erſtern beigezogen, auch im beſondern Bedürfungsfalle die Stelle eines abhängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vizepräſidenten erſetzt werden. Sollte übrigens der Angeſchuldigte der Handlung zwar ſchuldig, dieſe aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, ſondern blos als Polizeiübertretung ſtrafbar ſeyn, z. B. ein Diebſtahl im Betrage unter fünf Gulden, der als ausgezeichneter zur Unterſuchung kam, aber nur als einfacher Diebſtahl erkannt wurde, ſo iſt das Appellationsgericht in keiner Eigenſchaft kompetent, es muß daher dem Artikel 355 gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens losſprechendes Erkenntniß, mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen.

Es wird daher folgende Formel feſtgeſetzt:

„wird erkannt:

„daß die Entwendung, (körperliche Mißhandlung)

„wegen welcher der N — in Unterſuchung gezogen
„worden, kein Verbrechen (oder kein Vergehen) ſeye,
„derſelbe alſo hierorts von der Strafe freigeſprochen,
„und die Sache zur weitern Aburtheilung an die
„Polizeibehörde verwieſen werde.“

Wegen andern denkbaren Fällen dienen vorläufig folgende Weiſungen:

Erſter Fall.

Bei einer und derſelben Perſon konkurriren mehrere noch unbeſtrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeſchuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, ſo entſcheidet der Art. 14, Nro. 1 allein, und der Artikel 353 kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinſichtlich des Verbrechens ein losſprechendes Urtheil vorausſetzt. Das Kriminalgericht iſt wegen des Zuſammenhanges auch über die Vergehen und Polizeiübertretungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalſtrafe, ſondern blos wegen der Vergehensſtrafe die Reviſion ergreifen, ſo erkennt in dieſem Falle auch in zweiter Inſtanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeſchuldigte wegen des Verbrechens ganz losgeſprochen, oder von der Inſtanz entlaſſen wird, ſo erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das losſprechende oder entlaſſende Urtheil, und es wird demſelben nach Artikel 355 der Vorbehalt von konkurrirenden Vergehen und Polizeiübertretungen einverleibt, auch konſtituirt ſich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl ſeiner Mitglieder als Civilſtrafgericht, um über die Vergehen und die damit konkurrirenden Polizeiübertretungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizeiübertretung, ſo muß dieſe wegen Mangel an Kompetenz an die Polizeiſtelle verwieſen werden.

Zweiter Fall.

Die Handlung an ſich iſt Verbrechen, wird aber z. B. wegen der Strafe des Verſuches oder wegen perſönlichen Milderungsgründen in ein Vergehen umgeändert.

Daß in dieſem Falle eine Hinweiſung an das Civilſtrafgericht nicht Statt finden könne, läßt ſich um ſo minder bezweifeln, als die Abſtufung des Verbrechens zum Vergehen hier meiſtens ſich erſt nach dem Beſchluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derſelben unter das Minimum der Kriminalſtrafe von einem Jahre herauswirkt, und der Civilſtraffenat hier keinen kompetenten Berathungsgegenſtand hätte, weil die Handlung nur in Vorausſetzung der vom Kriminalgerichte bereits beſchloſſenen geminderten Strafe ein Vergehen iſt. Es iſt daher in dieſem Falle das Erkenntniß des Kriminalgerichts hinſichtlich der Vergehensſtrafe nach der Analogie deſſen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen Artikel 14, Nr. 2 verordnet iſt, ſogleich und ohne Repropoſition bei einem Civilſtraffenate für gültig anzuſehen, und nach dieſer Eigenſchaft die höhere Inſtanz zu bemeſſen.

Dritter Fall.

Die Hauptthat iſt Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeilich beſtraft.

Trifft den Gehülfen eine blos polizeiliche Strafe, ſo muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwieſen werden. Im erſten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensſtrafe eintritt, hat nach Artikel 14 das Kriminalgericht hierüber zu erkennen. Dieſes Erkenntniß wird von demſelben in der Eigenſchaft als Kriminalgericht ausgeſprochen und hiernach ebenfalls die höhere Inſtanz ausgemeſſen.

(2. September 1816, L. S. 148.) Wird durch ein Erkenntniß auf Einſtellung der Unterſuchung vom Kriminalgerichte,

aber auf Strafe, ſo weit die Handlung als Vergehen ſtrafbar iſt, vom Civilſtrafgerichte erkannt, und ergreift der Angeſchuldigte gegen das die Unterſuchung einſtellende Erkenntniß des Kriminalgerichts ein Rechtsmittel, ſo geht die Sache an das Oberappellationsgericht als Kriminalgericht zweiter Inſtanz, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß alsdann, weil das Oberappellationsgericht das Urtheil ſchärfen, und den von der Inſtanz entlaſſenen zu einer Kriminalſtrafe verurtheilen kann, das verurtheilte Erkenntniß des Civilſtrafgerichts mit dem eben dagegen ergriffenen Rechtsmittel, ſo lange in suspenso bleibt, bis über die Reviſion gegen das Kriminalurtheil in zweiter Inſtanz entſchieden iſt.

(17. Juni 1817, L. S. 170.) Wenn der Angeſchuldigte wegen eines Verbrechens für unſchuldig zu erklären, loszuſprechen oder die Unterſuchung wegen mangelnden Beweiſes einzuſtellen iſt, hiemit aber noch ein oder mehrere von dem unterſuchten Verbrechen verſchiedene ſtrafbare Vergehen zuſammentreffen, ſodann, wenn rückſichtlich der kriminellen Eigenſchaft der Handlung die Unterſuchung zwar wegen mangelnden Beweiſes einzuſtellen, der Angeſchuldigte aber derſelben That als Vergehen für ſchuldig zu achten iſt, ſo hat in dieſen beiden Fällen das Appellationsgericht nur ein Urtheil zu erlaſſen; in dieſem Urtheile aber ſind die beiden Eigenſchaften des erkennenden Gerichts in der Art auszudrücken, daß von demſelben als Kriminalgerichte, ſo viel das Verbrechen betrifft, auf die Unſchuldserklärung, Losſprechung oder Einſtellung der Unterſuchung, und ſodann als Civilſtrafgericht rückſichtlich des Vergehens auf die Strafe erkannt werde.

Vergl. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 111.

S. auch noch oben zu Artikel 13. 14. 21. 27.

Digitized by Google

Zum Artikel 356.

S. Blätter f. R. A. Bd. VI. S. 305 über Entbindung von der Inſtanz bei mehreren derſelben That Verdächtigen.

S. auch unten zu Artikel 390. 391.

Zum Artikel 357.

(13. Auguſt 1816, L. S. 146.) **Wie iſt zu erkennen: Wenn eine ſtrafbare That nach dem geringern Grade ihrer Strafbarkeit erwieſen, aber ein zum Erkenntniß auf Einſtellung der Unterſuchung hinreichender Verdacht ſolcher erſchwerenden Eigenſchaften vorhanden iſt, welche die That im höhern Grade ſtrafbar machen?**

Der Fall kann ſich nicht nur bei dem Diebſtahl im Verhältniß der Beſtrafung als Polizeiübertretung, als Vergehen oder als Verbrechen ergeben, wenn der Dieb z. B. die Entwendung einer geringern Summe eingeſteht, oder deßhalb überwieſen iſt, aber der Entwendung einer höhern Summe oder unter einer Auszeichnung weder geſtändig noch überwieſen, jedoch zum Erkenntniß auf Einſtellung der Unterſuchung verdächtig iſt, ſondern er kann ſich bei allen ſtrafbaren Handlungen, wenn z. B. die kulpoſe Tödtung erwieſen, wegen doloſer Tödtung aber der Beweis mangelhaft iſt, ſelbſt bei der Verurtheilung zu einer Kriminalſtrafe, beſonders bei verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft mit Verdacht des Kindermords, oder bei erwieſenem ausgezeichneten Diebſtahl und noch übrig bleibendem hinreichenden Verdachte des Raubes ereignen.

Daß in einem ſolchen Falle der Angeſchuldigte zu jener Strafe verurtheilt werden müſſe, welche er nach der Handlung, ſo weit ſie gegen ihn erwieſen iſt, verwirkt hat, iſt nicht zu bezweifeln, denn es würde allen Begriffen des Strafrechtes widerſprechen, die gewiß verwirkte Strafe deswegen nicht eintreten zu laſſen, weil gegen ihn der Verdacht einer noch höheren

Digitized by Google

Strafbarkeit vorhanden iſt. Es wird daher in einem ſolchen Falle, durch Erkenntniß, in der Formel des Art. 356, Th. II hinſichtlich der höheren Strafbarkeit die Unterſuchung wegen mangelnden Beweiſes eingeſtellt, und hierauf die verwirkte Strafe, ſo weit die That erwieſen iſt, ausgeſprochen, wenn das erkennende Gericht dieſe auszuſprechen befugt iſt, oder die Sache nach Umſtänden an das Civilſtrafgericht, oder an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwieſen, falls ſie ſich zu deren Kognition eignet.

Zum Artikel 358.

Ueber die Formel des Urtheils, wenn die That an ſich Verbrechen, der Angeſchuldete aber nur zu einer Vergehensſtrafe verurtheilt wird. Blätter f. R. A. Bd. IV S. 75.

Zum Artikel 359.

(27. April 1813. Reg. Bl. S. 561.) Vorſchriften zur Abfaſſung der Entſcheidungsgründe.

S. auch oben zu Artikel 352 die Verordnung v. 13. Auguſt 1816.

(2. Juni 1815. L. S. 93.) Die Entſcheidungsgründe ſollen nichts enthalten, was der Würde des Gerichts widerſpricht, insbeſondere ſind in der Thatgeſchichte einzelne Schimpfworte in der Regel nicht anzuführen; es genügt die Angabe daß geſchimpft wurde. (Vergl. auch Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 56.

(26. Mai 1818. Verf. Urk. Tit. 8. §. 2. Geſ. Bl. S. 134.) Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen.

Unterfertigung des Urtheils durch Siegel und Unterſchrift ſ. oben zu Art. 352 die Verordn. v. 17. Aug. 1816.

Digitized by Google

Mittheilung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz an die Fiskalate bei Staatsverbrechen ſ. unten zu Art. 367. 368. dann wenn das Staatsärar die Unterſuchungskoſten aus andern Gründen als wegen Mittelloſigkeit zu tragen hat, ſ. unten zu Artikel 409.

(17. Juni 1821. Intell. Bl. des Obermainkr. Num. 81.) Das Erkenntniß wird nur dann mit einer beſondern Verfügung dem Unterſuchungsgerichte zugeſendet, wenn Bemerkungen, Anordnungen u. ſ. w. ſolches nöthig machen.

(21. April 1818. Intell. Bl. des Rezatkr. v. J. 1834. Num. 67.) Die Verfügung wegen Zuerkennung von Anzeiggebühren wird nicht im Urtheil, ſondern beſonders erlaſſen.

Zum Artikel 360.

(22. Mai 1814, Regierungsblatt pag. 1185.) Die Anfrage:

> ob die Urtheilsverkündung auch dann binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Einlaufe des Erkenntniſſes geſchehen ſoll, wenn der Vertreter des Inquiſiten, d. h. der Vater, Vormund oder Ehegatte deſſelben, wegen Entlegenheit des Orts oder aus andern Urſachen, innerhalb dieſem Termine nicht erſcheinen kann?

iſt im Artikel 361, Theil II nach ſeinem Zuſammenhange mit dem Artikel 360 beantwortet, indem die Anweſenheit des Vertreters des Verurtheilten bei der Publikation ſeines Urtheils von dem Geſetze keineswegs für nothwendig erachtet wird, welches ſowohl aus der geſetzlichen Beſchränkung der Adcitation auf die in dem Gerichtsorte anweſenden Vertreter, als aus den Schlußworten des Artikels 361 um allenfalls hiebei erſcheinen zu können, deutlich hervorgeht.

Die Frage:

> ob die Vertreter, welche bei der Urtheilsverkündung

Digitized by Google

nicht erſcheinen können, eben ſo ſtrenge an den Termin der Berufung gebunden ſind, als der Verurtheilte ſelbſt, oder ob jenen bewilligt werden ſolle, auf geſchehene Notifikation von der Urtheilspublikation ſpäter noch die Appellation anzumelden und nachträglich auszuführen, und welcher Termin ihnen hiezu bewilligt werden ſolle?

iſt zum Theil ſchon durch die erſte, und zwar dahin beantwortet, daß den Vertretern des Verurtheilten lediglich derſelbe Termin zu gute komme, welcher dem Verurtheilten ſelbſt bewilligt iſt. Die Beſtimmungen des Artikels 361, verglichen mit dem Artikel 370 und 371, ergeben, daß das dem Vater, Vormund oder Ehegatten verſtattete Rechtsmittel blos unter der Vorausſetzung Statt habe, daß gedachte Perſonen in dem ordentlichen Termine anweſend ſind, oder ſich wenigſtens vor Ablauf desſelben gemeldet haben. Der Artikel 371 Nro. 2 ſpricht ausdrücklich ſowohl von dem Verurtheilten ſelbſt, als „von den ihn vertretenden Perſonen.“ Eben ſo beſtimmt der Artikel 372 mit klaren Worten: „Nach geſchehener rechtsgültigen Entſagung, oder wenn nach Verlauf der geſetzlichen Bedenkzeit die Reviſion für den Angeſchuldigten nicht eingewendet worden iſt; — ſo geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über.“

Das Geſetz erachtete die Befugniß der ſtellvertretenden Perſonen zwar für zuläſſig, keineswegs aber zum Schutz des Angeſchuldigten für nothwendig, weil es denſelben durch das Recht der Vertheidigung im Weſentlichen für hinreichend vertreten anſieht, und es nicht zweckmäßig geweſen wäre, die höhern weſentlichen Rückſichten auf ſtracken Vollzug der Erkenntniſſe einem minder weſentlichen Schutzmittel, welches durch Zufall oder Chikane nicht ſelten die größten Weiterungen zur Folge haben könnte, aufzuopfern. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn der Weg des Rechts durch die eingetretene

Digitized by Google

Rechtskraft verſchloſſen iſt, immer noch der Weg Unſerer Gnade offen bleibt.

Eben ſo wenig unterliegt es einem Bedenken, daß die Beſtimmung, wornach der höhere Richter berechtiget, und wenn es das ſeinen Ausſpruch einzig leitende Geſetz gebietet, verpflichtet iſt, das Erkenntniß erſter Inſtanz zu ſchärfen, den Fall nicht ausſchließt, wenn eine ſtellvertretende Perſon für den Verurtheilten die Reviſion eingewendet hat,

indem die Regel im Strafgeſetzbuch allgemein ausgeſprochen iſt, und die Gründe, welche Uns dazu beſtimmten, eben ſo gut auf den Fall ihre Anwendung finden, wo eine ſtellvertretende Perſon für den Verbrecher das Rechtsmittel einwendet, als wenn der Verurtheilte ſelbſt ſich deſſelben bediente.

(15. Dez. 1817, L. S. 181.) Nach der klaren Beſtimmung des Artikels 360 und 362 darf die Urtheilsverkündung aus dem Grunde, weil der Vertheidiger des Angeſchuldigten bei derſelben nicht erſcheinen kann, keineswegs aufgeſchoben werden, daher in einem ſolchen Falle anſtatt des bisherigen Vertheidigers eine andere nach Theil II Artikel 143 hiezu taugliche Perſon zu der Urtheilspublikation beigezogen werden muß, wofern nicht der Angeſchuldigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Ueber Verkündung der Todesurtheile ſ. unten zu Artikel 381.]

Urtheile erſter Inſtanz auf Todes-, Ketten- oder mindeſtens 20jährige Zuchthausſtrafe werden nur dem Defenſor des Inquiſiten verkündet. S. die Berichtigung zum Art. 366 im Reg. Bl. v. J. 1813. S. 1183. (Nach Eintreffen des Urtheils zweiter Inſtanz werden beide Erkenntniſſe dem Inquiſiten verkündet.

Digitized by Google

Wegen Belehrung des Inquiſiten über das Rechtsmittel ſ. unten zu Art. 371.

(8. März 1842.) Sowohl von Verurtheilungen als von Erkenntniſſen auf Einſtellung der Unterſuchungen, wenn ſie rechtskräftig, iſt die Polizeibehörde des Wohnorts des Angeſchuldeten in Kenntniß zu ſetzen, ſoferne ſie nicht ſchon auf andere Art amtliche Kenntniß hievon erhält. (Vergl. oben zu Art. 17.

Zum Artikel 363. 364.

(26. Mai 1818. Relig. Edikt §. 70. Geſ. Bl. S. 161.) Von dem Erfolge der Unterſuchung wider einen Geiſtlichen ſoll jederzeit die geiſtliche Behörde in Kenntniß geſezt werden, um auch ihrerſeits gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf deſſen geiſtliche Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

(30. Okt. 1812. Spies, S. 59.) Erkenntniſſe gegen Mauthindividuen ſind abſchriftlich zum Miniſterium einzuſenden.

(13. März 1815. L. S. 75.) Erkenntniſſe gegen Advokaten, welche auf Verurtheilung oder Inſtanzentlaſſung wegen Verbrechens oder Vergehens ergangen, ſind nach erlangter Rechtskraft zum Juſtizminiſterium einzuſenden.

(21. Dez. 1834. Spies, S. 59.) Erkenntniſſe gegen Conſcriptionspflichtige ſind der Conſcriptions-Behörde mitzutheilen.

(23. Juni 1823. Spies, S. 59.) Erkenntniſſe — auch Disziplinar-Erkenntniſſe — gegen Adminiſtrativbeamte müſſen der Regiernng mitgetheilt werden.

Digitized by Google

(13. Novbr. 1823. Spies, S. 59.) Von Erkenntniſſen gegen Staatsdiener iſt die betreffende Finanzſtelle in Kenntniß zu ſetzen.

(6. März 1832. Spies, S. 59.) Erkenntniſſe über Verletzung des III. conſtitutionellen Edikts (Preßſachen) ſind mit den Akten dem Miniſterium vorzulegen.

(1. März 1825. Spies, S. 59.) Erkenntniſſe des gemiſchten Gerichts ſind von den Unterſuchungsgerichten dem treffenden Regiments- oder Bataillons-Commando mitzutheilen.

Zum Artikel 365.

(Intell. Bl. des Obermainkreiſes v. J. 1816. Num. 37.) Abſchrift des über die Verkündung abzuhaltenden Protokolls nebſt Abſchrift der Beſcheinigung der Strafortsverwaltung, wenn Jemand in einen Strafort verurtheilt wurde, iſt dem Appellationsgerichte einzuſenden.

(17. Juni 1821. Intell. Bl. des Obermainkr. Num. 81 und 86.) Die Abſchrift des Verkündprotokolls wird ohne Bericht und nur mit der Randbemerkung (binnen acht Tagen) eingeſendet:

> „Nebenſtehendes Publikationsprotokoll wird in Abſchrift dem kön. Appell. Ger. des N. Kreiſes gehorſamſt vorgelegt.
>
> N. den . . .
>
> K. B. . . . Gericht.“

Zum Artikel 366. S. auch zum Artikel 145.

(Reg. Bl. v. 1813. S. 1183.) Das Urtheil erſter Inſtanz wird vor der Hand nur dem Defenſor des Inquiſiten verkündet.

(17. Nov. 1837. Zollſtrafgeſ. §. 36. lit. c, Geſ. Bl. S. 227.) Die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Rechtsmittel treten auch bei Verbrechen und Vergehen wider das Zollſtrafgeſetz ein.

Ueber Rechtsmittel im Koſtenpunkt ſ. Blätter f. R. A. Bd. VII. S. 305 und Bd. VIII. S. 80.

Ueber Rechtsmittel im Civilpunkt. Zu Rhein, Jahrbücher Bd. I. S 218.

Ueber Rechtsmittel im Laufe des Unterſuchungsprozeſſes Blätter f. R. A. Bd. VIII. S. 88.

Zu den Artikeln 367, 368 und 369.

(30. Jul. 1814, L. S. 50.) Dem Strafgeſetzbuch iſt, wie der Artikel 367, Theil II klar zeigt, der Unterſchied zwiſchen Reviſion und Appellation fremd, und es iſt immer ein und daſſelbe Rechtsmittel, es mag vom Vorſtand im Namen des Staats, oder vom Angeſchuldigten ergriffen werden. Daß keine beſondere Verkündung an den Vorſtand nothwendig ſey, hat ſeinen natürlichen Grund darin, weil er ſelbſt bei Fällung des Erkenntniſſes gegenwärtig iſt; aber dieſer Grund erprobt, daß auch dem Angeſchuldigten, welcher bei dem Erkenntniſſe am meiſten betheiligt iſt, das Urtheil verkündet, und dabei von der vom Vorſtande ergriffenen Reviſion Nachricht gegeben werden müſſe, ohne jedoch die Reviſionsgründe ſelbſt vorzulegen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß der Angeſchuldigte über die Rechtsmittel zu belehren und gleichfalls die Reviſion zu ergreifen berechtigt ſey.

Uebrigens liegt es im Geiſte des Strafgeſetzbuches unzweifelhaft, daß bei einer vom Vorſtand ergriffenen Reviſion das erſtrichterliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeſchuldigten abgeändert werden könne, wenn gleich derſelbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

Digitized by Google

(19. März 1816, Regierungsblatt pag. 129.) Zwar ſind die Vorſtände des Kriminalgerichts berechtigt, wider deſſen Erkenntniſſe das Rechtsmittel der Reviſion gegen den Angeſchuldigten zu ergreifen; nachdem aber bei Staatsverbrechen die Rechte des Staats unmittelbar verletzt werden und deren Vertretung vor Gericht den Kronfiskalen obliegt, ſo wird verordnet:

1) Bei allen im Theil I, Buch 2, Tit 2 des Strafgeſetzbuches aufgezählten Staatsverbrechen ſtehet den Kronfiskalen das Recht zu, in den Theil II Artikel 368 beſtimmten Fällen die Reviſion wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts erſter Inſtanz einzuwenden. Die Befugniß der Vorſtände der Kriminalgerichte zur Einwendung der Reviſion iſt künftig auf die Privatverbrechen beſchränkt.

2) Den Kronfiskalen ſoll daher bei allen Staatsverbrechen das Urtheil erſter Inſtanz ſammt Entſcheidungsgründen und den Unterſuchungsakten vom Kriminalgerichte unverzüglich zugeſtellt werden.

3) Der Kronfiskal iſt verbunden, innerhalb des nicht zu verlängernden Termins von 3 Tagen, vom Tage der Zuſtellung an gerechnet, die Unterſuchungsakten an das Kriminalgericht zurückzugeben, und ſich zu erklären, ob er gegen das Erkenntniß die Reviſion ergreiſe oder nicht.

4) Erklärt er ſich für die Einwendung der Reviſion, ſo muß er die ſchriftliche Ausführung der Gründe innerhalb 14 Tagen bei dem Kriminalgerichte erſter Inſtanz einreichen. Dieſer Termin darf nur wegen unvermeidlicher Hinderniſſe auf weitere vierzehn Tage erſtreckt werden.

5) Das Urtheil des Kriminalgerichts erſter Inſtanz wird zur Verkündung an den Angeſchuldigten ſammt den Unterſuchungsakten dem Unterſuchungsgerichte ſo bald zugefertiget, als der Kronfiskal in dem oben Nro. 3 beſtimmten Termine dieſe Akten zurückgegeben hat. Bei

Digitized by Google

dieſer Verkündung des Urtheils wird dem Angeſchuldigten die vom Kronfiskale geſchehene Einwendung der Reviſion, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe eröffnet, wornach es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Angeſchuldigte über die ihm zukommenden Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Reviſion zu ergreifen berechtigt ſey.

6) Die über Staatsverbrechen in zweiter und letzter Inſtanz gefällten Erkenntniſſe mit den Entſcheidungsgründen ſollen dem Kronfiskale, derſelbe mag gegen das erſtrichterliche Urtheil die Reviſion ergriffen haben oder nicht, vom Kriminalgerichte zugeſtellt werden.

(19. September 1817, R. S. 174.) Auch bei Vergehen wider den Staat (Strafgeſetzbuch Theil I, Buch 3, Tit. 2) ſind die Erkenntniſſe mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Reviſion mitzutheilen.

(8. Febr. 1814, R. S. 29.) Die Civilſtrafgerichte zweiter Inſtanz tragen hinſichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenſchaft an ſich, welche dem Oberappellationsgerichte hinſichtlich der Verbrechen zukommt. Dem Artikel 482, Theil II zufolge ſind daher dieſelben das Erkenntniß der erſten Inſtanz ſowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeſchuldigten abzuändern ermächtigt, da das Strafgeſetzbuch von dem Artikel 375, Theil II bei Vergehen nirgends eine Ausnahme macht.

Nach dieſer Anſicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorſtand des Civilſtrafgerichts erſter Inſtanz nach Theil II Art. 368 gegen deſſen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtiget, und daß der Verurtheilte bei Verkündung des Straferkenntniſſes, ſo wie es bei Kriminalurtheilen verordnet iſt, über das Schärfungsrecht der zweiten Inſtanz belehrt werde.

Digitized by Google

Ueber das Rechtsmittel des k. Fiskus im Koſtenpunkt und über die deßfallſige Aktenmittheilung ſ. u. zu Art. 409.

Ueber die Befugniß des Fiskals zu Rechtsmitteln. Zu Rhein Zeitſchr. Bd. III. S. 224.

Milderungsrecht der zweiten Inſtanz, wenn der Fiskal ein Rechtsmittel ergriffen hatte. Blätter f. R. A. Bd. VII. S. 285.

Ob der Fiskal ein Rechtsmittel habe, wenn die Generaluntersuchung aufgehoben wurde? Blätter f. R. A. Bd. IX. Seite 241.

Zum Artikel 370.

(30. Sept. 1817, L. S. 175.) Das Strafgeſetzbuch Theil II, Artikel 370 geſtattet dem Angeſchuldigten, oder an ſeiner Statt deſſen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegattin das Rechtsmittel der Reviſion, es iſt daher klar entſchieden, daß wenn der Angeſchuldigte auf das Rechtsmittel der Reviſion verzichtet hat, deſſen Ehegattin ſo wenig als deſſen Vertheidiger die Reviſion gegen ein Straferkenntniß zu ergreifen berechtigt ſey.

(2. Sept. 1816. L. S. 148.) Iſt der Angeſchuldete wegen Verbrechens von der Inſtanz entlaſſen, wegen Vergehens vom Civilſtrafgerichte verurtheilt und ergreift er in beiden Beziehungen ein Rechtsmittel, ſo kann über das Rechtsmittel wegen des Vergehens vom Civilſtrafgerichte zweiter Inſtanz erſt dann erkannt werden, wenn das Kriminalgericht zweiter Inſtanz wegen des Verbrechens erkannt hat.

Ob ein Rechtsmittel blos wegen der Folgen der Entlaſſung von der Inſtanz ſtatt finde? Blätter f. R. A. VI. Seite 225.

Digitized by Google

Ueber Rechtsmittel des Angeſchuldeten und deren Perſonen im Koſtenpunkt ſ. unten zu Art. 409.

Zum Artikel 371. S. auch z. Artikel 368.

(28. Dezember 1813, L. S. 25.) Durch den Artikel 1 des Promulgationspatents iſt die Verordnung vom 31. Dez. 1808, die Rechtsmittel in Kriminalſachen betreffend, erloſchen, und daher der Grundſatz angenommen: Zum Vollzug eines Straferkenntniſſes kann nicht eher, als bis dasſelbe in die Rechtskraft übergegangen iſt, geſchritten werden. Es kann ſohin in keinem Falle, es mag die nothwendige oder freiwillige Reviſion eintreten, und die leztere, beſonders gegen die Strafe überhaupt, oder blos gegen die Strafdauer ergriffen werden, zum Vollzug der Strafe früher geſchritten werden, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt.

Das Wahlrecht des Angeſchuldeten ob er mit Vorbehalt ſeines Rechts der zweiten Inſtanz die zuerkannte Strafe antreten wolle, findet daher nicht Statt.

(22. Jänner 1814. Intell. Bl. des Obermainkr. Num. 7. Int. Bl. des Rezatkr. Seite 351.) Der Verurtheilte iſt auch bei der Publikation und Belehrung über die ihm zuſtehenden Rechtsmittel zu belehren, daß das Oberappellationsgericht das ausgeſprochene Erkenntniß nicht nur beſtätigen, ſondern auch zum Nachtheil des Inquiſiten abändern kann.

Da die Civilſtrafgerichte zweiter Inſtanz hinſichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenſchaft an ſich tragen, welche dem Oberappellationsgerichte hinſichtlich der Verbrechen zukommen, ſo können auch die Civilſtrafgerichte zweiter Inſtanz die Erkenntniſſe erſter Inſtanz zum Vortheil und Nachtheil des Angeſchuldigten abändern, daher der Verurtheilte auch hier über das Verſchärfungsrecht zu belehren iſt.

In jedem Falle iſt im Publikationsprotokoll zu bemerken, daß jene Belehrung geſchehen iſt.

Digitized by Google

Uebrigens wird die Verordnung vom 31. Juli 1808, die Rechtsmittel in Kriminalſachen betr., namentlich der 11. und 12 §. als erloſchen angeſehen. Es findet ſohin die vorläufige Antretung der Strafe nicht Statt, und der in erſter Inſtanz verurtheilte Angeſchuldigte hat den Erfolg des eingetretenen Rechtsmittels in ſeinem Gewahrſam abzuwarten, und es kann dieſe Arreſtzeit in der Regel nie, und blos in dem Fall von der in zweiter Inſtanz beſtätigten oder gemilderten Strafdauer abgerechnet werden, wenn das Urtheil zweiter Inſtanz ausdrücklich etwas hierüber beſtimmt. Denn jene Kuſtodie iſt keine Strafe. Auch dieſes kann, wenn es in einzelnen Fällen für nöthig erachtet würde, dem Angeſchuldigten bei der Verkündung des Appellationserkenntniſſes eröffnet werden, jedoch in dem Maß, daß deſſen freiem Willen von dem ihm zuſtehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen oder nicht, nicht der mindeſte indirekte Zwang auferlegt würde.

(22. Mai 1814. Reg. Bl. S. 1187.) Auch derjenige, welcher den Angeſchuldeten vertritt, iſt zu belehren.

(20. April 1815. Reg. Bl. S. 329.) Auch über das Recht, Bedenkzeit zu verlangen, iſt die Belehrung zu ertheilen.

Vom Verzicht auf Rechtsmittel in Strafſachen. Blätter für R. A. Bd. II. S. 135.

(29. Dezember 1815, L. S. 118.) Die Unterſuchungsgerichte haben bei der Urtheilsverkündung die Belehrung über das Rechtsmittel, auch beſonders ſowohl über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgerichts, als auch über die ihnen zuſtehende vier und zwanzigſtündige Bedenkzeit zu erſtrecken, und daß es geſchehen, ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

Digitized by Google

Zum Artikel 372.

(6. Auguſt 1816, L. S. 145.) Der auf freiem Fuß (ohne Verhaftung) prozeſſirte Inkulpat oder Inquiſit darf vor rechtskräftigem Straferkenntniſſe dieſer Wohlthat nicht verluſtig werden.

(4. Juni 1816, L. S. 145.) Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen beim königlichen Stadtgericht unterſucht ſind, oder werden, und im Laufe der Unterſuchung ihrer perſönlichen Eigenſchaften wegen nach den geſetzlichen Beſtimmungen zur Prozeſſirung auf freiem Fuße ſich eignen, ſind auch nach publizirtem Straferkenntniſſe Imae bis zum Einlauf der Sentenz IIdae in keinen Arreſt zu nehmen, weil eine derlei Detention nach Strafgeſetzbuch Thl. II, Art. 140 nur bei ſolchen, welche Kaution durch Pfand oder Bürgſchaft leiſteten, eintritt, und dieſe Verordnung auf die geſetzlich durch ihre perſönliche Eigenſchaften Verkautionirten, nicht extendirt werden darf, da jedes odioſe Geſetz nur strictissime auszulegen iſt.

Ueber Friſtberechnung in Strafſachen. Blätter f. R. A. Bd. VII. S. 299.

Entſagt Inquiſit, ſo kann deſſen Defenſor nicht revidiren. Blätter f. R. A. Bl. II. S. 135.

Gehen Schreibfehler eines Erkenntniſſes in Rechtskraft über? Neues Krim. Arch. Bd. IX. Num. 12. Krim. Arch. Jahrg. 1845. Seite 21.

Verkündung eines andern als des beſchloſſenen Erkenntniſſes. Blätter f. R. A. Bd. II. S. 212.

Zum Artikel 373. Siehe auch zum Artikel 145.

(2. Okt. 1826. Spies S. 61.) Auch bei der weitern Vertheidigung kann und muß der Vertheidiger ſich mit dem Angeſchuldeten beſprechen. In jenen Fällen, wo das Urtheil gemäß St. G. B. II. 366 dem Inquiſiten nicht verkündet werden darf, muß der Vertheidiger vorſichtig ſeyn, damit Inquiſit den Inhalt des Urtheils nicht erfahre. (Vergl. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 189. 190.)

(18. Sept. 1829. Spies, S. 61.) Wurde die Unterredung mit dem Vertheidiger unterlaſſen, ſo werden die Akten auf Koſten des Referenten reſp. des Unterſuchungsrichters zurückgeſendet.

S. auch oben zu Art. 145.

(30. Nov. 1813. L. S. 20.) Mit den Akten iſt Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der zweiten Inſtanz vorzulegen.

Zum Artikel 374.

(30. Auguſt 1815, L. S. 102.) 1) Ein das erſtrichterliche Urtheil als ungültig aufhebendes Erkenntniß zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Theil II, Artikel 374 des Strafgeſetzbuches nur alsdann Statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Unterſuchung oder die Entſcheidung ſelbſt nichtig iſt, z. B. wenn jene von einem unfähigen Richter geführt, oder dieſe von einem nicht gehörig beſetzten Gerichte gefällt wurde. Sind daher wegen verletzter Förmlichkeit nur einzelne Handlungen nichtig oder mangelhaft, z. B. wenn zur Herſtellung des Thatbeſtandes noch etwas mangelt, wenn ein Protokoll nicht vorgeleſen, ein Zeuge nicht beeidigt, ein Geſtändniß nicht wiederholt war, wenn bei der Schlußfaſſung die Stimmen nicht richtig gezählt wurden, ſo

Digitized by Google

ſollen, ohne kaſſatoriſches Erkenntniß, die zur Erſetzung der Förmlichkeiten oder zur Hebung des Mangels nöthigen Verfügungen erlaſſen, und wenn der Mangel nicht mehr gehoben werden kann, deſſen Wirkungen bei dem Endurtheile ſelbſt beſtimmt werden.

2) Wegen weſentlicher Lücken der Unterſuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulaſſen, ergehet zuerſt kein kaſſatoriſches Urtheil, ſondern ein Auftrag zu Erſetzungen, nach welchen die Akten wieder an die zweite Inſtanz einzuſenden ſind.

3) In jenen Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten oder wegen weſentlichen Lücken die Erſetzungen nur durch Auftrag angeordnet werden, fallen zwar die Entſcheidungsgründe und eine förmliche Verkündung der ergangenen Entſchließung von ſelbſt hinweg; dem Angeſchuldigten iſt jedoch, falls deſſen weitere Vernehmung nothwendig wird, dabei im Allgemeinen zu eröffnen, daß das Gericht zweiter Inſtanz vor Entſcheidung der Sache noch Einiges zur nähern Unterſuchung angeordnet habe.

4) Gereichen die Erſetzungen zum Vortheil des Angeſchuldigten, oder verändern ſie wenigſtens die angeſchuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe, weder der Gattung, noch dem Grade nach zum Nachtheil des Angeſchuldigten, ſo iſt in zweiter Inſtanz ohne weiters zugleich nach den vorigen Akten und nach den eingekommenen Erſetzungen zu entſcheiden. Dieſes kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Erſetzungen lediglich eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Marimums und Minimums desſelben Grades bei der Zumeſſung nach Theil I, Artikel 93 und 95 des Strafgeſetzbuches bewirken.

5) Findet hingegen das Gericht zweiter Inſtanz, daß die eingelangten Erſetzungen die That zum Nachtheil des Angeſchuldigten weſentlich verändern, ſo muß das erſte Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entſcheidung an die

Digitized by Google

erſte Inſtanz zurückgewieſen werden. Dieſes geſchieht in folgenden Fällen: 1) wenn ſich hinreichende Anzeigungen oder Beweiſe einer im erſten Urtheil übergangenen ſtrafbaren Handlung desſelben Angeſchuldigten ergeben haben, ſo ferne die noch nicht beurtheilte Uebertretung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken kann; 2) wenn gegen den Angeſchuldigten vorher wegen mangelnden Beweiſes auf Einſtellung der Unterſuchung erkannt war, und derſelbe der That nunmehr geſtändig oder überwieſen iſt; 3) wenn nach den Erſetzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten höher ſtrafbaren Eigenſchaft erſcheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, z. B. als Raub ſtatt Diebſtahls, als Mord ſtatt Körperverletzung, oder als ein höher ſtrafbarer Grad desſelben Verbrechens, z. B. als ein gefährlicher Diebſtahl ſtatt des einfachen, als ein höherer Grad der Körperverletzung, oder des Hochverraths ſtatt des niedern Grades. Dieſes kommt auch bei den Graden des Verſuches, der Fahrläſſigkeit und Hülfleiſtung gleichfalls zur Anwendung.

6) Die nach Artikel 1 und 5 Statt findenden kaſſatoriſchen Erkenntniſſe ſind nicht als Endurtheile zu betrachten, daher mit beſondern Entſcheidungsgründen nicht zu verſehen, ſondern unter Beziehung auf Theil II, Artikel 374 des Strafgeſetzbuches ſo abzufaſſen, daß der Angeſchuldigte bei Verkündung desſelben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit oder wegen weſentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortſetzung des Prozeſſes angeordnet wurde. In einer beſondern Entſchließung ſollen dem Gerichte erſter Inſtanz die Gründe der Aufhebung des erſten Urtheils eröffnet, und die Anweiſungen zur weitern Inſtruktion der Sache ertheilt werden.

7) Nach aufgehobenem Erkenntniſſe richtet ſich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches, und es findet auch ein neues Vertheidigungsverfahren in ſo weit Statt, als neue Umſtände oder Beweiſe zu

den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

8) Sämmtliche Beſtimmungen kommen auch bei den Civilſtrafgerichten zur Anwendung.

Entdecken ſich, während die Sache in der zweiten Inſtanz ſchwebt, neue Verbrechen des Angeſchuldeten, ſo werden die Akten der erſten Inſtanz zurückgeſendet. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 194. Krim. Arch. v. Jahr 1844. S. 200.

Konkurrenz der Reviſion an das Kriminalgericht zweiter Inſtanz mit der weiteren Vertheidigung an das Civilſtrafgericht zweiter Inſtanz. S. oben zu Art. 370.

(20. Auguſt 1814, L. S. 47 ad 3.) Das allerhöchſte Reſcript vom 30. November 1813 (Siehe oben zum Art. 13, Seite 133) giebt die Vorſchrift, in welcher Form alle Kriminal- und ſtrafgerichtlichen Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz von den Appellationsgerichten ausgefertigt werden ſollen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß derſelben Publikation ohne alles Weitere durch ihre Abſendung an das Unterſuchungsgericht zu verfügen iſt.

Dabei bleibt es dem freien Belieben des Direktoriums eines jeden Appellationsgerichts überlaſſen, ob es nachher dergleichen Erkenntniſſe zweiter Inſtanz in Pleno zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen, oder dem Senate erſter Inſtanz auf andere Art Kenntniß davon ertheilen wolle. Nur wird ſtrenge verboten, an einem ſolchen zweiten Erkenntniſſe oder auch an den ihm beigefügten Separatentſchließungen jemals auch nur das Mindeſte abzuändern.

Eigentliche Rügen kann der zweite Senat dem erſten, da dieſes unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unſchicklich

wäre, nicht machen. Bemerkte jedoch der zweite Senat Formalfehler in dem Benehmen des erſten, ſo hat er ſie dem Präſidium abgeſondert anzuzeigen.

Bei Kaſſationsfällen müſſen ohnehin die beizufügenden Entſcheidungsgründe den Ausſpruch des zweiten Senats rechtfertigen.

Zum Artikel 375.

(22. Mai 1814. Reg. Bl. S. 1185.) Das Schärfungs- und Milderungsrecht hat auch dann ſtatt, wenn ein anderer als der Angeſchuldete das Rechtsmittel ergriffen hat.

(16. Dezbr. 1817. Reg. Bl. S. 1022.) Obiges Recht hat auch Statt im Koſtenpunkte.

Ueber das Schärfungsrecht und Milderungsrecht der zweiten Inſtanz ſ. Blätter f. R. A. B. VII. S. 285.

Strafausſpruch ſogleich in zweiter Inſtanz, wenn dieſe verurtheilt, während die erſte von der Inſtanz entbunden hatte, ſ. oben zu Art. 349.

Zum Artikel 376.

(3. Aug. 1816. L. S. 147.) Das Urtheil des Oberappellationsgerichts wird vom Appellationsgerichte dem Unterſuchungsgerichte in beglaubter Abſchrift mitgetheilt. Die Beglaubigung geſchieht durch Unterſchrift des Vorſtandes und des Sekretärs, dann durch Sieglung.

Zum Artikel 378, dann 390 und 394.

(17. Jänner 1815, L. S. 67.) Wenn ein Kriminalgericht einen verdächtigen Inquiſiten wegen nicht hinlänglichen Beweiſes von der Inſtanz zu entlaſſen ſich in den Fall geſetzt ſieht, gleichwohl aber deſſen Unterordnung einer beſondern polizeilichen Aufſicht zum Beſten der öffentlichen Sicherheit für

Digitized by Google

nothwendig hält, hat daſſelbe die Unterſuchungsakten ſogleich unmittelbar dem betreffenden Generalkommiſſariate mitzutheilen, dem es ſonach obliegt, das förmliche polizeiliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einſchlägigen Unterſuchungsbehörden mit beſtimmten Weiſungen über die zu pflegende Polizeiaufſicht zu verſehen, oder nach Befinden der Umſtände die polizeiliche Detention eines ſolchen gefährlichen Menſchen auf kürzere oder längere Zeit entweder in einem Korrektionshauſe, oder, wo es daran mangelt, ausnahmsweiſe in einem Strafarbeitshauſe mit gehöriger Abſonderung zu veranlaſſen, wie dieſes durch ein beſonderes Reſkript vom 6. Februar 1813 an ſämmtliche Generalkommiſſariate verfügt iſt.

S. auch unten zu Artikel 390. 394.

Zum Artikel 379 und 385.

(31. Jänner 1815, L. S. 69.) In Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshausſtrafe in Gefängnißſtrafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erſtattet wird, iſt bis zum Eintreffen der Entſchließung, die Ablieferung des Verurtheilten in das Strafarbeitshaus, aufzuſchieben.

(28. Dez. 1813. L. S. 25.) Vor der Rechtskraft darf die Strafantretung nicht geſchehen.

(29. Nov. 1817. Gönner und Schmidtlein Jahrb. Bd. III. S. 116.) Einem Sträfling lauft die Zeit ſeiner Krankheit an der Gefängnißſtrafe fort, wenn keine Urſache vorhanden war, den Vollzug der Strafe zu verſchieben, wenn auch dem Schuldigen wegen Krankheit entweder im Straforte, oder in einer öffentlichen Krankenanſtalt eine beſſere Behandlung zu Theil wurde, als ihm zur Strafe gebührte. Nur dann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn der Sträfling wegen Krankheit g a n z i n F r e i h e i t geſetzt wurde.

Digitized by Google

(9. März 1813. Spies, S. 62.) Geſuche Verurtheilter um Begnadigung begründen nicht an ſich, ſondern nur mit königlicher Genehmigung einen Strafaufſchub.

(20. Auguſt 1814. Spies, S. 62.) Wenn aber die Strafe von der Art iſt, daß durch die ungeſäumte Vollſtreckung die Wirkung der Begnadigung vereitelt würde, ſo tritt — Todesurtheile und ſtandrechtliche Urtheile ausgenommen — Aufſchub ein.

(7. Mai 1821. Jurisd. Vertrag mit Württemberg, §. 24. Reg. Bl. Seite 880.) Wenn ein bayeriſcher Unterthan in Württemberg oder ein Württemberger Unterthan in Bayern ein Verbrechen begangen hat und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt wurde; ſo wird das Erkenntniß dieſes Gerichts von dem Staate, welchem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in ſeinem Gebiete befindlichen Gütern desſelben vollzogen. Gleiches gilt, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden iſt und in dem Gebiete des andern Staats Güter beſitzt.

Ueber Urtheilsvollzug im Koſtenpunkt im Verhältniß zu auswärtigen Staaten ſ. unten zum Artikel 409.

Zum Artikel 379.

(12. Mai 1835.) In jenen Fällen, in welchen es ſich nicht um eigentliche Begnadigung durch Strafnachlaß oder Strafmilderung, ſondern um bloßen Strafaufſchub handelt, und der Verurtheilte ſogleich bei der Urtheilseröffnung um Aufſchub der Strafe die Bitte ſtellt, — unterliegt es keinem Anſtande, daß das Geſuch von dem Unterſuchungsgerichte ſogleich in das Publikations-, oder in ein beſonderes Protokoll

aufgenommen, und dieſes alsdann von dem Appellationsgerichte nach Umſtänden unter Anlage der Kollegialakten mit gutachtlicher Aeußerung an das Staatsminiſterium der Juſtiz einbefördert werde, daher es in dieſem Falle eine Verweiſung der Verurtheilten an einen Advokaten zur Abfaſſung eines förmlichen Gnadengeſuches, und zur unmittelbaren Einreichung desſelben bei dem Staatsminiſterium der Juſtiz nicht bedarf.

Zum Artikel 381, 382 und 383.

Was bei Verkündung des Todesurtheils zu beobachten.

(22. Februar 1814, R. S. 32.) §. 1. Wenn einem Inquiſiten ſein Todesurtheil verkündet werden ſoll, ſo iſt zu ſorgen, daß ein Arzt in der Nähe ſey, um nöthigenfalls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hülfe leiſten zu können. Auch ſoll der Verurtheilte ſogleich nach der Verkündigung ſeines Todesurtheils einem oder zwei Geiſtlichen ſeiner Religion, deren Anweſenheit zu dem Ende zu veranlaſſen, zu tröſtlichem Zuſpruch übergeben werden.

§. 2. Zu der Verkündigung ſelbſt, welche von dem Unterſuchungsrichter in ſeiner Amtskleidung geſchieht, und wobei das Urtheil vollſtändig zu verleſen iſt, ſoll der Inquiſit wohl bewacht, übrigens aber ohne Feſſeln vor dem Richter erſcheinen, außer wo beſondere Krankheit des Inquiſiten Gefahr gewaltthätiger Handlungen beſorgen läßt.

§ 3. Sobald ſich Inquiſit nach der Verkündigung des Urtheils von ſeiner erſten Beſtürzung erholt hat, iſt demſelben von dem Richter anzuzeigen, daß ſeine Hinrichtung in den nächſten vier und zwanzig Stunden geſchehen ſolle; daß ihm jedoch das Geſetz auf ſein beſonderes Verlangen einen Aufſchub bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verſtatte. Hierüber hat ſich der Verurtheilte ſogleich zu erklären, ohne daß auf eine ſpätere Aeußerung desſelben zu achten wäre. Sollte derſelbe eine beſtimmte Erklärung verweigern, ſo hat

Digitized by Google

es bei der geſetzlichen Beſtimmung, wornach die Vollſtreckung innerhalb vier und zwanzig Stunden geſchehen ſoll, lediglich ſein Bewenden.

§. 4. Wenn in Gemäßheit des Strafgeſetzbuches Th. II, Artikel 284, Nummer 3 die Bekräftigung der Ausſage des Inquiſiten gegen einen Mitſchuldigen erforderlich iſt, darf ſie demſelben nicht eher, als nachdem er ſich von ſeiner Beſtürzung erholt hat, abgefordert werden.

Von der Verwahrung des Verurtheilten bis zur Vollſtreckung.

§. 5. Was die Verwahrung des Verurtheilten von der Zeit der Urtheilsverkündung bis zur Vollſtreckung betrifft, ſo hat es deßhalb bei den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Theil II ſein Bewenden.

Uebrigens iſt der Verbrecher in ſeinem Gefängniſſe mit Feſſeln zu verſchonen, außer ſo weit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweiſe nothwendig werden ſollte.

Auch wird die hin und wieder noch Statt findende Sitte, einen ſolchen Verbrecher durch Taglöhner, Nachtwächter und dergleichen bewachen zu laſſen, hiemit verboten. Dieſe Bewachung liegt allein ob dem Gefangenwärter und deſſen Gehülfen, allenfalls mit Zuziehung militäriſcher Wache, wo dieſe erforderlich erachtet wird.

Von der Hinrichtung ſelbſt.

§. 6. Die Hinrichtung ſelbſt geſchieht auf einem hiezu beſonders aufzurichtenden, von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüſte (Schaffot) und zwar Vormittags zwiſchen neun und eilf Uhr, wo möglich an einem Markttage.

§. 7. Im Falle eines verſchärften Todesurtheils wird vor dem öffentlichen Gebäude, bei welchem die feierliche Verkündung des Todesurtheils geſchieht, ein Gerüſte von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchem der Delinquent mit einem Strick um den Leib feſtgebunden wird. Neben ihm ſtehen zwei Scharfrichtergehülfen.

Digitized by Google

Die Ausſtellung an den Schandpfahl geſchieht unmittelbar nach Ableſung des Urtheils und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden.

§. 8. Am Tage der Hinrichtung begiebt ſich der Unterſuchungsrichter mit dem Aktuar in das Gefängniß, und eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Vollſtreckung gekommen ſey. Die Gehülfen verrichten dann ſogleich in dem Gefängniß das Abſchneiden des hintern Hauptthaars, wo dieſes erforderlich iſt.

Das feſte Zuſammenſchnüren der Hände des Verurtheilten von der Ausführung bis zur Vollſtreckung wird hiemit verboten. Vielmehr iſt dem Verbrecher bis zur Hinrichtung ſelbſt der Gebrauch ſeiner Hände und Arme frei zu laſſen. Dagegen iſt demſelben, um jedem Verſuch der Flucht zuvor zu kommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehülfen des Scharfrichters feſtgehalten wird.

Unmittelbar vor der Hinrichtung ſelbſt darf derſelbe jedoch bei den Händen und Armen gebunden werden, um jede ſtörende Bewegung desſelben zu verhindern.

§. 9. Der Delinquent wird rücklings, auf einem unbedeckten Wagen ſitzend, unter dem Zuſpruch von Geiſtlichen ſeiner Religion von dem Gefängniſſe zum Ort der feierlichen Verkündung des Urtheils und von da zum Richtplatze geführt.

Anbei iſt der Gerichtsarzt, ſo wie die allenfalls nöthigen Stärkungsmittel für den Hinzurichtenden im Falle eintretender Ohnmachten und dergleichen in Bereitſchaft zu halten.

§. 10. Der Wagen iſt mit einer hinreichenden militäriſchen Mannſchaft, wo möglich von der Reiterei, zu umgeben.

Militär zu Fuß bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen niemand eingelaſſen wird, als wer Amtshalber in demſelben Verrichtungen hat.

§. 11. Der Hinrichtung hat der Unterſuchungsrichter nebſt einem Aktuar oder Gerichtsſchreiber, alle in ihrer Amts=

kleidung, innerhalb des Kreiſes beizuwohnen, und zwar entweder zu Pferd oder in einem Wagen.

§. 12. Alle feierlichen Begleitungen des Delinquenten, das hin und wieder übliche Mitziehen der Honoratioren der Stadt, der Schuljugend und dergleichen, ferner das Abſingen von Sterbeliedern wird hiemit verboten.

§. 13. Desgleichen hat das Ausrufen des ſogenannten Friedegebots über den Scharfrichter für den Fall, wo dieſem der Streich mißlingen ſollte, für die Zukunft zu unterbleiben.

§. 14. Gleiches gilt nach vollendeter Enthauptung von der üblichen Frage des Scharfrichters an den Richter und deſſen Antworten.

Dagegen ſoll der Scharfrichtersgehülfe, ſobald das Haupt vom Rumpfe getrennt iſt, dieſes bei den Haaren ergreifen, und an allen vier Seiten der Bühne dem Volke zeigen.

Hierauf iſt das Haupt auf den Boden niederzulegen.

§. 15. Unmittelbar nach der Hinrichtung ſoll einer der anweſenden Geiſtlichen eine dem vorliegenden Falle anpaſſende kurze Ermahnungsrede zum Volke halten, deren Entwurf jedoch zuvor dem unterſuchenden Gerichte zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Von der Beerdigung des Hingerichteten.

§. 16. Bei dem Hinrichtungsplatze iſt zum voraus ein einfacher, blos aus Brettern zuſammengefügter Sarg in Bereitſchaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung auf der Bühne ſelbſt wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§. 17. Der Leichnam, wenn derſelbe nicht zu einem anatomiſchen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daſelbſt ohne alles Gepränge beerdiget.

§. 18. In dem Fall des Strafgeſetzbuches Theil I, Artikel 301 wird der Miſſethäter auf dem Hinrichtungsplatze ſelbſt verſcharrt und auf dem Grabe eine ſechs Fuß hohe ſtei-

nerne Säule errichtet, auf welche der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebſt Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben ſind.

(25. Febr. 1812. Spies, S. 63.) Die Requiſition um militäriſche Eſkorte wird vom Gerichte bei der Polizeibehörde und von dieſer bei der Stadtkommandantſchaft requirirt.

(27. April 1813. Spies, S. 63.) Die bekannt zu machende Erzählung entwirft das Appellationsgericht und legt ſie dem Oberappellationsgericht vor.

(20. Mai 1817. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III. S. 117.) In dieſer Erzählung iſt nicht zu ſagen, daß Seine Majeſtät das Urtheil beſtätigt haben, ſondern daß kein Grund zur Begnadigung gefunden wurde.

(31. Januar 1844.) Nachdem Seine Majeſtät der König bereits unter dem 10. Juli 1826 zu befehlen geruhten, daß jedes Todesurtheil und die Geſchichtserzählungen auch jedem Kreis-Intelligenzblatte beigelegt werden ſoll, nach einer vom königl. Miniſterium des Innern erfolgten Mittheilung vom 25. d. Mts. aber die Auflage der Kreis-Intelligenzblätter

1. von Oberbayern	1516	Exemplare
2. von Niederbayern	1800	„ „
3. der Oberpfalz u. Regensburg	1600	„ „
4. von Oberfranken	1500	„ „
5. von Mittelfranken . . .	1965	„ „
6. von Unterfranken u. Aſchaffenburg	2600	„ „
7. von Schwaben und Neuburg .	1850	„ „

beträgt, ſo werden die ſämmtlichen königl. Appellations-Gerichte unter Hinweiſung auf die deßfalls unter dem 9. Aug. 1826 ergangene Verfügung beauftragt, die ihnen untergeord-

neten Unterſuchungsgerichte anzuweiſen, jedes von ihnen zum Vollzuge zu bringende Todesurtheil und die Geſchichtserzählung zur Vermeidung des wiederholten Setzens und Druckens in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren auf Rechnung des Kriminalkoſtenfonds drucken zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß einer jeden Kreisregierung Exemplare in der obenbenannten Anzahl zur Beilegung an die Kreis-Intelligenzblätter ſchleunigſt geſendet werden.

Wegen Vollzug der Ausſtellung der Ketten-, Zucht- und Arbeitshausſtrafe ſ. oben zu Theil I, Artikel 7.

Zum Artikel 385. Siehe auch z. Artikel 379.

(17. November 1814, Regierungsblatt pag. 1713.) Bei Ablieferung eines zur Strafarbeit verurtheilten Verbrechers iſt jedesmal der betreffenden Strafarbeitshauskommiſſion eine Abſchrift des Erkenntniſſes mit Inbegriff der Geſchichte und Entſcheidungsgründe mitzutheilen.

Eben ſo iſt auch eine Abſchrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtlichen Erkenntniſſes, wenn anders dieſes nicht durchaus beſtätigend ausgefallen iſt, mitzutheilen, im letzten Falle aber ſolches im Begleitungsſchreiben zu bemerken.

(1. Oktober 1816, Regierungsblatt pag. 635.) Sämmtliche Untergerichte werden zur genaueſten Befolgung vorſtehender Verordnung vom 17. Nov. 1814 angewieſen, daß ſie in allen Fällen bei Ablieferung eines Verurtheilten der betreffenden Strafanſtalt eine vollſtändige und beglaubigte Abſchrift der ſowohl in erſter als zweiter Inſtanz ergangenen Strafurtheile ſammt Entſcheidungsgründen und aller andern auf den Strafvollzug und auf die Behandlung des Büßers während ſeiner Strafzeit, ſo wie auf deſſen nachherige Stellung unter beſondere polizeiliche Aufſicht ſich beziehenden Verfügungen

mittheilen, dieſelbe auch von dem Tage der Urtheilsverkündung in Kenntniß ſetzen.

(23. September 1829.) Da die Dauer der Strafzeit nach dieſer Verkündung zu berechnen iſt, und deren unterlaſſene Mittheilung nur Irrungen, Anſtände und Weitläufigkeiten veranlaſſen würde, ſo iſt die Beobachtung dieſer Beſtimmung um ſo unerläßlicher und würde dem dagegen fehlenden Untergerichte Ordnungsſtrafen zuziehen.

(3. Juli 1815 und 9. Januar 1818. L. S. 184.) Die unmündigen Kinder der zum Strafarbeitshauſe kondemnirten weiblichen Sträflinge dürfen mit dieſen nicht dahin abgeliefert werden, ſondern die Lokalpolizeibehörden haben für den Unterhalt und Erziehung derſelben zu ſorgen.

Zum Artikel 384, 385.

Wegen Vollzug der Abbitte und des Widerrufs ſ. Blätter f. R. A. Bd. I. S. 269.

Ueber Vollzug der Gefängnißſtrafe ſ. oben zu Theil I, Artikel 27. 29.

(31. Dez. 1806. Reg. Blatt S. 198. — 26. Mai 1818. Geſ. Bl. S. 207. — S. auch Reg. Bl. v. J. 1810. S. 673.) Die bei gutsherrlichen und ſtandesherrlichen Gerichten anfallenden Geldſtrafen gehören dem Gerichtsherrn, ſelbſt wenn ſie von einem Appellations-Gerichte auferlegt wurden.

(13. März 1815. L. S. 76.) Geldſtrafen zum Beſten der Armenkaſſe gehören der Armenkaſſe des Diſtrikts, in welchem der Verurtheilte domicilirt: im Falle dieſer im Königreiche keinen Wohnort hat, der Armenkaſſe des Diſtrikts der Vollendung — im Falle des bloßen Verſuchs der Armenkaſſe

Digitized by Google

desjenigen Diſtrikts, wo der Verſuch der Vollendung am näch-
ſten kam.

(11. Dez. 1824. und 24. Juni 1827. Spies, S. 63.) Soldaten, welche vom gemiſchten Gerichte zur Gefängniß- oder Arreſtſtrafe verurtheilt wurden, ſind zur Straferſtehung an das treffende Regiment oder Bataillon abzuliefern.

(10. Juni 1816. L. S. 138.) Wird jemand zur Feſtungsſtrafe verurtheilt, ſo hat das abliefernde Gericht für deſſen Verpflegung und Fortbezahlung der Unterhaltungskoſten zu ſorgen und deßhalb mit der Feſtungs-Commandantſchaft ſich zu benehmen. Wegen Uebernahme des Verurtheilten aber hat ſich das verurtheilende Gericht (erſter Inſtanz) mit dem General-Commando vor der Ablieferung zu benehmen.

(8. Aug. 1835. Spies, S. 63.) Proteſtanten, welche zur Feſtungsſtrafe verurtheilt wurden, ſind in eine Feſtung abzuliefern, wo ein proteſtantiſcher Gottesdienſt beſteht.

(7. Januar 1818. L. S. 183.) Verbrecher können auf dem Transport mit Feſſeln oder Daumſchrauben belegt werden, wenn dieß erforderlich iſt.

(Intell. Bl. des Obermainkr. v. J. 1816. Num. 37 u. vom 4. Juli 1817.) Abſchrift der Beſcheinigung über die Einlieferung an den Strafort iſt dem Appell. Ger. mit der Abſchrift des Verkündprotokolls einzuſenden.

Zum Artikel 389.

(Regierungsblatt v. J. 1813. S. 1183.) Das Allegat der Artikel 136. 137 im Art. 389. Abſ. 2 iſt in „139. 140“ abzuändern. Im Marginale zu dieſem Artikel iſt ſtatt 394. 395 zu leſen 387. 388.

Zum Artikel 390 und 391. Siehe auch zum Artikel 378.

(22. Mai 1814, L. S. 41.) Da der Art. 390, Thl. II, eine Entlaſſung aus der Haft vorausſetzt, und bei Vergehen dem Artikel 461 zufolge eine Verhaftung des Angeſchuldigten nur in wenigen Fällen ausnahmsweiſe eintritt.

Da ferner nach Artikel 476, Theil II bei Vergehen wider ein von der Inſtanz entlaſſendes Erkenntniß eben deßwegen kein Rechtsmittel zugelaſſen iſt, weil mit jenem Erkenntniſſe bei Vergehen kein ſolcher Nachtheil als verbunden angenommen wird, welcher bei Verbrechen eintreten kann.

Da endlich nicht einmal jeder überwieſene und verurtheilte Verbrecher nach überſtandener Strafe in beſondere Polizeiaufſicht genommen werden darf, und daher dieſe oder eine derſelben nach Artikel 390 Theil II gleichgeſtellte Kaution bei einem Menſchen, welcher eines Vergehens nur verdächtig iſt, nicht eintreten kann.

So kann die im Artikel 390 unbedingt angeordnete Kautionsleiſtung in der Regel bei Entlaſſungen von der Inſtanz wegen Vergehen nicht Statt finden.

Doch kann es Fälle geben, in welchen dieſe Regel eine Ausnahme leidet, und wo die Verhaftung ſowohl als in der Folge, die Kaution, z. B. bei Vergehen wider den Staat eintreten muß.

Für ſolche Fälle muß daher den Gerichten die Befugniß zur Kautionsforderung und Beſtimmung offen gelaſſen werden.

(22. März 1814. Spies, S. 64.) Iſt der Angeſchuldete nicht verhaftet, ſo finden Art. 390, 391 keine Anwendung.

(10. Juli 1836. Spies, S. 64.) Es haben ſich Anſtände darüber ergeben, ob und in wie ferne die durch Arti-

kel 390 und f. Theil II des Strafgeſetzbuches feſtgeſetzten Folgen der Entlaſſung von der Inſtanz in den hierauf gerichteten Erkenntniſſen der Kriminalgerichte auszudrücken ſeyen.

In der Erwägung:

1) daß durch die alternative Vorſchrift des Art. 390 an eine mangelhafte Ueberweiſung gewiſſe geſetzliche Wirkungen eben ſo geknüpft ſind, wie die Strafe an das Erkennen der Schuld, mithin eine gleiche Wechſelbeziehung auch das Verhängen der erſteren über den von der Inſtanz Entlaſſenen zum richterlichen Ausſpruche verweist;

2) daß die Berichtigung jener Punkte als Bedingniß der Entlaſſung aus der Haft erklärt, — dieſe letztere aber eine Handlung des Unterſuchungsgerichtes iſt, welches in dem Kriminalerkenntniſſe alle Anhaltspunkte, deren Statthaftigkeit zu beurtheilen, gegeben finden muß,

3) daß die Kriminalgerichte durch die Kenntniß der Unterſuchungs-Akten am beſten in der Lage ſind, die angemeſſene Größe für die zu leiſtende Kaution zu beurtheilen.

4) Daß der Schlußſatz des Art. 390 nur über die Art und Weiſe, wie die verhängte Polizeiaufſicht zu verwirklichen ſey, auf ein Polizei-Strafgeſetzbuch verweist.

5) Daß das allerhöchſte Reſkript vom 17. Januar 1815 ausdrücklich die Frage der Unterordnung unter eine beſondere Polizeiaufſicht, die doch nur aushülfsweiſe für die Sicherheitsleiſtung eintritt, zur Kompetenz der Kriminalgerichte zählt.

In dieſem Anbetrachte werden hiemit Behufs einer gleichförmigen Behandlung die Artikel 390 und 391 Theil II des Strafgeſetzbuches näher dahin erläutert, daß die Kriminalgerichte, wenn eine Unterſuchung gegen einen Verhafteten nach Art. 356 Theil II wegen Verbrechens mangelhaften Beweiſes halber eingeſtellt wird, zugleich die in den Artikeln

390 und 391 vorgeſchriebenen Folgen der Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung, mit Feſtſetzung ihres Betrages, — oder der aushülfsweiſe eintretenden Polizei-Aufſicht beſtimmt auszuſprechen haben, die Art des Vollzuges der letzteren Maaßregel aber dem Wirkungskreiſe der Behörden der innern Verwaltung zu überlaſſen ſey. Findet das Kriminalgericht die Umſtände von der Art, daß eine Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus hiefür der geeignetſte Weg ſcheint, ſo iſt dieß entweder ſogleich bei eingetretener Rechtskraft des Urtheiles der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, oder in beſonderer Entſchließung dem Unterſuchungsgerichte zu eröffnen, um, ohne vorher die Entlaſſung aus dem Arreſte zu verfügen, die nöthige Einleitungen hiezu treffen zu können.

(10. Mai 1827. Spies, 65.) Wird gegen eine Militärperſon fünfjährige Verwahrung erkannt, ſo iſt dies und die Entlaſſung aus dem Militärdienſte im Erkenntniß auszudrücken.

Zum Artikel 394. S. auch zum Artikel 378.

Zum Artikel 397.

(10. Aug. 1814. L. S. 52.) Iſt die neue Unterſuchung begonnen und zeigt ſich, daß das Geſuch um Wideraufnahme gegründet ſey, ſo iſt zu beurtheilen, ob der Unterſuchte aus dem Strafort an das Unterſuchungsgericht zu liefern ſey.

Zum Artikel 399 und 482. Siehe auch zum Artikel 284.

(22. Mai 1814. L. S. 42.) Die Wiederaufnahme der Unterſuchung nach Art. 399, Nro. 2, Theil II wegen eines vor dem Eintritt des Strafgeſetzbuches begangenen Verbrechens belangend, ſo kommt es darauf an, ob die in Gemäßheit des Promulgationspatents Artikel 2 und der hierüber ergangenen

Erläuterungen ausgemittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wiederaufnahme der Unterſuchung veranlaſſen ſoll, rückſichtlich der Gattung und Dauer ſchwerer iſt; in dieſem Falle tritt jenem Artikel 399 zufolge eine neue Unterſuchung ein.

Ob die Strafe ihrer Gattung oder Art nach ſchwerer ſey, iſt nach demjenigen zu bemeſſen, was hierüber in den Reſkripten vom 26. Oktober 1813 und 12. Februar 1814 (zum §. 2 des Patents) genau vorgezeichnet iſt.

(29. Auguſt 1815, L. S. 101.) Wenn nach Art. 399 und 482 eine Unterſuchung wieder aufgenommen wird, ſo iſt von dem Unterſuchungsgericht hierüber vorher die Verfügung des Appellationsgerichts einzuholen.

(8. November 1816, L. S. 152.) Gegen einen zur Kriminalſtrafe verurtheilten Verbrecher findet nach Theil II, Artikel 399, Nro. 2 eine Wiederaufnahme der Unterſuchung nur alsdann Statt, wenn das neu entdeckte Verbrechen nicht blos eine, rückſichtlich der Dauer, ſondern auch zugleich rückſichtlich der Strafgattung, härtere Kriminalſtrafe nach ſich zieht.

Wird nun nach wiederaufgenommener Unterſuchung der Verurtheilte einer ſolchen härtern temporären Freiheitsſtrafe für ſchuldig erkannt, ſo muß derſelbe zwar in dieſe Strafe verurtheilt, an der Strafzeit aber, die von ihm wegen des früher abgeurtheilten Verbrechens bereits erſtandene Strafzeit verhältnißmäßig abgerechnet werden.

Iſt der Unterſuchte des Verbrechens, worüber die Unterſuchung wieder aufgenommen wurde, zwar ſchuldig, dasſelbe aber ſo geartet befunden worden, daß deswegen zu einer rückſichtlich der Dauer und Gattung ſchwereren Strafe nicht geſchritten, derſelbe jedoch von der Schuld nicht losgeſprochen, aber auch nicht zu einer ſolchen ſchwereren Strafe verurtheilt werden kann, ſo iſt das Erkenntniß in der Formel abzufaſſen:

Digitized by Google

„daß Inquiſit der That, worüber die Unterſuchung gegen ihn wieder aufgenommen wurde, zwar für ſchuldig erkannt, aber von einer weitern Strafe, nachdem er ſchon früher zu einer der Gattung (der Dauer) nach, gleichen Freiheitsſtrafe verurtheilt worden, freigezählt werde.“

Hieraus folgt von ſelbſt, daß nur jenes vorher unbekannte Verbrechen, wegen deſſen die Wiederaufnahme der Unterſuchung verfügt wurde, den Gegenſtand der Hauptunterſuchung ausmacht, daß demnach ſolchenfalls das Unterſuchungsgericht beſtimmt anzuweiſen iſt, hierauf die Unterſuchung vorzüglich zu richten, und die etwa außerdem noch indicirten geringern Verbrechen nicht weiter in Unterſuchung zu ziehen, als ſie in der Eigenſchaft allgemein erſchwerender Umſtände vom Gerichte bei Zumeſſung innerhalb des Minimums und Maximums der durch das Hauptverbrechen verwirkten Strafe zu berückſichtigen ſind.

Ob ein im Auslande ſchon abgeurtheiltes Verbrechen die Wiederaufnahme begründe? Blätter f. R. A. 10. S. 331.

Ueber Wiederaufnahme der Unterſuchung. Crim. Archiv Jahrgang 1844. S. 205.

Zum Artikel 401.

Vorſchriften über Vollzug der Polizeiaufſicht. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 864. und v. J. 1812. S. 300.

Zum Artikel 404 und 409.

(3. Juni 1818, L. S. 192.) Daß derjenige die Prozeßkoſten tragen muß, welcher ſie durch ſein Verſchulden veranlaßt hat, iſt ein allgemeiner Grundſatz, welcher ſowohl bei der General⸗ als bei der Spezialunterſuchung ſeine Wirkungen äußert. Ob ein ſolches Verſchulden vorhanden ſey, welches bei Aufhebung der Unterſuchung eine Verurtheilung in die

Digitized by Google

Koſten nach ſich ziehen kann, bleibt in jedem ohnehin nur ſelten möglichen Falle der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

(6. Sept. 1819. Reg. Bl. S. 785.) Wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe die Gemeindeobrigkeit unthätig oder nachläſſig iſt, ſo iſt ſie in alle hierdurch veranlaßte Koſten zu verurtheilen.

(10. April 1812. L. S. 188. 14. April 1816 u. 24. Auguſt 1819. Spies, S. 67.) Saumige Inquirenten ſind in alle durch ihre Schuld erwachſenen Koſten und Schäden — jedoch nicht im Erkenntniſſe, ſondern durch beſondere Entſchließung zu verurtheilen.

S. auch oben zum Artikel 232.

(3. Februar 1819, L. S. 197.) Da es bei der Unterſuchung ſehr verſchiedenartige Koſten giebt, eigentliche Prozeßkoſten, Verpflegungskoſten, Defenſionskoſten, Kurkoſten und dergl., dieſe aber, wenn der Angeſchuldigte ſelbſt nicht in ſämmtliche Koſten verurtheilt werden kann, den beſtehenden Geſetzen nach bei der Ueberbürdung auf andere Perſonen ſich nicht immer nach einerlei Grundſätzen beurtheilen laſſen, ſo werden ſämmtliche erkennende Gerichtshöfe hiermit angewieſen, ſich in den ergehenden Erkenntniſſen nicht allgemeiner Ausdrücke: Unterſuchungskoſten oder Prozeßkoſten zu bedienen, vielmehr die einzelnen Akten der Koſten genauer zu bezeichnen, z. B.

die eigentlichen Unterſuchungs- und Verpflegungskoſten fallen wegen Mittelloſigkeit des Inquiſiten der Staatskaſſe oder der Gerichtsherrſchaft zur Laſt. Aus gleichem Grunde ſind dem Defenſor eben daher die geſetzlichen Diäten und Gefährtegelder zu vergüten, die Kurkoſten des Verwundeten aber ſind aus der Armenkaſſe ſeines Wohnorts zu beſtreiten ꝛc.

Digitized by Google

Hiebei wird noch beſonders die genaue Beobachtung der allerhöchſten Verordnung vom 16. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1022) in Erinnerung gebracht. Die Rechnungsreviſion iſt allerdings befugt, diejenigen Arten von Koſten, zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu ſtreichen, wodurch ſich, wenn dieſes geſchieht, der erkennende Gerichtshof ſelbſt mancherlei Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgeſetzt ſehen würde.

Abhandlung über die Kriminalkoſten. Blätter f. R. A. Bd. I. 271 fg. — Koſten der Generalunterſuchungen. Ebendaſelbſt Bd. I. S. 287. Bd. VIII. S. 337 fg. Approximative Bezeichnung der Koſten. Ebendaſ. Bd. VII. S. 81. Koſten bei Verweiſung der Sache an die Polizeibehörde oder an das Civilſtrafgericht. Ebend. Bd. I. S. 290. Band VII. S. 180. 188. Bd. VIII. S. 337. 338. Koſten bei Generalunterſuchungen wegen Selbſtentleibung. Ebend. Bd. I. S. 295. Bd. II. S. 105. 228. Bd. IV. S. 15. Kompetenzverhältniſſe zwiſchen Gerichts- und Finanzſtellen hinſichtlich der Prüfung und Feſtſetzung der Koſten. Ebendaſ. Bd. I. S. 311. Bd. VIII. S. 341. Note 5.

Zum Artikel 408. Siehe auch zum Artikel 143.

(2. Sept. 1814, Regierungsblatt 1814, pag. 1457.) Wegen den Vertheidigungskoſten bei Unvermögenheit des Angeſchuldeten oder derjenigen Perſonen, die nach dem Strafgeſetzbuch Th. II, Art. 408 zur Tragung derſelben verbunden ſind, wird verordnet:

1) Die Vertheidiger ſollen in vorgedachtem Falle der Unvermögenheit aus dem Staatsärar für ihre von der Finanzdirektion vorläufig zu juſtifizirenden Auslagen oder Reiſe- und Zehrungskoſten, dann Schreibgebühren entſchädigt werden, dagegen haben dieſelben

2) auf ein Deſervit als eine Belohnung für ihre Mühe und

Digitized by Google

Zeitverſäumniß keinen Anſpruch, indem die Advokaten in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die geſtattete Praxis gewährt, und die Acceſſiſten in ihrem Berufe ſich zum wirklichen Staatsdienſte durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeldlichen Vertheidigung mittelloſer Perſonen als begründet anerkennen müſſen, andere Rechtsverſtändige aber, welche eine ſolche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anſpruch haben.

3) Damit jedoch die Advokaten mit ſolchen Defenſionen nicht übermäßig beſchwert werden, ſo ſollen mittelloſe Perſonen, die in Artikel 142 zugeſtandene Wahl des Vertheidigers nur auf Acceſſiſten oder andere im Artikel 143 §. 3 benannte Rechtsverſtändige erſtrecken können, und die Gerichte

4) erſt in dem Falle, wenn kein Acceſſiſt vorhanden, oder kein anderer Rechtsverſtändiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit iſt, oder die Acceſſiſten wegen bereits aufgetragenen Defenſionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advokaten als Defenſor beſtellen, wobei unter denen bei jedem Gericht angeſtellten Advokaten der Turnus zu beobachten iſt.

S. auch oben zu Art. 143 fg. und gleich unten zu Artikel 408. 409.

Ueber Rechtsmittel im Koſtenpunkt. Blätter für R. A. Bd. VI. S. 85. Bd. VII. Bl. 81. 85. Note 5. S. 305. Bd. VIII. S. 80. S. 238. Num. 2 und S. 339. Num. 3

Zum Artikel 408 und 409.

(27. Mai 1817, L. S. 168.) Ob ein Defenſor in dem Falle, wenn ein nicht ganz mittelloſer Inquiſit in die Unter-

ſuchungskoſten verurtheilt wird nach der Art, wie ſie dem Aerar verrechnet worden, nebſt den Koſten für Reiſezehrung und Schreibgebühren, ein Deſervit für Bearbeitung der Defenſionsſchrift fordern könne, findet theils in den Artikeln 408 und 409 des Strafgeſetzbuches, theils in den hierüber bisher ergangenen Verordnungen und Erläuterungsreſcripten ihre Entſcheidung, theils wird noch Folgendes beſtimmt:

1) Unter den im Art. 143, Th. II des Strafgeſetzbuches benannten Perſonen haben in unterſtelltem Falle außer den Koſten für Reiſezehrung und Schreibgebühr, welche jedem Vertheidiger zu erſetzen, und genau nach den beſtehenden Normen zu bemeſſen ſind, nur Advokaten auf ein Deſervit für die Defenſion einen Anſpruch.

2) Wenn der Advokat bei Gelegenheit einer Vertheidigung ſchon den Erſatz von Reiſe- und Zehrungskoſten erhalten hat, ſo kann er ein Deſervit nur alsdann verlangen, wenn er eine außer dieſer Zeit beſonders gefertigte Defenſionsſchrift zu den Akten übergeben hat.

3) Hat der Advokat ein Deſervit nicht angeſetzt, ſo wird darauf von Amtswegen nicht erkannt, demſelben bleibt jedoch das Recht auf das Deſervit gegen den Angeſchuldigten, wenn dieſer es, ohne ſeinem und der ſeinigen Unterhalt zu ſchaden, entrichten kann, oder gegen die im Artikel 408, Theil II benannten Perſonen vorbehalten.

4) Uebrigens iſt zur Entfernung aller Anſtände unter den bisher angegebenen Vorausſetzungen im Urtheil nicht nur von dem Deſervit für die Vertheidigung ausdrückliche Erwähnung zu machen, ſondern auch ſogleich die vom Advokaten hiefür angeſetzte Summe nach Billigkeit zu moderiren.

(20. Februar 1814, L. S. 31.) Wenn ein Inquiſit, oder wer ſonſt zu den Kriminalkoſten verpflichtet iſt, nur in ſo weit als unvermögend erſcheint, daß derſelbe ſämmtliche Koſten zu erſtatten nicht im Stande iſt, dieſe Koſten in dem

Digitized by Google

Urtheile allerdings getrennt werden dürfen, ſo daß derſelbe nur in dieſe oder jene, in dem Urtheile beſtimmt auszudrückende Gattung von Koſten, zu deren Beſtreitung ſein Vermögen nach den Beſtimmungen des Artikels 409, §. 2 zureicht, z. B. blos in die Sitz- und Atzungskoſten verurtheilt werden darf, in welchem Falle es ſich denn von ſelbſt verſteht, daß die Finanzdirektion nicht berechtigt ſeyn könne, das Urtheil in der Vollſtreckung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auch ſolche Koſten aufzubürden, in welche derſelbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden iſt.

(26. Januar 1828. Vom Finanzminiſt. Spies, S. 68.) Rechtskräftige Verurtheilung des Angeſchuldeten in die Koſten können die Gerichtshöfe nicht abändern.

Zum Artikel 409.

(14. November 1814, L. S. 59.) Es liegt ſchon in der Natur der Sache und in der Analogie mit dem Civilverfahren, daß derjenige Gutsherr, welchem die Kriminalgerichtsbarkeit iſt verliehen worden, auch die damit verbundenen Unterſuchungskoſten zu tragen habe, im Falle der Angeſchuldigte oder die Uebrigen zur Tragung der Prozeßkoſten geſetzlich verbundenen Perſonen unvermögend ſind.

(29. Juni 1828. Spies, S. 68.) Wird eine Unterſuchung einem andern Gerichte durch Delegation übertragen, ſo ſind jene Koſten, welche der Gerichtsherr zu tragen hat, zwar von dem delegirten Gerichte vorzuſchießen, jedoch (wenn das eine Gericht mittelbar, das andere unmittelbar) dem Gerichtsherrn jenes Gerichts aufzurechnen, welches an ſich die Unterſuchung zu führen gehabt hätte.

S. auch Blätter für R. A. Bd. I S. 305.

Digitized by Google

(12. Dezember 1815, L. S. 113.) Im Fall der ausgeſprochenen Mittelloſigkeit der Angeſchuldigten und der übrigen zur Tragung der Prozeßkoſten unvermögenden Perſonen darf von keinem Gerichte für eine zu dieſem Prozeſſe gehörige Handlung an Koſten etwas gefordert werden. Dieſer Grundſatz gilt auch von Patrimonialgerichten hinſichtlich derjenigen Handlungen, welche mit einer Unterſuchung über Verbrechen oder Vergehen in Verbindung ſtehen.

(16. März 1816, L. S. 124.) Bei Straf- und Disciplinarerkenntniſſen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchem dem Aerar die Tragung der Unterſuchungskoſten ganz oder zum Theile aufgelegt wird, bei allen nach geſchloſſener Hauptunterſuchung gefällt werdenden verurtheilenden ſowohl, als die Unterſuchung einſtellenden, dann losſprechenden, und ſelbſt Unſchuldserkenntniſſen, ſo wie auch bei Erkenntniſſen, die eine Generalunterſuchung einſtweilen oder definitiv aufheben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dieſe nur wider noch unbekannte Thäter geſchah, ſoll der betreffende Kronfiskal von dem gefaßten Urtheile ſogleich durch das erkennende Gericht nach deſſen Erlaſſung in Kenntniß geſetzt werden, damit auch derſelbe in den Stand geſetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weiſe beſchwert zu ſeyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Hievon ſind jedoch die Fälle in Strafſachen ausgenommen, wo die Unterſuchungskoſten wegen bloßer Mittelloſigkeit der Unterſuchten dem Aerar aufgeladen werden, da bereits für dieſe Fälle ſchon auf andere Weiſe Vorſorge getroffen worden iſt.

(16. Dez. 1817, Regierungsblatt p. 1022.) 1) Ueber den Vermögensſtand eines Unterſuchten, desgleichen im Fall ſeiner Mittelloſigkeit, derjenigen Perſonen, welche dem Artikel 408, Theil II gemäß, entweder für die auf deſſen Unter-

Digitized by Google

halt oder Vertheidigung verwendeten Koſten, oder für ſämmtliche Unterſuchungskoſten zu haften haben, ſoll von dem Gerichte des Wohnorts eine pflichtmäßige ſchriftliche Aufklärung zu den Unterſuchungsakten gelegt, und den unbeſcheinigten Angaben der Mittelloſigkeit kein Glauben beigemeſſen werden.

2) Die Kriminal- und Civilſtrafgerichte werden wiederholt angewieſen, hinſichtlich der Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten bei angeblicher Mittelloſigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und beſonders in dem Falle ſeiner Unvermögenheit die Vorſchriften des Art. 408, kraft deſſen für die Koſten des Unterhaltes und der Vertheidigung, oder für ſämmtliche Unterſuchungskoſten dritte Perſonen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit ſoll kein Angeſchuldigter von den Koſten entbunden, ſondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Koſten wegen Unvermögenheit der Staatskaſſe, oder wenn einem Gerichtsherrn dieſe Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen iſt, Unſerer Verfügung vom 14. Nov. 1814 gemäß, dieſem zur Laſt fallen.

4) Das Schärfungsrecht der Kriminal- und Civilgerichte zweiter Inſtanz (Strafgeſetzbuch Theil II, Art. 375) erſtreckt ſich auch auf die Unterſuchungskoſten, und es iſt hierauf in zweiter Inſtanz jedesmal von Amtswegen Rückſicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anſpruch auf den ganzen oder theilweiſen Erſatz der Unterſuchungskoſten vorbehalten, wenn ſich nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Erſatz der Unterſuchungskoſten leiſten kann.

6) Die Finanzkammern Unſerer Kreisregierungen haben ſich in dieſen beiden Fällen mit dem einſchlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozeſſualiſche Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten

Digitized by Google

über den geforderten Erſatz der Unterſuchungskoſten in richterlicher Ordnung zu erkennen hat.

(27. Jänner 1818, L. S. 185.) Kurkoſten bei körperlichen Verletzungen ſind von den Unterſuchungskoſten weſentlich verſchieden, daher ohne Rückſicht auf die Beſtimmung des Strafgeſetzbuches Theil II, Artikel 409 zuerſt von dem Beſchädiger oder deſſen Mitſchuldigen, oder den aus andern (z. B. Strafgeſetzbuch Theil I, Artikel 79, §. 2) hiefür haftenden Perſonen, ſodann von den Beſchädigten, oder von den Perſonen, welche demſelben nach dem Civilrechte Alimente ſchuldig ſind, und bei eintretender Mittelloſigkeit aller dieſer Perſonen von der Armenkaſſe des Wohnorts des Verletzten, und erſt in Ermangelung ſämmtlicher anderer Mittel von dem Aerar zu tragen.

Die Unterſuchungsgerichte haben daher in allen vorkommenden Fällen die Vermögensumſtände der zur Tragung der Kurkoſten verpflichteten Perſonen ſorgfältig zu unterſuchen.

(2. Juni 1827. Spies, S. 68.) Damit nicht unzweifelhafte Diſtrikts- oder Gemeindslaſten auf die Staatskaſſe hinübergewälzt werden, iſt in Betreff der Kurkoſten bei Körperverletzungen nach den geſetzlichen Vorſchriften zu verfahren.

In den Fällen, wo die Mittelloſigkeit des Urhebers der Verletzung des Beſchädigten und der zu deſſen Alimentation verpflichteten Perſonen dargethan iſt, haben die Armenpflegen die ſubſidiäre Verbindlichkeit zu deren Uebernahme.

In den Landgemeinden nach §. 101 des Gemeindeedikts haben die Gemeindeausſchüſſe und in den Städten und Märkten nach §. 66 die Pflegſchaftsräthe dieſes zu beſorgen und für die Leiſtung jener Unterſtützungen, welche die Kräfte einzelner Gemeinden überſteigen, ſind nach Artikel 6 der Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenweſen betreffend, ge-

Digitized by Google

meinſame Bezirkspflegen gebildet. (Dieſe Beſtimmungen ſind auch in der neueſten Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 25. Dezember 1833 ausgedrückt, und überall beſtehen bereits Diſtrikts- und Lokalarmenpflegen.)

Die Landärzte und Chirurgen ſind durch ihre Dienſtesinſtruktion angewieſen bei vorfallenden Körperverletzungen nicht nur die erforderliche Hülfe alsbald zu bringen, ſondern auch zur Veranlaſſung der weitern Anordnungen dem Gerichtsarzte ſchleunige Anzeige zu machen.

Den Diſtriktspolizeibehörden aber iſt es zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den geſetzlichen Einſchreitungen gegen die Angeſchuldigten, auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beſchädigten zu erſtrecken.

(2. Dez. 1814. L. S. 61.) Damit der Grundſatz wegen Tragung der Unterſuchungskoſten auch gegen die im Auslande prozeſſirten Inländer ſtreng eingehalten werde, ſo haben die Appellationsgerichte, die dahin einſchlagenden Fälle jedesmal zur diplomatiſchen Ausgleichung an das Miniſterium einzuſenden.

(2. Sept. 1823, Regierungsblatt pag. 1344.) Nach der Uebereinkunft zwiſchen Bayern und der Sachſen-Weimar-Eiſennach'ſchen Regierung ſollen in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inkulpaten die Koſten niedergeſchlagen werden müſſen, keine andern Koſten, als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von ſämmtlichen Behörden in den beiderſeitigen Staaten berechnet und erſtattet werden.

(16. Sept. 1823, Regierungsblatt pag. 1368.) Nach der Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachſen ſollen in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen

Digitized by Google

oder auf die Kaſſe des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, die requirirenden Stellen den requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben, wogegen alle andere Koſten für Protokollirung Schreib- und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

(15. Februar 1824, Regierungsblatt pag. 122.) Durch eine am 5. Februar 1824 geſchloſſene Uebereinkunft mit der königlich württembergiſchen Regierung wurde beſtimmt:

daß in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlöhne und Poſtgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben ſoll, wogegen alle anderen Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

(26. März 1830.) Zwiſchen den königlich bayeriſchen und königlich franzöſiſchen Gouvernements hat eine gegenſeitige taxfreie Behandlung der Requiſitionen in Kriminalſachen einzutreten. Es findet ſohin auf die Dauer dieſes Verhältniſſes keine Aufrechnung von Gerichtskoſten in Kriminalſachen zwiſchen beiderlei Staaten mehr Statt.

(30. Januar 1832. Reg. Bl. v. J. 1832. S. 150 und 171.) In allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die

Digitized by Google

Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsherren ꝛc. übernommen werden müſſen, hat bei Requiſitionen zwiſchen Bayern und Sachſen-Meiningen die requirirende Behörde lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten. Die requirirende Stelle hat ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, der Requirirte aber antwortet in unfrankirten Schreiben.

(6. Mai 1834. Reg. Bl. S. 767.) Zwiſchen Bayern und Sachſen-Altenburg ſoll in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staats oder Gerichtsherren ꝛc. übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben. Die requirirende Stelle hat ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren: die requirirte antwortet in unfrankirten Schreiben.

(31. Mai 1834. Reg. Bl. v. J. 1834. S. 821.) Zwiſchen Bayern und Sachſen-Koburg-Gotha iſt wegen ſtrafgerichtlicher Requiſition dieſelbe Uebereinkunſt getroffen, wie oben mit Sachſen-Altenburg.

(20. Juli 1839. Reg. Bl. v. J. 1839. S. 729.) Uebereinkunft mit Frankfurt. In allen polizeilichen und ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staats oder des Gerichtsherren übernommen werden müſſen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung zu berechnen und zu erſtatten, wogegen alle andern Koſten für

Digitized by Google

Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

(23. Nov. 1834.) Da das großherzoglich heſſiſche Staatsminiſterium den Grundſatz aufgeſtellt hat, daß (nach den dort geltenden Geſetzen) ein gegen einen Rheinheſſen im Auslande ergangenes Strafurtheil, auch nicht in Beziehung auf den Koſtenpunkt, im Großherzogthum vollziehbar ſey, ſo wird derſelbe Grundſatz auch gegen das Großherzogthum Heſſen angenommen, und es darf den von rheinheſſiſchen Behörden geſtellt werdenden Requiſitionen um Vergütung der in Unterſuchungsſachen gegen bayeriſche Unterthanen erlaufenen Koſten nicht entſprochen werden. Die zu ertheilende ablehnende Antwort iſt jedoch vor Allem zur Einſicht dem königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz vorzulegen.

(27. Sept. 1823. Spies, S. 46.) Erkenntniſſe gegen einen im Auslande verurtheilten Inländer ſind in Betreff der Koſten vollziehbar, wenn der Verurtheilte auch nach diesſeitigen Geſetzen in die Koſten hätte verurtheilt werden müſſen.

(29. Juli 1826. Spies, S. 46.) Erkenntniſſe kurheſſiſcher Gerichte gegen bayeriſche Unterthanen müſſen ſo weit vollzogen werden, als ſie die Koſten betreffen.

Jurisdiktions-Vertrag mit Württemberg ſ. oben zu Artikel 379.

(28. Nov. 1833.) Auf den Bericht vom 5. Juni h. J. in Betreff der Verurtheilung des königlichen Aerars in die Koſten der Polizeiunterſuchungen wegen Mittelloſigkeit des

Digitized by Google

Verurtheilten wird der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die durch das königliche Juſtizminiſterium angeordnete Mittheilung der Koſten überbürdenden Straferkenntniſſe an die Kronfiskale findet auf die mit gleicher Koſtenüberweiſung verbundenen Polizeiſtraferkenntniſſe keine Anwendung; denn

1) iſt das entgegengeſetzte Verfahren in letzterwähnten Fällen durch die allerhöchſte Verordnung vom 11. Februar 1818 auf das Beſtimmteſte vorgezeichnet.

2) Bezieht ſich das allegirte Juſtizminiſterialreſkript lediglich auf die das Verfahren bei Kriminalunterſuchungen feſtſtellenden Verordnungen vom 16. März und 17. April 1816, welche beide auf polizeiliche Straffälle keine analoge Anwendung finden können, da in Bezug auf dieſe die ſpezielle ſpätere Verordnung in Wirkſamkeit beſteht.

3) Es kann ſonach die Leuteration der Verordnung von 1816 auf die in der Verordnung vom 11. Febr. 1818 enthaltenen Vorſchriften nicht ausgedehnt werden.

4) Endlich erheiſcht auch der abſolut unabweislich raſche Gang der Polizeiverwaltung die Einhaltung des fatale der Berufung, daß aber ein ſolches fatale hier gegeben ſey, iſt durch den im Abſ. 3 der letzterwähnten Verordnung gebrauchten Ausdruck: „Appellation“ zu unverkennbar angedeutet.

Zum Artikel 410.

(17. Novbr. 1837. Zollſtrafgeſetz §. 38. Geſ. Bl. Seite 228.) In Zollſtrafſachen findet das Contumacialverfahren nach den allgemeinen Beſtimmungen ſtatt.

(16. Aug. 1817. Spies, S. 69.) Gegen Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich nur der Deſertion und keines andern Verbrechens ſchuldig gemacht haben, findet das Ungehorſamsverfahren nicht ſtatt. Gegen Offiziere und in gleichem

Digitized by Google

Range ſtehende Militärs aber findet jenes Verfahren auch wegen Deſertiren allein Anwendung.

(20. Aug. 1814. L. S. 49.) Gegen Ausländer, welche in Bayern Verbrechen begangen haben und flüchtig geworden ſind, hat das Ungehorſamsverfahren ſtatt.

(3. Okt. 1815. L. S. 105.) Das Ungehorſamsverfahren findet Statt, es mag die Unterſuchung ſchon begonnen haben oder nicht.

S. auch oben zu Artikel 17.

(21. März. 1826.) Nachdem die königlich württembergiſche Regierung an ihre Gerichte die Weiſung erlaſſen hat, daß, wenn ein in dem württembergiſchen Staate abgeurtheilter, vor Vollziehung des Erkenntniſſes flüchtig gewordener königlich bayeriſcher Unterthan von einer königlich bayeriſchen Behörde verhaftet und in Unterſuchung gezogen worden iſt, die bei den Gerichten Württembergs verhandelten Akten auf Erfordern ſofort an die königlich bayeriſchen Juſtizſtellen abzugeben ſind, ſo ſoll das Reciprocum in dem gegebenen Falle gegen die Krone Württemberg beobachtet werden, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß jedesmal zuvor von der Unterbehörde an das Appellationsgericht Anzeige erſtattet und deren Entſchließung hierauf gewärtigt werden müſſe.

(10. Mai 1828. Spies, S. 69.) Gegen Ausländer, welche in Bayern Verbrechen begangen haben und im Auslande verhaftet ſind, iſt nicht zu verfahren, ſondern die Akten ſind der ausländiſchen Behörde mitzutheilen, welcher die Beſtrafung zu überlaſſen iſt.

Digitized by Google

Zum Artikel 411.

(27. Dez. 1832. Spies, S. 69.) Die Flucht eines Verhafteten iſt dem nächſten Gendarmerie-Kompagnie-Kommando anzuzeigen.

Zum Artikel 413.

(6. Januar 1832. Reg. Bl. S. 20.) Den im Königreiche Württemberg zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellten Perſonen iſt geſtattet, Verbrecher auf das königl. bayeriſche Gebiet zu verfolgen und dort zu verhaften: ſie müſſen aber ſolche dem Amte, wo ſie arretirt worden, ausliefern und erwarten, ob die Auslieferung gewährt wird.

(10. Mai 1838. Reg. Bl. S. 456.) Zwiſchen Bayern und Sachſen-Weimar iſt das Recht der Nacheile der Behörden und Sicherheitsmannſchaft gegen Verbrecher und ſonſtige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen gegenſeitig geſtattet. Der Arretirte muß aber der nächſten Juſtiz- oder Polizeibehörde abgeliefert werden, in deren Bezirk er verhaftet wurde. Die königl. bayeriſche Behörde wird ihn ausliefern wenn er kein Bayer iſt. Iſt eine Hausſuchung erforderlich, ſo wird ſich nach dem Vertrag vom 25. März und 17. April 1836 über Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſchereifrevel (Reg. Bl. v. J. 1830. S. 795.) gerichtet. Der verfolgende Officiant muß ſich mit einem ſchriftlichen Vorweis legitimiren.

(25. Sept. 1838. Reg. Bl. v. J. 1839. S. 33.) Zwiſchen Bayern und Kurheſſen iſt das Recht der Nacheile der beiderſeitigen Behörden und Sicherheitsmannſchaften gegen Verbrecher und ſonſtige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen auf das Gebiet des andern Staats geſtattet. Der Arretirte iſt jedoch unverzüglich der Polizei oder Gerichtsbe-

Digitized by Google

hörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt iſt. Letztere wird denſelben auf geſtellte Requiſition ausliefern, wenn er kein Inländer iſt. Wenn eine Hausſuchung nothwendig iſt, ſo ſoll die Beſtimmung des Vertrags vom 12. u. 31. Mai 1835 wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld-, und Fiſchereifrevel Art. III. (Reg. Bl. v. J. 1835. S. 545 und v. J. 1841. S. 661) in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der ordentlichen obrigkeitlichen Perſonen geſtatttet ſeyn. Der verfolgende Offiziant muß mit ſchriftlichem Vorweis verſehen ſeyn.

(17. Aug. 1843. Reg. Bl. S. 681.) Zwiſchen Bayern und dem Großherzogthum Baden iſt das gegenſeitige Recht der Nacheile für die Behörden und Sicherheitsmannſchaften gegen Verbrecher und ſonſtige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen geſtattet. Der auf dem Gebiete des andern Staats Arretirte iſt unverzüglich der nächſten Juſtiz- oder Polizeibehörde auszuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt iſt. Dieſe Behörde wird ihn, wenn er kein Inländer, auf Requiſition unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechts, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtverletzung ſelbſt in Unterſuchung zu nehmen und zu beſtrafen, welche derſelbe im Inlande oder an dem inländiſchen Regenten begangen hat, wofern die betreffende inländiſche Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungsgeſuch an ſie gelangt, von der ſtrafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art ſchon förmliche Kenntniß erlangt hat. Im Falle hiebei eine Hausſuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Officiant ſich an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinden oder an den Ortspolizeibeamten zu wenden und dieſen zur Vornahme der Hausſuchung in ſeiner Gegenwart aufzufordern. Dieſer hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in ſichere Verwahrung

Digitized by Google

bringen zu laſſen, auch über die Hausſuchung ſogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieſes noch für jene Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolls iſt alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden inländiſchen Behörde zu überſenden. Den zur Nacheile Berechtigten iſt die Ueberwachung des Hauſes, worin der Geflüchtete ſich befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorſtandes oder Ortspolizeibeamten geſtattet. Der verfolgende Offiziant muß mit einem ſchriftlichen Vorweis verſehen ſeyn, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

(11. Novbr. 1839. Reg. Bl. S. 972.) Zwiſchen Bayern und dem Großherzogthum Heſſen iſt den gegenſeitigen Behörden und Sicherheitsmannſchaften die Nacheile über die Landesgrenze geſtattet. Der Arretirte iſt unverzüglich der Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung geſchah. Letztere wird ihn, wenn er kein Inländer, auf Requiſition ausliefern. Iſt hiebei eine Hausſuchung nothwendig, ſo hat der verfolgende Offiziant ſich an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde oder an den Ortspolizeibeamten zu wenden und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ſeiner Gegenwart aufzufordern. Dieſer hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten ſicher verwahren zu laſſen, über die Hausſuchung ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieſes noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls iſt alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu überſenden. Bis zur Herbeikunft des Ortsvorſtandes oder Ortspolizeibeamten iſt den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, geſtattet. Der verfolgende Offiziant muß mit einer ſchriftlichen Legitimation verſehen ſeyn, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

Digitized by Google

Zum Artikel 415.

(1. März 1809. Reg. Bl. 1809 pag. 483.) Die zufrühe Ausſchreibung entflohener Verbrecher in den Zeitungen, oder andern öffentlichen Blättern hat, nebſt andern nachtheiligen Folgen auch die, daß der Verbrecher, indem er die Beſchreibung ſeiner Perſon ſelbſt darin leſen kann, dadurch gewarnt, ſich der Verfolgung leichter zu entziehen in den Stand geſetzt wird.

Wir verordnen daher, daß ſolche Flüchtlinge in Zukunft durch eigene gedruckte Steckbriefe in der nachſtehenden Form an alle Behörden ausgeſchrieben werden ſollen. Zu dieſem Ende haben ſich alle Polizeibehörden des Königreiches mit einer hinreichenden Anzahl ſolcher gedruckter Formulare zu verſehen. Sobald ein Verbrecher entflohen iſt, ſind dieſe Formulare mit dem Namen, Signalement ꝛc. des Flüchtlings ſogleich auszufüllen, an die inländiſchen und benachbarten ausländiſchen Behörden wenigſtens in einem Umkreis von 12 Meilen in einer ſo hinreichenden Anzahl zu verſenden, daß jedes Landgericht eine gewiſſe Anzahl an die Obmänner und Wirthe ſeines Bezirkes vertheilen kann. So wie eine Polizeibehörde von einer andern einen ſolchen Steckbrief erhält, hat ſie denſelben vor Allem den Gerichtsdienern und der Polizeiwache mitzutheilen und dieſe über die Arretirung des Flüchtlings zu inſtruiren; ſodann die erhaltenen Exemplare an die Obmänner und Wirthe des Diſtriktes zu vertheilen und auch dieſen die möglichſte Sorgfalt zur Habhaftwerdung des Verbrechers aufzutragen.

Sollte auf dieſe Art die Ergreifung deſſelben nicht erzielt werden, ſo kann alsdann zur weiteren Verbreitung der Nachricht, jedoch jedesmal erſt 4 Wochen nach der Flucht, die Bekanntmachung durch die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter noch nachgeholt werden.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der von . . . unterm . . entflohene . . . .
von . . . . hat ſich verdächtig gemacht . . . .

Man ſtellt daher das Anſuchen dieſen Menſchen anzuhalten und zur unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beſchreibung.

. . . . Statur.
. . . . Geſicht.
. . . . Genre.
. . . . Naſe.
. . . . Zähne.
. . . . Augen.
. . . . Alter.

Andere Auffallenheiten . . . .

Seine Kleidung bei der Entweichung war . . . .

(16. Aug. 1820. Intell. Bl. des Obermainkr. v. J. 1820. Num. 107. Intell. Bl. des Rezatkr. Num. 35. 43.) Die Steckbriefe ſind den Gendarmerie-Kommandos (zu München, Paſſau, Regensburg, Augsburg, Ansbach, Bayreuth, Würzburg) ungeſäumt mitzutheilen.

(24. Febr. 1818. Spies, S. 69.) Sind die Entwichenen für ihre Perſon oder durch ihre Verbindung mit bekannten Banden der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährlich oder ſtehen ſie wegen Verbrechen in Verdacht, welche durch eingetretene Umſtände einem größeren Publikum bekannt geworden ſind, ſo werden die Steckbriefe in das Regierungsblatt eingerückt.

Zum Artikel 421 und folgenden.

(3. Oktober 1815, L. S. 105.) I. Im Verfahren wider abweſende oder flüchtige Verbrecher ſind die Unſchuldsloſſprechungs- und Verurtheilungserkenntniſſe durch öffentliche Be-

kanntmachung auf die im Strafgeſetzbuch Theil II, Art. 425 vorgeſchriebene Weiſe zu verkünden. Bei dieſen öffentlichen Bekanntmachungen ſollen die Entſcheidungsgründe der Erkenntniſſe hinweggelaſſen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defenſor des Verurtheilten ꝛc. wie jedem, der ſich für denſelben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden.

II. Erkenntniſſe auf Entlaſſung von der Inſtanz ſind dagegen nicht öffentlich, ſondern nur an den Vertheidiger und die im Artikel 425, §. 2 benannten Verwandte des Angeſchuldigten ſammt Entſcheidungsgründen zu verkünden.

III. Bei Habhaftwerdung des von der Inſtanz entlaſſenen Abweſenden wird das Verfahren gegen denſelben nicht nach Theil II, Artikel 399 des Strafgeſetzbuches, ſondern nach Vorſchrift des Artikel 429 bemeſſen.

IV. Wenn ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung flüchtig wird, ſo kommen die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches über das Verfahren wider abweſende Verbrecher in analoge Anwendung, und zwar in folgender Art:

1) Entweicht ein Angeſchuldigter nach angefangener, aber vor geſchloſſener Unterſuchung, ſo wird ganz nach den Vorſchriften über das Ungehorſamverfahren eingeſchritten, mit der einzigen Ausnahme, daß derſelbe in der Ediktalladung mit der abgeänderten Formel zur weitern Verantwortung aufzufordern iſt.

2) Entweicht er nach geſchloſſenen Unterſuchungsakten, ſo wird das Urtheil erſter Inſtanz, ohne vorgängige Ediktalladung, gefällt, und in vorgeſchriebener Art verkündet.

3) Eben dieſes geſchieht, wenn der Angeſchuldete während der Anhängigkeit der Sache bei der Reviſionsinſtanz entweicht.

4) Lauten die Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz auf Verurtheilung: ſo werden mit denſelben zugleich Steck-

Digitized by Google

briefe und die ſonſtigen geſetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des Thäters verbunden.

5) Die Erkenntniſſe gegen Verbrecher, welche nach vollkommen geſchloſſener Unterſuchung entwichen ſind, haben nebſt der im Art. 427 beſtimmten Folge alle Wirkungen eines wider anweſende Verbrecher gefällten Erkenntniſſes.

Daher wird bei der Habhaftwerdung der Verurtheilte zwar über die Urſachen und Umſtände ſeiner Flucht vernommen, demſelben auch das Straferkenntniß ſelbſt ordentlich verkündet, dieſes aber an demſelben ohne weiters vollzogen, wenn er nicht Umſtände vorbringt, welche nach Theil II, Artikel 396 des Strafgeſetzbuches die Wiederaufnahme der Unterſuchung begründen.

6) Liegt die Sache bei Entweichung des Inquiſiten in erſter oder zweiter Inſtanz, und wird von dieſer eine Anweiſung oder ein Urtheil auf Erſetzung weſentlicher Förmlichkeiten oder Lücken erlaſſen, ſo iſt in dem Falle, daß über die Erſetzung der Inquiſit noch vernommen werden müßte, nach Nummer 1 zur Ediktalladung zu ſchreiten, dieſe aber im entgegengeſetzten Falle zu unterlaſſen. Die Anweiſungen oder Erkenntniſſe auf Erſetzungen hingegen werden nicht verkündet.

Zum Artikel 424.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt pag. 1402. III.) Da ein Straferkenntniß nicht anders, als nach geführter Vertheidigung zuläſſig iſt: ſo erhellt nothwendig, daß, wenn wider abweſende Verbrecher Niemand zu deren Vertheidigung freiwillig auftritt, ein Defenſor von Amtswegen zu beſtellen iſt.

Wegen Ungehorſamsverfahren gegen Militärperſonen ſ. oben zu Artikel 410.

Digitized by Google

Zum Artikel 432.

(9. Auguſt 1814, L. S. 157.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter denen im Artikel 432, Theil II des Strafgeſetzbuches genannten vorgeſetzten Amtsbehörden in Fällen, wo gegen Landgerichts- oder Stadtgerichtsaſſeſſoren wegen Verbrechen oder Vergehen Generalunterſuchungen einzuleiten ſind, bei erſtern nur die Generalkommiſſariate oder Appellationsgerichte, je nachdem die ſtrafbare Handlung im Fache der adminiſtrativen Geſchäfte, oder der reinen Juſtizverwaltung begangen worden iſt, bei letztern aber nur die Appellationsgerichte verſtanden werden müſſen, welchen jedoch auch überlaſſen iſt, nach Umſtänden die Vorſtände dieſer Gerichte mit ſolchen Unterſuchungen im Ganzen oder theilweiſe, wenn keine Bedenken obwalten, zu beauftragen, oder eigene Kommiſſärs aus ihrer Mitte abzuordnen.

(20. Auguſt 1814, L. S. 47 ad. 6.) Wie der Artikel 432, Theil II mit dem Artikel 447, Theil I in Einklang zu bringen ſey? Die Harmonie dieſer beiden Artikel iſt einleuchtend, der Artikel 447, Theil I, enthält keine beſondere Ausnahme, vielmehr eine Anwendung der allgemeinen Vorſchrift der Artikel 358 und 438 auf Beſtechungen. Iſt nun der Amtsvorgeſetzte, welchem eine Beſtechung ſeiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorgeſetzte Amtsbehörde, ſo hat er nach Art. 447, Theil I bei Beſtechungen, wie bei allen Amtsverbrechen oder Vergehen, die Anzeige gehörigen Orts, d. h. bei jener Amtsbehörde zu machen, welcher nach Artikel 432, Theil II die Generalunterſuchung zuſteht.

(13. und 22. März 1815. L. S. 75.) Advokaten ſind keine öffentliche Diener, gegen welche Art. 432 folg. Anwendung fände.

(22. Oktober 1822. Spies, S. 70.) Vom Anfang

und vom Reſultat der Unterſuchung iſt dem Juſtizminiſterium Anzeige zu erſtatten.

(29. Febr. 1836. Spies, S. 70.) Von den Erkenntniſſen gegen Staatsdienſtaſpiranten iſt der Regierung zur Bemerkung in die Qualifikationsbücher Nachricht zu geben.

Zum Artikel 434.

(26. Mai 1818. Edikt über die Staatsdiener, §. 16. Geſ. Bl. S. 340.) In Unterſuchungen wegen Dienſtverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorſtände und alle dieſen gleich oder höher ſtehende Staatsbeamte entſcheidet der königl. Staatsrath, ob der Angeſchuldete vor Gericht geſtellt werden ſoll.

Ueber Competenz zu Erſetzungen in General-Unterſuchungen gegen Adminiſtrativ-Staatsdiener ſ. Blätter für R. A. Bd. VII. 235.

(21. April 1832. Spies, S. 70.) Ergeben ſich bei der Spezialunterſuchung gegen Kaſſenbeamte Anſtände oder Bedenken, ſo müſſen ſie der Adminiſtrativſtelle mitgetheilt werden.

Zum Artikel 437.

(22. März und 13. Mai 1815. L. S. 75.) Die Verhängung der Spezialinquiſition wider öffentliche Rechtsanwälte hat ihre Suſpenſion von der Advokatur nicht zur Folge, übrigens aber muß jedes Erkenntniß auf Abſolution von der Inſtanz oder auf Beſtrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nach erlangter Rechtskraft des Erkenntniſſes Seiner Königlichen Majeſtät allerunterthänigſt angezeigt werden.

(13. Nov. 1823. Spies, S. 71.) Wird gegen einen Staatsdiener auf Spezial-Unterſuchung erkannt, ſo iſt der Finanzſtelle Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Zum Artikel 439. 440.

(13. Nov. 1823. Spies, S. 71.) Vom Endurtheil iſt der Finanzſtelle Nachricht zu geben.

Kann ein in Spezialunterſuchung gekommener und wegen Verbrechens von der Inſtanz entlaſſener Juſtizbeamter ſeinen vollen Gehalt in Anſpruch nehmen? Blätter f. R. A. Bd. III. Seite 330.

Zum Artikel 451. fg.

Neues Archiv für Krim. Recht. Bd. IX. Num. 13.

Zum Artikel 457.

(29. November 1813.) Auch diejenigen Untergerichte, welche dermal nicht zugleich als Kriminalgerichte aufgeſtellt ſind, ſind kompetente Inſtanzen zu Unterſuchungen über Vergehen.

S. auch oben zum Artikel 11.

Ueber privilegirten Gerichtsſtand ſ. oben zu Art. 27. 28.

Nichtanwendbarkeit des Abſ. 2 des Art. 457 bei gemiſchten Gerichten, Blätter f. R. A. Bd. X. 153.

Zum Artikel 460.

(22. Jänner 1814, Regierungsblatt S. 27.) Bei Vergehen ſteht die Entſcheidung der Frage, ob zu Verhängung der Hauptunterſuchung wider eine Perſon hinreichende Verdachtsgründe vorhanden ſeyen? dem Unterſuchungsgericht zu, wenn nicht die Perſon ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener iſt, welchen die konſtitutionellen Vortheile der Pragmatik zukommen.

(11. Mai 1814, Regierungsblatt pag. 1081.) Wenn gleich nach dieſem Artikel und nach der näheren Erläuterung vom 22. Jänner 1814 den Unterſuchungsgerichten das Recht zuſteht, im Falle ſie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für ſich ſelbſt und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilſtrafgerichts zur Hauptunterſuchung zu ſchreiten: ſo iſt hieraus kein Schluß zu machen, daß das Unterſuchungsgericht die Unterſuchung einſtweilen oder gänzlich aufzuheben berechtigt iſt, indem dadurch die Unterſuchungsgerichte die Gewalt hätten, die Strafſachen der Kognition der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgeſetzbuch dieſe Befugniß den Unterſuchungsgerichten hinſichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt. Es kommt alſo dem Art. 482 zufolge auch bei Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinſichtlich der Verbrechen verordnet iſt.

Zum Artikel 461.

(4. Okt. 1817. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. Bd. III. S. 109.) Wegen Vergehen ſoll ſoviel möglich ohne perſönliche Verhaftung verfahren werden.

Zum Artikel 465 und 466.

(22. März, 1815, R. S. 77.) Das Geſetz ſtellt das Verfahren gegen Abweſende unter jene Gegenſtände, worin bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen Statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umſtändliche Verfahren ſammt deſſen wichtigen Folgen hinzuweiſen, welches gegen Abweſende bei Verbrechen vorgeſchrieben iſt. Hiedurch iſt deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abweſende, worunter auch die Flüchtigen begriffen ſind, wie die im Artikel 465 §. 2 vorkommenden Steckbriefe beweiſen, außer den in den Art. 465 und 466 vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorſamsverfahren Statt finden ſoll. Wegen Vergehen iſt die Verfolgung

eines Beſchuldigten mit der bei Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig noch zweckmäßig. Am deutlichſten tritt dieſer Geiſt des Geſetzes aus dem Artikel 465, §. 2 hervor, worin Ediktalladungen, ohne welche ſich kein Ungehorſamsverfahren denken läßt, nur in einigen beſondern Fällen zugelaſſen werden, welches eine widerſprechende Beſtimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abweſende, das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorſamsverfahren Statt fände.

Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wider Abweſende oder flüchtige Angeſchuldigte zwar im Falle des Artikels 465, §. 2 zu Ediktalladungen, Nacheile oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorſamsverfahren geſchritten werden könne, welches im Strafgeſetzbuch Theil II, Artikel 422 bis 427 nur bei Verbrechen angeordnet iſt.

Zum Artikel 467.

(29. Sept. 1823. Spies, S. 71.) Hat die Gerichtsſtelle nicht auf Suspenſion vom Amte erkannt, ſo iſt ſolche auch nicht zu verfügen, doch kann auf temporäre Quiescirung angetragen werden.

Zum Artikel 468.

(Anmerk. zum St. G. B. Band I S. 31.) Das Verfahren bei Vergehen iſt ſummariſch.

Zum Artikel 470.
Siehe auch zum Artikel 111.

(9. Jänner 1819, L. S. 195. III.) Wenn der Inkulpat im ſummariſchen Verhöre, oder wenn er als verdächtiger Zeuge vernommen worden iſt, Geſtändniſſe abgelegt hat, ſo iſt in Vergehensfällen gar kein Erkennen auf Hauptunterſuchung und

gar kein ordentliches Verhör vonnöthen. Das im Artikel 470 vorkommende Wort: „erſtes Verhör“ iſt daher entweder vom ſummariſchen Verhör, oder doch nur vom erſten ordentlichen Verhöre in Fällen, wo gegen den vorher läugnenden Angeſchuldigten auf Hauptunterſuchung hätte erkannt werden müſſen, zu verſtehen.

Der Inquirent hat daher unter ſolchen Umſtänden zum Schluß- und Vertheidigungsverfahren zu ſchreiten.

Zum Artikel 474.

(21. Dez. 1834. Spies, S. 71.) Von den verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntniſſen wegen Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug oder Fälſchung (§. 4 des Heerergänzungsgeſetzes v. J. 1828) iſt der Conſkriptionsbehörde Nachricht zu geben.

Zum Artikel 476 und 477.

(6. März 1814. L. S. 34.) Dieſe Artikel ſprechen nach ihrem ganzen Zuſammenhange blos von dem Befugniſſe der Verurtheilten in Anſehung der Einwendung des Mittels der Reviſion, nicht aber von Einſchränkungen des richterlichen Urtheils bei Entſcheidung der Hauptſache nach rechtlich eingewendeter Reviſion; ſie beſtimmen nur die Gründe, aus welchen der Verurtheilte ſich eines Rechtsmittels bedienen darf, nicht aber die Wirkungen des ergriffenen und auf geſetzliche Art introduzirten Rechtsmittels.

Da es nun überhaupt ein allgemeiner, durch alle Theile des Geſetzbuches konſequent durchgeführter Grundſatz iſt, daß der Richter zweiter Inſtanz nach ſeiner geſetzlich begründeten Ueberzeugung die erſten richterlichen Urtheile zu beſtätigen

Digitized by Google

oder zu reformiren die Macht haben ſolle, ſo iſt eben daher auch der Civilrichter zweiter Inſtanz berechtigt, das erſte Erkenntniß nicht blos zu ſchärfen, ſondern auch zu mildern.

Zum Artikel 477.

(22. März 1814, L. S. 38.) In Fällen, wo das Geſetzbuch die Freiheitsſtrafen nach Jahren, Monaten und Tagen beſtimmt, werden nach der gewöhnlichen Rechtsſprache, vier Wochen einem Monate gleich geachtet, ſo wie ein Monat gleich dreißig Tagen, ohngeachtet es Monate von ein und dreißig und einen Monat von acht und zwanzig Tagen giebt.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schärfung einer Freiheitsſtrafe dieſelbe in der Gattung nicht abändere, folglich auch ihre Appellabilität, wenn ſie auf ein gewiſſes Zeitmaß beſtimmt, nicht alterire, weil man ſonſt eine mindere Zeit bei geſchärften Gefängnißſtrafen und dieſe wieder verſchieden nach dem Verhältniß der verſchiedenen Schärfungen hätte beſtimmen müſſen.

(19. März 1836. Spies, S. 72.) Die Woche iſt zu ſieben Tagen zu berechnen.

Zum Artikel 478. 479.

(26. Mai 1833. Spies, S. 72.) Die Friſt zur Einreichung der Vertheidigung kann das Civilſtrafgericht erſter Inſtanz verlängern.

(6. März 1814. L. S. 34.) Im Falle der Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels kann das Civilſtrafgericht zweiter Inſtanz auch die im Theil II Artikel 476. 477 erwähnten geringern Strafen mildern.

Digitized by Google

(29. Auguſt 1815. L. S. 101. Auch Wiederaufnahme der Unterſuchung findet bei Vergehen ſtatt.

Siehe übrigens oben zu den Artikeln 367 bis 374.

Zum Artikel 482.

Siehe auch zum Artikel 399.

Digitized by Google

Anhang.

Dieſer enthält

die allerhöchſten Verordnungen.

I. Ueber die ſtrafgerichtlichen Tabellen.
II. Die Inſtruktion für die Gefangenwärter.
III. Die Inſtruktion über die Beſchäftigung der Gefangenen.
VI. Die Inſtruktion über die Kriminalkoſten.
V. Die Inſtruktionen wegen Vorſchüſſen der Kriminalkoſten und deren Abrechnung mit den Rentämtern.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die ſtrafgerichtlichen Tabellen betreffend.

Tit. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

(13. Juni 1815, Regierungsblatt pag. 457.)

§. 1. Sämmtliche unmittel- und mittelbare Gerichte Unſers Reichs, als: Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Ortsgerichte ſind verbunden, über ihre Amtsführung in Juſtizſachen nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes und ihres Wirkungskreiſes in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellariſchen Form innerhalb der unten beſtimmten Termine Rechenſchaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen ſammt den ſich hierauf beziehenden allgemeinen und beſondern Inſtruktionen ſind andurch eingeſtellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Anſehung des Papiers, der Kolumnen und der Einträge iſt genau nach den Muſtertabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte werden zugehen laſſen. Die Einträge an jede Kolumne müſſen deutlich, rein und korrekt geſchrieben ſeyn.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechtsſachen werden in derſelben mit fortlaufenden Nummern vorgetragen, und alphabetiſch nach dem Namen der Perſon, alſo des Angeſchuldigten bei Strafſachen, geordnet, daher der Geſchlechtsnamen nicht nur vorausgeſetzt, ſondern auch mit größern oder lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben werden muß. Kommt ein Gegenſtand aus einer frühern Tabelle in einer

Digitized by Google

nachfolgenden wieder vor, ſo wird die Nummer der vorigen Tabelle unter die Nummer der neuen geſetzt, und eine von der andern durch einen Querſtrich getrennt.

§. 4. Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden iſt, muß denſelben wirklich erhalten und eine Zurückweiſung auf vorhergehende Nummern iſt nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derſelben Rubrik genau übereinſtimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweiſungen, welche ſich nicht zu einer beſtimmten Kolumne der Tabellen eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

§. 6. Jede in die Tabelle aufgenommene Sache iſt in den folgenden Tabellen ſo lange fortzuführen, bis ſie entweder für das Untergericht oder für dieſe Tabelle als erlediget oder als beruhend anzuſehen, als ſolche einmal in der Tabelle vorgetragen und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden iſt.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechtsſachen arbeitende Gerichtsmitglied hinſichtlich der Sachen, womit es als Inquirent oder Referent beſchäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorſchriftmäßige Abfaſſung und Einſendung der Gerichtsvorſtand; deßhalb muß jede Tabelle am Ende derſelben von ſämmtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterſchrieben werden, ſollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geſchäftszweig nicht gearbeitet haben. Auslaſſungen und Unrichtigkeiten in Einträgen werden unnachſichtlich, je nachdem ſie ſich in Nachläſſigkeit oder Vorſatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bei einem Untergerichte für eine Tabelle in dem vorgeſchriebenen Zeitraum kein Gegenſtand vorhanden ſeyn, ſo hat daſſelbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingeſendet, das Rapulare oder Duplikat derſelben iſt bei dem Untergerichte ſorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Geſuche um Verlängerung des Einſendungster-

Digitized by Google

mins ſollen bei dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte übergeben und von dieſem nur aus wichtigen hinreichend beſcheinigten oder ſonſt bekannten Urſachen auf kurze Zeit bewilliget werden.

§. 11. (Cessat da er ſich blos auf die Verlaſſenſchafts- und Pflegſchaftstabellen der Ortsgerichte bezieht.)

§. 12. Gerichte, welche mit Einſendung der Tabellen ſäumig ſind, werden hiezu gleich nach Ablauf des dafür vorgeſchriebenen Termins durch Exekutionsboten auf Koſten des Säumigen angehalten; wirkt dieſes Mittel nicht, ſo wird die Exekutionsgebühr erhöhet, und bei fortdaurender Nachläſſigkeit eine angemeſſene Geldſtrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachſichtlich beizutreiben iſt.

Tit. II.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 13. Zum Eintrag in dieſe Tabelle gehören alle Fälle, welche in Gemäßheit Unſers Strafgeſetzbuches über Verbrechen und Vergehen die Thätigkeit des Unterſuchungsgerichts erfordern, daher iſt dieſe Tabelle von allen jenen Gerichten einzuſenden, welchen in Kraft des Strafgeſetzbuches oder beſonderer Verleihung die Unterſuchung über Verbrechen oder Vergehen zuſteht.

§. 14. Jede zum Eintrag geeignete Straſſache iſt in den Tabellen ſo lange fortzuführen, bis dieſelbe für das Unterſuchungsgericht geſchloſſen und in dem Amtskreis der Gerichte übergetreten iſt, welchem dem Strafgeſetzbuche Theil II, Artikel 12 gemäß die Entſcheidung zukommt, oder bis ſich ſonſt ein Umſtand ereignet, welcher, wie zum Beiſpiel der Tod des Angeſchuldigten, die weitere Unterſuchung vergeblich macht.

§. 15. Wenn daher die Akten der Generalunterſuchung an das Kriminalgericht zum Erkenntniß nach Th. II, Art. 98 des Strafgeſetzbuches eingeſchickt wurden, ſo wird die Sache in der Tabelle fortgeführt, bis auf einſtweilige Aufhebung des Prozeſſes oder auf definitive Aufhebung der Unterſuchung er-

Digitized by Google

kannt wurde, wonach die Sache mit Anführung der Urſache als erlediget in der Tabelle vorgetragen wird. Auch das gegen abweſende oder flüchtige Verbrecher im Strafgeſetzbuche Theil II, Artikel 419 angeordnete Ungehorſamsverfahren iſt hiernach zu bemeſſen. Würden hingegen die Akten nach geſchloſſener Spezialinquiſition oder Hauptunterſuchung an das Kriminal- oder Civilſtrafgericht zur Entſcheidung eingeſendet, ſo iſt die Sache in der Tabelle als „erledigt durch Einſendung der Akten" vorzutragen und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn gleich durch die von erſter oder zweiter Inſtanz angeordneten Erſetzungen oder durch den Gebrauch eines Rechtsmittels oder durch Vollſtreckung des Urtheils weitere gerichtliche Handlungen bei dem Unterſuchungsgerichte veranlaßt werden. Die Wiederaufnahme der Unterſuchung iſt unter einer neuen Nummer in die Tabelle einzutragen.

§. 16. Dagegen ſollen nicht nur von den Unterſuchungsgerichten die Protokolle über Verkündung und die Belege über den Vollzug ſtrafgerichtlicher Erkenntniſſe, desgleichen der Begnadigungen an die entſcheidende Kriminal- und Civilſtrafgerichte eingeſchickt, ſondern auch bei dieſen Gerichten beſondere Excitationsbücher gehalten, und die in einzelnen Sachen angeordneten Erſetzungen, ſo wie die Belege über richtige Verkündung und Vollſtreckung des Erkenntniſſes, jederzeit von Amtswegen gegen das etwa ſäumige Unterſuchungsgericht beſonders betrieben werden.

§. 17. Die Unterſuchungen werden nach der Zahl der unterſuchten Individuen gerechnet, und jeder Angeſchuldigte in einer beſondern Nummer aufgezählt, wenn er auch Komplex eines andern iſt. In der Kolumne I iſt dem Namen des Angeſchuldigten auch deſſen etwaiger Spitzname beizufügen, der Wohnort nach dem letzten Domizil zu bemeſſen, bei Dienſtboten, Handwerksburſchen und dergleichen, der Ort ihrer Herkunft, bei Ausländern der Staat, aus welchem ſie gebürtig ſind, und bei Vaganten das Wort: Vagant, beizuſetzen.

Aendert ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung den Namen, ſo wird derſelbe unter dem zuerſt angegebenen Namen in der Tabelle fortgeführt, und der nachher angegebene in einer Parentheſe bemerkt.

§. 18. Das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenſtand der Unterſuchung ausmacht, iſt in der Kolumne II kurz und beſtimmt nach den im Strafgeſetzbuche enthaltenen Benennungen zu bezeichnen.

§. 19. In der Kolumne III wird das Datum der Generaluntersuchung mit Rückſicht auf Theil II Artikel 72 des Strafgeſetzbuches, und falls die Spezialinquiſition bei Verbrechen nach Theil II Artikel 97 vom Unterſuchungsgerichte ſelbſt verfügt, oder darauf vom Kriminalgerichte (Theil II Art. 98) oder auch bei Vergehen auf die Hauptunterſuchung vom Unterſuchungsgericht (Artikel 460) erkannt wurde, das Datum, wo die Spezialinquiſition oder Hauptunterſuchung ihren Anfang genommen hat, nach dem erſten ordentlichen Verhöre des Angeſchuldigten (Art. 163, 468) und bei dem Ungehorſamsverfahren wider abweſende oder flüchtige Verbrecher nach dem Tage der erlaſſenen Ediktalladung (Artikel 421) genau angegeben.

§. 20. Bei der Kolumne IV iſt der Tag der Verhaftung, wenn ſie auch nur proviſoriſch war, und, falls der Angeſchuldigte daraus wieder entlaſſen wurde, auch dieſer Tag anzuführen, desgleichen bei den von andern Behörden übernommenen Angeſchuldigten der Tag, wo ſie bei jener Behörde verhaftet wurden, und der Tag, wo ſie das Unterſuchungsgericht übernommen hat, zu bemerken.

§. 21. In der Kolumne V wird angezeigt, ob und warum die Sache für das Unterſuchungsgericht erlediget iſt, wobei der Tag, an welchem die Erledigungsurſache eintrat, angegeben werden muß. Iſt die Unterſuchung noch im Laufe, ſo muß die Lage derſelben, wie weit ſie gediehen iſt, und worauf es bei derſelben noch ankommt, zwar kurz, jedoch ſo beſtimmt

Digitized by Google

angeführt werden, daß man hieraus das geſetzmäßige Fortſchreiten derſelben ohne ſtrafbare Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit einigermaßen beurtheilen kann.

§. 22. Dieſe Tabelle iſt vierteljährig, jedoch ohne fernere Beilage der Quartalsabſchriften der Diarien, an das unmittelbare vorgeſetzte Appellationsgericht einzuſenden. Dagegen werden hiermit alle andern Tabellen, welche bisher in verſchiedenen Kreiſen des Reichs den Unterſuchungsakten beigelegt wurden, desgleichen alle im Strafgeſetzbuche nicht vorgeſchriebenen beſondern Anzeigsberichte, welche die Unterſuchungsgerichte über vorgefallene Verbrechen und verhängte Speziälinquiſition oder Verhaftungen die die Appellationsgerichte in manchen Kreiſen bisher erſtattet haben, ausdrücklich aufgehoben, und kein Obergericht ſoll künftig dergleichen Anzeigen ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung vorſchreiben.

(4. März 1817, Regierungsblatt pag. 163.) Wir beſchränken die bisher nach der Verordnung vom 13. Juni 1815 vorgeſchriebene Geſchäftskontrolle für die Zukunft auf jene Unterſuchungen, binnen deren Führung der Angeſchuldigte verhaftet iſt. Wir verfügen daher, daß mit dem erſten Quartal dieſes Jahres angefangen, die angeordneten Geſchäftsanzeigen nur über diejenigen Unterſuchungen ſich erſtrecken ſollen, bei welchen der Angeſchuldigte unter der Dauer des Prozeſſes verhaftet iſt. Im Uebrigen hat es, was die Form, Reviſion und Einſendung dieſer Geſchäftsanzeigen betrifft, bei den im Eingange erwähnten Verordnungen ſein Verbleiben. Sollte ein ſehr ſchweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeigen gegen ein beſtimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit durch mehrere in einer Gegend nach einander von unbekannten Thätern verübten Verbrechen als gefährdet erſcheinen, ſo iſt darüber beſonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erſtatten, welchem Wir es zu vorzüglicher Pflicht machen, ſogleich mit dem Generalkommiſſa-

Digitized by Google

riate ſich zu benehmen, um die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu veranlaſſen und auf Führung und Beendigung der Generaluntersuchung beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

(13. Oktober 1818. Regierungsblatt pag. 1194.) Die Vorſchrift in §. 14 und 15 iſt dahin abgeändert:

Daß, um verhafteten Angeklagten gegen jede durch Verzögerung des Prozeſſes in ſeinem Gange und in der Entſcheidung, dann in der Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntniſſes verurſacht werdende rechtswidrig verlängerte Beraubung der Freiheit den möglichen Schutz zu gewähren, alle Straſſachen ſo lange wieder in der Tabelle nachgeführt werden ſollen, bis entweder in einer Generaluntersuchung der Prozeß einſtweilen oder definitiv aufgehoben werde, oder das nach der Hauptunterſuchung erfolgte rechtskräftige Erkenntniß vollzogen iſt. Zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes iſt nothwendig, daß in der Kolumne V nicht nur der Tag, an welchem die Akten den Kriminal- oder Civilſtrafgerichten eingeſchickt wurden, ſondern auch das Datum des Erkenntniſſes oder der angeordneten Erſetzungen der Tag des Einlaufes bei dem Untergerichte, ſo wie der der Publikation und Vollziehung des Urtheils angegeben werden. Uebrigens bleibt der §. 16 unverändert.

Digitized by Google

Strafgerichtliche Tabelle
des
königlichen (Stadt= oder Land=) Gerichts N. im N. Kreiſe
für das I. (II. u. ſ. f.) Quartal des Jahres 1815.

	I.	II.	III.			IV.			V.	VI.	VII.
Nummer.	Vor= und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Angeſchuldigten.	Angeſchuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Anfang a) der General= b) der Haupt= unterſuchung.			Verhaftung ob, und wann?			Dermalige Lage der Unterſuchung.	Inquirent.	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

II.

Inſtruktion für die Gefangenwärter.

(Vom 22. Juni 1813. Regierungsblatt pag. 794.)

I. Für die Gefangenwärter.

Allgemeine Pflichten des Gefangenwärters.

§. 1. Der Gefangenwärter ſoll ſich in ſeinem Dienſte treu, fleißig, ſorgfältig und unverdroſſen bezeigen, allen Schaden möglichſt abwenden, und bei ſolch eintretenden Fällen das Kriminalgericht ungeſäumt davon in Kenntniß ſetzen, ſich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig ſeyn, den ihm vom Kriminalgerichte ertheilten Befehlen unverzüglich nachkommen und ſchuldigen Gehorſam leiſten.

§. 2. In einem vollſtändigen Inventar ſoll er alle ihm zu ſeinem eignen und der Gefangenen Gebrauch anvertrauten Geräthſchaften, Waſch- und Kleidungsſtücke und Bettfournituren verzeichnen, und darin von Zeit zu Zeit den Abgang, ſo wie was neu angeſchafft wird, bemerken.

§. 3. Ueber die ihm anvertraute ökonomiſche Geſchäftsführung ſoll er ordentliche Rechnung pflegen und gewiſſenhaft verwenden, was zur Nahrung und Pflege der Gefangenen beſtimmt iſt.

§. 4. Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch nach dem unten folgenden Formular zu führen, deſſen Rubriken ſind:

a) die Zahl, unter welcher der Gefangene eingebracht wurde; dieſe lauft nach der Reihe vom Anfang bis zum Ende eines jeden Vierteljahres fort. Zu Ende des Vierteljahres ſind die im Verhaft Gebliebenen in das Tagebuch des folgenden Vierteljahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen ſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen.

Digitized by Google

c) Die genaue Perſonbeſchreibung des Gefangenen.

d) Der Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.

e) Die Zahl des Gefängniſſes, in welchem der Gefangene ſich befindet.

f) Die Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde.

g) Des Gefangenen Betragen und Aufführung während ſeiner Gefangenſchaft, dann wie oft und warum er Disziplinarſtrafen erhielt.

h) Der Tag und die Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängniſſe kam, durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

§. 5. Ueber die Arbeiten der Gefangenen, wo ſolche Statt finden, derſelben Verdienſte und Verwendung hat er ein beſonderes Manual zu führen.

§. 6. In einem geſonderten Manual ſoll er die Effekten und das Geld, welches der Gefangene mit in das Gefängniß bringt, verzeichnen, und hierin bemerken, was von Zeit zu Zeit hievon dem Gefangenen verabfolgt wurde.

§. 7. Er darf von dem Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch ſich überhaupt mit demſelben in irgend eine Handlung einlaſſen, aus welcher eine perſönliche Verbindlichkeit entſtehen könnte.

§. 8. Der Gefangenwärter iſt berechtigt, die nöthigen Gehilfen oder Knechte ſelbſt aufzunehmen und zu entlaſſen. Dagegen iſt er über dieſelben zur ſtrengſten Aufſicht verbunden, und wegen der von ihnen begangenen Verſehen oder Pflichtwidrigkeiten mit ſeiner eigenen Perſon verantwortlich.

Beſondere Pflichten des Gefangenwärters in Beziehung auf die Gefangenen.

§. 9. Der Gefangenwärter iſt in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verpflichtet:

a) ſolche ſicher zu verwahren;

Digitized by Google

b) Alles zu unterlaſſen, wodurch der Zweck der Unterſuchung erſchwert oder vereitelt werden könnte;
c) die Reinlichkeit und die Geſundheit der Gefangenen zu erhalten;
d) auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen zu wachen und
e) in den Gefängniſſen Ordnung und Ruhe zu handhaben.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinſicht auf ſichere Verwahrung der Gefangenen.

§. 10. Der Gefangenwärter muß den Gefangenen, wie er überbracht wird, genau durchſuchen, ob er keine Schlüſſel, Stricke, Inſtrumente und Werkzeuge, wodurch er ſeine Entweichung auf irgend eine Art bewerkſtelligen könnte, bei ſich führe, und im Vorfindungsfalle das Verdächtige ihm ſogleich abnehmen.

§. 11. Das Gefängniß, welches dem Gefangenen angewieſen wird, muß vorher von dem Gefangenwärter genau durchſucht und aus ſolchem Alles entfernt werden, was der Gefangene als Werkzeug ſeiner Entweichung benützen könnte.

§. 12. Durch öftere unvermuthete Viſitationen ſowohl bei Tag als Nacht muß der Gefangenwärter den Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan einer Entweichung anzulegen oder auszuführen. Bei ſolchen Viſitationen ſoll er beſonders die Oefen, Thüren, Fenſter, Wände und Böden der Gefängniſſe, die Eiſen und Schlöſſer unterſuchen, ob hieran keine Verletzung oder irgend eine Spur einer angewandten Gewalt in Beziehung auf Entweichung bemerkbar iſt.

§. 13. Findet der Gefangenwärter Vorbereitungen, welche die Entweichung wahrſcheinlich darſtellen, ſo hat er ſogleich den oder die Gefangenen in andere Gefängniſſe von einander abgeſondert zu verſetzen und das Kriminalgericht von dem Befunde und der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 14. Die Viſitation der Gefängniſſe hat der Gefan-

Digitized by Google

genwärter jedesmal ſelbſt vorzunehmen, und beſonders bei gefährlichen und verwegenen Arreſtanten durch Beiziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gehilfen zu ſichern.

§. 15. Bei ſolchen Viſitationen ſoll der Gefangenwärter nur die Schlüſſel des Gefängniſſes, welches er viſitirt, bei ſich tragen, die Schlüſſel der übrigen Gefängniſſe aber an einem ſichern Ort aufbewahrt haben, damit bei einem allenfallſigen Ueberfalle und ſeiner Ueberwältigung die Komplottanten nicht in Beſitz ſämmtlicher Schlüſſel kommen und damit andere Gefangene befreien können.

§. 16. Nimmt der Gefangenwärter ſolche Viſitationen bei mehreren beiſammen verwahrten gefährlichen Verbrechern bewaffnet vor, ſo ſoll er nur ſolcher Waffen ſich bedienen, die er gut zu führen weiß, und dabei beſorgt ſeyn, daß nicht etwa der Gefangene ſich dieſer Waffen ſelbſt bemeiſtere.

§. 17. Der Gefangenwärter ſoll aufmerkſam ſeyn, daß er die Gefängniſſe jedesmal feſt und ſicher verſchließe.

§. 18. Durch öftere Nachſicht außer den Gefängniſſen hat der Gefangenwärter zu verhindern, daß den Gefangenen von außen keine Unterſtützung oder Beiſtand zur Entweichung geleiſtet werden könne.

§. 19. Wird dem Gefangenen von dem Kriminalgericht geſtattet, fremde, nicht in der Gefängnißanſtalt zubereitete Speiſen zu genießen, ſo hat der Gefangenwärter durch genaue Unterſuchung dieſer Speiſen zu verhindern, daß darin dem Gefangenen kein Werkzeug zur Entweichung oder ſonſt ein nachtheiliger Gegenſtand zukomme.

§. 20. Die Gefängnißſchlüſſel ſoll der Gefangenwärter wohl verwahren, dieſelben nicht aus ſeinen Händen geben und nöthigen Falls blos einem ſichern Gehilfen anvertrauen. Im Falle aber der Gefangenwärter auf längere Zeit, z. B. durch Krankheit verhindert werden ſollte, ſein Amt zu verſehen, ſo wird das Kriminalgericht ſeinen einſtweiligen Stellvertreter benennen.

Digitized by Google

§. 21. Werden dem Gefangenen auf Anordnung des Kriminalgerichts Feſſeln angelegt, ſo muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters geſchehen.

§. 22. Wenn Gefangene arbeiten und ihnen hiezu nothwendige Werkzeuge anvertraut werden, ſo muß der Gefangenwärter durch öftere Nachſicht einem allenfallſigen Mißbrauche ſolcher Werkzeuge begegnen, und ſolche nach geendeter Arbeitszeit ſorgfältig wieder aufbewahren.

§. 23. Der Feuersgefahr in den Gefängniſſen hat der Gefangenwärter durch möglichſte Vorſicht vorzubeugen; er ſoll daher den Gefangenen nicht geſtatten, Tabak zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei ſeinen Viſitationen ſich einer ſichern verwahrten Laterne bedienen, und im Winter, wenn die Oefen geheitzt werden, durch ſtrenge Nachſicht jede Gefahr beſeitigen.

Gleiche Vorſicht hat der Gefangenwärter in der Küche und den übrigen Oekonomiegebäuden zu beobachten.

§. 24. Bei einer im Gefängnißhauſe wirklich ausgebrochenen Feuersbrunſt hat der Gefangenwärter ſogleich das Kriminalgericht davon in Kenntniß zu ſetzen, und mittlerweile unter Beirufung der Polizei und des Militärs alle jene Anſtalten zu treffen, welche zur Löſchung des Feuers und Sicherheit der Gefangenen vor Schaden und Entweichung anwendbar ſind.

§. 25. Wird der Gefangene zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß freier Luft aus ſeinem Gefängniß geführt, ſo muß der Gefangenwärter nach Geſtalt und Verwegenheit des Gefangenen veranſtalten, daß einige ſeiner Gehilfen zur Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitſchaft ſtehen.

§. 26. Der Gefangenwärter darf Niemand Fremden, ohne Vorwiſſen des Kriminalgerichts, zu dem Gefangenen laſſen, ſelbſt in das Gefängnißhaus ſoll er Niemanden den Eintritt geſtatten, der nicht Geſchäfte halber hiezu berechtiget iſt.

Wird einem Fremden der Eintritt zu einem Gefangenen

Digitized by Google

geſtattet, ſo ſoll der Gefangenwärter gegenwärtig ſeyn, und jedes verdächtige Geſpräch verhindern.

Hievon iſt allein der gerichtlich beſtellte, verpflichtete Vertheidiger des Angeſchuldigten ausgenommen, als welcher nach dem Geſetz, ſich ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon mit dem Gefangenen zu unterreden, berechtiget iſt.

§. 27. Sollte bei Beobachtung aller Vorſichtsregeln dennoch ein Komplott unter den Gefangenen zur Reiſe kommen, ſo iſt der Gefangenwärter auf das ſtrengſte verpflichtet, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Entweichung eines Gefangenen zu verhindern. Einen mit Gewalt verſuchten Ausbruch iſt der Gefangenwärter, ſo weit es nöthig, nach allen ſeinen und ſeiner Gehilfen Kräften mit Gewalt zu verhindern berechtiget und verpflichtet.

Hätte der Gefangenwärter bei gehöriger Aufſicht und Sorgfalt das Komplott entdecken oder verhindern können, und hat er es ſo weit kommen laſſen, daß entweder Gewalt hat gebraucht werden müſſen, um das Entweichen zu verhindern, oder daß dadurch die Entweichung wirklich veranlaßt worden iſt, ſo hat derſelbe in Gemäßheit des Strafgeſetzbuches ſtrenge Beſtrafung zu erwarten.

§. 28. Entweicht ein Gefangener, ſo muß der Gefangenwärter augenblicklich das Kriminalgericht davon in Kenntniß ſetzen, einſtweilen aber wegen Verfolgung des Entwichenen die nöthigſten Anſtalten treffen.

§. 29. Ueberhaupt hat der Gefangenwärter zu veranſtalten, daß immer, ſowohl bei Tag als Nacht, eine verhältnißmäßige Anzahl von Gehilfen im Hauſe anweſend ſind, er ſelbſt aber ſoll ſich ſo ſelten als möglich aus dem Hauſe entfernen.

Pflichten des Gefangenwärters bei Behandlung des Gefangenen in Beziehung auf ſeinen Prozeß.

§. 30. So wie der Gefangene in das Gefangenhaus gebracht wird, hat der Gefangenwärter denſelben mit ernſter

Digitized by Google

Schonung und ohne Geräuſch zu empfangen, denſelben einſtweilen, bis das Kriminalgericht das geeignete Gefängniß beſtimmt, abgeſondert von andern Gefangenen zu verwahren, und das Kriminalgericht von deſſen Ankunft ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 31. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen, ſobald er eingebracht worden, alle vorfindigen verdächtigen Schriften, Effekten und Gelder abzunehmen und zur Entdeckung ſolcher Gegenſtände den Gefangenen und deſſen Kleidungsſtücke genau zu unterſuchen.

§. 32. Ueber die Arretirung des Gefangenen und deren Veranlaſſung, über den Gang der Unterſuchung, ſo wie überhaupt über Alles, was auf den Prozeß des Gefangenen eine Beziehung hat, ſoll der Gefangenwärter ſowohl in, als außer dem Gefangenhauſe das ſtrengſte Stillſchweigen beobachten.

§. 33. Dem Gefangenwärter iſt ſtreng verboten, ſich mit dem Gefangenen in irgend ein Geſpräch, welches auf ſeinen Prozeß Beziehung hat, einzulaſſen.

§. 34. Geſchehen an den Gefangenwärter von Fremden, Bekannten oder Verwandten eines Gefangenen Nachfragen über die Verhältniſſe oder den Prozeß des Gefangenen, ſo hat der Gefangenwärter ſolche Anfragen von ſich und an das Kriminalgericht zu weiſen.

§. 35. So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden zu einem Gefangenen ohne Vorwiſſen des Kriminalgerichts verboten iſt, ſo wird noch beſonders dem Gefangenwärter zur ſtrengen Pflicht gemacht, jede ſolche Zuſammenkunft, wodurch der Gefangene irgend welche, auf ſeinen Prozeß nachtheiligen Einfluß habende Notizen erhalten könnte, ſorgfältigſt zu verhindern.

§. 36. Ohne Erlaubniß des Kriminalgerichts darf der Gefangenwärter dem Gefangenen keine Schreibmaterialien zulaſſen, im Falle aber dem Gefangenen zu ſchreiben geſtattet wurde, hat der Gefangenwärter zu ſorgen, daß der Gefangene

Digitized by Google

von dieſer Erlaubniß keinen Mißbrauch mache, und Alles, was er ſchreibt, ehe es in fremde Hände kommt, dem Kriminalgerichte zur Einſicht vorgelegt werde.

§. 38. Da die Gefangenen einander öfters durch Zeichen, welche ſie in ihre Trink- und Eß-Geſchirre einkratzen, ihr Daſeyn und ihre Geſinnungen mittheilen, ſo hat der Gefangenwärter ohne Aufſchub dieſes Verlangen dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinſicht auf Reinlichkeit und Geſundheit der Gefangenen.

§. 39. Der Gefangenwärter hat genau darauf zu ſehen, daß die Gefangenen in der Frühe, wenn ſie aufſtehen, ſich waſchen und reinigen.

§. 40. Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittag, ſollen die Gefängniſſe geräuchert werden.

§. 41. Die Fenſter der Gefängniſſe ſollen öfters zum Eingang freier Luft geöffnet werden.

§. 42. Wenigſtens einmal des Tags ſollen die Nachtkübel gereiniget und für die gebrauchten jedesmal andere, welche ſchon länger der freien Luft ausgeſtellt waren, in die Gefängniſſe geſetzt werden.

§. 43. Jede Woche einmal ſollen die Gefängniſſe gereiniget werden.

§. 44. Der Gefangenwärter hat zu ſorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäſche und Kleidung verſehen ſind, auch ihre Bettgeräthſchaften immer reinlich erhalten werden.

§. 45. Die Wäſche, Kleidungsſtücke nnd Bettfournituren der geſunden Gefangenen ſind von jenen der kranken, und beſonders der mit erblichen Krankheiten behafteten, abgeſondert zu halten.

§. 46. Zur Winterszeit hat der Gefangenwärter zu ſorgen, daß die Gefängniſſe gehörig erwärmt und die Oefen in

Digitized by Google

dem Verhältniſſe geheizt werden, daß die Geſundheit der Gefangenen darunter nicht leide.

§. 47. Bei Zubereitung der Koſt für die Gefangenen hat der Gefangenwärter zu ſorgen, daß die Gefangenen die ihnen verwilligte Koſt reinlich und geſund erhalten.

§. 48. Das Waſſer ſoll dem Gefangenen immer rein und friſch verreicht werden.

§. 49. Außer der bewilligten Nahrung hat der Gefangenwärter dem Gefangenen ohne Vorwiſſen des Kriminalgerichts weder eine Speiſe noch ein Getränk zuzulaſſen.

§. 50. Das Brod ſollen die Gefangenen in der vorgeſchriebenen Quantität gut und ſchmackhaft erhalten.

§. 51. Durch einen vertrauten Bader ſoll dem Gefangenen von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; bei gefährlichen und verwegenen Gefangenen leidet dieſes mit Vorwiſſen des Kriminalgerichts eine Ausnahme.

§. 52. Erkrankt ein Gefangener, ſo hat der Gefangenwärter ſogleich den Arzt beizurufen, bis zu deſſen Ankunft aber dem Kranken die erforderliche Hilfe zu leiſten.

§. 53. Der Gefangenwärter hat zu ſorgen, daß der kranke Gefangene genau nach den Vorſchriften des Arztes behandelt werde, und die verordnete Arznei ohne Verzögerung erhalte.

§. 54. Gleiche Pflichten liegen dem Gefangenwärter gegen Schwangere ob.

§. 55. Erklärt der Arzt den Zuſtand des kranken Gefangenen für todtgefährlich, ſo hat der Gefangenwärter das Kriminalgericht ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen, und einſtweilen die nöthige geiſtliche Hilfe zu veranſtalten.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinſicht auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen.

§. 56. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion und Sitten abzuwehren,

und im Wiederholungsfalle das Kriminalgericht in Kenntniß zu ſetzen.

§. 57. So wie Gefangene verſchiedenen Geſchlechts in abgeſonderten Gefängniſſen zu verwahren ſind, ſo wird noch beſonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zuſammenkunft männlicher und weiblicher Gefangenen zu verhindern, und weder ſeinen weiblichen Ehehalten, noch ſeiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängniſſe zu geſtatten.

§. 58. Die Gefangenen ſollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebete zu den beſtimmten Zeiten zu verrichten.

§. 59. Verlangt ein Gefangener einen Geiſtlichen, ſo hat der Gefangenwärter dieſes Verlangen dem Kriminalgerichte zu eröffnen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinſicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gefängniſſen.

§. 60. Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängniſſen, Zanken und Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zuſammenklopfen von einem Gefängniß in das andere, das Rufen der Gefangenen auf die Straße hinaus, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verurſacht, ſtrenge abzuwehren, und den Ruheſtörer in dem Wiederholungsfalle dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

§. 61. Muthwilliges Verderben der Gefängnißgeräthſchaften, der Arbeitswerkzeuge, des Eß- und Trinkgeſchirrs, der Waſch- und Kleidungsſtücke hat der Gefangenwärter ſtrenge abzuwehren und immer zu ſorgen, daß Alles im guten und brauchbaren Zuſtande erhalten werde.

§. 62. Dem Gefangenwärter wird zur ſtrengen Pflicht gemacht, ſo wie er die Gefangenen zu einem höflichen und folgſamen Betragen anhalten ſoll, auch ſeiner Seits die Gefangenen ſchonend, jedoch mit dem erforderlichen Ernſte zu behandeln.

Digitized by Google

§. 63. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, ſoferne nicht dieſelbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, unterliegt ſtrenger Ahndung.

II. Für die Gehilfen.

§. 1. Der Gehilfe ſoll ſich in ſeinen Dienſtverrichtungen treu, fleißig, ſorgfältig und unverdroſſen bezeigen, jeden Schaden abwenden, und im Entdeckungsfalle davon ungeſäumt dem Gefangenwärter oder in deſſen Abweſenheit dem Kriminalgerichte unmittelbar Rapport erſtatten; er ſoll ſich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig ſeyn.

§. 2. Den ihm unmittelbar von dem Kriminalgerichte oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen und Aufträgen hat er gehorſam, genau und unverzüglich nachzukommen.

§. 3. Außer in Dienſtgeſchäften und mit Vorwiſſen des Gefangenwärters hat er ſich niemal von dem Gefangenhauſe zu entfernen.

§. 4. Er ſoll ſtreng verſchwiegen ſeyn, und ſich mit den Gefangenen weder überhaupt in unnöthige Geſpräche einlaſſen, noch über ihren Unterſuchungsprozeß mit ihnen reden, ihnen auch nichts eröffnen, was dieſerhalb vorgekommen und ſich zugetragen, auch gleiches Geheimniß gegen Jeden, dem es nicht zu wiſſen gebührt, beobachten.

§. 5. Er darf auch nicht geſtatten, daß fremde Perſonen denen es nicht zukommt, ſich mit den Gefangenen auf einige Weiſe unterreden.

§. 6. Die ſeiner Aufſicht mit anvertrauten Gefangenen ſoll er beſtmöglichſt verwahren, und dasjenige, was ihm über deren Verwahrung anbefohlen wird, genau ausführen.

§. 7. Soll er den Gefangenen mit Schonung, aber doch mit dem gehörigen Ernſte begegnen.

§. 8. Wenn er Geſchäfte halber die Gefängniſſe betritt, ſo ſoll er ſolche beim Verlaſſen wieder ſorgfältigſt ſchließen.

Digitized by Google

§. 9. Er ſoll für Reinlichkeit, friſche Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängniſſen mit beſorgt ſeyn.

§. 10. Er ſoll keinem Gefangenen Feuer und Licht zuzulaſſen, oder Taback zu rauchen geſtatten, auch ſelbſt ſich des Tabackrauchens, wenn er ein Gefängniß betritt, enthalten, überhaupt jede Feuersgefahr zu vermeiden, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

§. 11. Er darf keinem Gefangenen Speiſen oder Getränk verabreichen, wovon der Gefangenwärter nichts weiß.

§. 12. Er darf den Gefangenen keine Schreibmaterialien oder Gegenſtände, welche ſie als ſolche mißbrauchen könnten, in die Hände geben, und wenn einem Gefangenen das Schreiben erlaubt wird, ſoll er darauf achten, daß das Geſchriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch dieſen dem Kriminalgerichte zugeſtellt werde.

§. 13. Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weiſe einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder ſolches von Fremden oder von außen geſchieht, ſo hat er ſolches abzuwehren, und den Gefangenwärter davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 14. Wenn ihm die Schlüſſel zu den Gefängniſſen anvertraut werden, ſo ſoll er ſolche ſorgfältigſt verwahren und nach gemachtem Gebrauche ſogleich dem Gefangenwärter wieder einhändigen.

§. 15. Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch von ſolchen etwas erkaufen, eben ſo wenig darf er an ſie etwas verkaufen oder ihnen Geld lehnen.

§. 16. Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, ſo ferne dieſelbe nicht zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, iſt, ſo wie dem Gefangenwärter, eben ſo den Gehilfen, ſtrenge verboten; hat der Gehilfe gegen irgend einen Gefangenen irgend eine Beſchwerde, ſo hat er ſolche dem Gefangenwärter vorzutragen.

Digitized by Google

§. 17. Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen ſoll er vorzüglich menſchenfreundlich und dienſtfertig behandeln und darauf ſehen, daß ſie ſich genau nach den ärztlichen Vorſchriften halten.

§. 18. Er ſoll ſich alles Unterſchleifs in Anſehung der den Gefangenen zu verreichenden Koſt, oder anderer ihm anvertrauten zur Oekonomieverwaltung gehörigen Gegenſtände enthalten; endlich hat er

§. 19. Alles dasjenige, was umſtändlicher dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht iſt, und was außer dem hier Vorgeſchriebenen die Obliegenheit ſeines Dienſtes mit ſich bringt, oder ihm von dem Gefangenwärter noch beſonders anbefohlen wird, treu, willig und ohne Widerrede auszurichten.

Digitized by Google

Formular. (Zu §. 4. Seite 319.)

Nummer des Manuals.		Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen.	Personbeschreibung des Gefangenen.	Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.	Numer des Aufbewahrungsgefängnisses.	Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde.	Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft und dessen erhaltene Disziplinarstrafen.	Tag und Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurde.	Bemerkungen.
gegenwärtigen	vorigen								

III.

Inſtruktion über die Beſchäftigung der Gefangenen betreffend.

Vom 31. Jänner 1822, Regierungsblatt pag. 97.

I. Beſchäftigung der Strafgefangenen.

§. 1. Da der Artikel 28, Theil I des Strafgeſetzbuches ausdrücklich beſtimmt, daß bei der Gefängnißſtrafe, zumal wenn dieſelbe auf längere Zeit verhängt worden, der Uebertreter zu angemeſſener Beſchäftigung, und, ſoweit es die Umſtände geſtatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten ſeines Berufes angehalten werden ſoll, ſo iſt dieſe geſetzliche Beſtimmung künftig in allen Strafgefängniſſen ſo viel möglich in Vollzug zu bringen.

Daher haben die Gerichte, bei welchen ſolche Gefängniſſe beſtehen, vor Allem dafür zu ſorgen, daß jedem ſolchen Sträfling gleich nach dem Antritte der Strafe die zu ſeinen gewöhnlichen Berufsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Stoffe verabreicht werden, und er zu dieſen Arbeiten während der ganzen Dauer der Strafzeit angehalten werde, in ſofern dieſelben von ſolcher Art ſind, daß ſie in dem Gefängniſſe ſelbſt ohne beſondere Vorrichtungen und ohne fremde Beihülfe verrichtet werden können.

§. 2. Iſt der Strafgefangene ſelbſt Meiſter irgend eines Handwerks, oder übt er ein ſolches ſelbſtſtändig, ſo iſt er zur Mitnahme der nothwendigen Werkzeuge und Stoffe in den Strafort anzuhalten, wenn anders dieſelben von ſeinen Angehörigen zu ordentlicher Fortführung des Gewerbes während ſeiner Strafzeit entbehrt werden können.

§. 3. Iſt er dagegen nur Geſelle, ſo hat das Gericht gemeinſchaftlich mit der Polizeibehörde dahin zu wirken, daß demſelben jene Werkzeuge und Materialien von dem Meiſter, bei welchem er in Arbeit ſteht, oder, wenn er als wandernd wegen Vergehens in Unterſuchung und Strafe gerathen iſt,

Digitized by Google

von den am Sitze des Gerichtes ſich befindenden Meiſtern ſeines Handwerkes auf die Dauer der Strafzeit hergeliehen werden.

§. 4. Sind die gewöhnlichen Berufsarbeiten des Sträflings ſo beſchaffen, daß ſie im Innern des Gefängniſſes nicht verrichtet werden können, ſo iſt wenigſtens dafür zu ſorgen, daß der Gefangene mit andern Arbeiten, deren er kundig iſt, beſchäftiget werde.

Insbeſondere ſind weibliche Sträflinge, welche mit wenigen Ausnahmen, immer mehrerer, auch im Straforte leicht auszuübender Handarbeiten kundig ſind, mit ſolchen Arbeiten, vorzüglich mit Spinnen, Stricken und Nähen, immer zu beſchäftigen.

§. 5. In einzelnen Fällen, und wenn für den Sträfling keine andere angemeſſene Beſchäftigung auszumitteln iſt, kann dem Gefängnißwärter geſtattet werden, demſelben in einem Raume des Gefängniſſes die Beſorgung von Hausarbeiten, z. B. Holzhacken, Waſchen, Beihelfen in der Küche und dergleichen, zu übertragen.

Jedoch darf dieſes nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorſtandes, unter wachſamer Aufſicht und mit der gehörigen, jede Gefahr einer Entweichung beſeitigenden Vorſicht geſchehen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß zu ſolchen Arbeiten nur jene Sträflinge, welche dieſelben auch im Zuſtande der Freiheit zu verrichten gewohnt ſind, gebraucht werden dürfen.

§. 6. Iſt der Sträfling keiner blos mechaniſchen Arbeiten kundig, und gehört er zu den gebildeten Klaſſen der Geſellſchaft, ſo iſt ihm jede Selbſtbeſchäftigung durch Schreiben, Rechnen, Leſen, Zeichnen und dergleichen nicht allein zu geſtatten, ſondern er iſt hiezu von dem Gefängnißwärter auch aufzumuntern.

§. 7. In Strafgefängniſſen, wo nicht jeder Sträfling in einem beſondern Raume, ſondern mehrere miteinander in

Digitized by Google

einem Zimmer verwahrt werden, ſind denſelben auch ſolche Arbeiten zu geſtatten, welche das Zuſammenwirken mehrerer Individuen erfordern.

§. 8. Uebrigens haben die Unterſuchungsgerichte bei jedesmaliger Beſtimmung der Beſchäftigungsart immer darauf zu ſehen, daß auch außer dem im §. 5 bezeichneten Falle Strafgefangenen, von welchen eine Entweichung oder Selbſtverletzung zu beſorgen iſt, niemals eine Arbeit geſtattet werde, welche ihrer Beſchaffenheit nach als Mittel zur Ausführung eines ſolchen Zweckes mißbraucht werden könnte.

II. Beſchäftigung der in Unterſuchung befindlichen Gefangenen.

§. 9. Die Beſchäftigung der in Unterſuchung befindlichen Gefangenen iſt vorzüglich nach der Beſtimmung des Art. 53, Theil II des Strafgeſetzbuches zu bemeſſen, wonach einem ſolchen Gefangenen jede Arbeit erlaubt werden kann, wobei keine Gefahr des Entweichens oder ſonſtigen Mißbrauches zu beſorgen iſt.

§. 10. Dieſer Vorſchrift gemäß haben die Unterſuchungsgerichte zwar dafür zu ſorgen, daß auch die wegen Verbrechens oder Vergehens proviſoriſch verhafteten Individuen während der Dauer dieſer Haft beſchäftiget werden; da jedoch der Zweck dieſer Beſchäftigung im Verhältniſſe zu dem Zwecke der Unterſuchung ſelbſt nur ein untergeordneter iſt, ſo darf denſelben unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung irgend eine Arbeit geſtattet werden, welche auf den Gang der Unterſuchung ſtörend einwirken oder auf irgend eine Weiſe von dem Verhafteten zur Selbſtbefreiung oder Selbſtverletzung mißbraucht werden könnte.

§. 11. Daher iſt ſolchen Individuen eine Beſchäftigung nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorſtandes und nach gepflogener Rückſprache mit dem die Unterſuchung führenden Gerichtsmitgliede zu geſtatten.

§. 12. Verhaftete, welche wegen eines mit Todes-, Ket-

Digitized by Google

ten- oder Zuchthausſtrafe auf unbeſtimmte Zeit belegten Verbrechens unterſucht werden, ſind in der Regel gar nicht zu beſchäftigen; andern, geringerer Verbrechen oder Vergehen wegen der Unterſuchung unterliegenden Individuen, kann dagegen nach Beſchaffenheit ihres Charakters und ihrer Uebertretung eine Arbeit geſtattet, und ſie können ſelbſt, beſonders bei längerer Dauer des Arreſtes, dazu aufgemuntert, jedoch nach der Vorſchrift des obenerwähnten Artikels 53, Theil II des Strafgeſetzbuches niemals dazu gezwungen werden.

§. 13. In jedem Falle aber ſind den in Unterſuchung befindlichen Gefangenen nur ſolche Arbeiten zu erlauben, welche im Innern des Gefängniſſes ſelbſt verrichtet werden können, nicht ein gemeinſames Zuſammenwirken mehrerer Individuen erfordern und nicht durch den Gebrauch gefährlicher Inſtrumente bedingt ſind.

§. 14. Werden dem Verhafteten die Stoffe und Werkzeuge zur Arbeit von auswärtigen Perſonen, namentlich von ſeinen Angehörigen oder Bekannten geliefert, ſo ſind jene Stoffe und Werkzeuge, ehe ſie dem Verhafteten behändiget werden, von dem Gefängnißwärter jedesmal genau zu durchſuchen, alle darin bemerkt werdenden beſondern Zeichen und dergleichen zu entfernen und überhaupt die möglichſte, jede Gefahr einer Kolluſion beſeitigende Vorſicht anzuwenden. Das Nämliche iſt bei Herausgabe der aus jenen Stoffen vom Inquiſiten verfertigten Arbeiten zu beobachten.

§. 15. An Orten, wo von Privatvereinen oder einzelnen Privaten gewöhnlich Arbeiten bei Gefangenen beſtellt werden, dürfen ſolche Beſtellungen auch den in Unterſuchung befindlichen Gefangenen zugewendet werden; jedoch iſt außer den im §. 13 bezeichneten Vorſichtsmaßregeln noch insbeſondere darüber zu wachen, daß weder der Verhaftete erfahre, von wem die Beſtellung herrühre, noch der Beſteller, welcher Gefangene das dazu hergegebene Material zur Verarbeitung erhalte.

Digitized by Google

§. 16. Uebrigens dürfen Inquiſiten von dem Gefängniß-wärter niemals zu den im §. 5 bezeichneten Hausarbeiten ver-wendet werden.

III. Allgemeine Vorſchriften.

§. 17. Da die wegen Verbrechens oder Vergehens zu Verhaft kommenden, und die wegen Vergehens zu Gefängniß-ſtrafe verurtheilten Individuen größtentheils ſolche ſind, welche ſich die zur Beſchäftigung während ihres Arreſtes erforderlichen Stoffe und Werkzeuge nicht ſelbſt beizuſchaffen vermögend ſind, oder dieſelbigen auch nicht von Angehörigen erhalten können, ſo haben die Juſtizbehörden in Verbindung mit den Verwal-tungsbehörden, vorzüglich mit den Magiſtraten der Städte und Märkte, dahin zu wirken, daß das Publikum, den wohl-thätigen Zweck einer allgemeinen Beſchäftigung der Gefange-nen anerkennend, zur Erreichung dieſes Zweckes ſelbſt thätig beitrage, und daß insbeſondere ſich in größern Städten mit Vorwiſſen der betreffenden Polizeibehörden Privatvereine bil-den, welche die Abſicht der Regierung durch Beſtellungen von Arbeiten in den Gefängniſſen oder durch Geld und Material-vorſchüſſe hiezu unterſtützen.

§. 18. Damit jedoch wohlthätige Unternehmungen dieſer Art, obgleich dieſelben nicht durch Gewährung pekuniärer Vor-theile aufgemuntert und belohnt werden können, doch auch nicht durch Erleidung irgend eines Schadens zurückgeſchreckt werden, ſo haftet das Aerar des Staates für jedes allenfallſige Verderben der von ſolchen Privatvereinen hergegebenen Mate-rialien durch die mit deren Verarbeitung beauftragten Gefan-genen und der Betrag des hiedurch zugefügten Schadens iſt dem Vereine, ſo wie auch einzelnen ſolche Arbeiten beſtellen-den Privaten ſogleich aus der jedem Unterſuchungsgerichte für die Kriminalkoſten ausgeworfenen Summe zu erſetzen, vor-behaltlich des Rückanſpruches gegen den Gefangenen, durch deſſen Bosheit, Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit das Material verdorben worden.

Digitized by Google

§. 19. Sollten indeſſen alle Verſuche zur Bildung ſolcher Vereine fruchtlos ſeyn, auch die Beſtellungen einzelner Privaten dem Bedürfniſſe nicht entſprechen und die Gefangenen auch nicht durch Arbeiten für ſich ſelbſt oder für Angehörige oder für ihre Meiſter und Dienſtesherrſchaften beſchäftiget werden können, ſo ſind dieſelben, jedoch nur in Ermangelung aller dieſer vorbenannten Hülfsmittel, auf Koſten und für Rechnung des Staatsärars zu beſchäftigen.

§. 20. Zu dieſem Behufe und unter dieſen Vorausſetzungen iſt jedes Unterſuchungsgericht ermächtiget, aus der ihm für die Kriminalkoſten ausgeworfenen und hienach zu bemeſſenden Averſalſumme einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zur Anſchaffung der zur Beſchäftigung der Gefangenen erforderlichen Werkzeuge, beſonders Spinnräder-, Strick- und anderer nicht koſtſpieliger Geräthſchaften, dann des zu verarbeitenden Materials zu verwenden, jedoch vorher ſowohl den Bedarf derſelben, als nachher die Verwendung der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 21. Den Ankauf der Werkzeuge und Stoffe hat der Gefängnißwärter nach Angabe des Gerichtsvorſtandes zu beſorgen, das Material unter die Gefangenen, — jedoch in Bezug auf die noch in Unterſuchung ſtehenden nur unter der im §. 10 enthaltenen Vorausſetzung, — zu vertheilen; während der Beſchäftigungszeit öfters nachzuſehen, ob mit Fleiß gearbeitet, an den Materialien und Werkzeugen nichts verdorben, oder dieſelben nicht mißbraucht werden; auch die Arbeit beim Eintritte der Ruhezeit zu ſich zu nehmen, und am andern Tage den Gefangenen wieder zur Fortſetzung derſelben auszuhändigen.

§. 22. Ueber die eingekauften Geräthſchaften und Stoffe hat der Gefängnißwärter dem Gerichte nicht nur genaue Rechnung abzulegen, ſondern auch über die Beſchäftigung der Gefangenen ein eigenes Buch zu führen, in welches die Namen

Digitized by Google

derſelben, die jedem von ihnen zur Verarbeitung behändigten Stoffe, die von jedem gelieferte Arbeit, dann die Zeit der Abgabe und Zurückgabe ſorgfältig einzutragen ſind, und welches dem Gerichtsvorſtande am Ende jeder Woche zur Einſicht vorzulegen iſt.

§. 23. Die von den Gefangenen verfertigten Arbeiten hat der Gefängnißwärter am Schluſſe jeder Woche gegen Beſcheinigung dem Gerichte zu überliefern, welches über dieſe Arbeiten ebenfalls ein Verzeichniß zu führen, und dieſelben nach Umſtänden einzeln oder Partienweiſe zu verwerthen hat.

§. 24. Um dieſen Verkauf zu erleichtern, iſt der Verkaufspreis ſo niedrig, wie möglich, zu halten, und daher bei deſſen Beſtimmung nur der Ankaufspreis der rohen Stoffe und der nach den Ortsverhältniſſen feſtzuſetzende Arbeitslohn als Maßſtab anzunehmen und dabei der Entgang der Zinſen des Vorſchußkapitals, der Ankaufspreis der Geräthſchaften, die Haftung für allenfallſiges Verderben der Stoffe u. dergl. außer Anſatz zu laſſen.

Auch iſt, zu dem nämlichen Behufe, ſchon bei der Wahl und Beſtimmung der Arbeit auf die Bedürfniſſe der Gegend und daher auf den leichtern Abſatz der Produkte Rückſicht zu nehmen.

§. 25. Auch wegen der Verwerthung der Arbeiten haben ſich die Unterſuchungsgerichte im Bedürfensfalle mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, insbeſondere mit den Magiſtraten, in Benehmen zu ſetzen, um durch gemeinſames Zuſammenwirken die geeignetſten Wege zum ſchnellen und vortheilhaften Abſatze jener Produkte auszumitteln.

§. 26. Aus dem Erlöſe derſelben iſt vor allem der von dem Staatsärar erhaltene Vorſchuß zu erſetzen, und hienach der von den beſchäftigten Gefangenen ins Verdienen gebrachte Arbeitslohn abzuziehen. Was nach dieſen Abzügen noch etwa übrig bleiben ſollte, iſt für Ausbeſſerung der Geräthſchaf-

22*

Digitized by Google

ten, Erſatz des allenfalls verdorbenen oder Ankauf neuen Materials zu verwenden.

§. 27. Der Arbeitslohn iſt nur denjenigen Gefangenen, welche die Koſten ihrer Verpflegung aus ihrem eigenen Vermögen zu erſetzen verurtheilt und im Stande ſind, ganz zu verrechnen und ihnen ein Theil deſſelben zu einiger Erleichterung während des Arreſtes zu behändigen, das übrige aber bis zu ihrer Entlaſſung gerichtlich zu verwahren.

§. 28. Den in Unterſuchung befindlichen Gefangenen dagegen, welche vermögenslos ſind, ſoll, — um ihnen hiedurch einen Anreiz zur Arbeit zu geben, zu welcher ſie geſetzlich nicht gezwungen werden können, — ein Drittheil des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlaſſen, das zweite Drittel nach vollendeter Strafzeit behändigt, und das Dritte dem Staate zu einigem Erſatze der Verpflegungskoſten verrechnet werden.

§. 29. Hinſichtlich des Arbeitslohnes der vermögensloſen Strafgefangenen iſt ſich nach der desfallſigen Beſtimmung des Artikels 53, Theil II des Strafgeſetzbuches zu benehmen, wonach von dem Arbeitslohne derſelben vor Allem die Koſten des Materials und der Verpflegung abzuziehen ſind, und der Ueberſchuß entweder zur Unterſtützung ihrer Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall der wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren iſt.

§. 30. Welche Civilſträflinge übrigens in den Zwangsarbeitshäuſern zu beſchäftigen ſind, iſt in der Verordnung vom 23. Nov. 1816, §. 3. und in der Novelle vom 17. Juni 1817 beſtimmt.

IV.

Inſtruktion über Kriminalkoſten.

A. Tarif.

I. Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

1) Tagesgelder der Gerichtsdiener.

a) Wenn die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden, ſo paſſirt dem Eiſengerichtsdiener und deſſen Knechten, weil ſie auf fixe Beſoldungen geſetzt ſind, und der Eiſengerichtsdiener überdieß ein Pferdgeld bezieht — fl. — kr. — pf.

b) Werden aber nach richterlicher Erkenntniß die Kriminalkoſten aus dem Vermögen des Delinquenten, oder irgend einer Partie wirklich bezahlt, ſo paſſiren

1) dem Gerichtsdiener täglich 1 fl. — kr. — pf.

2) dem Gerichtsdienersknecht täglich — fl. 40 kr. — pf.

Im Falle ein ſehr gefährlicher und widerſetzlicher Verbrecher von den Gerichtsdienern mit Leib- und Lebensgefahr gefangen genommen wird: ſo ſoll denſelben auf ein motivirtes Gutachten der einſchlägigen Juſtizſtelle eine angemeſſene beſondere Gratifikation angewieſen werden.

2) Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung:

a) Für eine erwachſene Perſon paſſiren dem Gerichtsdiener täglich zur Verpflegung — fl. 24 kr. — pf.

b) Für ein Kind unter 15 Jahren — fl. 15 kr. — pf.

3) Fuhrlöhne:

Sollte ein Delinquent aus beſonderen Urſachen zu Fuße zu gehen außer Stand ſeyn, oder wegen ſeiner beſondern Gefährlichkeit auf einen Wagen geſchmiedet werden müſſen, ſo paſſirt für eine oder zwei Perſonen nur ein einſpänniger Karren, wofür ab jeder Meile bezahlt werden — fl. 15 kr. — pf.

Sind es mehrere Perſonen, ſo darf für 3 oder 4 der-

ſelben zuſammen ein zweiſpänniger Wagen genommen und dafür bezahlt werden ab jeder Meile

— fl. 30 kr. — pf.

wobei, wie bisher, zwei Ochſen für ein Pferd gerechnet werden.

II. Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeſte.

1) Koſt. *)

a) Sind die Gefangenen in guten Geſundheitsumſtänden, ſo paſſiren für die gemeine Koſt des Tages, und zwar

1) für eine erwachſene Perſon — fl. 12 kr. — pf.

2) für ein Kind unter 15 Jahren — fl. 8 kr. — pf.

Treten beſondere perſönliche Umſtände in Rückſicht des Ranges und Standes des Delinqnenten, oder beſondere örtliche Verhältniſſe in Rückſicht des Preiſes der Lebensmittel ein, ſo unterliegen dieſe Beſtimmungen einer angemeſſenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einſchlägigen Juſtizſtelle. **)

b) Wird bei Krankheitszufällen der Gefangenen eine beſſere Koſt für ſelbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, ſo paſſiren unter der ſo eben gemachten Bemerkung

1) für eine erwachſene Perſon täglich — fl. 20 kr. — pf.

2) für ein Kind unter 15 Jahren — fl. 12 kr. — pf.

c) Wenn nach richterlicher Erkenntniß die geringe Beköſtigung mit Brod und Waſſer eintritt, ſo dürfen angerechnet werden

1) für eine erwachſene Perſon — fl. 6 kr. — pf.

2) für ein Kind unter 12 Jahren — fl. 5 kr. — pf.

---

*) Taxe wegen Fleiſch und Brod, ſiehe auch oben Seite. 179.

**) (26. Auguſt 1816) für das Raſiren armer unvermögender Gefangenen, ſo oft dasſelbe mit Vorwiſſen des Kriminalrichters vorſchriftmäßig geſchehen darf, kann jedesmal 1 Kreuzer und für das Haarabſchneiden 2 Kreuzer dem königl. Aerar verrechnet werden.

2) Wäſche.

Für die Reinigung der Wäſche einer gefangen ſitzenden erwachſenen Perſon, ſo wie eines Kindes, dürfen von dem Eiſengerichtsdiener wöchentlich angerechnet werden

— fl. 3 kr. — pf.

3) Fournituren.

Wegen Beiſchaffung der nöthigen Fournituren in die Eiſenfrohnfeſten müſſen, ſo oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anſchläge um Ratifikation und Zahlungsanweiſung eingeſendet werden.

III. Beheizung und Beleuchtung der Frohnfeſte.

1) Die Beheizung hat nur vom 29. September bis 24. April, beides einſchlüſſig, Statt.

In dieſen Herbſt- und Wintertagen paſſiren dem Eiſengerichtsdiener

a) für Beheizung der Keuchen ab jeder gefangen ſitzenden Perſon täglich — fl. 4 kr. — pf.

b) für Beheizung des Examinirzimmers, wo ein beſonderes vorhanden iſt, für jede inner dem bemeldten Zeitraume vorgenommen werdende Konſtituirung eines Delinquenten — fl. 6 kr. — pf.
wobei wegen allenfallſigen Perſonal- oder Ortsverhältniſſen die nämliche Bemerkung eintritt, welche hievon bei II a 1 gemacht worden iſt.

2) Die Beleuchtung tritt nur bei beſonderer Erforderniß ein und zwar

a) der Keuche, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes, oder bei einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten drei Tage, beſtellt werden muß, in welchem Falle für eine Nacht in den Frühlings- und Sommermonaten

— fl. 3 kr. — pf.

Digitized by Google

in den Herbſt- und Wintermonaten aber

— fl. 4 kr. — pf.

von dem Eiſengerichtsdiener angerechnet werden dürfen,

b) des Verhörzimmers, wenn in dringenden Fällen auch Stunden der Nacht zur Konſtituirung der Gefangenen verwendet werden müſſen; wo ſodann dem Gerichtsdiener für jede Nachtſtunde, in welcher das bemeldte Zimmer beleuchtet werden muß, paſſiren — fl. 2 kr. — pf.

IV. Kriminalverhör.

1) Für die Inſtruirung des Prozeſſes gebühren dem Gerichtsperſonale, da es fix beſoldet iſt, nichts. Wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Prozeſſirten beſtritten werden, ſo iſt für das Aerar neben den aus den Kriminalprozeßakten nach der Civiltaxordnung in Parteiſachen zu berechnenden Gebühren auch noch eine beſondere Sitzgebühr von täglichen 8 kr. in Anſatz zu bringen.

2) Rückſichtlich der den Gezeugen in Kriminalprozeſſen gebührenden Entſchädigung für Zeitverſäumniß und für die Reiſekoſten verbleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

V. Vornahme gerichtlicher Beſichtigung.*)

1) Gebühren für das Gerichtsperſonal. Wenn zur Herſtellung des Thatbeſtandes in Kriminalfällen gerichtliche Beſichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müſſen, und bemeldter Ort und Stelle über eine halbe Stunde vom Sitze des Gerichts entfernt iſt, paſſiren,

---

*) Wegen Diäten ſiehe auch oben Seite 201. Zur Erleichterung der Reviſion der Kriminalkoſten iſt wegen dem Anſatze der Kommiſſionsdiäten das Meilenmaß, wie weit der Ort des Augenſcheins oder des dort vorgenommenen Geſchäftes von dem Sitze des Landgerichts entfernt iſt, beizuſetzen.

Digitized by Google

A. wenn die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden,

a) dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht
— fl. — kr. — pf.

b) dem Landgerichtsaſſeſſor, wenn derſelbe ſtatt des Landrichters reiſet, täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes
3 fl. — kr. — pf.

*)

c) dem Landgerichtsaktuar, wenn derſelbe dem Landrichter oder Landgerichtsaſſeſſor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

d) dem Eiſengerichtsdiener oder deſſen Knecht
— fl. — kr. — pf.

B. Wenn aber, nach richterlicher Erkenntniß die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei beſtritten werden,

a) dem Landrichter täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes
6 fl. — kr. — pf.

b) dem Aſſeſſor ebenfalls mit Einſchluß des Pferdgeldes
5 fl. — kr. — pf.

c) dem Aktuar desgleichen 5 fl. — kr. — pf.

d) dem Eiſengerichtsdiener 1 fl. — kr. — pf.

e) deſſen Knecht — fl. 40 kr. — pf.

Im Orte des Gerichtsſitzes ſelbſt paſſirt nichts.

2) Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

A. Wenn zu ſolch einer gerichtlichen Herſtellung des Thatbeſtandes in Kriminalfällen ein ärztliches Perſonal beigezogen werden und dasſelbe über eine halbe Stunde von ſeinem Wohnorte reiſen muß, ſo paſſiren,

---

*) Den Kriminaladjunkten laut Verordnung vom 24. Dezemb. 1810, Regierungsblatt 1811, pag. 35 im Bezirke des Landgerichts 3 fl., in einem andern dieſem extendirten Kriminaljurisdiktion einverleibten Landgerichte 5 fl.

Digitized by Google

1) wenn die Koſten aus dem Aerar beſtritten werden,
   a) dem beſoldeten Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.
   b) dem Chirurgen mit Einſchluß des Pferdgeldes und aller ſonſtigen Gebühren für Sezirung des Kadavers ꝛc. täglich 3 fl. — kr. — pf.
   c) deſſen Geſellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und wenn nicht ohnehin ſchon zwei Chirurgen gegenwärtig ſind, beigezogen werden darf, täglich 1 fl. — kr. — pf.
2) Wenn die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei vergütet werden:
   a) dem Landgerichtsarzte täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes 5 fl. — kr. — pf.
   b) dem Chirurgen, wie oben 3 fl. — kr. — pf.
   c) und eben ſo dem Geſellen desſelben 1 fl. — kr. — pf.

A. Iſt aber das Viſum Repertum, die Wundbeſchau oder hebärztliche Unterſuchung im Wohnorte dieſes ärztlichen Perſonals vorzunehmen, ſo paſſiren, es mögen die Koſten aus dem Aerar oder von der Partei beſtritten werden,

   a) dem Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.
   b) dem Chirurgen 1 fl. 30 kr. — pf.
   c) deſſen Geſellen, wenn einer nothwendig iſt, — fl. 30 kr. — pf.
3) Im Falle an einer tödtlich mißhandelten unvermögenden Perſon eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß, ſo iſt die Beſorgung der Kur dem nächſtgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher ſodann nach vollendeter Kur ſeinen Deſervitenkonto zu übergeben hat.

Dieſer Konto iſt von dem Gerichtsarzte zu prüfen, nöthigen Falles zu moderiren, und ſodann von ihm kontraſignirt dem Gerichte zu übergeben, welches ſofort mit Einſendung des bemeldten Konto um Ratifikation auf die

Digitized by Google

nämliche Weiſe, wie rückſichtlich der übrigen Kriminalkoſten, verfährt.

VI. Aerztliche Hülfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängniſſe.

1) Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Beſoldung bezieht, hat für den Beſuch kranker Delinquenten, in ſo ferne die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden, nichts mehr zu fordern.

Wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bezahlt werden, darf der Gerichtsarzt ſeinen Deſervitenkonto dem Kriminalgerichte übergeben, welches denſelben zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derlei Kriminalkoſten zu behandeln hat.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bei Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deſervitenkonto zu übergeben, welcher von dem Gerichtsarzte zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren iſt.

3) Wenn eine Hebamme in die Eiſenfrohnfeſte geholt wird, zu unterſuchen, ob die Delinquentin ſich ſchwanger befinde, ſollen der Hebamme bezahlt werden — fl. 30 kr. — pf.

Wenn die Delinquentin in der Eiſenfrohnfeſte Kindesmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beiſtehet 1 fl. 12 kr. — pf.

Sollten wiederholte Beſuche von Seite der Hebamme nöthig ſeyn, ſo paſſirt für jeden Beſuch — fl. 12 kr. — pf.

4) Wenn bei kranken Delinquenten eine beſondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich ſeyn ſollte, ſo paſſiren für einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterin auf Tag und Nacht — fl. 36 kr. — pf.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamente für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert,

Digitized by Google

hat ebenfalls ſpezifizirte Konti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt ſeyn müſſen, zu übergeben.

Dieſe Konti ſind, bevor ſie von dem Kriminalgerichte mit dem ganzen Verzeichniſſe der erloffenen Koſten um Ratifikation eingeſendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzte zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren. *)

VII. Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher.

1) Hinrichtung.

Wenn ein Delinquent zur öffentlichen Hinrichtung verurtheilt und das Urtheil auch wirklich vollzogen wird, ſo paſſiren

a) dem Gerichtsperſonal für ihre dabei vorkommenden Geſchäfte — fl. — kr. — pf.

b) dem Scharfrichter paſſiren, wenn er zur Hinrichtung zu reiſen hat, mit Einſchluß des Gefährtgeldes täglich 5 fl. — kr. — pf.

c) dem Abdecker für ſeine Verrichtungen überhaupt mit Einſchluß des Wagens oder Karrens 3 fl. — kr. — pf.

2) Beerdigung.

Für die Beerdigung eines Hingerichteten oder in der Eiſenfrohnfeſte verſtorbenen Delinquentens paſſiren

a) dem Prieſter 1 fl. — kr. — pf.

b) dem Küſter — fl. 24 kr. — pf.

c) dem Todtengräber — fl. 40 kr. — pf.

d) für die Truche oder Leinwand — fl. 40 kr. — pf.

e) den Todtenträgern für einen im Gefängniß Geſtorbenen jedem — fl. 12 kr. — pf.

VIII. Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrechern.

1) Gebühren des Gerichtsperſonals.

Bei allgemeinen Streifen nach Verbrechern, welche nur in

*) Vergl. Medizinalverordnung vom 31. März 1836. Reg.-Blatt Seite 209.

Digitized by Google

wichtigen Fällen oder auf eine beſondere allerhöchſte Anbefehlung vorzunehmen ſind, paſſiren

a) dem Landrichter — fl. — kr. — pf.

b) den Aſſeſſoren und dem Aktuar, wenn ſelbe dabei erforderlich ſind, jedem täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

c) einem Schreiber 2 fl. — kr. — pf.

d) den Gerichtsdienern oder deſſen Knechten — fl. — kr. — pf.

2) Gebühren des Forſtperſonals.

Wenn nach den Beſtimmungen der Verordnung v. 15. März 1808 die Beiziehung des untern Forſtperſonals zu ſolchen allgemeinen Streifen erforderlich iſt, ſo gebühren

a) einem Forſtwarte täglich 1 fl. — kr. — pf.

b) einem Forſtgehülfen täglich — fl. 45 kr. — pf.

IX. Poſtporto und Botengebühren in Kriminalgegenſtänden.

1) Poſtporto.

Trägt das Aerar die Kriminalkoſten, ſo laufen die amtlichen Expeditionen, welche der Poſt aufgegeben worden, ohnehin als H. D. S. portofrei; müſſen aber die Kriminalkoſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bezahlt werden, ſo müſſen auch die Poſtporti in Anſatz kommen; weswegen ſodann jedesmal zum Behufe der Anfertigung der Kriminalkoſtenrechnung mit dem betreffenden Hauptpoſtamte zu korreſpondiren und der Konto über die Poſtportogebühren abzuverlangen iſt.

2) Gebühren der eigenen Boten. *)

Kommen Expeditionen durch eigene Boten zu verſenden, ſo paſſiren dem Boten

*) (22. Mai 1810.) Den beſonders abgeordneten Boten in Kriminalangelegenheiten wird eine Gebühr von 20 Kreuzer per Meile vergütet. Bei den Anſätzen der Botengebühren iſt auch das richtige Meilenmaß jedesmal beizuſetzen.

Digitized by Google

a) wenn die Koſten dem Aerar aufgerechnet werden müſſen, inner dem Gerichtsbezirke nichts, weil inner demſelben die Eiſengerichtsdiener derlei Botengänge durch ihre Knechte ohne einer beſondern Aufrechnung beſorgen müſſen; außer dem Gerichtsbezirke aber die ordinäre Botengebühr;

b) werden dagegen die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet, ſo darf für jede Meile um 2 kr. mehr angerechnet werden, als die ordinäre, d. i. die für das Aerar regulirte Botengebühr beträgt.

*)

B. Art der Verrechnung.

Das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Delinquent ſein Endurtheil erhalten hat, oder inner deſſen Bezirk eine Unterſuchung vorgenommen worden iſt, ohne daß man

---

*) Von der Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.
28. Juni 1829.
Aufrechnung der Kriminalkoſten betreffend.

Um das Geſchäft der Kriminalgerichtskoſtenaufrechnungen zu vereinfachen, werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte hiemit angewieſen, von nun an nur monatlich die Verzeichniſſe der bei denſelben erwachſenen derlei Koſten mit einem Berichte zur Prüfung und Zahlungsanweiſung einzuſenden, wobei aber bemerkt wird, daß dieſe Koſten gehörig ausgeſchieden und über jede einzelne Gattung, als

a) über diejenigen Koſten, die dem königlichen Aerar zu Laſt fallen,

b) über die, welche das Aerar vorſchußweiſe zu zahlen hat, dann

c) über jene, welche der Inkulpat zu tragen hat, ferner

d) über die polizeilichen Koſten, und endlich

e) über die Brandunterſuchungskoſten,

ein Verzeichniß angefertigt werden muß.

Fehlanzeigen hierüber bedarf es aber nicht.

Digitized by Google

einen Verbrecher einbekam, hat das Verzeichniß über ſämmtliche auf dieſe Kriminalunterſuchung erlaufene Koſten anzufertigen, weswegen ſich alle übrigen Gerichte und Aemter, bei welchen durch die nämliche Unterſuchung Unkoſten veranlaßt wurden, an dasjenige Gericht zu wenden haben, welchem die Anfertigung des Hauptverzeichniſſes und die Sammlung aller dahin gehörigen Data und Konti obliegt; indem eine fragmentariſche Aufrechnung ſolcher Koſten, welche durch einen und den nämlichen Delinquenten wegen einer und der nämlichen Unterſuchung erlaufen ſind, bei verſchiedenen Gerichten und Aemtern nicht mehr Statt haben darf, weil, wenn die Koſten das Aerar bezahlt, ſehr leicht doppelte Aufrechnung einer und der nämlichen Poſten geſchehen könnte; und, wenn die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet werden müſſen, eine Sammlung und Zuſammenſtellung dieſer Koſten von ſelbſt nothwendig iſt.

Sobald alſo die Unterſuchung geendiget, das Urtheil erfolgt und exequirt iſt, hat das betreffende Gericht das Unkoſtenverzeichniß anzufertigen und hiezu alle einſchlägige Konti zu ſammeln.

Es überſendet die Spezifikation ſammt Konti und den Unterſuchungsakt an die Kreisfinanzdirektion.

Dort wird die Unkoſtenberechnung einer ſtrengen Prüfung unterworfen, und wenn dieſelbe richtig befunden, oder nöthigenfalls rektifizirt worden iſt, ſo ſpricht die Kreisfinanzdirektion die Ratifikation aus. Fallen die Koſten dem Aerar zur Laſt, ſo ſendet die Finanzdirektion den Unterſuchungsakt dem Gerichte, die ratifizirte Spezifikation mit dem Konto aber dem betreffenden Rentamte mit der Anweiſung zur alsbaldigen Bezahlung der ratifizirten Unkoſten zu.

Das Rentamt bezahlt ſodann die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche und mit dem betreffenden Stempel verſehene Beſcheinigungen aus, und verrechnet das Ganze nach den bereits beſtehenden Vorſchriften.

Digitized by Google

Müſſen aber die Unkoſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei (z. B. eines Todtgefundenen) bezahlt werden, ſo ſendet die Finanzdirektion den Akt und das ratifizirte Verzeichniß ſammt Konti dem Gerichte zurück.

Dasſelbe beſorgt die Erhebung und Beitreibung der erforderlichen Summe aus dem hiezu kondemnirten Vermögen, und bezahlt ſofort die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche mit dem erforderlichen Stempel verſehene Beſcheinigungen, und ſendet, wenn Alles berichtiget iſt, das Verzeichniß ſammt Quittungen an die Finanzdirektion zum Beweiſe der gepflogenen Richtigkeit.

Wenn nach dem Ausſpruche des kompetenten Obergerichts die Bezahlung der Koſten zwiſchen dem Aerar und dem Vermögen des Delinquenten, oder welch immer für einer Partei getheilt werden muß, ſo hat das bemeldte Obergericht jedesmal zugleich zu beſtimmen, nicht welche Tantieme vom Ganzen, ſondern namentlich welche Poſten, z. B. die Koſten der Arretirung, der Verpflegung ꝛc. das Aerar, und welche Poſten aus dem Vermögen des Delinquenten zu bezahlen ſind, damit eine beſtimmte Berechnung und Verrechnung dieſer Koſten bei dem Rentamte und bei dem Landgerichte Statt haben könne.

In dem Falle, daß die Finanzdirektion bei Vornahme der Prüfung von Kriminalunkoſtenverzeichniſſen wahrnehmen ſollte, daß die Koſten durch eine Nachläſſigkeit der Juſtizſtellen und Aemter in Beförderung des Unterſuchungsgeſchäfts weſentlich vermehrt worden ſind, ſo hat dieſelbe hierüber ſogleich Bericht ſammt Anlage der Akten zur allerhöchſten Stelle zu erſtatten, damit das weitere Erforderliche verfügt werden möge.

(Intellig.-Bl. des Obermainkr. v. J. 1818. Nr. 12.)

Iſt der Angeſchuldigte nur in einen Theil der Koſten verur-

theilt, ſo müſſen in dem an die Finanzbehörde zu ſendenden Koſtenverzeichniß auch diejenigen Koſten angegeben werden, welche der Angeſchuldigte tragen muß.

(3. Novemb. 1818. Intell. Bl. des Rezatkr. Num. 48.) Wird wegen Verhinderung des ordentlichen Gerichtsarztes ein anderer Gerichtsarzt in Offizialſachen verwendet, ſo gebühren dieſem fünf Gulden Taggeld und die Gefährte-Gelder.

Digitized by Google

V.

Inſtruktionen wegen Vorſchüſſen der Kriminalkoſten und der Abrechnung mit den Rentämtern.

(5. November 1818.) Da bei der über Hand genommenen großen Anzahl der Gefangenen, welche in den Gefängniſſen der Land- und Stadtgerichte untergebracht werden müſſen, den Gerichtsdienern nicht mehr zugemuthet werden kann, die auf Verpflegung für ſelbe erlaufenden Koſten bis zur erfolgenden Aburtheilung jedes einzelnen Angeſchuldeten und zur Reviſion und Feſtſtellung des Betrags vorzuſchießen, übrigens bei den bisher ausnahmsweiſe geleiſteten Vorſchüſſen willkührlich verfahren worden iſt, und ihre Behandlung und Verrechnung manche Differenzen veranlaßt hat, ſo finden ſich Seine Königliche Majeſtät nach Vernehmung des königlichen oberſten Rechnungshofes bewogen, zur Beſeitigung der bisher von den Gerichtsdienern erhobenen Klagen und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens nachſtehende Beſtimmungen zu treffen:

1) Die allgemeinen Rentämter ſind verpflichtet, den Stadt- und Landgerichten die erforderlichen Vorſchüſſe zur Beſtreitung der Kriminalgerichtskoſten ohne ſpezielle Dekretur der Kreisfinanzſtellen jeder Zeit und augenblicklich zu leiſten.

2) Zu dieſem Ende haben die Stadt- und Landgerichte nach Verhältniß der jederzeit beſtehenden Arreſtanten entweder alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, oder auch bei minderm Bedarfe alle ein oder zwei Monate von dem Gerichtsdiener ein offizielles Verzeichniß abzuverlangen, daſſelbe auf Grund der Akten zu prüfen und zu kontraſigniren, und dann nebſt einem auf den Betrag lautenden, von dem Gerichtsvorſtande auszuſtellenden Haftſchein an das einſchlägige Rentamt zu übergeben, welches dagegen den verlangten Vorſchuß an den Gerichtsvorſtand ausbezahlt.

3) Die Rentämter müſſen über dieſe Kriminalkoſtenvorſchüſſe ein beſonderes Abrechnungsbuch führen, worin auf der

einen Seite die im Laufe des Jahres geleiſteten Vorſchüſſe als Schuldigkeit der Gerichtsbehörde, und was letztere hierin durch die höhern Orts genehmigten, den Rentämtern zur ausgäblichen Verrechnung angewieſenen Kriminalkoſtenſpezifikationen, oder auch mittelſt baarer Rückerſtattung erſetzt, als Gutmachung anzuführen ſind.

4) Damit aber auch die Kreisfinanzſtelle von dem Betrage der geleiſteten rentämtlichen Vorſchüſſe in ſteter Kenntniß und Ueberſicht erhalten wird, haben die Rentämter dieſelben in ihren monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben beſonders und genau auszuſetzen.

5) Die königlichen Stadt- und Landgerichte dürfen die auf Kriminalkoſten erhaltenen Vorſchüſſe ſchlechterdings zu keinem andern als dieſem Zwecke verwenden; werden mit ſolchen Gefährden getrieben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches rückſichtlich der Veruntreuung anvertrauter Amtsgelder verfahren wird; geſchieht die Verwendung zu erlaubten aber doch andern Zwecken, ſo tritt das erſtemal eine Geldbuße von zwanzig Thalern als Disziplinarſtrafe ein, welche im Wiederholungsfalle um das Doppelte zu erhöhen iſt.

6) Um ſich aber auch von dieſer richtigen Verwendung die erforderliche Ueberzeugung verſchaffen zu können, ſollen die Stadt- und Landgerichte über die erhaltenen Kriminalkoſten und deren Verwendung ein geſondertes Einnahms- und Ausgabsjournal führen, welches in den Einnahmen mit dem obenerwähnten Abrechnungsbuche der Rentämter genau übereinſtimmen, rückſichtlich der Ausgaben aber theils mit den Haftſcheinen oder Koſtenſpezifikationen der Gerichtsdiener oder der Quittungen anderer derlei Kriminalkoſten betreffenden Empfänger belegt ſeyn muß.

Sollte dann bei der Reviſion eines Kriminalkoſtenverzeichniſſes irgend ein Abſtrich an bereits geleiſteten Ausgaben geſchehen, ſo iſt der Betrag respective Rückerſatz in dem

Digitized by Google

Journal wieder zu vereinnahmen, ſo wie eine durch die Reviſion höher geſtellte Ausgabe um den Betrag nachträglich zu verausgaben.

7) Neben dieſem Journal hat jedes königliche Stadt- oder Landgericht über ſämmtliche Kriminalinquiſiten ein ſpezielles Kontobuch zu führen, in welchem jeder Verhaftete ein oder zwei, oder auch mehrere Blätter erhält, und unter deſſen Namen hienach alle und jede auf deſſen Prozeſſirung erlaufende Koſten ſpeziell, und gerade ſo eingetragen werden, wie ſie in der einſt mit dem betreffenden Kriminalakt zu übergebenden Koſtenſpezifikationen aus dieſem Kontobuch herausgeſchrieben und mit den Zahlungsbeſcheinigungen belegt werden. Es vertritt demnach dieſes Kontobuch in Hinſicht auf die Ausgaben die Hauptrechnung über die Kriminalkoſtenvorſchüſſe, und muß am Ende des Jahres in ſeiner Hauptſumme mit den Ausgaben des vorerwähnten Journals, jedoch mit Ausnahme der von dem Gerichtsdiener noch nicht von ſich gerechneten Vorſchüſſe quadriren.

8) Die Vorſtände der Stadt- und Landgerichte ſind verantwortlich, daß ſie dem Gerichtsdiener aus den von den Rentämtern erhaltenen Kriminalkoſtenvorſchüſſen niemals mehr als das wöchentliche oder vierzehntägige oder monatliche Guthaben verabfolgen laſſen, und ſie haben im Uebertretungsfalle jeden dem Aerar hieraus entſtehenden Schaden primitiv und aus eigenen Mitteln zu erſetzen.

9) Es liegt den Land- und Stadtgerichten beſonders zur Pflicht, jeden Kriminalakt längſtens drei Wochen a dato des in Rechtskraft erwachſenen Gerichtserkenntniſſes mit der Kriminalkoſtenſpezifikation an die einſchlägige Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Reviſion und Feſtſtellung der Koſten einzuſenden; im Uebertretungsfalle ſollen die Gerichtsvorſtände jedesmal mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet werden.

10) Mit Schluß jeden Jahres ſoll zwiſchen den Land-

Digitized by Google

und Stadtgerichten und Rentämtern auf den Grund des gerichtlichen Einnahms- und Ausgabsjournals, und des rentämtlichen Abrechnungsbuches über die im Laufe des Jahres von den Rentämtern geleiſteten und von den Gerichtsbehörden verwendeten und durch genehmigte, dann zur Ausgabsverrechnung eingewieſene Koſtenſpezifikationen, gutgemachten Kriminalkoſtenvorſchüſſe jedesmal förmliche Abrechnung gepflogen, und der Abſchluß zu dem Ende in das Journal und Abrechnungsbuch des nächſten Rechnungsjahres übergetragen werden.

11) Von den königlichen Kreisregierungen ſoll durch die abzuordnenden Amtsviſitationskommiſſarien auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften ein ſtreng wachſames Augenmerk gehalten, und hiebei das Abrechnungsbuch der Rentämter mit dem Vorſchuß-, Einnahms- und Ausgabsjournal und Kontobuch der Gerichtsbehörde ſorgfältig verglichen werden.

12) Rückſichtlich der Verrechnungspflege der Kriminalgerichtskoſten durch die Rentämter, der genauen Führung beſonderer Vormerkungsbücher über die von den Verurtheilten aus eigenen Mitteln zu reſtituirenden Koſten, dann der wegen dieſen Erſätzen von den Aemtern und Kaſſen zu treffenden Einſchreitungen ſollen übrigens die Beſtimmungen der allerhöchſten Reſkripte vom 24. Februar 1815 und 17. Juli 1815, ſo weit erſtere nicht durch letztere aufgehoben ſind, ferners eingehalten werden.

Digitized by Google

Formular des Vormerkungsbuches bei den königlichen Rentämtern.

Nummer Currentis	Vortrag.	Betrag der vorgemeldten						Berichtigung wurden				Bemerkungen.
		Kriminalgerichtstaxen.		Kriminalkoſten		Summa		in Baarem aus dem Vermögen erholt.		niedergeſchlagen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Reſkript der königlich bayeriſchen Regierung des Rezatkreiſes,

Kammer der Finanzen,

vom 12. Mai 1825.

Intelligenzblatt für den Rezatkreis 1825. Nro. 20, pag. 1269.

Da bisher die Kriminalkoſtenverzeichniſſe von mehreren Unterſuchungsgerichten nicht nach den beſtehenden Vorſchriften angefertigt und dadurch vielfältige Schreibereien verurſacht wurden, ſo wird zur Beſeitigung dieſer Anſtände Nachſtehendes angeordnet:

1) iſt in den Koſtenverzeichniſſen bei Aufrechnung von Kommiſſionsdiäten und Zeugengebühren die Entfernung der treffenden Orte vom Gerichtsſitz jedesmal genau beizuſetzen;

2) muß jeder in Aufrechnung gebrachte Gegenſtand durch Angabe der Aktenfolien in der Konſignation bezeichnet werden;

3) iſt den Akten das Originalerkenntniß und von dieſem eine beglaubigte Abſchrift dem Koſtenverzeichniß beizulegen; ſo wie auch den Akten das Vermögensatteſt beizufügen nicht unterlaſſen werden darf;

4) iſt von dem Gerichtsdiener in ſeinem beſondern Verzeichniſſe über Verpflegung und ſonſtige Auslagen der Tag und die Stunde der Arretirung und die Entlaſſung des Inquiſiten genau anzugeben, und von dem Gerichtsvorſtand zu atteſtiren, ſo wie auch Aufrechnung für Krankenkoſt und andere Abänderungen der vorgeſchriebenen Verpflegung durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes belegt und in den Akten bemerkt ſeyn muß; endlich

5) werden die Gerichtsvorſtände beſonders aufmerkſam gemacht, für die rechtzeitige und vollſtändige Einſendung

Digitized by Google

der Koſtenliquidationen ſo zu ſorgen, wie ſolche in der Inſtruktion vom 24. November 1809 und dem allerhöchſten Reſkript vom 5. November 1818, Nro. 9 angeordnet iſt, außerdem zu gewärtigen wäre, daß verſpätete Einſendungen ſowohl als nachträgliche Aufrechnungen, wo nicht beſondere Verhältniſſe obwalten, erſteren zur Selbſtvertretung heimgewieſen würden.

Digitized by Google

Register.

Seite.

Abbitte 33 112 273
Abgeordnete (Landtags=) 33
Ablehnung der Gerichtsperſ. 175 176
Ablieferung an den Strafort 274
Abſtimmung . . . . 134 — 136 235 236
Abweſende 304 305
Acceſſiſten 177
— — als Vertheidiger . . . . 198 — 202 282 283
Actenauslieferung 214
Acteneinrichtung 178 210
Acteneinſendung 210 211 260
Acteneinſicht 129 130 191 192 226
Actenheften 210
Actenmittheilung 147 174 178 293
Actenrubrum 210
Actenverzeichniß 177 178
Actuar 175 176
Adel, deſſen Verluſt 33; deſſen Gerichtsſtand 168 170
Adhäſionsprozeß 129
Advokaten als Vertheidiger . . . . . 197 — 204 281 — 283
— — Unterſuchung wider dieſelben 192 251 301 302
Amtsatteſtate 122
Amtsehrenbeleidigung 113
Amtsuntreue 118 119
Amtsverbrechen 116 117
Anfragen der Untergerichte 145 146
Anzeige eines Verbrechers 44 46

Digitized by Google

Seite.
Anzeiger, deſſen Belohnung . . . . 185 — 187 205 206 248
— — beim Wilddiebſtahl 94
Anzeige, amtliche, bei den Oberbehörden 182 183 301 302 316
Arbeitshäuſer . . . . 27 — 30
— — Erſtehung der Gefängnißſtrafe in ſolchen . . . . . 36 — 40
— — Ablieferung in ſolche 272
— — Entlaſſung 57
Armenkaſſe 61 124 273 274 287
Aufhebung eines Urtheils . . . . 260 — 263
Augenſchein 184 187 222 223
Ausländiſche Gerichte 288 — 291 (Reg.=Bl. v. J. 1846. S. 929. v. J. 1847. S. 17.)
Ausländer . . . . 22 31 41 171 — 175 293
Auslieferung der Verbrecher 147. (Reg.=Blatt v. J. 1846. S. 495 579.)
Ausmeſſung der Strafe 47 49
Ausſtellung 25 26 110

B.

Bande 42 183
Banknotenfälſchung 116
Beamte, Unterſuchung und Erkenntniſſe wider ſolche 124 187 251 252
— — der höhere Gerichtsſtand 168
Bedenkzeit 249 258
Beeidigung der Sachverſtändigen 223
Begnadigungsanträge 48
Begnadigungsgeſuche . . . . 30 265 — 267
Begnadigung nach Ablauf ¾ der Strafzeit . . . . . 27 — 30
Begnadigungsrecht 129
Begünſtiger 45 46 57
Beichtſiegel 218
Beleidigung der Amtsehre 113
Belehrung über Rechtsmittel ꝛc. 257 258
Belohnung des Anzeigers . . . . . 185 — 187 205 206 294
— — beim Wilddiebſtahl 94
Berichte 211
— — über begangene Verbrechen 182 183 301 302 316
Beſcheinigung der Einlieferung in den Strafort 274

Digitized by Google

Seite.
Beſchwerde 129
Beſtechung 117 118 124 125
Betrug . . . . 33 105 — 112
— — an Staatsabgaben 123
Bettler 107 108
Beweisaufnahme 228
Beweis durch Indicien 233
Beweis des Thatbeſtandes 228
— — der Einrede 228
— — der Trunkenheit 229
— — des Wilddiebſtahls 25
— — der Zollübertretungen 232
Bigamie 112
Brandſtiftung 104
Briefe 108

C.

Caſſation 32
Caution 197
Certificate 122
Chirurgen 288
Civilpunct 253
Civilſtrafgericht II. Inſtanz 263 264
Civiluntersuchungsgericht . . . . . 130 — 133 183 303
Collegialräthe 168
Collegialvorſtände 302
Competenz der Gerichte . . . . 140 — 152
Competenzconflict . . . . 155 — 156
Complott 42 102 103
Concurrenz der Strafen . . . . 49 — 57
— — der Verbrechen 47
Confiscation 58
— — beim Wilddiebſtahl . . . . 85 — 88
Confrontation . . . . 219 — 221
Conſcriptionsbeamte 116 117
Conſcriptionspflichtige 251
Creditverein 116
Criminalgericht 133

Digitized by Google

Seite.

Criminalrecht, gemeines 14
Criminaluntersuchungsgerichte . . . 130 — 133 183

D.

Damnificat als Zeuge 229
— — Zeugengebühren für ihn 216
Daumschrauben 179 274
Defensionsschrift, deren Bekanntmachung 208
Defraudation . . . . 140 — 142 170
Delegation 284
Denunziant, falscher 112
Denunziation 182
Diebstahl . . . . 33 62 — 82
— — ausgezeichneter . . . . 72 — 76
— — einfacher . . . . 63 68 — 71
— — unter erschwerenden Umständen . . . . 63 — 67
— — unter Verwandten 81 82
— — wiederholter 79
Dimiſſion 32 33
Disciplinarſtrafen 124
Dolus 42
Duell 13 43 60

E.

Edictalladung 305
Eigenthumsbeschädigung 120
Einreden, deren Beweis 228
Einſtellung der Unterſuchung . . . . 244 — 246
— — Folgen derſelben . . . . 229 264 265 275 — 277
Entlaſſung aus dem Staatsdienſt 32 33
— — aus dem Strafort 31 57
— — von der Inſtanz . . 229 244 — 246 264 265 275 — 277
Entſagung auf Rechtsmittel 249
Entſchädigungspunkt 253
Entſcheidungsgründe 233 239 247 262 264
Erpreſſung 103
Erſetzungen 253 261

Digitized by Google

Seite.

F.

Fahrläſſigkeit 43
Fälſchung 33
— — der Urkunden 109 115
— — der Banknoten 116
Falſchwerber 61
Feſſeln 178 179 197 211 212 274 323
Feſtungs=Arreſt, Feſtungsſtrafe . . . . 30 — 32 39
— — Ablieferung dorthin 274
Finanzſtelle, Nachricht an ſolche . . . . . . 302 — 303
Finden 62
Fiscalat, Rechtsmittel derſelben . . . 191 254 — 256 285
— — Urtheilungsmittheilung an dasſelbe 190 248
Fiſchfrevel 149 (Reg.=Bl. v. J. 1847. S. 177.)
Flüchtige Verbrecher . . . . 294 — 300
Forſtbeamte, Beleidigung gegen ſie 121
Forſtfrevel 149 (Reg.=Bl. v. J. 1847. S. 17.)
Forſtperſonale, Ladung deſſelben 194
Fortſetzung eines Verbrechens 51
Friſtberechnung 249
Friſt zur weiteren Vertheidigung 307
Functionäre 176
Funddiebſtahl 62

G.

Gantirer 62 111
Gefangene . . . . 178 — 182
— — deren Beſchäftigung 333
Gefangenwärter . . . . 178 — 181 319 folg.
Gefängniſſe . . . . 178 — 182
Gefängnißſtrafe . . . . 35 — 41
— — deren Vollzug im Strafarbeitshaus . . . . . 36 — 39
— — Anrechnung des Unterſuchungsgefängniſſes 265
Gefundene Sachen 62
Gegenſtellung . . . . 219 — 221
Gehülfen 43 60
Geigenſtrafe 34
Geiſterbeſchwörer 106

Digitized by Google

Seite.
Geiſtliche als Zeugen 218
— — deren Gerichtsſtand 168
— — Urtheil wider ſie 251
Geldſtrafe 40 58 273 274
Gemeindeobrigkeit 280
Gemeindevorſteher 33 113
Gemeindewächter als Zeuge 229
Gemiſchte Gerichte 305
— — deren Urtheile 252
Gensdarmerie 196 197
Generaluntersuchung 59
— — deren Unterlaſſung 184
— — Akteneinſendung 189
— — Vortrag 188
— — Erkenntniß 144 145
— — Aufhebung 190 304
— — wegen Amtsverbrechen 301 302
Gerichtsarzt 226 227
— — deſſen Zeugniſſe 212
— — deſſen Zuziehung zum Verhör 212
Gerichte, gemiſchte . . . . 157 — 167
Gerichtsherr, deſſen Verbindlichkeit zur Koſtentragung . . 284
Geſtändniß, wiederholtes 212 228
Gewerbleute 58
Gewohnheitsbetrug 108
Goldmacher 106
Gutsherren, Geldſtrafen an ſolche 273
Gutsherrliche Unterthanen, deren Ladung 215

H.

Handelsleute 58
Hauptunterſuchung 191 303 304
— — Erkenntniß auf ſolche 189
— — gegen Staatsbeamte 305
Hausſuchung 227 228
Herrſchaftsgerichte . . . . 150 — 152 176
Hinrichtung . . . . 268 — 272 348

Seite.
Holzentwendung 65 66
Hülfeleiſtung 43

J.

Jagdfrevel 149. (Reg.-Bl. v. J. 1847. S. 17.)
Indicienbeweis 263
Inquirenten, ſäumige 129 280
Inſtanzentlaſſung . . . . 244 — 246
— — Folgen derſelben . . . . 229 264 265 275 — 277

K.

Kartenſchlagen 105
Kettenſtrafe 25 26
Kindermord 60
— — Augenſchein 184
Kinder nicht einzukerkern 194 273
Kindestödtung, Augenſchein 184
Körperverletzung 60 119 120 184
Körperzuſtand der Inquiſiten 211
Koſten . . . . 60 61 279 — 292 341 359
— — bei Generalunterſuchungen 190
— — der Verpflegung der Gefangenen 179 180
— — Vorſchüſſe 354 359
— — Rechtsmittel 255
— — des Strafvollzugs 241
— — Feſtſetzung . . . . 241 354 folg.
— — Koſten der Polizeiunterſuchung 291 292
— — Koſten gegen Ausland 288 — 291 (Reg.-Bl. v. J. 1846. S. 929., v. J. 1847. S. 401.)
Kunſtverſtändige 227 233
Kurkoſten 60 61 287 288

L.

Ladung des Forſtperſonale 194
— — der gutsherrlichen Unterthanen 215
— — des Zollſchutzperſonale 194
Landärzte 288
Landesverweiſung 41
Landgerichte . . . . 130 — 133 151 183

Digitized by Google

Seite.
Landtagsabgeordnete 33
Landwehroffiziere 40
Legionisten 196
Leichnam, deſſen Beſichtigung und Zergliederung . . 226 227
Leihanſtalten 224
Leumundserhebung 47 188 189
Losſprechung 241
Lotterie, falſche 107

M.

Medicinalcomitée 223 228
Meineid, deſſen Beweis 110 111
Menoniten 218 219
Milderungsgründe 47
Milderungsrecht 245 256 257 264 286
— — bei Vergehen 306 307
Militärbehörden, Nachricht an dieſelben 306
Militärperſonen, inwiefern ſie dem Strafgeſetzb. unterworfen 13
— — deren Forum . . . . 143 156 — 168
— — deren Verhaftung 156 157 182
— — Ungehorſamsverfahren 292 293
— — Entlaſſung von der Inſtanz 277
— — Strafvollzug 274
— — Polizeigewalt über ſie 34 35
— — Vernehmung als Zeugen 213 215
Militärſtand, Unfähigkeit zu ſolchem 33 34
Minderjährige als Zeugen 229
Mitſchuldige als Zeugen . . . . 217 230 — 232
Mittelloſe Angeſchuldete 285 286
Monat 307
Münzcartell 116
Münzfälſchung 116

N.

Nachdruck 121
Nacheile . . . . 150 294 — 296 305
Nichtigkeit eines Urtheils . . . . 220 — 262 264
Noth, höchſte 47 57
Nothwehr 58

Digitized by Google

Seite

O.

Obduction 226 227
Oeffentliche Diener als Zeugen 216
Ortsvorſteher 150

P.

Päſſe 122
Patrimonialgerichte 150 151
Perhorreszenz 175 176
Pfandbriefe des Creditvereins 116
Pfarrer 124
Polizeiaufſicht 279
Polizeibehörden, deren Befugniſſe . . 150 151 153 — 156
— — Nachricht an dieſelben 149 150 182 194 251
Polizeigewalt über Militärperſonen 34 35
Polizeiſoldaten als Zeugen 218
Polizeiübertretung 136 137
Polizeiunterſuchung, Koſten derſelben 291 292
Preßverbrechen oder Vergehen 170 252
Protokolle 177
— — der Zollbeamten 230

R.

Raub 102 103
Rechtsmittel . . . . 249 251 253 256 — 259
— — des Gerichtsvorſtandes 253
— — des Fiscalats . . . . 254 — 256
— — der Verwandten, des Vertheidigers u. ſ. w. . . . 256 259
— — im Civilpunkt 253
— — im Koſtenpunkt 253 282 285
— — gegen die Folgen der Entlaſſung von der Inſtanz . . 256
— — in Zollſachen 253
— — bei Vergehen 307
— — während des Laufs der Unterſuchung 253
— — Concurrenz der Rechtsmittel 256
— — Verzicht 249 258
Rechtspraktikanten als Vertheidiger 198 199 201
Recognition im Leihhaus befindlicher Gegenſtände . . . 224

Digitized by Google

Seite.
Regierungen 136 137
Reichsräthe, erbliche, als Zeugen 218
Repropoſition 239
Requiſitionen . . . . 147 — 149 174
Reue, thätige . . . . 79 — 81
— — bei Amtsverbrechen 118
Reviſion, ſ. oben Rechtsmittel.
Rückfall . . . . 52 — 56
— — beim Diebſtahl 79

S.

Sachverſtändige 223 227 228
Schadenerſatz 58 129
Schärfung der Strafen . . . . 40 47 49 — 51 307
Schärfungsgründe 47
Schärfungsrecht der II. Inſtanz 245 257 264 286
— — bei Vergehen 306 307
Schatzgraben 106
Schätzung 232
Schlußverfahren 195 305 306
Schreibfehler im Urtheil 259
Section 226 227
Secundanten 43 60
Sicherheitsleiſtung 197
Sitzungsprotokoll 134 135 242
— — deſſen Einſendung 260
Spezial-Unterſuchung, Erkenntniß auf ſolche . 187 — 192
— — Rechtsmittel dagegen 191 192
— — Nachricht an die Finanzſtelle 191
— — gegen Landtagsabgeordnete 33
— — gegen Beamte 302 303
Staatsabgaben, Betrug an ſolchen 123
Staatsdiener, Unterſuchung gegen ſie . . . . . 301 — 303
— — Suspenſion 305
— — Erkenntniſſe 251 252
— — Verjährung ihrer Verbrechen 58
Staatsverrath 112

Digitized by Google

Seite.
Standesherren . . . . 136 168 — 170 194
Standespersonen, deren Verhaftung 195
Standrecht 303
Ständemitglieder, deren Verhaftung 194
Steckbriefe 196 297 298
— — bei Vergehen 304 305
Stempeldefraudation 170
Stimmenzählung 134 — 136, 236 — 239. (Blätter für Rechts-
anwend. Jahrg. 1847. Ergänzungsblatt S. 16.)
Stockſtrafe 34
Strafantretung 258
Strafarbeitshaus ſ. Arbeitshaus.
Strafe, deren Ausmeſſung 47 49
— — deren Schärfung . . . . 40 47 49 — 51 307
Straferkenntniſſe, deren Vollzug 48
Strafgeſetzbuch, deſſen Promulgation . . . . . . 13 — 15
— — deſſen Anwendung auf vergangene Fälle . . . . 15 — 22
— — auf Bewohner der Pfalz 22
— — auf Ausländer 22
Sträflinge, deren Entlaſſung 31 57
Strafzeit, deren Anfang 265 273
Summariſches Verhör 112
Suspenſion vom Amte 305

T.

Tabellen . . . . 178 311 — 318
Tagebuch 177
Taxen, Uebermaaß in Erhebung 118
Thatbeſtand, Beweis desſelben 228 232
— — Mangel an Thatbeſtand 49
Thatgeſchichte in den Entſcheidungsgründen 233
Thatumſtand, Wiſſenſchaft hievon 41
Theilnahme 42
Theilnehmer 44
Todesurtheil, deſſen Verkündung und Vollzug . . 267 — 272
Tödtung 60
Traumauslegen 106

Digitized by Google

Seite.
Treue und Glauben, öffentliche 116
Trunkenheit, deren Beweis 229

U.

Ueberflüſſige Erhebungen 191 192
Ungehorſamsverfahren 292 293 300
— — bei Vergehen 304 305
Unſchuldserklärung 245
Unterdrückung der Urkunden 109 122
Unterſchlagung 33 101
— — der Urkunden 109 122
Unterſuchung, deren Beſchleunigung 129 192 193
— — deren Wiederaufnahme . . . . 277 — 279
— — der Vergehen 305
Unterſuchungsrichter 175 176
— — deſſen Vorbereitung zum Verhör 193 194
Unwiſſenheit der Geſetze 41
— — der Thatſachen 41
Urgicht 271
Urkunden, deren Fälſchung 109 115
— — deren Unterdrückung oder Unterſchlagung 109 122
Urtheil, Urtheilsfragen . . . . 134 234 — 236
— — Abfaſſung . . . . 135 — 140 239 — 248 276 277
— — Form 58 135 — 140, 263 286 (Blätter für Rechtsanwendung Band XI. S. 317.)
— — Ausfertigung 247 264
— — Schreibfehler 259
— — Abſendung 248
— — Verkündigung . . . . 187 240 248 250 — 252 259 267
— — Verkündung gegen flüchtige Verbrecher 298 299
— — unrichtige Verkündung 259
— — Vollzug 257 265 266
— — Vollzug an Militärperſonen 274 279
— — Aufſchiebung des Vollzugs 265
— — anticipirter Vollzug 258
— — Nachricht an die Finanzſtelle 302
— — Nachricht an die Militärbehörde 306

Digitized by Google

Seite.
Urtheil, Abſchrift an die Strafanſtalt 272
— — deſſen Abänderung im Koſtenpunkt 284
— — deſſen Aufhebung . . . . 260 — 262
Urtheil zweiter Inſtanz 263 264

V.

Vaganten 179
Verbrechen, fortgeſetztes 51
Verfahren bei Vergehen 305
Vergehenſtrafe 27
Verhaftete . . . . 178 — 182 196
— — deren ſummariſches Verhör 212
Verhaftung 194 195 197 259
— — der Militärperſonen 156 157
— — der Standesherren 194
— — der Ständemitglieder 194
— — der Zollübertreter 195
— — bei Vergehen 304
Verhör 212 213
Verjährung . . . . 58 — 60
Verläumdung 111 114
Verlorne Sachen 62
Vermögensconfiscation 41
Vermögenszeugniß . . . . 285 — 287
Vermuthung des Dolus 42
Verpflegungskoſten 179
Verſuch 42 43 51
Vertheidiger . . . . 197 — 210
— — deſſen Beſprechung mit dem Angeſchuldeten 260
— — deſſen Gebühren 282 283
Vertheidigung 195 262
— — weitere 307
— — deren Concurrenz mit der Reviſion 256
— — Abweſender 300
Vertheidigungskoſten . . . . 198 — 202 281
Vertheidigungsſchrift, deren Bekanntmachung 208
Verzicht auf Rechtsmittel 258 259

Digitized by Google

Seite.
Vollendung 51
Vollzug des Urtheils 48 257
Vortrag, deſſen Fertigung 233 234
— — in der Sitzung 233
— — über Generalunterſuchungen 188

W.

Wahrſagen 106
Wanderbuch 115 123
Wiederaufnahme der Unterſuchung . . . . 277 — 279
— — bei Vergehen 308
Widerruf 33 273
Widerſetzung . . . . 113 — 115
Wilddiebſtahl . . . . 44 83 — 101
— — deſſen Beſtrafung im Würzburgiſchen, in den ehemals fuldiſchen und ehemals großherzoglich heſſiſchen Aemtern 14
Wildſchaden 83
Wiſſen eines Thatumſtandes 41
Woche 307
Wundbeſchau 184 226 227
Wundarzt 226 227

Z.

Zeichendeuten 106
Zeitberechnung 307
Zeugen, Generalfragen an ſolche 218
— — Leumund derſelben 218
— — deren Vereidung 218 219 229
— — deren Glaubwürdigkeit . . . . 229 — 232
— — nicht zu confrontiren 219 220
— — verdächtige, nach St.=G.=B. II. 86 185. (Blätter f. Rechtsanw. Bd. XI. S. 401. Bd. XII. S. 79.)
— — minderjährige 229
Zeugeneid 218
— — falſcher 109 110
Zeugengebühren 215
Zeugenſtellung ins Ausland . . . . 213 — 215

Digitized by Google

Seite.
Zeugenvernehmung 184 193
— — beurlaubter Soldaten 215
— — des Forſtperſonals 215
— — der Gensdarmen 215
— — der Polizeiſoldaten 218
Zeugniſſe, unrichtige 124
Zeugſchaft 45 109 110
— — deren Entſchlagung 216
— — öffentlicher Diener 216
Zollbeamte, deren Protokolle 230
Zollgeſetzübertretungen 15 41 49 58 123 136 170 195 232
253 292. (Reg.=Bl. v. J. 1847. S. 57.)
Zollperſonale, deſſen Ladung 194
— — Urtheil wider ſolches 251
Zuchthäuſer . . . . 27 — 30
— — Ablieferung an dieſelben 272
— — Entlaſſung aus denſelben 57
Züchtigung, körperliche, gegen Militärperſonen . . . 34 35
Zuſammenfluß der Verbrechen . . 49 — 51 53 — 56
— — beim Diebſtahl . . . . 76 — 79
Zuſtändigkeit der Gerichte 130 — 137 140 — 142 147 — 152 183
Zuſtellungen 148 149
Zwangsarbeitshaus, Erſtehung der Gefängnißſtrafe
in demſelben . . . . 36 — 40
— — bei Militärperſonen 34

Digitized by Google

Bavarica

welche aus dem Verlage der **C. H. Beck**'ſchen Buchhandlung in **Nördlingen** durch alle vaterländiſchen Buchhandlungen zu beziehen ſind:

Arends, C., k. Advokat, Sammlung intereſſanter Erkenntniſſe aus dem gemeinen und bayeriſchen Civilrechte und Prozeſſe. Erſter Band, 30 Bogen in 8. 2 fl. 42 kr.

Döllinger, G., geheimer Hausarchivar und Rath, alphabetiſche Zuſammenſtellung aller **die katholiſche Kirche** im Königreich Bayern betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen. Ein Handbuch für Geiſtliche und Juriſten. Neue Ausgabe. gr. 8. 220 S. Preis 1 fl. 36 kr.

— — Ueberſicht der das Schulweſen in Bayern betreffenden geſetzlichen Anordnungen. In kurzen Auszügen nach alphabetiſcher Ordnung zuſammengeſtellt. gr. 8. 228 S. Pr. 1 fl. 36 kr.

— — Ueberſicht der das Land-, Straßen- und Waſſer-Bauweſen in Bayern betreffenden geſetzlichen Anordnungen. Zur Erleichterung des Nachſchlagens alphabetiſch geordnet zum bequemen Gebrauche für Ingenieure des Land-, Waſſer- und Eiſenbahnbaues, Baubeamte und Baudienſtbefliſſene überhaupt, ſowie für alle Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagiſtrate, Stiftungs-, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, Anwälte ꝛc. gr. 8. 416 Seiten. Preis 3 fl. 30 kr.

— — das Brauweſen, Branntweinbrennen und das Malzaufſchlagsweſen im Königreiche Bayern, in polizeilicher und kameraliſtiſcher Beziehung. Ein Handbuch für Bräuer, Branntweinbrenner, Wirthe und Müller, ſowie insbeſondere für Aufſchlagsbeamte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und Cameraliſten überhaupt. 176 S. Preis 1 fl. 36 kr.

Illing, L., Rechnungsreviſor bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Gründliche Anleitung zur Reviſion und Anfertigung aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagiſtrate, dann die königlichen Pfarrämter als Vorſtänden der Kirchenverwaltungen, Armenpflegen und Schulkommiſſionen, für Gemeindevorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Kaſſiere, Gemeindeſchreiber im Königreiche Bayern. Zweite verb. Aufl. 6 Bogen. Mit vielen Tabellen. gr. 8. geh. 40 kr.

Sammlung ausgezeichneter Abhandlungen über Lehren des gemeinen Rechts. Im Auszuge aus größern juridiſchen Schriften beſorgt von einem Rechtskundigen. 416 S. in 8. broch. 1 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google